

Die Verfassung
und Verwaltung
des Deutschen Reiches und
des Preussischen Staates



Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates in gedrängter Darstellung

Von

Dr. jur. P. Schubart

Geheimem Seeehandlungsrat a. D.

Sechszwanzigste neu durchgesehene Auflage

Abgeschlossen Dezember 1917



Breslau 1918

Verlag von Wilh. Gottl. Korn

Inhalts-Verzeichnis

(siehe auch Sachregister Anhang Seite 34---42).

	Seite
Allgemeine Einleitung	1
Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches	7
I. Geschichte der Verfassung des Deutschen Reiches	7
II. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom	
16. April 1871.	17
1. Reichsgebiet und Kolonialbesitz	19
2. Reichsgesetzgebung	21
A. Reichsangehörigkeit	21
B. Reichsgesetzgebung	25
3. Die Centralorgane der Reichsgewalt.	48
A. Reichspräsident	48
B. Bundesrat	50
C. Reichstag	54
4. Zoll- und Handelswesen	61
5. Eisenbahnwesen	75
6. Post- und Telegraphenwesen	80
7. Marine und Schifffahrt	84
8. Konsulatswesen	86
9. Reichskriegswesen	87
10. Reichsfinanzen	92
11. Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Verfassung	102
III. Die Verwaltung des Deutschen Reiches	103
IV. Das Reichsland Elsaß-Lothringen	107
Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staates	112
V. Geschichte der Preussischen Verfassung	112
VI. Die Preussische Verfassung vom 31. Januar 1850	116
1. Vom Staatsgebiete.	118
2. Vom Könige.	120
3. Vom Landtage	122
A. Die Zusammensetzung des Herrenhauses	122
B. Die Zusammensetzung des Hauses der Abgeordneten	126
C. Gemeinsame Bestimmungen für beide Häuser.	127
D. Die Rechte der beiden Häuser	127
4. Von den Staatsbürgern	133
A. Von den Rechten der Preußen	133
B. Vom Belagerungszustand	137

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
VII. Die Verwaltung des Preussischen Staates.	139
A. Die Minister.	140
B. Die einzelnen Ministerien:	
1. Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten	143
2. Das Kriegsministerium	143
3. Das Ministerium der Finanzen	144
A. Die Finanz-Verwaltung.	144
B. Die Verwaltung der Steuern.	147
1. Die direkten Staatssteuern	151
2. Die indirekten Staatssteuern	158
3. Die Kommunal-Abgaben	159
4. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	165
A. Landeskultursachen	166
B. Die Domänen und Forsten	170
5. Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten	171
6. Das Ministerium der Justiz	177
I. Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte	177
II. Das gerichtliche Verfahren	184
III. Der Richterstand	191
7. Das Ministerium des Innern	192
Die innere Landesverwaltung	195
Die Kommunalbehörden	198
Die Medizinalangelegenheiten.	210
8. Das Ministerium für Handel und Gewerbe	211
9. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten	213
A. Die Abteilungen für das Eisenbahnwesen	214
B. Die Abteilung für Land-, Wasser- und Chaussee- bauwesen	221
Nachtrag	223

Anhang:

I. Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.	1
II. Verfassung für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850	19
III. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1882	33
IV. Sachregister	34

Allgemeine Einleitung.

„Staat“ ist das als unabhängige Macht auf einem geographisch abgegrenzten Gebiete rechtlich geeinte Volk. Träger der Staatsgewalt ist die Staatsregierung. Sie hat für Recht und Ordnung im Staate zu sorgen; daher ruhen die Gesetzgebung und die Verwaltung in ihren Händen. Wenn die Regierten (Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Untertanen) zur Mitwirkung hierbei berufen sind, namentlich wenn es zur Gesetzgebung der Zustimmung einer Volksvertretung bedarf, spricht man von einem konstitutionellen Staate. Die Begrenzung dieser Mitwirkung im einzelnen erfolgt durch die Staatsgrundgesetze oder Verfassungen. Die Verfassung regelt also die Regierungsform, das Verhältnis der Regierung zu den Regierten; die Verfassungsurkunde verbrieft die Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und der Staatsbürger. Je nachdem die Verfassung von dem Staatsbeherrscher einseitig erlassen oder mit Vertretern des Volkes vereinbart worden ist, wird zwischen oktroyierter und paktierter Verfassung unterschieden.

Bei der ständischen Verfassung sind nur einzelne bevorrechtete Stände, nicht aber Vertreter des gesamten Volkes, zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung berufen. Auf ständischer Verfassung beruhte z. B. der Vereinigte Landtag, den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen im Jahre 1847 einberief.

Den Gegensatz zur konstitutionellen bildet die absolute (selbstherrliche) Regierung; in ihr ist die Gewalt des Staats-

oberhauptes durch keine Schranken gebunden. Der Wille des Herrschers ist allmächtig, er gebietet über Leben und Tod, der Staat verkörpert sich in ihm; so sagte Ludwig XIV., König von Frankreich: *l'état c'est moi* (der Staat bin ich). Eine absolute Regierung braucht aber keineswegs eine Willkürherrschaft zu sein, wie dies das leuchtende Beispiel Friedrichs des Großen von Preußen erweist, der sich selbst als den ersten Diener seines Staates bezeichnete.

Während noch im achtzehnten Jahrhundert der Absolutismus die herrschende Staatsform war, ist im neunzehnten Jahrhundert allmählich und seit 1848 ziemlich allgemein in Europa das konstitutionelle System, welches zuerst in England (Parlament) feste Gestalt gewonnen hatte, zur Durchführung gelangt.

Je nachdem die höchste Gewalt von einem ausgeübt wird oder von vielen, ist zu unterscheiden zwischen Monarchie und Republik. Monarchie heißt Einzelherrschaft; die Herrschergewalt (Souveränität) steht hier einem einzelnen, dem Fürsten, zu. In der Republik, der Volksherrschaft, ruht die oberste Gewalt in der Regel bei dem gesamten Volke. Auch in der Republik überträgt das Volk aus freier Wahl einem einzelnen die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte; eine solche Stellung nehmen z. B. die Präsidenten der Französischen Republik und der Vereinigten Staaten von Nordamerika ein. Republiken sind in Deutschland die drei Freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen.

Bei der Monarchie ist, je nachdem die Rechte des Staatsoberhauptes mit einem bestimmten Fürstenhause erblich verbunden sind oder nicht, zwischen Erb- und Wahlmonarchie zu unterscheiden. Hierbei gebührt dem Erbreiche, wie es in Preußen und im neuen Deutschen Reiche besteht, der Vorzug vor der Wahlmonarchie. Dies bestätigt die Geschichte der bekanntesten beiden Wahlreiche, des früheren Deutschen Reiches und des früheren Königreiches Polen. Die Erblichkeit der

Prone verbürgt die Stetigkeit des Staates und der Regierung; im Wahlreiche dagegen wird der Fortbestand des Staates durch das unvermeidliche Zwischenreich und die Wahlumtriebe gefährdet und die Macht der Regierung durch die Zugeständnisse abgeschwächt, zu welchen sich der künftige Herrscher seinen Wählern gegenüber bequemen muß.

Die Thronfolge der Erbreiche bestimmt sich nach der bestehenden Thronfolgeordnung. Während in einzelnen Staaten, z. B. in England, Luxemburg und in den Niederlanden, auch die weibliche Linie zur Herrschaft gelangt, ist in den meisten Staaten, so auch in Preußen und im Deutschen Reiche, nur der Mannestamm zur Thronfolge berufen. (Vergl. Artikel 53 der Preussischen Verfassungsurkunde.)

Dabei bildet das Recht der Erstgeburt, die Primogenitur, die Regel. Der Erstgeborene ist bei der Erb- und Thronfolge bevorzugt, so daß nicht nur er selbst, sondern auch seine Nachkommen dem Nachgeborenen und dessen Linie vorgehen. Es wird also, wenn bereits bei Lebzeiten eines Fürsten dessen ältester Sohn verstorben ist, der Enkel des Fürsten und nicht dessen zweitältester Sohn zur Thronfolge gelangen. Hat dagegen der verstorbene Herrscher keine eigene Nachkommenschaft, so kommt die männliche Nachkommenschaft des Vaters des Verstorbenen und, wenn auch diese ausgestorben, die männliche Nachkommenschaft des Großvaters des Verstorbenen an die Reihe (die sog. agnatische Linearfolge).

Ein Staat kann auch ein zusammengesetzter sein und aus mehreren Staaten bestehen, welche besondere Regierungen und besondere Staatsgebiete haben; einen solchen Staat nennt man einen konföderierten. Derartige Staaten sind die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das Deutsche Reich. Dabei unterscheidet man, je nachdem die Vereinigung zwischen den konföderierten Staaten weiter oder enger ist, zwischen einem Staatenbund und

einem Bundesstaat. In beiden Fällen treten die vereinigten Staaten dritten Staaten gegenüber als ein völkerrechtliches Ganzes auf, ausgestattet mit ständigen Einrichtungen zur Erreichung des Bundeszweckes und unter einer Centralgewalt vereinigt. Der Unterschied dagegen ist folgender: Im Staatenbund bleiben die einzelnen Staaten in ihren staatlichen Rechten völlig uneingeschränkt, der durch Vereinigung der Staaten geschaffene Centralstaat steht nicht über ihnen. Anders im Bundesstaat: In diesem gibt es nicht nur Einzelstaaten, sondern darüber auch einen völlig ausgebauten Gesamtstaat. Die Bundesgewalt hat ihre eigenen Behörden und steht als Oberhaupt über den einzelnen Staatsregierungen, welche in ihrer staatlichen Selbständigkeit zum Nutzen des Gesamtstaates mehr oder weniger beschränkt werden. Der Bundesstaat schlingt also um die Untertanen der einzelnen Staaten ein nationales Band, er vertritt das vereinigte Volk. Der Staatenbund — wie der vormalige Deutsche Bund — ist somit im wesentlichen nur eine politische Genossenschaft ohne festen inneren Halt, die Centralgewalt ist machtlos; der Bundesstaat dagegen — wie das Deutsche Reich —, welcher die Bildung eines einheitlichen, mächtigen, nationalen Gesamtreiches ermöglicht, ist ein wirklicher Staat. Diese Staatsform verdient daher den Vorzug vor dem Staatenbunde.

Weitere besondere Formen der zusammengesetzten Staaten sind endlich die Personalunion und die Realunion. Jene liegt vor, wenn mehrere selbständige Einzelstaaten unter demselben Fürsten infolge zufälliger Übereinstimmung der Thronfolgeordnungen vereinigt sind; die Vereinigung ist daher in der Regel vorübergehend. So standen das Königreich der Niederlande und das zum Deutschen Zollvereine gehörende Großherzogtum Luxemburg zu einander im Verhältnis der Personalunion, welche mit dem Ableben des Königs Wilhelm III. der Niederlande 1890 entfiel; so war zur Zeit der Reformation

das Deutsche Reich mit Spanien unter Kaiser Karl V. vereinigt.

In der Realunion ist dagegen die Vereinigung mehrerer Staaten unter demselben Herrscherhause durch das Staatsgrundgesetz selbst verbrieft; die Vereinigung ist also unauflöslich, wenngleich Verfassung und Verwaltung der vereinigten Staaten völlig getrennt sein können. Eine derartige Realunion besteht z. B. zwischen Österreich und Ungarn und bestand bis 1905 zwischen Schweden und Norwegen.

Gesetzgebung und Verwaltung. Aufgabe des Staates ist es, zur allgemeinen Wohlfahrt seiner Angehörigen Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten; hierzu stehen ihm zwei Mittel zur Verfügung: 1. die Gesetzgebung, 2. die Verwaltung.

1. Die Gesetze enthalten die Rechtsordnung des Staates. Sie entstehen durch das Zusammenwirken und die Übereinstimmung der in einem Staate zur Gesetzgebung Berufenen. Das Gesetz kann neue Rechtsverhältnisse schaffen oder bestehende abändern und aufheben; es tritt in Kraft mit dem Augenblicke seiner Bekanntmachung (Publikation), sofern im Gesetze selbst nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (vergl. indessen S. 26). Hat jemand gegen ein Gesetz gefehlt, so kann er sich nicht damit entschuldigen, daß er es nicht gekannt habe.

Nach dem Umfange des Geltungsbereiches sind unsere Gesetze entweder „Reichsgesetze“ oder „Landesgesetze“. Die Reichsgesetze erstrecken sich auf das ganze Gebiet des Deutschen Reiches, die Landesgesetze haben nur in demjenigen deutschen Einzelstaate Geltung, für den oder von dem sie erlassen worden sind.

2. Die Verwaltung hat die Aufgabe, die gegebenen Staatsgesetze anzuwenden. Sie hat also die bestehende Rechtsordnung anzuerkennen und sich innerhalb der gesetzlichen Schranken zu halten. Die Handhabung der staatlichen Rechtsordnung ist zwei verschiedenen Arten von Staatsbehörden übertragen: a) den Gerichtsbehörden, b) den Verwaltungsbehörden im engeren Sinne.

a) Den Gerichtsbehörden liegt die eigentliche Rechtssprechung ob; der Richter ist in seiner Entscheidung lediglich an die Bestimmung der Gesetze gebunden, und es kann niemand, also namentlich auch weder das Staatsoberhaupt noch der Justizminister, ihm vorschreiben, wie er einen bestimmten Fall zu entscheiden hat. Die richterliche Tätigkeit erstreckt sich auf die Strafrechtspflege und das bürgerliche Recht, das die Lebensverhältnisse der Einzelnen untereinander ordnet (Privatrecht). Gegenstand des Privatrechts sind aber entweder Vermögens- oder Familienrechte. Demnach muß auch der Staat als Fiskus im ordentlichen Gerichtsverfahren Recht geben und nehmen, sobald es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

b) Den Verwaltungsbehörden liegen die Organisation des Staates sowie alle Einrichtungen und Maßregeln ob, welche die Bedürfnisse des staatlichen Lebens erheischen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf alle Gebiete des öffentlichen Rechtes, das die Stellung des Einzelnen zur Gesamtheit des Staates regelt. Für die Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind nicht ausschließlich, wie bei den Gerichtsbehörden, die Vorschriften des Rechtes, sondern daneben auch die Grundsätze der Billigkeit, der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Wohles maßgebend. Die Grundsätze, nach denen die Verwaltung gehandhabt werden soll, sind gewöhnlich in Verordnungen niedergelegt, welche zur Ausführung der Gesetze erlassen werden. Die Verordnungen dürfen also nicht in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifen und geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

Siehe im übrigen bei VII 6 Preussisches Justizministerium S. 189 und VII 7 Preussisches Ministerium des Innern S. 209.

Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches.

I. Geschichte der Verfassung des Deutschen Reiches.

Im Jahre 1806 legte der Deutsche Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder; damit erreichte das tausendjährige Heilige Römische Reich Deutscher Nation sein Ende.

Überaus dürftig war der Erfolg des nach den Befreiungskriegen auf dem Wiener Kongreß gemachten Versuches, das Deutsche Reich wieder in alter Herrlichkeit erstehen zu lassen. Unter dem Namen „Deutscher Bund“ wurde ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte geschaffen, welcher unauflöslich sein sollte. Diesem Staatenbunde fehlte aber jede kraftvolle Einheits Spitze, da den einzelnen Staaten ihre landesherrlichen Hoheitsrechte uneingeschränkt belassen waren (s. S. 4).

An diesem Grundübel scheiterte jede gemeinnützige Anordnung; die Sonderungssucht (Partikularismus) der einzelnen Staaten, die Eifersucht Österreichs auf Preußen und die gesetzlich geforderte Stimmeneinheit bei Beschlüssen der Bundesversammlung für alle Grundgesetze des Bundes vereitelten jede gedeihliche Förderung der deutschen Angelegenheiten. In der Bundesversammlung waren überdies nur die einzelnen Staaten durch die von ihnen ernannten Bevollmächtigten vertreten; das deutsche Volk selbst blieb ohne jede Vertretung.

Diese Staatsform vermochte auf die Dauer dem politisch wachsenden und erstarkenden Nationalgefühl der Deutschen nicht zu genügen; nur auf wirtschaftlichem Gebiete fand das deutsche Volk in dem Zollverein eine gewisse Befriedigung seines Einheitsbedürfnisses, die ihm sonst der Deutsche Bund versagte. Trotzdem führte die freiheitliche Bewegung des Jahres 1848 nur vorübergehend eine Änderung herbei. Eine deutsche Nationalversammlung aus Vertretern des Volkes trat im Mai 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. zusammen. Aus ihren Beschlüssen ging die „Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849“ hervor, in welcher neben einer Vertretung des Volkes (im Volkshaus) die erbliche Übertragung der deutschen Kaiserwürde an einen regierenden Fürsten vorgesehen war. Die Wahl der Nationalversammlung fiel auf König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (regierte 1840 bis 2. Januar 1861); da dieser jedoch die Kaiserkrone ablehnte, so wurde die Reichsverfassung damit hinfällig. Infolge davon löste sich die Nationalversammlung allmählich ohne besonderen Beschluß auf; die weitere Entwicklung der deutschen Angelegenheiten ging wiederum ausschließlich an die Regierungen über. Die alte Bundesverfassung von 1815 wurde wieder anerkannt und der Bundestag der Regierungen trat in Frankfurt a. M. in der früheren Weise zusammen. So war der Versuch einer Neuordnung des Deutschen Bundes kläglich gescheitert. Nicht minder erfolglos blieb der von Österreich ausgegangene Versuch einer Neuordnung, welchen der Deutsche Fürstentag, dem freilich der König von Preußen fern geblieben war, im August 1863 zu Frankfurt a. M. angenommen hatte.

Überhaupt hatten sich im Anfange der sechziger Jahre die Verhältnisse zwischen Preußen und Österreich innerhalb des Deutschen Bundes immer schärfer zugespitzt; insbesondere waren beide Mächte in der Schleswig-Holsteinischen Frage uneinig.

Schleswig und Holstein waren vertragsmäßig durch Personalunion (s. S. 4) mit der Krone Dänemark verbunden gewesen; nach dem Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark wurden sie im Jahre 1864 durch Österreich und Preußen im Wege der „Bundesexekution“ gemeinsam besetzt, und es entbrannte darauf über die zukünftige Gestaltung der Elbherzogtümer, insbesondere über die Erbfolge, ein offener Streit. Während Preußen die Herzogtümer für sich in Anspruch nahm, wollten Österreich und der größte Teil der deutschen Mittelstaaten den Herzog von Augustenburg als Herrscher anerkennen.

Österreich mußte daher, als im Jahre 1866 der Krieg auszubrechen drohte, den Bund auf seine Seite zu ziehen und beschloß die Mehrheit der Bundesversammlung am 14. Juni 1866 die sieben nichtpreussischen Bundesarmee-corps auf Kriegsfuß zu setzen. Der preussische Gesandte von Savigny erklärte dagegen, daß diese Abstimmung einer Kriegserklärung gleichkäme und Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und erloschen ansehe. Zugleich wurden die Grundzüge eines neuen, „den Zeitverhältnissen entsprechenden“ Bundesvertrages vorgelegt, der Österreich ausschloß und eine starke Einheitsipike sowie ein deutsches Volksparlament vorsah. Auch wurden die einzelnen norddeutschen Staaten, insbesondere Sachsen, Hannover und Kurhessen, zur unbewaffneten Neutralität und zum Beitritt zu diesem neuen Bunde aufgefordert und ihnen dagegen ihr Besitzstand und ihr staatlicher Fortbestand gewährleistet. Als dies abgelehnt wurde, besetzte Preußen diese Länder.

Zu gleicher Zeit (Juni 1866) begann der Krieg gegen Österreich; ihm bereiteten die Entscheidungsschlacht von Königgrätz am 3. Juli und der Nicoltsburger Vorfriede vom 26. Juli 1866 rasch ein Ende. Österreich erkannte im Prager Frieden (30. August 1866) die Auflösung des Deutschen Bundes an und erteilte zur Neugestaltung Deutschlands durch Preußen ohne Österreich seine Zustimmung. Es versprach ferner,

das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, das Preußen mit den Staaten nördlich vom Main begründen würde, und war auch damit einverstanden, daß die südlich vom Main gelegenen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde in eine engere nationale Verbindung traten; es gab endlich seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein zugunsten Preußens auf.

So war der alte Widerstreit zwischen Preußen und Österreich, welcher so lange Zeit für Deutschland verderblich gewesen war, beseitigt und für Deutschlands Neugestaltung ein sicherer Boden gewonnen.

An die Stelle des bisherigen Deutschen Bundes trat nun zunächst der neu errichtete Norddeutsche Bund. Sein innerer Ausbau war die nächste Aufgabe; hierzu wurden die sämtlichen Bevollmächtigten der nördlich vom Main gelegenen Staaten nach Berlin berufen und ihnen der Entwurf einer „Verfassung für den Norddeutschen Bund“ vorgelegt. Der Entwurf ging sodann an den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes, welcher aus allgemeinen Wahlen innerhalb des ganzen Bundesgebietes hervorgegangen war, und wurde mit geringen Änderungen angenommen. Die so vereinbarte Verfassung des Norddeutschen Bundes schuf unter den ihm zugehörigen Staaten eine ganz anders lebensvolle und festgefügte Einigung, als sie der frühere Deutsche Bund gewährt hatte; sie begründete einen der gewaltigsten Fortschritte im nationalen Leben der Deutschen, wie sie ihn vor dem Jahre 1866 kaum zu erhoffen gewagt hatten.

Noch aber fehlte eins zur Vollendung des Baues: die Vereinigung mit den südlich des Mains gelegenen deutschen Staaten: Bayern, Württemberg, Baden und dem südlichen Teile von Hessen (der nördlich vom Main gelegene Teil Hessens gehörte bereits zum Norddeutschen Bunde). Der Artikel 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes baute zwar hier eine

„Brücke über den Main“, indem er bestimmte, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung erfolgen könne. Außerdem waren die süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde durch ein Schutz- und Trutzbündnis verbunden, in welchem sie sich für den Fall eines Verteidigungskrieges unter Wahrung des Bestandes („Integrität“) ihrer Gebiete verpflichteten, ihre Truppen unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu stellen. Aber nicht nur für den Fall eines Krieges, auch für die Zeiten des Friedens ward ein Band geschaffen, das Süddeutschland fest mit dem Norden verknüpfte. Der Zollverein, der zwischen fast sämtlichen deutschen Staaten bestanden hatte, war im Jahre 1866 nach dem Grundsatz, daß der Krieg alle bestehenden Verträge zwischen den kriegführenden Staaten zerreißt, hinfällig geworden. Nach dem Friedensschlusse stellte der Norddeutsche Bund durch besondere Verträge mit den einzelnen süddeutschen Staaten die frühere Zolleinigung wieder her. Diese Zollverträge, welche am 1. Januar 1868 in Kraft traten, enthielten aber eine tief einschneidende Neuerung; es wurde nämlich nicht nur ein Zollbundesrat aus Bevollmächtigten der sämtlichen deutschen Staaten gebildet, sondern auch ein Zollparlament eingesetzt, in welchem die Volksvertreter aller deutschen Stämme vereinigt waren. So sah Berlin im Frühjahr 1868 in dem ersten Zollparlamente zum ersten Male eine parlamentarische Vertretung des gesamten deutschen Volkes in seinen Mauern. Freilich war die Zuständigkeit des Zollparlamentes zunächst auf rein wirtschaftliche Fragen beschränkt, also auf das Gebiet der Zoll- und Handelsachen.

Da brach im Jahre 1870 der von Frankreich freventlich heraufbeschworene Krieg aus; er fand das deutsche Volk als ein Volk von Brüdern, Nord und Süd treu zusammenhaltend im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind. Die Heldentaten seiner wehrhaften Männer und der Siegeslauf

seiner Heere hoben das Volk zu hohem und stolzem Nationalgefühl und drängten die süddeutschen Regierungen, einen engeren Anschluß an Norddeutschland zur Herstellung eines einheitlichen, großen und starken Reiches zu suchen.

Diese Einigung mit den süddeutschen Staaten wurde ohne wesentliche Schwierigkeiten erreicht; jedoch mußten den Königreichen Bayern und Württemberg in manchen — und zum Teil nicht unerheblichen — Punkten Sonderrechte zugestanden werden (s. S. 17). Gleichzeitig erging auf Anregung des Königs von Bayern von den deutschen Fürsten und Freien Städten an den König von Preußen der einmütige Ruf, mit Herstellung des Deutschen Reiches auch die seit mehr als 60 Jahren ruhende deutsche Kaiserwürde wieder zu erneuern und zu übernehmen. Diesem Rufe Folge leistend, nahm König Wilhelm von Preußen am 18. Januar 1871 im Schlosse zu Versailles die erbliche Würde eines Deutschen Kaisers mit dem Wunsche an, daß „Gott den Trägern der Kaiserkrone verleihen wolle, allzeit Mehrer des Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung“.

Am 17. März 1871 trat sodann zu Berlin der erste Deutsche Reichstag zusammen. Ihm wurde die „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“ zur Genehmigung vorgelegt; sie enthielt — mit einer Ausnahme — keine Abänderungen des bestehenden Verfassungsrechtes, faßte vielmehr nur die in den einzelnen Verträgen mit den süddeutschen Staaten und in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zerstreuten Bestimmungen einheitlich zusammen. Diese Verfassung ist durch das Gesetz vom 16. April 1871 „betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches“ zur Einführung gelangt (s. Anlage).

Durch den Friedensschluß zu Frankfurt a. M. vom 10. Mai 1871 wurde Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich

wieder vereinigt; Frankreich zahlte außerdem eine Kriegssentenzschädigung von 5 Milliarden Francs (4000 Millionen Mark).

Seitdem war dem Deutschen Reiche der Friede bis 1914 erhalten geblieben. Zu dessen Befestigung hatte das Deutsche Reich mit Österreich-Ungarn (1879) und Italien (1883) Bündnisverträge abgeschlossen; das deutsch-österreichische Bündnis verpflichtet die beiden vertragschließenden Reiche

1. zum gegenseitigen Beistand mit ihrer gesamten Kriegsmacht, wenn Rußland auch nur einen Teil angreifen oder eine andere angreifende Macht unterstützen sollte;
2. zur wohlwollenden Neutralität, wenn der eine Teil von einer anderen Macht als Rußland angegriffen werden sollte.

In 43 Friedensjahren sind die an die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches geknüpften frohen Erwartungen in glänzender Weise in Erfüllung gegangen. Mit überraschender Schnelligkeit hat die im Reiche verkörperte Einigkeit in dem geeinten deutschen Volke tiefe und feste Wurzeln geschlagen. Geschwunden sind die oft so verhängnisvollen politischen Eigenziele, welche früher die Deutschen unter sich spalteten und vielfach zu Abmachungen mit dem Auslande gegen deutsche Volksgenossen führten. Wiederhergestellt sind der Glanz und das weltgebietende Ansehen des deutschen Namens; zu Lande und zur See steht die deutsche Wehr stolz und achtungsgebietend da. Groß sind auch die materiellen Errungenschaften, welche das geeinte Reich dem deutschen Handel und Gewerbe fleiß gebracht hat. In fernen Weltteilen wurden dem deutschen Handel neue Wege gewiesen und koloniale Schutzgebiete erworben (s. S. 20). Einmütig scharen sich die deutschen Fürsten und Völker um die Kaiserkrone, deren erblicher Träger in der festgefügtten Hausmacht des größten deutschen Staates einen starken Rückhalt hat. So ist die Zeit, in der wir leben, eine

Zeit des höchsten Aufschwunges, den Deutschland im Verlaufe seiner mehr als tausendjährigen Geschichte genommen hat.

Schon seit Jahren hatte das Bestehen des Deutschen Reiches und sein langsamer Aufstieg in friedlicher Arbeit zum Weltstaat den englischen Handelsneid wachgerufen; zielbewußt und hinterhältig hatte er auch die französische Revanchesucht und den großrussischen Panславismus sich zu verbünden gewußt. Da bot im Juni 1914 der serbische Mord des österreichischen Thronfolgers in Serajewo den seit langem gesuchten Anlaß, Anfang August 1914 den gewaltigen Weltkrieg zu entfachen, der auch jetzt noch kein Ende gefunden hat. Während das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn in getreuer Waffenbrüderschaft vereint mit der Türkei und Bulgarien als neuen Bundesgenossen im „Bierverbände“ kämpften, ging Italien im Mai 1915 zur feindlichen „Entente“ über. Einmütig im nationalen Empfinden scharte sich das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und politischen Parteien um die Fahne des Reiches. In stolzem Siegeszuge sind der größte Teil von Belgien, Nordfrankreich sowie Serbien, Montenegro, Polen, Litauen und Kurland sowie zuletzt die rumänischen Landesteile Dobrudscha und Walachei besetzt worden. Auch unsere junge Seemacht hat sich gegenüber Englands stolzer, weltbeherrschender Flotte glänzend bewährt. Die bisher (Oktober 1917) in 7 Kriegsanleihen des Reiches aus eigener Kraft aufgebrachten 73 Milliarden Mark sind eine Hochtat des ganzen deutschen Volkes und ein staunenswerter Beweis seiner wirtschaftlichen Stärke und Gesundheit. Die deutschen Kolonien — mit Ausnahme eines Teiles von Ostafrika — mußten freilich ohne Verbindung mit dem Mutterlande und unzulänglichem Heeres- schutze der feindlichen Übermacht unterliegen.

Einschneidend und bedeutsam sind die Einwirkungen des Krieges auf Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung. Bei Kriegsbeginn wurde alsbald auf Grund des Art. 68 der

Reichsverfassung der allgemeine Kriegszustand im gesamten Reichsgebiet erklärt; damit traten die für den Belagerungszustand gesetzlich vorgesehenen Wirkungen ein (s. S. 138); insbesondere ging die polizeiliche Verfügungsgewalt zum größeren Teile auf die militärischen Befehlshaber über. Der sofort einberufene Reichstag beschloß ferner eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen, besonders um Schädigungen in Verkehr und Wirtschaft abzuwenden: dahin gehört vor allem auch die zweckmäßige Steigerung der Varmittel durch Errichtung von Darlehnskassen (s. S. 34). Der Reichstag schaltete aber zugleich auch für die Folge im Kriege seine Mitwirkung teilweise aus, indem der Bundesrat durch Gesetz vom 4. August 1914 (R.-G. Bl. S. 327) ermächtigt wurde, weitere wirtschaftlich notwendige Maßnahmen selbständig anzuordnen: der Reichstag kann aber bei seinem nächsten Zusammentritt die Wiederaufhebung beanspruchen.

In Verfolg hiervon sind seitdem Bekanntmachungen des Bundesrates in wachsender Fülle ergangen; sie sind wesentlich dadurch bedingt, daß wir, fast gänzlich von jeder überseeischen Zufuhr abgeschnitten, beinahe ganz auf eigene Erzeugnisse und die vorhandenen Warenbestände angewiesen sind. Es mußten daher sowohl Nahrungs- und Genußmittel als auch die verschiedensten Bedarfsgegenstände im größten Umfange An- und Verkaufssperren, Beschlagnahmen, Höchstpreisen und Einschränkungen im Verbräuche („Rationierung“) unterworfen werden. Für die Durchführung sind militärische und zivile Sonderorganisationen im weitesten Umfange neu geschaffen worden — insbesondere ist die Fürsorge für die Volksernährung seit Frühjahr 1916 einem besonderen Kriegsernährungsamte übertragen worden. Durch die damit verbundene gewaltige allgemeine Steigerung der Löhne und der Preise auf allen Gebieten ist unsere ganze Lebensführung und Wirtschaft im Kriege von Grund aus umgestaltet

worden und wird auch im Frieden noch lange tiefgehend beeinflusst bleiben.

Ein tief einschneidendes Kriegs-gesetz ist in dem Reichs-gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGVl. S. 1333) erlassen worden, indem es während des Krieges alle Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Jahre zu einer beliebigen Verwendung zum Nutzen des Vaterlandes verpflichtet hat; bei der Beschäftigung im Aushilfsdienste wird auf Alter, Familie, Wohnort und Gesundheit nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Abänderungen der Verfassungen selbst sind im Kriege bisher weder im Reiche noch in Preußen erfolgt. Im Reiche gelangt aber demnächst ein Gesetz zur Vorlage, das in der Folge die Anzahl der Mitglieder des Reichstages vermehren soll (s. S. 55), indem für Wahlkreise mit besonders starker Bevölkerung, die ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet bilden, deren Vertretung im Reichstage unter Einführung der Verhältniswahl für diese (s. S. 58) angemessen erhöht wird.

In Preußen ist durch die Allerhöchsten Erlasse vom 7. April und 11. Juli 1917 die seit Jahren schwebende Beseitigung des überlebten Dreiklassenwahlrechts einer Lösung entgegengeführt. Hiernach wird dem Landtage ein Gesetzentwurf unterbreitet werden, der für die Wahlen zum Abgeordneten-hause das allgemeine, geheime und gleiche Wahlrecht vorsieht; seine Vorlage soll so frühzeitig erfolgen, daß die nächsten Wahlen bereits nach dem neuen Wahlrecht stattfinden können (s. Nachtrag S. 223).

II. Die Verfassung des Deutschen Reiches

vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63).

Die Verfassung des Deutschen Reiches ist, wie wir gesehen haben, ihrer geschichtlichen Entwicklung nach ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher zwischen den einzelnen verbündeten deutschen Staaten geschlossen und von den Vertretern des deutschen Volkes genehmigt ist. Daher besagen die Eingangsworte der Verfassungsurkunde, daß die deutschen Staaten „einen ewigen Bund“ schließen. Es kann also kein Staat aus dem Bunde beliebig austreten. Als die Zwecke dieses Bundes werden „der Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ bezeichnet. Das Deutsche Reich bildet einen Bundesstaat (s. S. 4), dessen einzelne Staaten nur insoweit ihre volle Selbständigkeit bewahrt haben, als diese nicht zu Gunsten der Reichsgewalt eingeschränkt ist. Dabei ist, wie dies nach den Ereignissen des Jahres 1866 nicht anders sein konnte, daß in der Staatsmacht Preußens tatsächlich vorhandene Übergewicht auch staatsrechtlich in der Verfassung zur Anerkennung gebracht. (Vgl. besonders S. 48 f. u. 52.)

Andererseits sind einzelnen Staaten, namentlich den süddeutschen, der geschichtlichen Entwicklung und den Bedingungen ihres Beitritts entsprechend, in der Verfassung Sonderrechte zugestanden worden, welche auf verschiedenen Gebieten die Einheitlichkeit der deutschen Einrichtungen ausschließen. Einzelnes ist später aufgehoben worden; fortbestehen besonders nachstehende Abweichungen:

1. Die Postverwaltung verblieb in Bayern und Württemberg als Sonderanstalt dieser Staaten mit eigenen Post-

zeichen (§. 81). Der Ausschluß der Reichspostmarke ist für Württemberg seit 1902 beseitigt, besteht aber für Bayern leider noch unverändert fort. Das Eisenbahn-Postgesetz (§. 79) gilt demgemäß für diese Staaten auch nicht.

2. Beim Zollwesen ist der vom alten Deutschen Bunde übernommene Zollausschluß von Hamburg und Bremen erst 1888 entfallen (§. 63), ebenso beim Branntwein, dessen gesonderte Besteuerung seitens süddeutscher Staaten erst 1887 (§. 70). Dagegen ist auch jetzt noch die Besteuerung des Bieres in den drei süddeutschen Staaten und in Elsaß-Lothringen bei der Landesgesetzgebung verblieben (§. 69).

3. Beim Eisenbahnwesen gelten die grundlegenden Bestimmungen der Art. 42 bis 45 der Reichsverfassung, welche die Einheitlichkeit der deutschen Bahnen gewährleisten, nicht für Bayern (§. 77); diesem Staate gegenüber besteht daher auch nicht das Aufsichtsrecht des Reichseisenbahnamtes (§. 78). Tatsächlich ist allerdings die Einheitlichkeit im Verkehr und Betriebe, soweit sie durchgeführt ist, auch für Bayern vorhanden.

4. Im Heerwesen ist die getrennte Verwaltung der einzelnen Staaten beibehalten worden (§. 92); namentlich das bayerische Heer bildet einen im wesentlichen selbstständigen Bestandteil des Reichsheeres (§. 88); dementsprechend hat auch das Reichsmilitärgericht in Berlin (§. 92) einen besonderen Senat für das bayerische Heer.

Um das Reich von den Einzelstaaten völlig unabhängig zu machen, besitzt es seine eigenen Organe und Verwaltungsbehörden, welche für sich und neben den Behörden der einzelnen Staaten bestehen. So steht das Deutsche Reich innerhalb seiner Zuständigkeit auf eigenen Füßen, wie auch die einzelnen Staaten in den umfassenden und bedeutsamen Be-

reichen des ihnen verbliebenen Machtgebietes (s. S. 27 u. 115) sich ihre ausschließliche staatsrechtliche Selbständigkeit bewahrt haben.

Die Verfassung zerfällt in 14 Abschnitte und 78 Artikel und hat seit 1873 wiederholt und zuletzt 1911 einzelne Änderungen erfahren; sie sind im Anhange bei der Verfassung durch gesperrten Druck kenntlich gemacht. Die nachstehende Darstellung folgt den einzelnen Abschnitten.

1. Reichsgebiet (Artikel 1) und Kolonialbesitz.

A. Das Deutsche Reich besteht aus 25 Bundesstaaten (darunter den drei Freien Städten) und dem seit 1871 mit dem Deutschen Reiche vereinigten unmittelbaren Reichslande Elsaß-Lothringen. Die 1890 von England an den Kaiser abgetretene Insel Helgoland (s. S. 20) ist Preußen einverleibt worden.

Das Reichsgebiet ist somit teils enger, teils ausgedehnter als der vormalige Deutsche Bund. Ausgeschlossen sind die deutsch-österreichischen Länder, Luxemburg und das Fürstentum Liechtenstein. Hinzuge treten sind die preussischen Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen, das mit Preußen vereinigte Herzogtum Schleswig, die Reichslande Elsaß und Lothringen und seit 1890 Helgoland.

Das Deutsche Reich ist 540858 qkm groß und hatte bei der Volkszählung am 1. Dezember 1910 64 896 881 Einwohner (gegen 41 Millionen im Jahre 1871), darunter Preußen mit 40,1 Millionen, Bayern mit 6,8, Sachsen mit 4,8, Württemberg mit 2,4, Baden mit 2,1, Elsaß-Lothringen mit 1,8, Hessen mit 1,2, Hamburg mit 1 Millionen Einwohnern. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung im Deutschen Reiche durch Geburten, längere Lebensdauer, Einwanderung und verminderte Auswanderung betrug zwischen 1890 und 1895 durch-

schnittlich 560 000 und zuletzt fast 860 000 Menschen = fast $1\frac{1}{8}\%$ der Gesamtbevölkerung.

1910 waren etwa 61,6% der Bevölkerung evangelisch, 36,7% katholisch und fast 1% jüdisch. Die weibliche Bevölkerung überwog um 0,84 Millionen.

Für Deutschland ist seit dem 1. April 1893 die Einheit der Ortszeit gesetzlich eingeführt worden; hierbei ist als Einheitszeit die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich angenommen.

B. Deutschland hat im Gegensatz zu anderen Ländern (wie England, Frankreich, Holland) eigentliche Kolonien früher nicht gehabt. Nachdem jedoch seit 1866 eine stetig wachsende deutsche Kriegsflotte entstand, ward auch bei uns das Streben nach einer zielbewußten Kolonialpolitik mehr und mehr rege. Diesen Bestrebungen ist das Reich seit 1884 durch Erwerb überseeischer Gebiete zunächst in Ost- und Westafrika und in Ozeanien gerecht geworden. Schritt für Schritt hatten wir dabei mit der Eifersucht und dem Übelwillen der benachbarten Kolonialmächte zu kämpfen. In Afrika wurden 1890 durch ein Abkommen mit England die streitigen beiderseitigen Gebiete abgegrenzt; hierbei hat England als Ersatz für aufgegebene deutsche Ansprüche Helgoland abgetreten (S. 19). 1897 hat das Deutsche Reich die an der Ostküste Chinas, am gelben Meere in der Provinz Schantung gelegene Kiautschau-Bucht von China „vorläufig auf 99 Jahre“ gepachtet und 1899 von Spanien die Inselgruppen der Carolinen, Palau und Marianen für 20 Millionen $\mathcal{M}$ erworben; 1900 ist ferner der größte Teil der Samoa-Inseln in deutschen Besitz übergegangen und 1911 Kamerun durch französisches Kolonialgebiet vergrößert worden.

Der deutsche Kolonialbesitz in Afrika (Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun und Togo) ist fast fünfeinhalbmal so groß als das Deutsche Reich; die Gebiete in Ozeanien (Kaiser-

Wilhelmsland auf Neu-Guinea, Bismarck-Archipel, nördliche Salomons- und Marschallinseln), die früheren spanischen Inselgruppen und die Samoa-Inseln umfassen 243 000 qkm. Die Gesamt-Einwohnerzahl der Kolonien beträgt rund 14,6 Mill.

Im Kriege sind jetzt die Kolonien — mit Ausnahme eines kleineren Teiles von Ostafrika — sämtlich von den Feinden besetzt worden.

Staatsrechtlich sind die überseeischen Besitzungen des Reiches nicht Bestandteile des eigentlichen Reichsgebietes, sie sind aber durch kaiserliche Schutzbriefe unter die Oberhoheit (Protektion) des Reiches gestellt und werden deshalb als deutsche Schutzgebiete bezeichnet und völkerrechtlich durch das Reich als Mutterland vertreten. Ihre Rechtsverhältnisse sind in dem „Schutzgebietgesetz“ vom 10. September 1900 (R.-G.-Bl. S. 813) zusammengefaßt; hiernach übt der Kaiser die Schutzgewalt d. h. die Staatsgewalt in den deutschen Schutzgebieten im Namen des Reiches aus; ihre Verwaltung erfolgt durch kaiserliche Gouverneure als Reichskommissare. Die vorgesetzte Reichsbehörde ist das Reichs-Kolonialamt (S. 106), ausgenommen für Kiautschau, das der Verwaltung des Reichsmarineamtes (S. 106) untersteht.

Der Erwerb und die Abtretung von Schutzgebieten bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Reichsgesetzes; Grenzberichtigungen fallen nicht unter diese Vorschrift.

2. Reichsgesetzgebung.

(Artikel 2—5.)

Die Artikel 2—5 regeln zwei wichtige Gebiete:

A. die Reichsangehörigkeit, B. die Reichsgesetzgebung.

A. Reichsangehörigkeit.

Im alten Deutschen Bunde galten die einzelnen deutschen Staaten im Verhältnis zueinander als Ausland und demgemäß die Staatsangehörigen des einen Staates in dem

anderen als Ausländer. Die Folge davon war, daß die dauernde Niederlassung in einem anderen als dem Heimatstaate von seiten der Regierungen und der Gemeinden nur unter mancherlei lästigen Bedingungen gestattet wurde.

Diese Schranken sind durch die im Artikel 3 geschaffene gemeinsame Staatsangehörigkeit (das Bundesindigenat) beseitigt worden. (Indigenat bedeutet das „Recht der Eingeborenen“, „Bürgerrecht“.) Hiernach ist jeder Staatsbürger eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln.

Dadurch hat jeder Deutsche das Recht erlangt, sich innerhalb des Reichsgebietes aufzuhalten oder niederzulassen, wo er sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen imstande ist, an jedem Orte Grundeigentum zu erwerben und umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes Gewerbe aller Art wie die Einheimischen zu treiben. Jeder Deutsche ist ferner in jedem deutschen Staate zu öffentlichen Ämtern, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte zugelassen.

Erst durch diese Bestimmungen sind die Deutschen wirklich zu Bürgern eines gemeinsamen Staates und zu Söhnen eines gemeinsamen Vaterlandes geworden.

Dieses Recht des freien Wegzuges und der freien Niederlassung wird Freizügigkeit genannt.

Das Gesetz vom 1. November 1867 (RGBl. S. 55) über die Freizügigkeit stellt die hierfür geltenden Grundsätze näher fest. Hiernach ist eine Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen Angehörigen den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen. Um des Glaubensbekenntnisses willen darf daher keinem Reichsangehörigen die Niederlassung verweigert werden. Ebenso wenig berechtigt die Besorgnis vor künftiger Verarmung zur Zurück-

weisung des neu Anziehenden. Ein Vermögensnachweis und ein Leumundszeugnis sind nicht vorzulegen, und die Erhebung der sogen. Anzugsabgabe, welche früher in der Regel erhoben wurde, ist untersagt. Dagegen kann die Fortsetzung des Aufenthaltes innerhalb Jahresfrist versagt werden, wenn sich nachträglich die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ergibt, welche nicht in einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ihren Grund hat.

Durch einjährigen Aufenthalt wird jeder neu Angezogene in seinem neuen Wohnsitz heimatberechtigt, oder, wie das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (jetzige Fassung RGBl. 1908 S. 381) es ausdrückt, es ist für den neu Angezogenen der Unterstützungswohnsitz begründet. Tritt nunmehr Verarmung ein, so ist er in der Gemeinde seines Wohnorts zum Empfange öffentlicher Armenunterstützung berechtigt. Diese Unterstützungen werden durch die Ortsarmenverbände gewährt. Während große Städte für sich allein einen Ortsarmenverband bilden, können sich auch mehrere Städte und Gemeinden zur Bildung eines Gesamtarmenverbandes zusammentun. Die Unterstützung von Hilfsbedürftigen, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob, die auch Beihilfen an die Ortsarmenverbände gewähren dürfen. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger entscheidet für das Gebiet des ganzen Reiches in letzter Instanz das Bundesamt für das Heimatwesen zu Berlin. Eine zu weitgehende Freizügigkeit kann übrigens auch leicht Mißstände im Gefolge haben. Insbesondere wird dem Zuzuge vom Lande nach den Städten dadurch wesentlich Vorstoß geleistet und namentlich in die großen Städte ein besitzloser Arbeiterstand (Proletariat) gezogen, der zu Ausschreitungen aller Art nur zu sehr geneigt ist.

Die Frage „wer ist ein Deutscher“ beantwortet seit dem 1. Januar 1914 das „Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetz“ vom 22. Juli 1913 (R.=G. Bl. S. 583), das an die Stelle des Gesetzes vom 20. Juni 1870 getreten ist; es will besonders den Auslandsdeutschen die Zugehörigkeit zum Reiche bewahren und deren Erwerb und Wiedererwerb erleichtern. Hiernach ist ein Deutscher, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt, dabei gelten Elsaß-Lothringen als Bundesstaat und die Schutzgebiete als Inland. Erworben wird die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate durch Geburt, Ehelichkeitserklärung (Legitimation) und Eheschließung. Das Wohnen auf deutschem Boden oder in einem Schutzgebiete ist somit kein Erfordernis. Auch eine mehrfache deutsche Staatsangehörigkeit ist zulässig, da jedem Deutschen bei Niederlassung in einem anderen Bundesstaat auf sein Ansuchen auch dort die Ausnahme zu erteilen ist.

Andererseits wird ein Ausländer, selbst wenn er in Deutschland geboren oder eingewandert ist, nur Deutscher, wenn er seine Einbürgerung (Naturalisation) ausdrücklich nachsucht. Sie erfolgt durch Ausfertigung einer Urkunde welche erteilt werden kann, aber nicht erteilt zu werden braucht und hat die feste Niederlassung an einem bestimmten Orte innerhalb des Deutschen Reiches zur Voraussetzung. Nicht vorgeschrieben ist dabei eine bestimmte Niederlassungsfrist wie in vielen Staaten — so z. B. in England ein Aufenthalt von 5 Jahren. Ehemalige Deutsche oder deren Nachkommen können auch wieder Deutsche werden, ohne daß sie sich im Inlande niederlassen; dabei können sie nach ihrer Wahl die inländische Staatsangehörigkeit oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit erwerben. Diese kann in den Schutzgebieten auch an Ausländer oder Eingeborene verliehen werden.

Der Verlust der Staats- oder Reichsangehörigkeit tritt

ein durch Entlassung oder durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit — für eine Deutsche auch durch eine Ehe mit einem Ausländer — sowie durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (Fahnenflucht). Entfallen im neuen Gesetze ist die Bestimmung, daß ein zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande die deutsche Staatsangehörigkeit verwirkt. Hiernach ist den Angehörigen des Deutschen Reiches jederzeit im Frieden die Auswanderung nach einem außerdeutschen Staate gestattet. Ausgenommen sind die Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre. Wer die Wehrpflicht verläßt, indem er ohne Erlaubnis das Deutsche Reich verläßt, während er noch dienstpflchtig ist, hat eine Geldstrafe von 150 bis 3000 *M* oder Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu gewärtigen. (StrGB. § 140.)

Andererseits ist den Auslandsdeutschen die Wahl des Zeitpunktes für Erfüllung ihrer Wehrpflicht tunlichst erleichtert worden; entziehen sie sich ihr jedoch bis zum 32. Lebensjahre, so verlieren sie ihre Staatsangehörigkeit.

Zum Nutzen der Auswanderer trifft das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1879 sehr scharfe Bestimmungen bezüglich der Auswanderungs-Unternehmer; ihr Geschäftsbetrieb unterliegt staatlicher Beaufsichtigung.

B. Reichsgesetzgebung.

Früher gingen die Landesgesetze den Reichsgesetzen vor (s. S. 5), ja die Gesetze des alten Deutschen Bundes erlangten in den einzelnen Bundesstaaten überhaupt nur dann rechtsverbindliche Kraft, wenn die einzelnen Regierungen sie auf verfassungsmäßigem Wege besonders verkündigt hatten.

Auch hier hat das Deutsche Reich eine grundsätzliche Änderung herbeigeführt, indem die Verfassung im Artikel 2 bestimmt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Einzelstaaten haben die Reichsgesetze weder be-

sonders zu verkündigen, noch steht ihnen das Recht der Genehmigung oder gar des Widerspruches zu; die Reichsgesetze machen im Gegenteil ohne weiteres alle entgegenstehenden Gesetze der Einzelstaaten hinfällig.

Ihre eigentliche, tief einschneidende Bedeutung erhält die gemeinsame Gesetzgebung dadurch, daß ihr eine Fülle der wichtigsten Rechtsgebiete überwiesen ist. Während im alten Deutschen Bunde von 1815 bis 1866 von allgemeinen deutschen Gesetzen nur die Allgemeine Deutsche Wechselordnung von 1849 und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 erlassen worden sind und im übrigen Rechtsverwirrung und heillose Bunttheit in der Gesetzgebung herrschten, ist im Deutschen Reiche die deutsche Rechteinheit auf allen wesentlichen Rechtsgebieten zur Tat geworden.

Für die Vorbereitung von Reichsgesetzen sowie für die Bearbeitung der sämtlichen in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Angelegenheiten des Reiches besteht in dem Reichs=Justizamte zu Berlin eine besondere Reichsbehörde.

Die Verkündigung (Publikation) der Reichsgesetze erfolgt durch das „Reichsgesetzblatt“ (früher „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes“ benannt); in Kraft treten die Reichsgesetze gemäß Artikel 2 der Reichsverfassung, sofern nicht im Gesetze selbst ein bestimmter Anfangstermin vorgesehen ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des bezüglichen Reichsgesetzblattes in Berlin.

Die Zuständigkeit des Reiches erstreckt sich auf die Aufsichtigung und Gesetzgebung bezüglich der im Artikel 4 der Reichsverfassung unter 1 bis 16 aufgeführten Angelegenheiten; darunter fallen insbesondere:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens,

- über Kolonisation und Auswanderung (s. S. 21 bis 25 und S. 28 bis 29);
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches verwendeten Steuern (s. S. 61);
 3. das Maß-, Münz- und Gewichtswesen (s. S. 29);
 4. das Bankwesen (s. S. 32);
 5. die Erfindungspatente (s. S. 34);
 6. der Schutz des geistigen Eigentums (s. S. 35);
 7. der Schutz des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt zur See und das Konsulatswesen (s. S. 84 bis 86);
 8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen (s. S. 75);
 9. das Post- und Telegraphenwesen (s. S. 80);
 10. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (s. S. 36 f.);
 11. das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine (s. S. 87 u. 84);
 12. die Medizinal- und Veterinärpolizei (s. S. 45);
 13. die Bestimmungen über Presse und Vereine (s. S. 46).

Wie wir sehen, sind es weite und bedeutsame Rechts- und Verwaltungsgebiete, welche der Gesetzgebung und Zuständigkeit des Reiches ausschließlich überwiesen sind; es war dies geboten, um nach innen und außen die notwendige Einheitlichkeit zu sichern und zu wahren. Gleichwohl ist auch den Einzelstaaten auf den weiten Gebieten der inneren Verwaltung (einschl. der Eisenbahnen), des Unterrichtswesens, der Fürsorge für Wissenschaft und Kunst sowie für die Landeskultur ein umfassender und völlig unabhängiger Wirkungskreis verblieben.

A. Betreffs der Angelegenheiten unter Nr. 1 siehe die Darlegungen S. 21 bis 25.

Es gehören ferner hierher insbesondere:

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welche später zum Reichsgesetz erhoben worden ist (mit Ergänzungen neu veröffentlicht RGVl. 1900 S. 871). Sie schloß sich der freisinnigen Gesetzgebung Preußens auf diesem Gebiete an und beseitigt die polizeilichen Einengungen und sonstigen Beschränkungen des Gewerbebetriebes. Der Betrieb eines Gewerbes ist hiernach einem jeden gestattet, soweit nicht teils durch die Gefährlichkeit der zum Betriebe erforderlichen Anlagen, teils durch das Erfordernis einer besonderen Befähigung zum allgemeinen Besten Beschränkungen geboten erscheinen. So bedürfen z. B. die Versicherungsgesellschaften und Eisenbahnunternehmungen (siehe später Abschnitt C unter VII 9) einer besonderen Genehmigung („Konzession“); ebenso unterliegt die Errichtung von Apotheken und der Verkauf von Arzneimitteln Beschränkungen. Die Zulassung zum Gewerbebetriebe darf in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig gemacht werden.

In der Folgezeit sind einzelne Mißstände einer zu schrankenlosen Gewerbefreiheit durch mehrfache Nachtragsgesetze beseitigt worden. Auch berücksichtigen spätere Ergänzungen bei den Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern die sozialpolitischen Aufgaben des Staates; insbesondere hat das sog. Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 (RGVl. S. 261) die Sonntagsruhe gewährleistet, den weiblichen Arbeitern verstärkten Schutz gewährt und — in Verbindung mit dem Gesetz vom 30. März 1903 (RGVl. S. 113) — die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben fast vollständig beseitigt. Ebenso ist das Verbot der Frauenarbeit zur Nachtzeit von 1912 ab international in den meisten Kulturstaaten durchgeführt worden. Durch das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 (RGVl. S. 946) ist der Arbeiterschutz auch auf die in der Hausindustrie beschäftigten Personen erstreckt worden.

Freilich legen solche Beschränkungen, zumal in Verbindung mit den übrigen sozialpolitischen Gesetzen (s. S. 38 bis 44) den gewerblichen Unternehmern schwere Opfer auf, welche die außerdeutsche Industrie nur in wesentlich geringerem Umfange zu tragen hat. Die Novelle vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) brachte seit 1900 auch dem Handwerk die langersehnte gesetzliche Vertretung durch die Handwerks- und Gewerbe-kammern (mit Neuordnung des Lehrlingswesens, Meistertitel usw.); 1913 erfolgte ihr Zusammenschluß zum Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage. Ebenso ist seit 1908 der sogen. „kleine Befähigungsnachweis“ durchgeführt, demzufolge in der Regel nur solche Lehrherren Lehrlinge halten dürfen, welche die Meisterprüfung abgelegt haben.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowie zwischen den Arbeitern desselben Arbeitgebers entscheiden seit 1890 Gewerbegerichte, die mit Ausnahme des Vorsitzenden zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet werden. Sie wirken auf Anrufen — namentlich bei Streiks — auch als Einigungsämter über die Bedingungen der Wiederaufnahme der Arbeit. Vergl. das „Gewerbegerichtsgesetz“ vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353).

Die Fremdenpolizei und das Paßwesen sind durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen (VGBL. S. 33) geregelt; es beseitigte den früheren lästigen Paßzwang und gestattet für das Reichsgebiet dem Inländer wie dem Ausländer den Ein- und Ausgang, das Reisen und den Aufenthalt mit voller Paßfreiheit. Der Krieg hat verschärfte Vorschriften erforderlich gemacht; die Paßpflicht ist für den Grenzübertritt auch für Deutsche und für Ausländer beim Aufenthalte im Reichsgebiete vorgeschrieben worden.

B. Das Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Auf diesen Gebieten herrschte im alten Deutschen Bunde die größte Verwirrung; selbst der Zollverein hatte hierin die so un-

Schubart, Verfassung 26. Auflage.

umgänglich notwendige wirtschaftliche Einigung nicht herbeizuführen vermocht. Jetzt besteht seit 1868 die Maß- und Münzeinheit nach dem Dezimalsystem im Deutschen Reich und hat wesentlich zur Hebung des deutschen Handels und zur Stärkung der Kaufkraft des deutschen Geldes beigetragen.

1. Die einheitlichen Maße sind durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) — in Kraft seit 1. April 1912 — geregelt; sie sind dem französischen Meter-System nachgebildet.

Die Einheit der Längenmaße ist das Meter (m), geteilt in 100 Zentimeter (cm) oder 1000 Millimeter (mm); 1000 Meter heißen das Kilometer (km).

Die Einheit des Flächenmaßes ist das Geviert- (Quadrat-)meter (qm); 100 derselben bilden das Ar (a), 10 000 das Hektar (ha); 1 000 000 das Quadrat-Kilometer (qkm). Das Quadratmeter teilt sich in 10 000 Quadrat-Zentimeter (qcm) oder 1 000 000 Quadrat-Millimeter (qmm).

Die Einheit des Körpermaßes ist das Kubikmeter (cbm); ein 1000. Teil ist das Liter (l).

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (kg), gleich 2 Pfund; dasselbe wird in 1000 Gramm (g) oder 1 000 000 Milligramm (mg) geteilt; 1000 Kilogramm bilden die Tonne (t).

Der gewaltige Fortschritt auf dem Gebiete der Elektrotechnik hat auch das Bedürfnis nach elektrischen Maßeinheiten herausgebildet. Als gesetzliche Einheiten für elektrische Messungen sind durch Gesetz (RGBl. 1898 S. 905) eingeführt worden das „Ohm“, die Einheit des elektrischen Widerstandes, das „Ampere“, die Einheit der elektrischen Stromstärke, und das „Volt“, die Einheit der elektrischen Kraft.

Alle Maße und Gewichte, deren sich ein handeltreibender Gewerbsmann bedient, sind amtlich zu begleichen und periodisch zu berichtigen. Diese Tätigkeit wird eichen genannt und ist Aufgabe der besonders dafür eingerichteten, seit 1912 durchweg

staatlichen Eichungsämtern: ihre einheitliche Handhabung im Reichsgebiete (mit Ausnahme von Bayern) sichert die Normal-Eichungskommission in Berlin.

2. Ebenso besteht durch Einführung der deutschen Markwährung seit dem 1. Januar 1876 die Münzeinheit im Deutschen Reiche. Bereits 1871 war Deutschland von der Silberwährung zur Goldwährung übergegangen, deren Wesen darin besteht, daß nur Gold als Zahlungsmittel angenommen zu werden braucht und Silber lediglich als Scheidemünze ausgeprägt wird. Das Silber ist also kein gesetzlich gleichberechtigtes Zahlungsmittel wie bei der Doppelwährung (Bimetallismus), bei welcher beide Metalle in ein festes, gesetzlich bestimmtes Verhältnis zueinander gebracht sein müssen. Bis 1. Oktober 1907 war aber auch die deutsche Goldwährung keine reine, sondern eine „hinkende“, indem bis zu diesem Zeitpunkte auch die bis 1867 geprägten deutschen Silbertaler gesetzliches Zahlungsmittel zu jedem Betrage geblieben waren. Es ist niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen für mehr als 20 *M* und Nickel- bzw. Kupfermünzen für mehr als 1 *M* in Zahlung zu nehmen. Diese Bestimmung trifft also auch die 1908 als Ersatz für die Taler neu eingeführten Dreimarkstücke. Für den Kopf der Bevölkerung ist im Münzgesetz vom 1. Juni 1909 der Gesamtumlauf an Silbermünzen auf 20 *M* und der Nickel- und Kupfermünzen auf 2,5 *M* beschränkt worden. Außerhalb dieser Begrenzungen ist jedoch 1913 der Silberbestand um 120 Mill. *M* erhöht und im Kriege die Mehrprägung von Kleingeld aus Eisen und Aluminium nachgelassen worden.

Seit 1874 ist die Befugnis, Staatskassenscheine auszugeben, den Einzelstaaten entzogen worden und ausschließlich auf das Reich übergegangen. Das Staatspapiergeld der einzelnen Bundesstaaten ist demgemäß eingezogen worden. Die Ausgabe der Reichskassenscheine ist auf den mäßigen Betrag von 240 Millionen *M* beschränkt (also gegen 4 *M* auf den Kopf

der Bevölkerung). Die Reichskassenscheine lauten seit 1906 über 5 und 10 *M* und werden von der Reichshauptkasse jederzeit vollwertig gegen gemünztes Geld eingelöst; ein Zwang zu ihrer Annahme besteht nicht.

Seit Kriegsbeginn sind jedoch an Stelle von Gold auch Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gesetzliche Zahlungsmittel; auch ist die Ausgabe von Reichskassenscheinen auf 360 Mill. *M* erhöht.

C. Die Regelung des Bankwesens.

Banken sind Anstalten, welche gewerbsmäßig den Geld- und Kreditverkehr vermitteln. Die einzelnen Staaten hatten früher die innerhalb ihres Gebietes errichteten Banken mit den weitestgehenden Vorrechten ausgestattet; dadurch boten die Zustände der in Deutschland bestehenden Banken ein Bild der größten Mannigfaltigkeit und Unregelmäßigkeit. Der deutsche Geldmarkt und Kleinverkehr war mit 140 verschiedenen papierernen Geldzeichen überschwemmt, welche vielfach über winzige Beträge lauteten und ohne Rücksicht auf das Bedürfnis zum Nachteile für das Münz- und Kreditwesen ausgegeben waren.

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 (zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 1. Juni 1909) hat diesen Mißständen einen Riegel vorgeschoben, indem die Ausgabe von Banknoten seitens der Notenbanken künftig an die Genehmigung des Reiches gebunden worden ist. Seitdem ist durch Entziehung und Verzicht die Zahl der Banken mit Notenprivileg (die sog. Zettelbanken), deren es 1875 noch 33 gab, bis auf fünf vermindert; sie bestehen neben der Reichsbank nur noch in München, Dresden, Stuttgart und Mannheim. Dabei ist der Höchstbetrag festgelegt, bis zu welchem die einzelnen Notenbanken überhaupt noch ungedeckte Banknoten ausgeben dürfen. Dieser Höchstumlauf ungedeckter deutscher Banknoten bildet das sog. „steuerfreie Notenkontingent“; es beträgt zusammen 618,7 Millionen *M* und für den Schluß der vier Quartale 200 Millionen *M*.

mehr. Davon entfallen auf die Reichsbank 550 bezw. 750 Millionen *M.* Übersteigt der Notenumlauf einer der fünf Banken ihren Barbestand zuzüglich ihres steuerfreien Notenhöchstbetrages, so ist für den ungedeckten Mehrbetrag an umlaufenden Noten an die Reichskasse eine Steuer von 5 % zu entrichten.

Die Banknoten lauten über 1000, 500, 100, 50 und 20 *M.* Die 5- und 10-Mark Scheine sind also — wie oben bemerkt — Reichskassenscheine und keine Banknoten.

In der Reichsbank, hervorgegangen aus der vom Reiche angekauften Preussischen Bank, ist im wesentlichen eine Staatsanstalt geschaffen, deren Noten bei allen Reichskassen zum Nennwerte angenommen werden. Sie hat das Recht, bis zum dreifachen Betrage ihres jeweiligen Geldbestandes Noten auszugeben, doch muß dafür stets Deckung vorhanden sein, und zwar zu $\frac{1}{3}$ in Geld und zu $\frac{2}{3}$ in Wechseln. Unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehend, hat die Reichsbank die Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen. Der von ihr seit 1876 eingerichtete Zahlungsausgleich im Giroverkehr hat das gesamte deutsche Abrechnungs- und Zahlungsverwesen von Grund aus verbessert. (Durch den Giroverkehr vermittelt eine Bank unter ihren Kunden auf Grund ihrer Guthaben und hinterlegten Werte eine Abrechnung durch schriftliche Umbuchung; der Barausgleich wird also dadurch wesentlich eingeschränkt). Sie hat ihren Sitz in Berlin und das Recht, allerorten im Reiche Zweiganstalten (zurzeit 484) zu errichten. Ihr Grundkapital ist seit 1905 auf 180 Millionen *M.* erhöht worden.

Seit Kriegsbeginn sind die Noten der Reichsbank allgemeingefällige Zahlungsmittel (s. S. 32), für die Reichsbank ist ferner die oben erwähnte Notensteuer entfallen und ihr die Ausgabe auch von 10-*M.*-Banknoten gestattet worden.

Die schon in den Kriegen 1866 und 1870 als überaus zweckmäßig erwiesene Errichtung von Kriegsdarlehnskassen hat 1914 das Reich im Gesetze vom 4. August 1914 (RGBl. S. 340 u. 475) erneuert. Zur Abhilfe eines Kreditbedürfnisses von Handel und Gewerbe gewähren sie Darlehne bei Hinterlegung von guten Sicherheiten (besonders Waren oder Wertpapieren) gegen mäßige Zinsen, in der Regel einhalb Prozent über dem Zinssatz der Reichsbank. Die Reichsschuldenverwaltung gibt dafür als Geldzeichen „Darlehnskassenscheine“ aus, über 1, 2, 5, 10, 20 und 50 *M* lautend; Kassenführerin ist die Reichsbank. Die Scheine genießen also eine dreifache Deckung durch das Unterpfand, den Darlehnsnehmer und das Reich.

D. Die Erfindungspatente und der Schutz des geistigen Eigentums.

Ein Erfindungspatent ist diejenige Urkunde, durch welche die ausschließliche Berechtigung zur Anwendung und gewerblichen Verwertung einer neuen Erfindung auf dem Gebiete der mechanischen und chemischen Technik verliehen wird. Es ist also ein Schutz für den Erfinder, daß ihm die Früchte seiner Mühen nicht durch andere entzogen werden. Das Patent wird gegen eine steigende Jahresgebühr auf 15 Jahre erteilt. Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (neu herausgegeben am 7. April 1891) hat für das Reich in dem Kaiserlichen Patentamt in Berlin eine gemeinsame Reichsbehörde geschaffen, welche über die Erteilung, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme von Erfindungspatenten beschließt.

Ebenso besteht seit 1874 ein Markenschutz; die betreffenden Reichsgesetze „zum Schutze der Warenbezeichnungen“ vom 12. Mai 1894 und „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ vom 27. Mai 1896 sollen die Gewerbetreibenden gegen die unbefugte Anwendung ihrer Fabrik- und Warenzeichen und die Ersterer gegen den Bezug von

Erzeugnissen schützen, welche ein unlauterer Wettbewerb nachgeahmt hat. Jede Handlung kann ihr Warenzeichen, welches sie zur Unterscheidung ihrer Ware von den Waren anderer Gewerbetreibender führt, in die beim Patentamte geführte Zeichenrolle eintragen lassen; sie erlangt dadurch das Recht, ausschließlich eine solche Marke zu führen und kann daher die Löschung einer gleichen oder auf Täuschung des Publikums berechneten ähnlichen Marke im Firmenverzeichnis fordern; wer die nachgeahmte Marke herstellt oder feilhält, verfällt in hohe Geld- oder Gefängnisstrafen. Der Käufer erlangt dadurch die Gewähr, daß Waren (z. B. Kölnisches Wasser, welches die Marke trägt „Johann Maria Farina gegenüber dem Jülich=Platz“), die als echte teuer bezahlt werden, auch wirklich echte sind. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde darf geschäftlich nur bei besonderer Erlaubnis verwendet werden.

Während die Patente für Erfindungen auf dem Gebiete der mechanischen und chemischen Technik erteilt werden, bezieht sich der Schutz des geistigen Eigentums auf Erzeugnisse der geistigen Arbeit, insbesondere Werke der Literatur, Tonkunst, der bildenden Künste (einschließlich des Kunstgewerbes) und der Photographie. Der Urheber oder sein Rechtsnachfolger (Erben und Verleger) haben innerhalb der Schutzfrist, die bis 30 Jahre nach seinem Ableben währt, ausschließlich das Recht, sein Werk zu vervielfältigen oder sonst nutzbar zu machen. Die unbefugte Nachbildung und der Nachdruck ist daher ebenso wie die unbefugte Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken verboten.

Zur Sicherung dieses Urheberrechtes sind mehrere Reichsgesetze ergangen, zuletzt das sog. Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 [RGBl. S. 7]; dabei ist für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste eine gemeinsame Eintragsrolle bei dem Stadtrate zu Leipzig

geführt. Der gesetzliche Schutz ist seit 1876 auch auf die gewerblichen Muster und Modelle ausgedehnt worden. Das Gesetz vom 1. Juni 1891 über den Schutz von Gebrauchsmustern (RGBl. S. 290) gibt dem Urheber von neuen Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen das ausschließliche Recht, es während der Schutzfrist (höchstens 6 Jahre) zu vervielfältigen. Die geschützten Modelle sind beim Patentamte zur Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster und Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ anzumelden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gehen sehr weit, so daß es z. B. nicht gestattet ist, ein geschütztes Zeugmuster in einer Tapete oder einen Bronzeguß in Porzellan oder in Zuckerguß nachzuahmen.

Auch im Auslande ist in der Regel dem deutschen Fabrikate und Geisteswerke der gleiche Schutz gesichert wie im Inlande, nachdem die meisten Staaten sich gegenseitig für ihre gewerblichen wie geistigen Erzeugnisse durch Staatsverträge einen Schutz gegen unbefugte Verwertung zugestanden haben. Es ist namentlich hierbei die „revidierte internationale Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ vom 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965) von Bedeutung; Deutschland hat jedoch die darin zugelassene Dauer der Schutzfrist bis auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers nicht übernommen.

E. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Der Fortschritt, der auf diesem Gebiete seit 1866 erzielt worden ist, ist gewaltig. Während vor 1866 von wichtigeren Gesetzen nur das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung allgemeine Geltung hatten, im übrigen aber auf dem Gebiete des Rechtes die größte Vielgestaltigkeit herrschte, ist jetzt die Rechtseinheit im wesentlichen zum Abschluß gelangt. Am 1. Januar 1900 ist das am 18. August 1896 veröffentlichte

Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten und hat dem deutschen Volke das langersehnte gemeinsame Privatrecht gegeben.

Zu den wichtigsten gemeinsamen Gesetzen gehören:

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, durch welches auf dem Gebiete des Strafrechtes nach drei Jahrhunderten die Einheit wieder hergestellt worden ist.

2. Das Gesetz vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, welches die Form der Eheschließung für das Deutsche Reich einheitlich geregelt und durch Einführung der obligatorischen Zivilehe die Ehehindernisse wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses beseitigt hat. Bei der obligatorischen Zivilehe ist die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit der Ehe nicht von der kirchlichen Trauung, sondern von einer feierlichen Erklärung vor der bürgerlichen Obrigkeit (dem Standesamte) abhängig. Dies schließt selbstredend eine kirchliche Einsegnung der Ehe nicht aus; sie darf jedoch erst erfolgen, nachdem dem Geistlichen der Nachweis der erfolgten bürgerlichen Eheschließung geführt ist. (Bei der fakultativen Zivilehe haben die Brautleute die Wahl zwischen kirchlicher und bürgerlicher Eheschließung, so daß beiden Arten der Eheschließung die gleiche bürgerlich-rechtliche Wirkung bewohnt.) Das Gesetz hat ferner die Führung der Zivilstandsregister geregelt, in die — an Stelle der Kirchenbücher — die Geburten, Eheschließungen und Todesfälle eingetragen werden müssen.

3. Eine hochbedeutsame Neuordnung auf dem Gebiete des Rechts ist seit dem 1. Oktober 1879 zur Durchführung gelangt; sie schuf dem deutschen Volke ein einheitliches Prozeßrecht und eine gemeinsame Verfassung der Gerichte. An diesem Zeitpunkte traten in Kraft:

- a) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877,
- b) die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877,

- c) die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877,
- d) die Konkursordnung vom 10. Februar 1877,
- e) die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878,
- f) das Gerichtskosten-gesetz vom 18. Juni 1878.

Die Gesetze zu a, b, d und f sind inzwischen im Gesetz vom 17. Mai 1898 neu gefaßt und im *RGBl.* a S. 371, b S. 410, d S. 612, f S. 659 veröffentlicht; mehrfache Abänderungen namentlich zu a und b sind 1905 (*RGBl.* S. 533 u. 536) und 1909 (*RGBl.* S. 475) erfolgt.

Der vielhundertjährige Zeitraum deutscher Rechtzerrissenheit auf prozessualen Gebiete — bestanden doch allein in Preußen für den Zivilprozeß dreierlei völlig verschiedene Verfahren — erreichte damit glücklich ein Ende. Für ganz Deutschland sind die Voraussetzungen der Fähigkeit zum Richteramt, die Zusammensetzung der Gerichte und die Gerichtszuständigkeit für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einheitlich geregelt; die Freiheit der Advokatur läßt jeden, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, bei jedem Gerichte nach seiner Wahl Rechtsanwalt werden. (Den Gegensatz bildet der *numerus clausus*, die Beschränkung der freien Advokatur durch Festlegung der Höchstziffer zur Vermeidung einer Überfüllung und zur Erhaltung der moralischen Höhe der Anwaltschaft.)

Während früher im wesentlichen nur für Handelsachen ein gemeinsamer oberster Gerichtshof, das Reichsoberhandelsgericht, bestand, ist durch dessen Ausgestaltung zum Reichsgericht mit dem Sitze in Leipzig seit dem 1. Oktober 1879 eine höchste gemeinsame Rechtsstelle für alle Zivilstreitsachen und für die Strafsachen aus Reichsgesetzen geschaffen worden. Damit ist eine einheitliche Auslegung des gemeinsamen Rechtes gesichert. (Siehe auch Abschnitt C unter Justizministerium VII. 6.).

4. Die staatliche Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen zumal der arbeitenden Klassen bildet Ziel und Zweck der tief einschneidenden sozialpolitischen Gesetzgebung. Die

hierbei grundlegenden Gesetze entstammen den achtziger Jahren und waren seitdem durch Nachträge mannigfach erweitert worden. Sie sind 1911 in der Reichsversicherungsordnung (Gesetz vom 19. Juli 1911 RGBl. S. 509) in sechs Büchern und 1805 Paragraphen zusammengefaßt, erneut erweitert und zugleich tunlichst einheitlich gestaltet worden. Die Reichsversicherung umfaßt die Kranken-, Unfall- und Invaliden- sowie Hinterbliebenen-Versicherung.

I. Die Krankenversicherung ist seit 1883 in Geltung. Es besteht ein gesetzlicher Zwang zur Versicherung gegen Krankheit im allgemeinen für alle Personen, die ihre Arbeitskraft in untergeordneter Stellung verwerten. Die RVO. hat den Versicherungszwang weiter auf alle Personen ausgedehnt, die der Invaliditätsversicherung unterliegen. Sie umfaßt 1915 über 18 Millionen Menschen. Für die Versicherung bildet die örtlich abgegrenzte allgemeine Ortskasse die Regel; ergänzend tritt die Landkrankenkasse hinzu. Daneben bestehen beruflich gegliederte Orts- und Betriebskassen (namentlich die Knappschafts-Krankenkassen). Als Leistungen sind Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld vorgesehen. Die Krankenhilfe gewährt freie ärztliche Behandlung und Arznei vom Anbeginn der Erkrankung sowie bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld vom vierten Krankheitstage an bis auf 26 Wochen. Es wird in Höhe des halben Grundlohnes bemessen, der bis auf 5 Mark und stufenweise sogar bis 6 Mark täglich festgesetzt werden kann. Das Wochengeld wird versicherten Wöchnerinnen 8 Wochen lang gewährt; beim Ableben eines Versicherten wird ein Sterbegeld in Höhe des 40fachen täglichen Grundlohnes gezahlt. Der Geldwert dieser Leistungen ist auf mindestens $\frac{3}{4}$ des Durchschnittslohnes des Versicherten zu veranschlagen; die Gewährung des vollen Tagelohnes wäre ein zu starker Anreiz zu vorgeschütztem Kranksein (Simulation).

Die Arbeitgeber behalten die Mitgliederbeiträge bei der

Zahlung ein und zahlen ein Drittel der Gesamtbeiträge aus eigenen Mitteln.

II. Die Unfallversicherung. Sie besteht seit 1885 und umfaßte 1915 über 25 Millionen Versicherte.

1. die allgemeine Gewerbeversicherung für alle industriellen Unternehmer (bes. von Bergwerken, Salinen, Fabriken, Steinbrüchen, Gruben, Hüttenwerken, Brauereien) und gewerbliche Betriebe (u. a. Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Schmiede, Fleischer, Spedition, Speichereien, Kellereien) einschließlich der gesamten Transportgewerbe, die Apotheker, den Betrieb der Post, Telegraphie und Eisenbahnen sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen und die Hoch- und Tiefbauarbeiten aller Art,

2. die Land- und Forstwirtschaft, 3. die Seeschifffahrt.

Alle in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter sowie die Betriebsbeamten unter 5000 Mark Jahresarbeitsverdienst, die nicht im Staatsdienst mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher ihnen beim Betriebe durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Bei Verletzungen ist von der 14. Woche ab freie Krankenbehandlung sowie für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Voll- oder Teilrente zu gewähren; erstere beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $\frac{2}{3}$ des Arbeitsverdienstes, die letztere je nach der Einbuße an Erwerbsfähigkeit einen entsprechenden Teil. Das Krankengeld wird zudem von der fünften Woche ab auf mindestens $\frac{2}{3}$ des Grundlohnes erhöht. Bei Tötungen erhalten die Hinterbliebenen außerdem ein Sterbegeld und Renten bis insgesamt 60 % des Arbeitsverdienstes. Der Anspruch auf Schadenersatz wird verwirkt, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt ist. Die Verpflichtung zur Versicherung liegt den Unternehmern der betreffenden Betriebe ob, welche zu diesem Zwecke für bestimmte Bezirke in Berufsgenossenschaften

vereinigt werden. Für die Staatsbahnen tritt die Staatskasse ein; für alle deutschen (99) Privatbahnen besteht eine gemeinsame Privatbahn-Berufsgenossenschaft. Die Arbeitgeber tragen mit- hin alle Kosten der Unfallversicherung allein.

III. Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung. Die ersteren sind seit 1891 in Geltung, die letztere ist am 1. Januar 1912 in Kraft getreten.

Hierdurch erhalten die betagten (über 65 Jahre alten) und die (ohne Rücksicht auf das Lebensalter) dauernd erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter sowie die hinterbliebenen invaliden Witwen eines Versicherten und seine Kinder unter 15 Jahren eine Rente in gleicher Weise, wie den Beamten und ihren Hinterbliebenen Pensionen und Kindergelder zuteil werden. Unser deutsches Vaterland ist mit dieser Großtat allen Völkern vorangegangen; die Wohltaten dieses Gesetzes kamen 1915 schon über 16 Millionen Deutschen zugute. An Renten liefen am 1. Januar 1917 etwa 1 030 000 Invaliden- und 166 000 Alters-Renten. Freilich ist damit auch dem Reiche eine schwerwiegende Belastung auferlegt: der Reichszuschuß (§. 43) beträgt für 1917 86,8 Millionen *M* (1900: 30,7 Mill.) und steigt noch durch Jahrzehnte; die Hinterbliebenen-Versicherung ist dabei mit 13,7 Millionen *M* veranschlagt.

Der Versicherungspflicht unterliegen vom vollendeten 16. Lebensjahre: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten sowie die Schiffsbefahrung deutscher See- und Binnenfahrzeuge; ferner — sofern der regelmäßige Jahresverdienst 2000 *M* nicht übersteigt — Betriebsbeamte, Werkmeister, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (auch Verkäuferinnen), Lehrer und Erzieher, sowie Bühnen- und Orchestermitglieder; ebenso die Hausgewerbetreibenden der Textil- und Tabakberufe. Außerdem ist der freiwillige Eintritt in die Versicherung bis zum 40. Lebensjahre (Selbstversicherung)

zulässig für alle Heimarbeitenden und die bis zu 2000 *M.* Jahresverdienst Versicherungsverpflichteten, sofern ihr Jahresverdienst nicht über 3000 *M.* hinausgeht.

Die erforderlichen Mittel für die Versicherungsleistungen werden vom Reiche, den Arbeitgebern und den versicherten Arbeitern aufgebracht. Als Träger der Versicherung dienen insbesondere 31 territoriale, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsanstalten; sie umfassen meist nach Bedürfnis einen oder mehrere Bundesstaaten oder deren Teile; in Preußen befindet sich je eine in jeder Provinz. Daneben bestehen einzelne Sonderanstalten z. B. für die Arbeiter der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft. Die Arbeitgeber und Arbeiter entrichten für jede Arbeitswoche laufende Beiträge zu gleichen Teilen. Diese Wochenbeiträge sind nach Durchschnittsbeträgen des Jahresarbeitsverdienstes in 5 Lohnklassen eingeteilt; die Sätze sind wegen der Hinterbliebenen-Versicherung um etwa ein Viertel erhöht und seit dem 1. Januar 1917 bis auf weiteres auf 18, 26, 34, 42 und 50 Pfg. bemessen. Die Beiträge der Arbeitgeber und -nehmer werden durch Einkleben von Wochen- oder Vierteljahrsmarken in die Quittungskarte der Versicherten geleistet (also nicht, wie bei der Krankenversicherung, durch Barzahlung); den Verkauf der Marken vermittelt die Post unentgeltlich. Der Beitrag ist für je eine Woche zu entrichten; die Einklebung der Marken hat bei der Lohnzahlung durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Die Hälfte des Wertes der eingeklebten Marke kann der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in Abzug bringen.

Zulässig ist auch eine freiwillige Zusatzversicherung. Alle Versicherten können nach Zahl und Zeit „Zusatzmarken“ im Werte von je einer Mark einkleben, um sich dadurch eine höhere Rente zu sichern. Der Versicherte erhält für jede Zusatzmarke und jedes Jahr seit der Verwendung 2 Pfg. Mehrrente. (Hat z. B. der Berechtigte vom 25. bis 55. Jahre monatlich

1 *M* zusätzlich eingezahlt, so erwirbt er, wenn er mit 65 Jahren invalide wird, eine jährliche Zusatzrente von 186 *M*.)

Die Invalidenrente wird nach 500 Beitragswochen mit 12—20 Pfg. je nach den fünf Lohnklassen berechnet; es ergibt sich hiernach eine Mindestrente von 60—100 *M*, welche mit jeder Beitragswoche um 3—12 Pfg. steigt. Hierzu tritt der vom Reiche gewährte feste Zuschuß von jährlich 50 *M* für jede Rente. Bei Rentenempfängern mit Kindern unter 16 Jahren tritt noch eine Erhöhung hinzu.

Die Altersrente erhalten Arbeiter, auch wenn sie noch erwerbsfähig sind; die Altersgrenze ist seit 1916 von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt worden. Der Reichszuschuß beträgt auch hier 50 *M* jährlich und der Anteil der Versicherungsanstalt 60—180 *M*.

Die Witwen- und Waisenversicherung, die hochbedeutfame Neuordnung der RVD., erstreckt sich auf die Hinterbliebenen aller gegen Invalidität versicherten Personen und gewährt Witwen- (in Ausnahmefällen auch Witwer-) sowie Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer. Voraussetzung für die Gewährung von Hinterbliebenen-Bezügen ist, daß der verstorbene Ernährer bei seinem Ableben eine Invalidenrente bezog oder die Voraussetzungen dafür in seiner Person erfüllt hatte. Es erhalten dann die dauernd oder während 26 Wochen ununterbrochen invalide Witwe Witwenrente und seine Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Waisenrente. Diese Bezüge stehen, ähnlich wie bei den Beamten, im bestimmten Verhältnis zur Invalidenrente des Verstorbenen, indem hiervon die Rente der invaliden Witwe $\frac{2}{10}$ und die Waisenrente bei einem Kinde $\frac{2}{10}$ beträgt. Dazu tritt der jährliche Reichszuschuß mit je 50 bzw. 25 *M* für die Witwen- bzw. Waisenrente. Witwengeld und Waisenaussteuer sind beträchtliche einmalige Zuwendungen für Hinter-

bliebene aus Ehen, in denen auch die Ehefrau Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet hat.

Die volle Bedeutung dieser Zuwendungen zeigt ein Beispiel: in Lohnklasse IV (850—1150 *M* Durchschnittslohn jährlich) beträgt nach 1500 Beitragswochen, also zu einer Zeit, in welcher der Versicherte bei regelmäßigen Beiträgen seit seinem 16. Lebensjahre 46 Jahre alt ist: die Invalidenrente 290,40 *M*, die Witwenrente 122,40 *M* und die Waisenrente für ein Kind 61,20 *M*; dafür sind an Beiträgen ohne Zinsen 570 *M* gezahlt worden.

Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter, das Reichsversicherungsamt (errichtet 1885) und die Landesversicherungsämter; sie sind sämtlich sowohl Spruch- wie Verwaltungsbehörden. Die Versicherungsämter sind in der Regel einer unteren Verwaltungsbehörde als „Abteilung für Arbeiterversicherung“ angegliedert worden und führen vor allem die Aufsicht bei der Krankenversicherung. Bei Spruchsachen wirken bei allen Ämtern als Beisitzer Vertreter sowohl der Arbeitgeber wie der Versicherten mit.

IV. Am 1. Januar 1913 ist die Versicherung für Angestellte (Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911, *RGBl.* S. 989) in Kraft getreten. Sie umfaßt die Angestellten aller Art in leitenden oder gehobenen Stellungen mit einem Jahresverdienst bis zu 5000 *M*, auch Lehrer und Erzieher sowie Bühnen- und Orchestermitglieder. Die Beiträge werden monatlich zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Versicherten entrichtet. Gewährt werden Ruhegelder sowie Wittwen- und bis zum 18. Lebensjahre Waisenrenten. Das Ruhegeld hat 120 Beitragsmonate für männliche und 60 für weibliche Versicherte zur Voraussetzung; es wird gewährt vom 65. Lebensjahre ab oder bei dauernder Berufsunfähigkeit schon früher, sowie für die Zeit einer über 26 Wochen dauernden Erkrankung.

Die Renten für die Hinterbliebenen sind an 120 Beitragsmonate geknüpft.

Als oberste Reichsbehörde besteht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit einem Direktorium an der Spitze, dem der Verwaltungsrat sowie Rentenausschüsse und Vertrauensmänner zur Seite stehen; es besteht aus einem Präsidenten und beamteten sowie nichtbeamteten Mitgliedern — letztere auf 6 Jahre als Vertreter der Arbeitgeber und Angestellten gewählt. Rechtssprechende Behörden sind das für das ganze Reichsgebiet eingefetzte Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht, beide in Berlin.

F. Die Medizinal- und Veterinär-Polizei.

Das Gebiet des Tierheilwesens (Veterinärwesen) betreffen insbesondere die Gesetze gegen die Rinderpest (vom 7. April 1869, RGBl. S. 105) und die Rieblauskrankheit (vom 6. Juli 1904, RGBl. S. 261), ferner über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen (vom 25. Februar 1876), sowie seit 1912 das Viehseuchengesetz vom 26. Januar 1909 (RGBl. S. 519). Ebenso ist zum Schutze der deutschen Viehzucht in den Handelsverträgen von 1904 (s. Seite 64) bzw. in anschließenden Viehseuchen-Übereinkommen für das einzuführende ausländische Vieh mehrfach eine vorbeugende (Präventiv-) Sperre an Stelle einer Abwehr- (Repressiv-) Sperre vereinbart worden. Letztere erfolgt grundsätzlich erst, wenn bereits eine Einschleppung tatsächlich erfolgt ist; bei der ersteren genügt schon nach dem Seuchenstande im ausländischen Bezirke die Gefahr einer Einschleppung.

Hervorzuheben sind ferner das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31), das den Impfwang eingeführt hat, und das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306), das die staatliche Bekämpfung der

ansteckenden gemeingefährlichen Krankheiten — Cholera, Pest, Pocken, Rußsath usw. — regelt und hierbei eine Anzeigepflicht vorschreibt.

In dem Reichsgesundheitsamte in Berlin, 1876 errichtet, und in dem ihm seit 1900 beigeordneten Reichsgesundheitsrate besitzt das Reich Organe, welche eine gesetzmäßige Ordnung der öffentlichen Gesundheitspflege im ganzen Deutschen Reiche vorbereiten. Insbesondere tritt das Amt auch der Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln entgegen; das Gesetz vom 14. Mai 1879 (RUBl. S. 145) führt hierbei eine scharfe, einheitliche und allgemeine Überwachung ein und sucht durch Gefängnis- und hohe Geldstrafen gegen Täuschungen zu sichern. Gleichen Zwecken dienen die Gesetze über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897 [wobei getrennte Verkaufsräume für die Natur- und die Kunstprodukte angeordnet sind; auch sollen Kunstprodukte (Margarine!) durch Bezeichnung und Verpackung besonders kenntlich gemacht werden] sowie über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (RUBl. S. 547), das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (RUBl. S. 253) [Sacharinverbot!] und das Weingeseß vom 7. Juli 1909 (RUBl. S. 393).

G. Die Presse und das Vereinswesen.

1. Die Bestimmungen über die Presse sind durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 (RUBl. S. 65) einheitlich für ganz Deutschland geregelt. Auf diesem Gebiete hatte der frühere Deutsche Bund durch Einführung einer tief einschneidenden Zensur jede freiere Regung der Geister zu bannen gesucht. Die Zensur liegt vor, wenn eine Veröffentlichung durch die Presse der vorgängigen Prüfung und Erlaubnis der Staatsbehörden bedarf. Auch die Preßgesetze der einzelnen deutschen Staaten behielten eingreifende Beschränkungen der

Pressfreiheit bei. Demgegenüber ist jede Zeitungssteuer beseitigt und der Grundsatz durchgeführt, daß die Pressfreiheit nicht durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Vorprüfung (Zensur), Genehmigung, Sicherheitsbestellungen, Beschränkungen der Druckerei und des Buchhandels, Postverbot und andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt werden darf.

2. Das Vereinswesen betrifft das Recht der Staatsbürger, zu gemeinsamen Zielen sich zu vereinigen. Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist im Jahre 1848 als deutsches Grundrecht anerkannt worden und hat demgemäß in der Preussischen Verfassungsurkunde (Art. 29 u. 30) ausdrücklich Aufnahme gefunden. Ein Reichsvereinsgesetz ist am 15. Mai 1908 in Kraft getreten (Gesetz vom 19. April 1908, RGBl. S. 151). Das neue freiheitliche Gesetz hat im wesentlichen die Fesseln beseitigt, die für dieses Grundrecht in den meisten deutschen Staaten noch bestanden. Alle Reichsangehörigen — einschließlich der Minderjährigen über 18 Jahren und der Frauen — haben hiernach das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Vereinsversammlungen bedürfen überhaupt keiner Anmeldung. Öffentliche Versammlungen sind polizeilich anzumelden, doch genügt auch statt dessen die Bekanntmachung in Zeitungen oder durch öffentlichen Anschlag. Nur bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich. Unpolitische Vereine, einschließlich der gewerkschaftlichen und der rein kommunalen Vereine, brauchen weder die Satzung noch die Mitgliederliste der Polizei einzureichen; hierzu verpflichtet sind nur die politischen Vereine.

Das Recht der Behörden, die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung im voraus zu untersagen (Präventivverbot), ist entfallen und die Möglichkeit der Auflösung tagender Versammlungen wesentlich begrenzt. Auch ist in öffentlichen

Versammlungen der Gebrauch nichtdeutscher Sprache allgemein gestattet. Der sog. Sprachenparagraph, der den Staatsbürgern nichtdeutscher Zunge dieses Recht nur bis 1928 zugestand, ist seit April 1917 aufgehoben.

Zeitweise außer Kraft treten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes bei Verhängung des Belagerungszustandes (s. Art. 68 Reichs-Verf. und S. 138).

3. Die Zentralorgane der Reichsgewalt.

Abschnitt III — V der Reichsverfassung.

Abschnitt III. Bundesrat (Artikel 6—10).

Abschnitt IV. Präsidium (Artikel 11—19).

Abschnitt V. Reichstag (Artikel 20—32).

Die Abschnitte handeln von den Zentralorganen der Reichsgewalt, welche die dem Reiche durch die Verfassung zugewiesenen Rechte auszuüben haben. Es sind dies:

- A. der Kaiser als Bundesoberhaupt;
- B. der Bundesrat als Vertretung der deutschen Regierungen;
- C. der Reichstag als Vertretung des deutschen Volkes.

A. Das Reichspräsidium (Artikel 11—19).

An der Spitze des Deutschen Reiches steht als Deutscher Kaiser der jedesmalige König von Preußen. Die Kaiserkrone ist erblich in dem Mannesstamme des Königlich Preussischen Hauses der Hohenzollern. Das neue Deutsche Reich ist also kein Wahlreich wie das frühere Deutsche Reich (s. S. 3) und durch diese feste, unlösliche Verbindung der Kaiserwürde mit dem größten deutschen Staate gegen äußere und innere Umtriebe gesichert, welche mehr und mehr das alte Deutsche Reich aller wirklichen Macht beraubt und zuletzt die Kaiserkrone zu einem bloßen Sinnbild der Macht heruntergedrückt hatten.

Dem Kaiser liegt die völkerrechtliche Vertretung des Reiches den außerdeutschen Staaten gegenüber ob. Der Kaiser hat demgemäß im Namen des Reiches

1. Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Artikel 11); seit 1871 gibt es also bei den außerdeutschen Staaten Gesandte und Botschafter des „Deutschen Reiches“, früher gab es nur Gesandte Preußens, Bayerns usw. Das Recht jedes deutschen Staates, auch seinerseits Gesandte bei und von außerdeutschen Staaten zu beglaubigen und zu empfangen, ist damit nicht entfallen; auch Preußen hat noch eigene Gesandtschaften, besonders bei den meisten deutschen Staaten und bei dem Päpstlichen Stuhl;
2. Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten einzugehen; sie bedürfen jedoch in der Regel der Zustimmung des Bundesrates und der Genehmigung des Reichstages;
3. Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; es ist jedoch zur Erklärung des Krieges die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, „es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet und dessen Küsten erfolgt“ (Art. 11) — wenn es sich also um einen Abwehr- („Defensiv“) und nicht um einen Angriffs- („Offensiv“) Krieg handelt.

Der Kaiser hat ferner in den deutschen überseeischen Schutzgebieten im Namen des Reiches die Schutzgewalt auszuüben (s. S. 21). Der Kaiser ist der Bundesfeldherr über die gesamte Landmacht des Reiches und der Oberbefehlshaber der Reichs-Kriegsmarine (Art. 63 Absatz 1 und Art. 53). Der Kaiser ernennt und entläßt die Reichsbeamten (Art. 18 Absatz 1); er beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag (Art. 12). Die Auflösung des Reichstages innerhalb seiner fünfjährigen Legislaturperiode bedarf eines Beschlusses des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers (Art. 24).

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist der Kaiser nur der Vollzieher der übereinstimmenden Beschlüsse des Bundesrates und des Reichstages; er verkündigt (publiziert) die Reichsgesetze und überwacht deren Ausführung (Art. 17). Dagegen hat der Kaiser kein Widerspruchsrecht, sobald ein Reichsgesetz vom Bundesrat und Reichstag gemeinschaftlich genehmigt ist; denn für die Gültigkeit der Reichsgesetze ist die Übereinstimmung beider Versammlungen „erforderlich und ausreichend“ (Art. 5 Abs. 1). Die Verfassung des Reiches unterscheidet sich hierin von der preussischen (Art. 62), nach welcher der König von Preußen den von den beiden Kammern beschlossenen Gesetzen die Genehmigung („Sanktion“) verweigern kann.

Der Kaiser hat endlich das Recht und die Pflicht, die vom Bundesrat beschlossene „Erektion gegen Bundesmitglieder“, welche ihren verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht nachkommen, zu vollstrecken (Art. 19). Eine derartige Androhung von Zwangsmitteln durch die Verfassung erscheint geboten, um die Macht der Reichsgewalt gegenüber den einzelnen Bundesstaaten zu sichern. Gegen Preußen ist solche Reichsmaßnahme unmöglich, da diese nur der Kaiser vollstrecken kann.

Zu der Zivilliste des Königs von Preußen leistet das Reich trotz des durch Übernahme der Kaisermwürde wesentlich erhöhten Aufwandes keinen Zuschuß (s. S. 121).

B. Der Bundesrat (Artikel 6—10).

Der Bundesrat ist das Organ der Verbündeten Regierungen; in ihm haben die Vertreter der 25 zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten sowie Elsaß-Lothringen Sitz und Stimme. — Bei Begründung des Deutschen Reiches haben die einzelnen deutschen Staaten zu Gunsten der Reichsgewalt zur Mehrung seiner Einheit und Machtentfaltung auf nicht unerhebliche Teile ihrer Hoheitsrechte verzichten müssen; um hierfür den deutschen Staaten einen Ersatz durch die Teilnahme

an der Regierungsgewalt des Reiches zu bieten, ist der Bundesrat geschaffen worden; er knüpft zwar an den früheren Deutschen Bundestag an, ist aber in Wirklichkeit eine ganz anders lebensvolle Schöpfung mit viel größerer Zuständigkeit.

Die Abmessung des Stimmenverhältnisses der einzelnen Staaten berücksichtigt deren verschiedene Größe. Schon im ehemaligen Frankfurter Bundestage bestand diese ungleiche Verteilung der Stimmen; das damalige (heute allerdings durchaus veraltete) Stimmenverhältnis ist bisher beibehalten worden. Dabei wurden dem Preussischen Staate die Stimmen der 1866 mit Preußen vereinigten Gebiete Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt a. M. hinzugerechnet, so daß Preußen 17 Stimmen führt. Nachdem Preußen vertraglich seit 1867 die gesamte innere Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont übernommen hat, verfügt es auch über diese Stimme. Es haben ferner Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je 1 Stimme.

Das Reichsland Elsaß-Lothringen, das im Bundesrate seit 1879 mit lediglich beratender Stimme (konsultativem Votum) zugelassen war, hat 1911 anlässlich seiner Verfassungsänderung 3 Stimmen im Bundesrate erhalten. Damit ist dessen Gesamtzahl der Stimmen auf 61 angewachsen.

Den Vorsitz im Bundesrate führt der Reichskanzler, den der Kaiser ernennt (Art. 15).

Als Vertreter der einzelnen Regierungen sind die Mitglieder des Bundesrates an die Weisungen (Instruktionen) ihrer Regierungen gebunden; der Bundesrat ist daher nicht mit der Ersten Kammer in Preußen zu vergleichen, deren Mitglieder als Vertreter des Volkes lediglich nach freier Überzeugung ihre Stimme abgeben (Preussische Verfassung Art. 83).

Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die 3 Elsaß-Lothringischen Stimmen werden jedoch in den

— immerhin seltenen — Fällen nicht mitgezählt, wenn Preußen lediglich durch Hinzurechnung dieser Stimmen für sich die Mehrheit erlangt, oder wenn bei Stimmengleichheit die preussische Präsidialstimme den Ausschlag geben würde. Die elsass-lothringischen Stimmen, die der Statthalter als Vertreter des Kaisers anweist, sollen somit das preussische Übergewicht nicht verstärken. Preußen kann also überstimmt werden. Dies ist auch bereits mehrfach erfolgt; so ist z. B. das Reichsgericht nach Leipzig gelegt worden gegen die Stimme Preußens, welches Berlin beantragt hatte. Diese Möglichkeit der Überstimmung Preußens wird indessen durch sein tatsächliches Übergewicht und das ihm bezw. dem Kaiser in mehreren wichtigen Beziehungen zustehende Widerspruchsrecht weniger wesentlich; denn

1. nach Artikel 5 hat Preußen als Bundesoberhaupt ein Recht des Widerspruchs, wenn eine Abänderung der bestehenden Einrichtungen in Frage kommt

- a) bei dem Militärwesen und der Kriegsmarine,
- b) bei dem Zollwesen und den gemeinschaftlichen Steuern, und Preußen den bestehenden Zustand beibehalten will;

2. eine Abänderung der Verfassung kann ohne Zustimmung Preußens nicht erfolgen, weil 14 Stimmen im Bundesrate zur Ablehnung jeder Verfassungsänderung genügen (Art. 78) und Preußen über 18 Stimmen verfügt;

3. der König von Preußen kann als Kaiser einem Beschlusse des Bundesrates auf Auflösung des Reichstages die Zustimmung versagen (Art. 24).

Andererseits hat jedes Mitglied des Bundesrates das Recht, jederzeit im Reichstage die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch wenn diese von der Mehrheit des Bundesrates nicht angenommen worden sind (Art. 9).

Die Hauptbefugnisse des Bundesrates sind nach Artikel 7

- a) eine Teilnahme an der Gesetzgebung;
- b) eine Teilnahme an der Verwaltung.

Zu a. Alle Gesetze, die an den Reichstag gehen oder von diesem beschlossen werden, sind vom Bundesrate zu genehmigen. Jede Landesregierung kann im Bundesrate Reichsgesetze in Vorschlag bringen. Das wichtigste Gesetz, welches der Bundesrat alljährlich zu beschließen hat, ist der Reichshaushaltsetat, der nach Feststellung durch den Bundesrat dem Reichstage zur Genehmigung zugeht.

Zu b. An der Verwaltung nimmt der Bundesrat hauptsächlich dadurch teil, daß er zur Ausführung der Reichsgesetze oder der Bestimmungen der Reichsverfassung allgemeine Verwaltungsvorschriften und -einrichtungen anordnet.

Derartige Anordnungen werden durch den Reichskanzler im Namen des Bundesrates erlassen und im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht. So hat beispielsweise der Bundesrat für die Haupt- und Nebenbahnen Deutschlands eine Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, eine Eisenbahn-Verkehrsordnung und eine Signalordnung beschlossen.

Zur Vorberatung und Vorbereitung der Arbeiten des Bundesrates werden aus dessen Mitte „dauernde“ (d. h. ständig bestehende, wenn auch nicht ständig versammelte) Ausschüsse gebildet (Art. 8), z. B. für das Landheer und die Festungen, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, für Zoll- und Steuerwesen usw. In jedem Ausschusse sind außer dem Präsidium Preußen mindestens vier Bundesstaaten vertreten. In den Ausschüssen hat jeder Staat nur eine Stimme.

Nicht vertreten ist Preußen im Bundesratsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten (Art. 8), in welchem Bayern den Vorsitz führt; er ist 1905 (in der Marokkofrage) und jetzt im Kriege häufiger wieder einberufen. Ohne eigentlich eingreifende Befugnisse auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, hat er vielmehr hierüber im wesentlichen nur Mitteilungen der Reichsregierung entgegenzunehmen.

Der Bundesrat muß, wie der Reichstag, alljährlich ein-

berufen werden; er kann zur Vorbereitung von Arbeiten allein einberufen werden. (In Preußen müssen dagegen beide Kammern stets gemeinschaftlich tagen.) Der Zusammentritt des Bundesrates hat außerdem zu erfolgen, sobald ein Drittel seiner Stimmen es verlangt. —

Obwohl die ganze Einrichtung des Bundesrates, wenn auch geschichtlich durch die deutsche Vielstaaterei bedingt, eine etwas künstliche ist, so hat sie sich gleichwohl auf den Gebieten der Gesetzgebung wie der Verwaltung gleichmäßig bewährt. Der Geist, der im alten Bundestage lebendig war und der jedes gedeihliche Schaffen hintanhalt, hat sich im Bundesrate nie geregt.

C. Der Reichstag (Artikel 20—32).

Während im alten Deutschen Bunde das Volk ohne jegliche Vertretung war, besitzt das Deutsche Reich im Reichstage eine Gesamtvertretung des deutschen Volkes. Es besagt dies Artikel 29 der Verfassung: „Die Mitglieder des Reichstages sind die Vertreter des gesamten Volkes.“ In den meisten größeren Verfassungs-Staaten ist die Volksvertretung in zwei repräsentative Körperschaften geschieden — so in Preußen in das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus —; das Deutsche Reich dagegen hat dieses sog. Zweikammersystem nicht übernommen. Deutschland besitzt nur eine Volksvertretung; insbesondere ist der Bundesrat nicht mit dem Herrenhause in Preußen zu vergleichen (siehe S. 124).

Die Zahl der Reichstagsabgeordneten beträgt 397; bestimmend für die Feststellung dieser Zahl war im allgemeinen der Grundsatz, daß auf durchschnittlich 100 000 Seelen der Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt wird. Hiernach wählen Preußen 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, Meiningen, Koburg-Gotha, Anhalt je 2, die anderen Staaten je 1 Abgeordneten.

Seit 1874 entsendet auch das Reichsland Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Reichstage. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung (seit 1871 bis Ende 1910 von 41 auf 65,5 Millionen) kann nur durch Gesetz bestimmt werden und ist bisher nicht erfolgt. S. jedoch S. 15/16.

Die Art und Weise, wie die Volksvertreter berufen werden, heißt Wahl. Diese ist entweder eine unmittelbare (direkte) durch die wahlberechtigten Wähler selbst oder eine mittelbare (indirekte), indem die Wähler (in diesem Falle Urwähler genannt) zunächst Wahlmänner erwählen, durch welche dann die Wahl der eigentlichen Abgeordneten erfolgt.

Man bezeichnet als aktives Wahlrecht die Wahlberechtigung, also die Befugnis zum Wählen, und als passives Wahlrecht die Wählbarkeit, also die Fähigkeit gewählt zu werden.

Die aktive Wahlberechtigung wird in den Wahlgesetzen der meisten Staaten von einem bestimmten Steuerfusse abhängig gemacht, so daß diejenigen, welche gar keine Steuern oder einen geringeren als den vorgesehenen Mindestsatz zahlen, vom aktiven Wahlrechte ausgeschlossen sind. So sieht das preussische Wahlgesetz von 1849 für die mittelbare Wahl zum Abgeordnetenhouse ein Dreiklassensystem vor, das die Urwähler in Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerte einteilt. (S. das Nähere bei der Preussischen Verfassung.)

Im Deutschen Reiche dagegen besteht, wie auch z. B. in Frankreich und in der Schweiz, das allgemeine unmittelbare, gleiche und geheime Wahlrecht. Das zum Reichsgesetz erhobene Norddeutsche Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (BBL. S. 145) entspricht im wesentlichen dem von der Frankfurter Nationalversammlung (S. 8) im Jahre 1849 beschlossenen Wahlgesetze. Es bringt den Grundsatz des allgemeinen Stimmrechtes rückhaltlos zur Durchführung, indem es im § 1 bestimmt, daß jeder (Nord-) Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, in

welchem er seinen Wohnsitz hat, Wähler für den Reichstag ist. Ausgenommen sind nur diejenigen Personen,

1. über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist,
2. welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen,
3. welche eine Armenunterstützung beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,
4. denen durch rechtskräftiges Erkenntnis der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist (§ 3).

Diese Ausnahmen waren sämtlich bereits im Frankfurter Wahlgesetze aufgestellt. Abweichend von letzterem schließt das deutsche Wahlgesetz ferner

5. Personen des Soldatenstandes (des Heeres und der Marine), ausschließlich der Militärbeamten, so lange vom aktiven Wahlrecht aus, als sie sich bei den Fahnen befinden.

Hiernach waren bei der letzten Wahl zum Reichstage 1912 14,23 Millionen wahlberechtigt = rund 43,6% aller männlichen Deutschen. Das Wahlrecht ausgeübt haben 12,1 Mill. Wähler = 85,6 Proz. der Wahlberechtigten. Eine Wahlpflicht wie in einzelnen Staaten (z. B. Belgien) besteht nicht.

Wählbar zum Mitgliede des Reichstages ist jeder Deutsche, welcher die Berechtigung zum Wählen besitzt (also das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat) und einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört. Öffentliche Wahlversammlungen bedürfen während der Wahlzeit keiner Anmeldung.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit; der Wahlkandidat muß also mehr als die Hälfte aller im Wahlkreise abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ergibt die Wahl keine überhäufige Stimmenmehrheit, so ist unter denjenigen beiden Gewählten anderweitig zu wählen, welche die relative Mehrheit erhalten haben, welche also im ersten Wahlgange die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, ohne gerade mehr als die Hälfte sämtlicher abgegebenen Stimmen

erhalten zu haben. Es ist dies die engere Wahl, auch Stichwahl genannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über das abweichende Verfahren hinsichtlich der Nachwahlen in Elsaß-Lothringen s. S. 109.

Die Wahl selbst erfolgt geheim. Das Verfahren ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903 (RGBl. S. 202) neu geregelt. Der Wähler erhält in dem Wahlraume einen amtlich gestempelten Umschlag, in welchen er seinen Wahlzettel zu legen hat; damit dies unbeachtet erfolgen kann, sind Nebenräume oder Nebentische („Wahlzellen“) bereit zu halten. Er übergibt sodann unter Namensnennung dem Wahlvorsteher den Umschlag, den dieser sofort uneröffnet in die auf dem Wahlstische stehende Wahlurne legt. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Die Wahl kann nur in Person ausgeübt werden; eine Stellvertretung ist unzulässig. Um eine Beeinflussung der späteren Wahl durch das Ergebnis der früheren zu vermeiden, erfolgen die gesamten Wahlen zum Reichstage wie auch zum preussischen Abgeordnetenhaus am gleichen Tage; für die Stichwahlen besteht diese Vorschrift nicht.

Der Wahlakt beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen; im Wahllokal sind während der Wahlhandlung Ansprachen und politische Erörterungen verboten. Über die Wahl wird ein Schriftsatz aufgenommen, welchem diejenigen Zettel beizufügen sind, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedurft hat. Die endgültige Wahlprüfung erfolgt durch die Volksvertretung selbst (also durch den Reichstag und in Preußen durch das Abgeordnetenhaus).

Über den inneren Wert des allgemeinen Stimmrechts gehen die Ansichten weit auseinander. Das allgemeine Wahlrecht, d. h. der Grundsatz der rechnerischen Gleichwertigkeit aller Stimmen, führt allerdings leicht dazu, daß der rohen und

unerfahrenen, aber zahlreichen Masse die Macht über die höheren Klassen der Gesellschaft verliehen wird, und durch die Menge dem höheren Werte der Wähler Eintrag getan wird.

(Die jetzt vielfach erörterte Verhältnismahl [Proportionalwahl, auch kurz Proporz genannt] bezweckt, neben der Mehrheit auch den Minderheiten eine „verhältnismäßige“ Vertretung zu sichern; die Unbilligkeit der Mehrheitswahl soll also vermieden werden, da ihr Ergebnis nicht selten — besonders bei der engeren Wahl — ein zufälliges oder künstliches ist und daher eine vielleicht der Stimmgahl nach fast ebenbürtige Gegenpartei unvertreten bleibt.)

Der Reichstag tritt alljährlich zusammen und wird vom Kaiser einberufen; ohne Berufung kann also der Reichstag nicht zusammentreten. Die Zeitdauer, für welche die Abgeordneten gewählt werden (Legislaturperiode), war früher dreijährig, ist aber 1888 im Reiche wie in Preußen auf 5 Jahre verlängert worden. Nach Ablauf finden allgemeine Neuwahlen statt. Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Reichstages ist es erforderlich, daß wenigstens die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist; da diese 397 beträgt, bedarf es der Anwesenheit von mindestens 199 Mitgliedern zur „Beschlufsfähigkeit“ des Hauses. Während der Legislaturperiode kann die Auflösung des Reichstages nur durch Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erfolgen (Art. 24).

Ist der Reichstag aufgelöst worden, so muß binnen einer Frist von 60 Tagen nach erfolgter Auflösung die Neuwahl und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen die Einberufung des neuen Reichstages erfolgen (Art. 25). Durch diese Fristbestimmung ist der Möglichkeit vorgebeugt, daß die parlamentarische Wirksamkeit des Reichstages brachgelegt werden könnte. (Ebenso bestimmt auch die Preussische Verfassung im Art. 76 die alljährliche Einberufung der beiden Häuser des Landtages, welche in der Zeit von Anfang November bis Mitte des Januars zu er-

folgen hat. Auch ist die Zustimmung des Reichstages nach Art. 26 zu einer Vertagung, welche länger als 30 Tage dauern soll, erforderlich; die Vertagung hat im Gegensatz zum Schluß der Tagung („Session“) und der späteren Eröffnung einer neuen die Wirkung, daß die Arbeiten an dem Punkte ihrer Unterbrechung weitergeführt werden können.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt sowohl in den Deutschen Reichstag wie in das Preussische Abgeordnetenhaus (Art. 21 Reichs-Verf.; Art. 78 Preuß. Verf.). Diese Bestimmung soll eine Sicherheit dagegen schaffen, daß eine parteiische Regierung den Beamten, welche ihr günstig sind, den Urlaub erteilt, während sie Beamten, welche gegen sie stimmen könnten, den Urlaub verweigert.

Die Rechte des Reichstages sind:

1. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Reiches. Der Reichstag und der Bundesrat sind die beiden gesetzgebenden Gewalten, ohne deren Übereinstimmung kein Gesetz zur Annahme (Verabschiedung) gelangt. Dabei hat der Reichstag ebenso wie der Bundesrat das Recht, Gesetzesvorschläge aus sich heraus zu machen (die sog. gesetzgeberische Initiative).

2. Die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung des Reiches; der jährlich aufzustellende Reichshaushalt (s. S. 92) unterliegt der Genehmigung des Reichstages. Ebenso bedarf die Aufnahme von Reichsanleihen oder die Übernahme von Bürgschaften zu Lasten des Reiches seiner Zustimmung; überhaupt steht ihm die Aufsichtigung des Reichsschuldenwesens zu.

3. In den äußeren Angelegenheiten wirkt der Reichstag insofern mit, als seiner Zustimmung Verträge mit fremden Staaten bedürfen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die der Reichsgesetzgebung unterstehen. Es unterliegen daher insbesondere alle Handelsverträge seiner Genehmigung, weil das Zoll- und Handelswesen zur Zuständigkeit des Reiches gehört (s. S. 61).

Im übrigen hat der Reichstag als Vertretung des Volkes das Recht, Petitionen (Gesuche und Anträge) entgegenzunehmen und dem Bundesrate bzw. Reichskanzler zu überweisen, sowie Interpellationen (d. h. Anfragen um Auskunft) an die Regierung und Adressen (d. h. schriftliche Ansprachen) an den Kaiser zu richten und auch in Beschlüssen (Resolutionen) seiner Willensmeinung Ausdruck zu leihen.

Aus seiner Mitte wählt auch der Reichstag wie der Bundesrat Ausschüsse (Kommissionen) zur Bearbeitung sowohl ständig wiederkehrender Geschäfte, wie für bestimmte Aufgaben; so besteht z. B. ein „Ausschuß für den Reichshaushalt“ (kurz „Hauptausschuß“ genannt) und seit 1917 ein „Verfassungsausschuß“ sowie ein „Sonderausschuß beim Reichskanzler“.

Die Mitgliedschaft des Reichstages war bis 1906 ein unentgeltlicher Ehrendienst, da im Reiche, abweichend von den meisten deutschen Einzelstaaten, die Volksvertreter nach der früheren Bestimmung des Artikels 32 „keine Besoldung oder Entschädigung“ erhalten durften. Das Deutsche Reich war darin dem Beispiele Englands gefolgt. Um der seit Jahren ständig gewordenen Beschlußunfähigkeit des Reichstages (s. S. 58) zu begegnen, sind die beiden Gesetze vom 21. Mai 1906 ergangen (RGBl. S. 467 u. 468), durch welche der angezogene Artikel 32 geändert (s. Anhang) und den Mitgliedern des Reichstages eine jährliche „Aufwandsentschädigung“ von 3000 *M* zugesprochen worden ist; für jeden Tag des Fehlens bei einer Vollsitzung werden jedoch 20 *M* in Abzug gebracht. Außerdem haben die Reichstagsmitglieder freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen für die Dauer der Tagung und je 8 Tage vor deren Beginn und nach deren Schluß.

Im übrigen genießen die Mitglieder des Reichstages, gleich denen der beiden Kammern in Preußen, eine gewisse bevorzugte Stellung. Solange der Reichstag einberufen ist, darf kein Mitglied verhaftet werden, außer auf frischer Tat oder im Laufe des nächst-

folgenden Tages. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Einberufung auf Verlangen des betreffenden Hauses aufgehoben (Art. 31 RB.; Art. 84 PB.). Ebenso genießt der Volksvertreter das Vorrecht und den Schutz der „Immunität“, d. h. er darf wegen seiner Abstimmungen und im Reichstage gehaltenen Reden weder gerichtlich noch disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden (Art. 30 RB.; Art. 84 PB.).

Die parlamentarischen Verhandlungen im Reichstage sowie im Preussischen Landtage sind öffentlich; wahrheitsgetreue Berichte darüber bleiben von jeder Verantwortung frei.

4. Zoll- und Handelswesen.

(Artikel 33—40.)

Die Reichsverfassung hat dem Reiche die einheitliche Festsetzung und ausschließliche Gesetzgebung vorbehalten bezüglich

1. der Zölle (§. 61—66),
2. einzelner inländischer Verbrauchssteuern (§. 66—71);
3. eine Reihe weiterer Reichssteuern, insbesondere die Reichsstempelabgaben (§. 72) und einzelne Besitzsteuern (§. 75) sind dann später neu geschaffen oder vom Reiche einheitlich festgesetzt worden (§. 71 ff.).

Zu 1. Unter Zoll versteht man eine Abgabe oder Steuer, welche erhoben wird, sobald gewisse Waren eine bestimmte Grenzlinie überschreiten. Ihrem Zwecke nach werden die Zölle in Finanzzölle, die in erster Reihe der Vermehrung der Staatseinnahmen dienen sollen, und in Schutzzölle geschieden. Die Schutzzölle haben neben der Steigerung der Staatseinkünfte den Hauptzweck, das einheimische Erzeugnis gegenüber dem ausländischen zu schützen, indem durch einen Zoll auf das einführende Gut der ausländische Wettbewerb von der Erzeugung

des Inlandes ferngehalten oder wenigstens erschwert wird. Der Schutzoll sucht also die heimische (nationale) Arbeit zu schützen; den Gegensatz dazu bildet der Freihandel, welcher den Warenaustausch im Welthandel, also „international“, zu fördern strebt; indem er die Zölle und hierdurch den Eingriff des Staates in den wirtschaftlichen Verkehr der Länder untereinander tunlichst beseitigt, will er die Ein- und Ausfuhr erleichtern und dadurch vermehren. Jeder Staat hat das Recht, selbständig nach eigenem Ermessen die Zollsätze (Tarif) und Bedingungen für die Einfuhr fremder Erzeugnisse festzusetzen; es ist dies die „Tarifautonomie“ des Staates. Naturgemäß bewirkt jedoch ein einseitiger weitgehender Schutzoll des einen Staates bei dem anderen Staate, der sich hierdurch in der Ausfuhr seiner Erzeugnisse bedroht sieht, als Gegenmaßnahme eine Erhöhung seiner Einfuhrzölle für die Erzeugnisse des ersteren Staates. Um die wirtschaftlichen Schädigungen eines solchen Verhältnisses („Zollkampf“) abzuwenden, werden Handelsverträge geschlossen; diese bezwecken also, die Zölle in ihren Höchstbeträgen gegenseitig zu „binden“ und für bestimmte Gegenstände gegen Zugeständnisse des anderen Staates herabzusetzen.

Wie wir gesehen haben (§. 8), war schon im alten Deutschen Bunde auf Anregung von Preußen die Mehrzahl der deutschen Staaten zum Zollverein zusammengetreten. Dadurch entfielen innerhalb des Vereinsgebietes alle Binnenzölle. Die Grenzzölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und nach der Einwohnerzahl unter den einzelnen Vereinsstaaten verteilt. Diese Vereinbarung hat Handel und Gewerbe in Deutschland mächtig entwickelt, sie war indessen kündbar; es stand daher bei dem jedesmaligen Ablaufe der zwölfjährigen Zeitdauer, für die der Zollverein gültig war, dessen Fortbestand in Frage. Auch war jede Änderung im Zolltarife von der Übereinstimmung der sämtlichen Regierungen des Zollvereins abhängig. Alle diese Fesseln hat die Bestimmung des Artikels 33 der Ver-

fassung beseitigt, indem das Deutsche Reich als ein einheitliches „Zoll und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze,“ hingestellt ist und die Zoll- und Handelsfachen der Gesetzgebung des Reiches unterstellt sind.

Einen Teil des deutschen Zollgebietes bildet das Großherzogtum Luxemburg, das dem Deutschen Reiche nicht angehört. Auch Hamburg und Bremen, welche wie im alten Deutschen Bunde zunächst außerhalb des Zollverbandes verblieben waren (Art. 34), haben ihren Einfluß in die Zollgrenze seit 1888 bewirkt; sie behielten hierbei ein Freihafengebiet.

Über das gesamte Zollwesen steht nunmehr ausschließlich dem Reiche die Gesetzgebung zu (Art. 4 zu 2); es hat für Herstellung und Aufrechterhaltung einheitlicher Handelsgrundsätze bezüglich der Ein-, Aus- und Durchfuhr zu sorgen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 sowie das zwischen dem Zollbundesrate des Zollvereins und dem Zollparlamente (§. 11) vereinbarte Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (VGBL. 1869 S. 317). Es sind jetzt alle Durchfuhr- (Transit)zölle sowie alle Ausgangs- (Export)zölle aufgehoben. Für die von fremden Ländern durch Deutschland nach dem Auslande durchgehenden Waren, sowie für die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse nach dem Auslande bestehen also keine Zölle mehr. Dagegen werden Eingangs- (Import)zölle in verschiedener Höhe von einer großen Reihe von Warenartikeln erhoben, welche der Zolltarif einzeln aufführt. Es gehören darunter sowohl verbreitete Genuß- und Nahrungsmittel (z. B. Getreide, Kaffee, Tee sowie alle Materialwaren) als auch Gegenstände des Luxusbedarfes (z. B. Kurzwaren, Seidenwaren, Putzwaren, Pelze) sowie industrielle Fabrikate und Halbfabrikate (z. B. Waren aus Wolle, Baumwolle, Leder, Glas, Eisen usw.).

Während das Deutsche Reich früher einem gemäßigten Freihandel gehuldigt und die Eingangszölle vieler Gegenstände

erheblich herabgesetzt und teilweise ganz beseitigt hatte (so namentlich für Eisen), war es 1879 bei Abänderung des Zolltarifs wesentlich zum Schutz Zoll übergegangen; die Eingangszölle wurden zum Teil nicht unerheblich erhöht und mehrfach auf Waren ausgedehnt, welche vorher zollfrei gewesen waren, insbesondere auf Holz und Getreide. In den Jahren 1892 bis 1894 wurden sodann mit einer größeren Anzahl europäischer Staaten neue Handelsverträge (s. S. 62) abgeschlossen, welche zwar auf schutzzöllnerischer Grundlage beruhten, aber durch ihre längere Geltungsdauer (10 bis 12 Jahre) den Handelsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten Europas eine gewisse Stetigkeit sicherten. Diese Verträge sind sodann 1904 auf der Grundlage des neuen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (s. S. 65) durch Zusatzverträge neu geregelt worden und zugleich mit dem neuen Zolltarife am 1. März 1906 erneut in Kraft getreten. Die Geltungsdauer ist auf den 31. Dezember 1917 erstreckt worden; von da ab auf ein Jahr nach Kündigung.

Da der Krieg Verträge zwischen den Kriegführenden auflöst, so ist auch die Mehrzahl der Handelsabkommen hinfällig geworden; von Bedeutung bleiben besonders die mit Österreich-Ungarn, Bulgarien und einzelnen neutralen europäischen Staaten geschlossenen. Die durch den Weltkrieg wachgerufene Schaffung eines engeren „mitteleuropäischen“ Zollbundes mit Österreich-Ungarn hat eine greifbare Form noch nicht gefunden. Im übrigen wurde seit Kriegsbeginn die zollfreie Einfuhr der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel gestattet, auch die Einfuhr von Vieh und Fleisch ist erleichtert worden.

Die in Handelsverträgen meist enthaltene „Klausel des Rechtes der meistbegünstigten Nation“ hat zur Folge, daß die Zollherabsetzungen, welche auch nur einem fremden Staate gewährt werden, unmittelbar allen Ländern zugewendet werden müssen, mit welchen Zollverträge unter dieser Meist-

begünstigungszusage eingegangen sind. Auch Deutschland und Frankreich hatten sich im Frankfurter Friedensvertrage (i. S. 12) gegenseitig Meistbegünstigung vorbehalten: eine Ermäßigung des deutschen Zolls auf italienischen Wein kam daher z. B. dem französischen Wein ebenso zugute.

Der Identitätsnachweis, d. h. beim Zollwesen der Nachweis, daß die gleiche Ware ein- und ausgeführt wird, ist seit 1894 beim Getreidezolle aufgehoben, dabei ist durch Schaffung von Einfuhrscheinen die Möglichkeit geboten worden, für ausgeführtes inländisches Getreide binnen 6 Monaten ausländisches zollfrei einzuführen. Ebenso wird für Mehl oder Malz, welche im Inlande aus ausländischem Getreide hergestellt sind und ausgeführt werden, der Eingangszoll zurückgewährt.

Soweit Handelsverträge mit besonders vereinbarten Zollsätzen nicht bestehen, gelangen seit 1906 bei der Einfuhr von Waren die Zollsätze des neuen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303) (autonomer Tarif) zur Erhebung. Er enthält dem alten Zolltarif von 1879 gegenüber der Entwicklung des Erwerbslebens entsprechend ein wesentlich erweitertes Zollschemata mit weitgehender Sonderung der einzelnen Warengattungen. Eine wesentliche Neuerung ist ferner die Aufnahme von Mindestsätzen für einzelne Waren, unter welche beim künftigen Abschluß von Handelsverträgen die Tariffsätze nicht herabgehen sollen (Minimalzölle). So ist z. B. für Roggen ein Zoll von 7 *M* und ein Mindestzoll von 5 *M* für 100 kg festgesetzt. Der neue Tarif hat vielfach nicht unbeträchtliche Erhöhungen der früheren Sätze gebracht, namentlich auch für Vieh und Getreide; er trägt damit der im Kriege auf das glänzendste bewährten Tatsache Rechnung, daß das Deutsche Reich zugleich ein Industrie- und ein Ackerbaustaat ist und bleiben muß. Bei der Reichsfinanzreform von 1909 (i. S. 95) sind auch Zollerhöhungen

durchgeführt worden; namentlich haben die Zölle für Kaffee und Tee für den Doppelzentner eine Erhöhung von 40 auf 60 *M* und von 25 auf 100 *M* erfahren.

Die großen Einnahmen aus den Zöllen (1917 753 Mill. *M*) sind Eigentum des Reiches, Bestandteil des Reichsvermögens; sie gebühren also nicht den einzelnen deutschen Staaten, in denen sie erhoben werden, sondern unmittelbar dem Reiche. Die Zolleinnahmen bilden durch ihre Höhe — wenngleich sie erfahrungsgemäß Schwankungen unterliegen — einen überaus wichtigen Bestandteil im Haushalte des Reiches.

Um einen bestimmten Anhalt über die gesamte Waren-Ein- und Ausfuhr zu gewinnen, ist das Gesetz „betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande“ vom 20. Juli 1879 (RGBl. S. 261) ergangen. Hiernach besteht eine Anmeldepflicht für alle Güter (einschließlich der nicht zollpflichtigen), welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden.

Zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen besteht seit 1897 aus Vertretern von Industrie, Landwirtschaft und Handel ein Wirtschaftlicher Ausschuß, welcher dem Reichsamte des Inneren angegliedert ist.

Zu 2. Außer den Einfuhrzöllen hat das Reich die einheitliche Besteuerung der wichtigsten und ertragreichsten inländischen Genußmittel und Verbrauchsgegenstände sich vorbehalten. Dieser gemeinsamen Besteuerung unterliegt gemäß Art. 35 Reichs-Verf., das einheimische Erzeugnis an Zucker, Salz, Bier, Branntwein und Tabak, seit 1902 der einheimische Schaumwein und seit 1909 die sogen. Lichtsteuern (Zündwaren und Leuchtmittel). Die Erträge dieser indirekten Steuern fließen also wie die Zölle in die Reichskasse; eine Ausnahme besteht nur beim Branntwein (S. 70). Auch sie unterliegen in den einzelnen Jahren erheblichen Schwankungen

gleich den Zöllen. (Über die indirekten Steuern siehe im übrigen S. 150 u. 158.)

Die Formen, in denen diese indirekten Steuern erhoben werden, sind vielgestaltig und der Natur der einzelnen Gegenstände angepaßt, so daß diese bald nur einmal bald mehrmals an den verschiedenen Abschnitten ihrer Entwicklung besteuert werden — als Rohstoff, als fertige Ware (Fabrikatsteuer) und beim Verbrauch (Konsumsteuer).

Ein Staatsmonopol, d. h. die ausschließliche Berechtigung des Staates zur Herstellung und zum Vertriebe eines Gegenstandes besteht bisher im Deutschen Reiche nicht. Anfang der achtziger Jahre plante Fürst Bismarck zur Hebung der Reichseinnahmen ein Reichsmonopol für Tabak und für Branntwein nach dem Vorbild anderer Staaten (z. B. Österreich, Italien, Frankreich, das seit 1810 das Tabaksmonopol hat), der Plan scheiterte jedoch an dem Widerspruche des Reichstages.

Die Schaumweinsteuer wird für jede Flasche u. zw. mit 10 Pfg. bei Frucht- und mit 1 bis 3 *M* bei Traubenwein erhoben.

Die Salzsteuer ist eine Gewichtssteuer und beträgt sowohl für inländisches wie für eingeführtes Salz 12 *M* für je 100 kg. In Preußen war bis 1867 der Staat ausschließlich befugt, den Handel mit Salz zu betreiben (Salzmonopol). Die Festsetzung der Abgabe und die Überwachung der inländischen Salzwerke erfolgt durch die Salzsteuerämter der Einzelstaaten.

Die Tabaksteuer war bis 1909 eine reine Gewichtssteuer; bei der Finanzreform 1909 ist ein gemischtes System von Wert- und Gewichtssteuer eingeführt worden; an die Stelle der Gewichtssteuer tritt bei kleinen inländischen Tabakanpflanzungen bis zu 4 *Ar* Grundfläche eine Flächensteuer. Die schon 1909 erhöhten Steuersätze haben seit 1. Juli 1916 zur Deckung der Kriegskosten eine weitere Steigerung erfahren. Die Gewichtssteuer für je 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Tabakblätter ist von ursprünglich 45 auf 57 und

jetzt auf 70 *M* erhöht worden; hierzu tritt für importierte Zigarren und Tabakblätter ein Wertzuschlag von bisher 40 % und fortan 65 %.

Auch für inländische Zigaretten und für den im Inlande geschnittenen Zigarettentabak besteht seit 1906 — neben einem erhöhten Eingangszölle — eine progressive Steuer von 0,50 bis 10 *M* für 1000 Stück Zigaretten und von 0,8 bis 7 *M* für jedes Kilogramm Zigarettentabak. Dazu ist 1916 noch ein größerer Kriegsaufschlag getreten.

Die sog. Lichtsteuern umfassen a) Zündwaren (RGBl. 1909 S. 814) und b) Leuchtmittel (RGBl. 1909 S. 880) namentlich der elektrischen Industrie. Die Zündhölzer und Zündkerzen unterliegen einem erhöhten Zoll und einer festen Steuer; für elektrische Glühlampen und Brennstifte ist die Steuer nach der Wattzahl gestaffelt.

Die Besteuerung des Zuckers, Bieres und Branntweines ist ziemlich verwickelt und hat ihre Formen mannigfach gewechselt.

I. Beim Zucker war dieser Wechsel besonders häufig. Bis 1892 wurde das Rohmaterial, die Zuckerrübe, der Besteuerung zugrunde gelegt (Materialsteuer). Für den nach dem Auslande ausgeführten Zucker wurde ferner als Ausfuhrvergütung auf 50 kg ein Betrag gewährt, der ursprünglich der Materialsteuer für die zur Herstellung von 50 kg Zucker nötigen Rüben gleichkam, so daß der ausgeführte Zucker von der Materialsteuer frei war (Exportbonifikation). Da jedoch die technisch fortschreitende Zuckerindustrie zur Herstellung von 50 kg Zucker weniger Rohmaterial brauchte, so war die vereinnahmte Materialsteuer geringer als die erstattete Ausfuhrvergütung, die Exportbonifikation wurde also zur Exportprämie. Der Reinertrag der Zuckersteuer ging daher immer mehr zurück. Auch die 1896 bis 1903 bestehende „progressive Betriebssteuer“ — erhoben von den einzelnen Zuckerfabriken

nach der Menge des bei ihnen steuerlich abgefertigten Zuckers — erbrachte keine entsprechende Besserung der Reichseinnahmen. Diese Mißstände beendete endlich die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 (RWB. 1903, S. 7), welche zwischen England und den meisten Zucker erzeugenden Staaten Europas abgeschlossen war. Hierdurch entfielen seit 1903 fast alle Ausfuhrvergütungen für Zucker; nur Rußland behielt eine teilweise Sonderstellung. 1913 waren England und Italien wieder von der Vereinbarung zurückgetreten, der der Krieg auf Jahre fast jede Bedeutung genommen hat.

Der Zucker unterliegt jetzt im Deutschen Reiche lediglich einer Verbrauchsabgabe, welche zur Hebung des inländischen Verbrauchs 1903 für je 100 kg zunächst von 20 auf 14 *M* herabgesetzt worden ist. Die bereits gesetzlich festgelegte weitere Ermäßigung auf 10 *M* ist 1913 anlässlich der Wehrsteuer wieder aufgehoben.

II. Beim Bier besteht eine einheitliche steuerliche Behandlung für das ganze Reichsgebiet nicht, vielmehr ist gemäß Art. 35 Reichs-Verf. in Bayern, Württemberg und Baden und laut Gesetz vom 25. Juni 1873 in Elsaß-Lothringen die Besteuerung des einheimischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die genannten vier deutschen Staaten mit ihrer höheren und einträglicheren landesgesetzlichen Besteuerung des Bieres stehen also außerhalb der norddeutschen Brausteuerergemeinschaft, der seit 1. April 1907 Luxemburg beigetreten ist. Sie gelten daher den anderen Bundesstaaten gegenüber als Zollvereins-Ausland; es gelangt deshalb zwischen diesen vier Staaten und der Brausteuerergemeinschaft für das aus- und eingeführte Bier eine vom Bundesrate zu beschließende „Übergangsabgabe“ zur Erhebung (gerade so, wie auf ausländische Biere ein Eingangszoll gelegt ist). Demgemäß haben die genannten vier Staaten an dem in die Reichskasse fließenden Erträgnisse der Brausteuer und der Übergangsabgabe keinen

Anteil. Die Besteuerung des Bieres im Brausteuergebiete erfolgt als Materialsteuer (Brauststeuer), indem das Malz — d. h. alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide — und der Zucker als Rohstoffe nach Gewicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Bei den Finanzreformen von 1906 und 1909 (s. S. 95) ist zur Erzielung höherer Erträge die vom verwendeten Malze erhobene Steuer steigend ausgestaltet und zunächst auf 4 bis 10 *M* und seit 1909 auf 14 bis 20 *M* für je 100 kg des Gesamtgewichtes der verwendeten Braustoffe bemessen worden. Damit sind die Selbstkosten für das Hektoliter fertigen Bieres um 2 bis 2 1/2 *M* erhöht und ist im Gesetz deshalb das Recht der Brauer ausdrücklich anerkannt, die Steuererhöhung auf Handel und Ausschank abwälzen zu dürfen.

III. Die Besteuerung des Branntweins war in Bayern, Württemberg und Baden, wie beim Biere, bis 1887 gleichfalls der Landesgesetzgebung vorbehalten (s. S. 18). Nach der einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung der Branntweinbesteuerung von 1909 zerfällt die Branntweinsteuer in eine Verbrauchsabgabe und eine Betriebsauflage. Die Maischbottichsteuer, nach dem Rauminhalte der Maischbottiche, und die Materialsteuer, vom Rohmaterial berechnet, sind in Fortfall gekommen.

Die Verbrauchsabgabe wird für das Liter reinen Alkohols berechnet und ist 1909 von 70 auf 125 Pf. erhöht worden. Es ist jedoch für einen Teil der Gesamterzeugung die Steuer um 20 Pf. ermäßigt. Diesen Teil — das Kontingent genannt — berechnet die Steuerbehörde nach der Bevölkerungsziffer im voraus und verteilt das Gesamtcontingent auf die einzelnen Fabriken. Eine Fabrik hat 100 000 Liter Kontingent, heißt also, sie darf 100 000 Liter Spiritus mit 105 statt mit 125 Pf. versteuern (die sogen. Liebesgabe der Brenner), und es kommen erst für die übersteigende Menge 125 Pf. zur Erhebung. Das Kontingent ist seit 1. Oktober 1912 außer für Bayern, Württemberg und

Baden beseitigt. Gesetz vom 14. Juni 1912 (RGBl. 378). Die Betriebsauflage, die von der erzeugten Alkoholmenge erhoben wird, ist 1909 neu eingeführt und für die einzelnen Brennereien nach deren bisherigem Erzeugnis auf 4 bis 14 *M* für je 100 Liter Alkohol festgelegt worden; für den Überbrand werden diese Sätze, um ihn einzuschränken, noch ganz wesentlich erhöht. Steuerfrei bleibt Spiritus, welcher ausgeführt wird oder zu gewerblichen Zwecken dient und zu diesem Behufe denaturiert, d. h. als Genußmittel untauglich gemacht wird. Einer Verbrauchsabgabe von 0,30 *M* für das Kilogramm unterliegt auch die aus essigsauren Salzen gewonnene Essigsäure. —

Als Reinerträge aus den Verbrauchssteuern sind im Etat 1917 in Millionen *M* insgesamt 756,3 angenommen, u. z. beim Tabak 13,1, bei den Zigaretten 43, dazu 87 als Kriegsaufschlag, beim Salz 61,4, beim Bier (einschließlich der Übergangsabgabe) 128,9, beim Schaumwein 10,5, bei den Leuchtmitteln 15,8, beim Zucker an Verbrauchsabgabe 163,6, beim Branntwein 194. Die Erträge der Branntweinsteuer erhalten die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer matrikularen Bevölkerung (§. 94).

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes gegen Ersatz der Verwaltungskosten überlassen; die Einzelstaaten sind also die Steuererheber für das Reich und die Zollbeamten innerhalb des Zollgebietes keine Reichsbeamten, sondern Beamte der Einzelstaaten.

Zu 3 I. Das Reich hat außer den Zöllen und Verbrauchssteuern noch weitere Steuern und Abgaben stetig steigend seiner Gesetzgebung unterzogen. Erfolgte dies anfangs, um die unter den Bundesstaaten bestehenden Verschiedenheiten in der Besteuerung zu beseitigen, so trat schon bald das Bedürfnis hinzu, die reichseigenen Einnahmen zu mehren; seit 1909 ist

deshalb auch jede Überweisung derartiger Abgaben an die Einzelstaaten entfallen. Diese Steuern waren bis 1911 durchweg indirekte (s. S. 158) und zumeist Stempelabgaben. Ihre Eigenart besteht darin, daß, wenn sie auch auf die verschiedensten Geschäfte, Gegenstände oder Gebrauchsfälle gelegt sind, ihre Erhebung vorwiegend in Form von Stempeln oder von Zuschlägen erfolgt. Ihre Zahl und Bedeutung ist mit den Kriegsausgaben erheblich gewachsen und wird weiter steigen. Erhoben wird die Abgabe entweder in einer festen Höhe (der sog. Firstempel) oder als Wertstempel abgestuft nach der Höhe des Sachwertes. Es gehören hierher:

A. Die Wechselstempelsteuer, welche seit 1870 eine Einheitlichkeit in den Wechselstempelabgaben geschaffen hat. Hiernach unterliegen die gezogenen wie die eigenen Wechsel im Gebiete des Deutschen Reiches einer mit dem Wechselbetrage steigenden Abgabe, deren Entrichtung durch die auf der Rückseite des Wechsels aufzuklebenden Wechselstempelmarken erfolgt. Reinertragnis 19,1 Mill. *M.*

B. Der seit 1878 gleichfalls einheitlich gestaltete Spielkartenstempel mit 2 Mill. *M.* jährlichem Reinertrag.

C. Den Hauptbestandteil bilden die eigentlichen Reichsstempelabgaben, welche allmählich, besonders seit 1906 eingeführt und jetzt sämtlich in dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 52) enthalten sind.

Zu den Reichsstempelabgaben gehören:

1. Seit 1881 die sogen. Börsensteuern, mehrfach seitdem geändert; sie sind gelegt a) auf Wertpapiere (Aktien, Anleihen, Renten und Schuldverschreibungen), u. zw. einmalig bei deren Ausgabe (der sogen. Emissionsstempel) und wiederkehrend auf die den Stücken zugehörigen Bogen mit Zins-, Gewinnanteil und Erneuerungsscheinen bei der ersten Ausgabe und bei jeder späteren Erneuerung nach je 10 Jahren (die sogen. Talonsteuer). Ertrag 1917: 29 Mill. *M.*; b) auf Schluß-

noten oder Rechnungen beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren. Ertrag 1917: 20 Mill. *M*; c) auf Lotterielose, die von deutschen Staaten oder von Privaten ausgegeben werden, einschließlich der Wetteinsätze bei Pferderennen. Ertrag 1917: 52,1 Mill. *M*; davon entfallen allein auf die noch bestehenden drei Staatslotterien (Preußen = Süddeutschland, Sachsen und Hamburg) 41,5 Mill. *M*;

2. seit 1906 die Automobilsteuer für die Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge. Ertrag 1917: 4,2 Mill. *M*;

3. seit 1906 die Fahrkartensteuer für die Personenarten der Eisen- und Straßenbahnen sowie Dampfschiffe. Ertrag 1917: 23,5 Mill. *M*; sie entfällt 1918 mit Einführung der unter 9 vorgesehenen umfassenderen Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs;

4. seit 1906 die Tantiemesteuer bei Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten. Ertrag 1917: 5,8 Mill. *M*;

5. seit 1906 die Frachtbriefsteuer bei Frachtturkunden im Bahn- und Schiffsverkehr; sie ist seit 1916 für Eil- und Stückgut in Wagenladungen auf 1—3 *M* erhöht und der Ertrag 1917 dadurch von 18,6 auf 84,2 Mill. *M* gesteigert worden;

6. seit 1909 gelangt ein Grundstücksstempel (Grundwechselabgabe) bei Übertragung von Grundstücken zur Erhebung, und zwar bei bebauten im Werte von über 20000 *M* und unbebauten über 5000 *M*. Der Stempel beträgt $\frac{1}{3}\%$ vom Werte und sein Ertrag für 1917 36 Mill. *M*.

Als Reichsteuer wieder aufgehoben ist seit 1. Juli 1913 die Grundstückszuwachsteuer, die seit 1. Januar 1911 bestand; sie trifft den unverbienten Gewinn bei Übertragung eines Grundstücks, der sich aus der Wertsteigerung zwischen An- und Verkaufspreis ergibt. Die Gemeinden können die Steuer forterheben und Zuschläge festsetzen.

7. Seit 1913 unterliegen Gesellschaftsverträge, also namentlich die Errichtung oder Kapitalserhöhung von Aktien-

gesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einer Steuer von $4\frac{1}{2}\%$ vom Kapitale. Ertrag 1917: 55,8 Mill. *M.*

8. seit 1913 sind die Abgaben für Versicherungen von Leben, Transport, Einbruch und Feuer unter Beseitigung der einzelstaatlichen Verschiedenheiten auf das Reich übergegangen. Für die Abgabe haftet der Versicherungsnehmer. Ertrag 1917: 36 Mill. *M.*

9. seit 1. Oktober 1916 besteht eine umfassende Waren-umsatzsteuer; sie verpflichtet Gewerbetreibende alljährlich zur Anmeldung und Besteuerung ihrer bezahlten Warenlieferungen. Die Abgabe beträgt 1 vom Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen. Ertrag 1917: 225 Mill. *M.*

D. Seit 1906 ist auch die Reichserbschaftsteuer (RWB. S. 654) neu eingeführt und damit die Besteuerung der Erbschaften für das gesamte Reich einheitlich geworden. Der Erwerb von Todes wegen wird hiernach einer Steuer unterworfen, die je nach dem Grade der Verwandtschaft 4 bis 10% und je nach der Höhe der Erbschaft das $1\frac{1}{10}$ bis $2\frac{5}{10}$ fache dieser Sätze beträgt, somit bis 25% der Erbschaft steigen kann. Steuerfrei bleibt der direkte Erbgang zwischen den Ehegatten sowie zwischen Eltern und Kindern. Die Verwaltung erfolgt durch die Erbschaftsteuerämter der Einzelstaaten. Von dem Ertrage erhält das Reich vier Fünftel (für 1917 50 Mill. *M.*); der Rest verbleibt den einzelnen Bundesstaaten im Verhältnis ihrer Hoheinnahmen.

Zu 3 II. Wie vorstehend unter 3 I betont, war bis 1911 sorgfältig der Grundsatz gewahrt worden, bei Schaffung neuer Reichssteuern nur die indirekte auf Verbrauch oder Verkehr gelegte Besteuerung zu treffen, den Einzelstaaten dagegen die Steuern auf Besitz, Vermögen und Einkommen ausschließlich zu überlassen. Die zwingende Notwendigkeit, weitere umfassende Steuerquellen für den Reichsbedarf zu erschließen, hat seitdem auch neue Reichsabgaben in Form von Besitzsteuern unab-

weislich erfordert. Sie sind teils auf die Vermögen selbst, überwiegend jedoch bisher auf den Vermögenszuwachs, also nur auf den am Vermögen erzielten Gewinnanteil, gelegt worden. In Betracht kommen hierbei bisher:

- a) 1911 die Wertzuwachssteuer der Grundstücke (f. S. 73), seit 1913 als wenig praktisch und voller Weiterungen in der Durchführung anlässlich des Wehrbeitrages wieder entfallen;
- b) 1913 der allgemeine außerordentliche Wehrbeitrag (S. 96);
- c) 1913 die Besitzsteuer (S. 96);
- d) 1916 die Kriegsteuer (S. 99).

Das Weitere hierüber siehe S. 96—101.

5. Eisenbahnwesen.

(Artikel 41—47.)

Die frühere Vielgestaltigkeit auf diesem Gebiete und die damit verbundenen vielfachen Mißstände sind jetzt wesentlich beseitigt; seitdem die deutschen Staaten die großen Privatbahnen verstaatlicht haben, ist im Deutschen Reiche das Staatsbahnsystem herrschend geworden. Bei einer Gesamtlänge der deutschen voll- und schmalpurigen Haupt- und Nebeneisenbahnen von über 62 000 km, von denen über 37 000 km allein in Preußen gelegen, sind über 57 000 km Staatsbahnen. Die Staatsbahnen stehen in Eigentum und Verwaltung der einzelnen deutschen Staaten; das Reich hat denselben gegenüber also nur Aufsichtsrechte. Dem Reiche selbst gehören nur die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die im Frankfurter Frieden 1871 für 325 Millionen Frank von Frankreich übernommen worden sind; die vorgesetzte Aufsichtsbehörde ist das „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen“ in Berlin (f. S. 106 u. 110). Betriebsleitende Behörde ist die „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ mit dem Sitze in Straß-

burg. Für 1917 sind (bei 162,2 Millionen *M* Einnahme) rund 27,8 Mill. *M* Überschuß in Ansatz gebracht. Seit 1872 ist auch der Betrieb der luxemburgischen Eisenbahnen in deutsche Hände übergegangen und den Reichseisenbahnen übertragen worden. Dieser Vertrag ist 1902 bis Ende 1959 verlängert worden.

Um für ein so gewaltiges Eisenbahnnetz die tunlichste Gleichgestaltung zu sichern, legt die Verfassung im Hinblick sowohl auf die Verteidigung Deutschlands als auch auf den gemeinsamen Verkehr die Aufsicht über das deutsche Eisenbahnwesen in die Hände des Reiches. Die einzelnen Bundesstaaten müssen es sich demgemäß gefallen lassen, daß insbesondere aus Gründen der Landesverteidigung — eintretendenfalls selbst gegen ihren Widerspruch — Bahnen durch ihr Gebiet hindurch für Rechnung des Reiches angelegt werden (Art. 41). Diese Bestimmungen sind seit 1887 wiederholt zur Anwendung gelangt, und es ist u. a. außer dem Bau von Doppelgleisen in Elsaß-Lothringen, Bayern, Baden, Württemberg und Ostpreußen die Herstellung einer das schweizerische Gebiet umgehenden Verbindung zwischen dem Ober-Elsaß und den süddeutschen Hinterlanden erfolgt. Die Bauten werden von den Einzelstaaten bzw. Privatbahnen ausgeführt, indem das Reich dazu, ohne ein Eigentumsrecht zu erwerben und ohne Anspruch auf Verzinsung oder Rückzahlung, den größeren Teil der Kosten beiträgt.

Für die Zwecke der Landesverteidigung haben die deutschen Eisenbahn-Verwaltungen ebenso allen Anforderungen der Reichsbehörden unweigerlich Folge zu leisten (Art. 47). Diese Verpflichtungen hat das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen (RGBl. S. 129) einheitlich geregelt und hierdurch den Eisenbahnen, ihrer strategischen Bedeutung im Kriege entsprechend, weitgehende Pflichten auferlegt. Die Eisenbahnen sind gehalten, die zur Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten, ohne dafür eine Ver-

gütung beanspruchen zu können. Sie haben ferner gegen Entschädigung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu besorgen sowie Bahnpersonal und Vorräte aller Art zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen herzugeben. Auf dem Kriegsschauplatz selbst müssen die Eisenbahnen je nach Anordnung der Militärbehörden den Bahnbetrieb fortführen, einstellen oder wieder aufnehmen. In Ausführung dieser Bestimmungen ist die Militärtransportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 ergangen; sie regelt die Benutzung der Bahnen zu Militärzwecken im Frieden und nach erfolgter Mobilmachung und trifft im Frieden die Vorbereitungen für den Kriegsfall.

Alle diese Bestimmungen finden auch auf Bayern Anwendung.

Andererseits ist bestimmt, daß die deutschen Eisenbahnen zum Nutzen des allgemeinen Verkehrs wie ein „einheitliches Netz“ zu verwalten sind (Art. 42). Diese Bestimmung findet indessen auf Bayern keine Anwendung (Art. 46) (siehe jedoch S. 18). Zur Durchführung dieser Anordnung sieht die Verfassung im einzelnen vor:

1. neue Bahnen sind nach einheitlichen Bestimmungen anzulegen und auszurüsten;

2. die Bahnen sind jederzeit im sicheren baulichen Zustande zu erhalten und mit Betriebsmaterial so auszurüsten, wie es das Bedürfnis erheischt;

3. durchgehende Personenzüge und ineinandergreifende Fahrpläne sowie direkte Abfertigungen im Personen- und Güterverkehr sind durchzuführen;

4. der Übergang der Fuhrmittel ist gegen die übliche Vergütung von Bahn zu Bahn zu gestatten (Wagenregulativ). Darüber hinaus haben seit 1909 die deutschen Staatsbahnen durch den deutschen Staatsbahnwagenverband eine gemeinsame Benutzung ihrer Güterwagenparke vereinbart;

5. gleiche Betriebs- und Bahnpolizei-Vorschriften sind einzuführen. In Ausführung dieser Bestimmung hat der Bundesrat (vergl. S. 53) zuletzt 1905 neue Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Haupt- und Nebenbahnen Deutschlands erlassen und ab 1. April 1909 eine neue Eisenbahnverkehrsordnung in Kraft gesetzt. Auch das Signalwesen ist einheitlich;

6. auch das Tarifwesen untersteht der Beaufsichtigung des Reiches: dabei ist die größte Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife anzustreben und bei Rohprodukten, wie Kohlen, Koks, Holz, Erz, Steinen, Salz, Roheisen, Düngemitteln, für größere Entfernungen auf die Beförderung zum Ein-Pfennig-Tarif (ein Silberpfennig für den Zentner und die Meile) hinzuwirken. Dementsprechend sind seit 1878 Tariffschema und Güterklassifikation einheitlich und erfolgt ihr weiterer Ausbau fortgesetzt durch ihre „ständige Tariffkommission“ unter Mitwirkung von Vertretern des Handels, der Landwirtschaft und der Industrie.

7. Bei Notständen, insbesondere ungewöhnlicher Teuerung, ist für Getreide, Mehl, Kartoffeln und Hülsenfrüchte ein besonders niedriger Tarif vorübergehend herzustellen.

Die Ausübung dieser Aufsichtsrechte des Reiches ist seit 1873 dem Reichseisenbahnamt (RGBl. S. 164) in Berlin übertragen. Das Amt hat daher a) das dem Reiche zustehende Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, b) die Ausführung der hierauf bezüglichen Bestimmungen der Reichsverfassung und Reichsgesetze zu überwachen, c) hervortretende Mängel und Mißstände abzustellen. Es kann deshalb von den Bahnen Berichte einfordern oder sich durch persönliche Kenntnisaufnahme unterrichten. Das Amt ist also eine lediglich beaufsichtigende, keine verwaltende Behörde. Diese Bestimmungen haben gegenüber Bayern keine Geltung.

Das Reichseisenbahnamt hat mit besonderem Erfolge bei der Herstellung des internationalen Frachtrechtes mitgewirkt. Mit dem internationalen Übereinkommen über den

Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 ist seit 1893 ein einheitliches internationales Frachtrecht in Kraft getreten, welches gegenwärtig für Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, die Schweiz und Schweden Geltung hat. Es gilt für alle Eisenbahntransporte, welche zwischen den genannten Staaten auf durchgehende Frachtbriefe befördert werden. Das Vertragsgebiet umfaßt rund 8 Millionen Quadratkilometer mit über 265 Millionen Einwohnern und gegen 260 000 km Bahnen.

Bezüglich des Verhältnisses der Eisenbahnen zur Post hatte schon das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 (§ 36) die Eisenbahnen zu weitgehenden Leistungen für die Zwecke der Post verpflichtet. Der Umfang dieser Leistungen war nach den Konzessionsurkunden der einzelnen Privatbahnen verschieden bemessen. Um eine einheitliche Regelung im Reiche herbeizuführen, ist das Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318) ergangen, das — Bayern und Württemberg ausgenommen — auf alle Staatsbahnen und neue Privatbahnen Anwendung findet. Die sehr weitgehenden Leistungen der Bahnen für Postzwecke sind hauptsächlich:

1. Der Bahnbetrieb ist, soweit es seine Natur und Erfordernisse zulassen, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen; doch kann die Einlegung besonderer Züge für den Postdienst nicht beansprucht werden. Meinungsverschiedenheiten zwischen Post und Eisenbahn entscheidet der Bundesrat.

2. Mit jedem für die Postbeförderung bestimmten Zuge ist ein Postwagen unentgeltlich mitzunehmen. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt: a) die Briefpost, einschließlich der Poststücke bis zu 10 kg, b) das Postbegleitungs-Personal, c) die Verätschaften. Auch bei den übrigen Zügen kann die Post Briefe

und Zeitungspakete durch das Zugpersonal oder durch einen Postbeamten, der unentgeltlich mitzunehmen ist, befördern lassen.

Für Poststücke über 10 kg sowie für die Bestellung weiterer Postwagen ist eine Vergütung zu zahlen.

3. Die Beschaffung der Postwagen, sowie deren Unterhaltung, äußere Reinigung und das Ein- und Ausrangieren erfolgt durch die Bahnen für Rechnung der Postverwaltung.

4. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Umbauten von Stationsgebäuden sind die Diensträume für die Zwecke des Postdienstes von der Eisenbahn zu beschaffen und zu unterhalten. Auch Dienstwohnungen für die Postbeamten haben die Bahnen bereit zu stellen, sofern geeignete Privatwohnungen bei den Bahnhöfen fehlen.

Für Beschaffung und Unterhaltung der Diensträume und Dienstwohnungen gewährt die Post eine Mietvergütung von 7 % des Baukapitals, also der Herstellungskosten zuzüglich des Preises für Grund und Boden.

6. Post- und Telegraphenwesen.

(Art. 48–52.)

Im alten Deutschen Bunde war das Postwesen äußerst buntschedig; einzelne Staaten hatten eigene Posten, einige ließen ihr Postwesen ganz oder teilweise durch Nachbarstaaten verwalten, in den meisten Staaten aber hatte das fürstliche Haus von Thurn und Taxis auf Grund des ihm vor 3½ Jahrhunderten verliehenen Postregals die Post in Händen. Dabei bestand nicht einmal für ganz Deutschland das Einheitsporto. Erst bei der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde das deutsche Postwesen einer durchgreifenden Neuordnung unterworfen; insbesondere gelang es der preussischen Verwaltung, vom 1. Juli 1867 ab die Thurn und Taxis'sche Post in ganz Deutschland zu beseitigen und demnächst seit dem 1. Januar 1868 das Einheitsporto in Deutschland einzuführen.

Runmehr ist das ganze Postwesen als eine einheitliche Staatsverkehrsanstalt für das gesamte Deutsche Reich ein-

gerichtet und verwaltet; die Inlandstagen gelten auch im Verkehre mit den deutschen Schutzgebieten (§. 20). Ebenso sind die sämtlichen Staats Telegraphen in der Reichstelegraphenverwaltung vereinigt worden; dabei ist die Benutzung des Straßenlandes zur Anlage von Telegraphen unentgeltlich zu gestatten.

Nur Bayern und Württemberg haben ihre eigene Post- und Telegraphenverwaltung behalten. Seit dem 1. April 1902 ist jedoch durch Abkommen zwischen dem Reiche und Württemberg ein neues gemeinschaftliches Postwertzeichen geschaffen und die Einheitlichkeit der deutschen Reichspostmarke auch auf dieses Land ausgedehnt worden. Württemberg erhält dafür aus den Gesamteinnahmen der einheitlichen Postwertzeichen einen jährlich steigenden Anteil. In Bayern sind dagegen die Reichspostmarken leider immer noch nicht verwendbar. Dem Reiche gebührt jedoch für das ganze Reichsgebiet ausschließlich die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und deren rechtliche Verhältnisse zum Publikum, sowie die Festsetzung der Posttagen und Portofreiheiten; auch ist die Regelung des Postverkehrs mit dem Auslande ausschließlich Reichssache (Artikel 52).

Das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs (RGBl. S. 347), 1899 teilweise abgeändert, gilt somit für das ganze Deutsche Reich und hat diesem seit 1. Januar 1872 ein einheitliches Postrecht geschaffen. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassene neue Postordnung für das Deutsche Reich vom 28. Juli 1917 (RGBl. S. 763) ist seit 1. Oktober 1917 in Gültigkeit.

Das Reichspostamt mit einem Staatssekretär an der Spitze bildet die oberste Behörde für das seit 1876 vereinigte gesamte Post- und Telegraphenwesen des Reiches. In den einzelnen Bezirken ruht die obere Leitung in den Händen der (41) Kaiserlichen Oberpostdirektionen; denselben sind die Kaiserlichen Postämter, Telegraphenämter und Postagenturen untergeordnet.

Das eigentümliche Wesen der Post beruht in dem Postzwange; es ist dies die ausschließliche Berechtigung der Post, die Beförderung aller versiegelten, zugedächten oder sonst verschlossenen Briefe und aller Zeitungen politischen Inhalts, welche mehr als einmal wöchentlich erscheinen, zu übernehmen. Freigegeben ist dagegen die gewerbsmäßige Beförderung von 1. Personen auf Landwegen, 2. nichtpolitischen Zeitungen, 3. politischen Zeitungen im zweimeiligen Umkreise ihres Ursprungsortes oder innerhalb der Grenzen eines Ortes.

Die Beförderung von Briefen innerhalb einer Stadt durch Privatpostanstalten ist seit dem 1. April 1900 entfallen.

Ebenso nimmt nach dem Gesetze über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467) das Reich das Recht als ein Regal in Anspruch, ausschließlich Telegraphen mit und ohne Verbindungsleitungen (drahtlose Funken-Telegraphie) und Fernsprecher anzulegen und zu betreiben. Ausnahmen bilden die Betriebs Telegraphen der Bahnen, sowie Anlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes oder zwischen mehreren Grundstücken eines Besitzers.

In zielbewußter Weise hat seit Jahren die Post den Kreis ihrer Wirksamkeit immer weiter gezogen und insbesondere durch Einführung von Postaufträgen die Einziehung von Geldebeträgen auf Wechsel und Quittungen sowie die Einholung von Wechselakzepten durch Postbeamte ermöglicht. Postanweisungen können auch telegraphisch eingezahlt und im Wege der Giroübertragung (s. S. 33) auf und vom Postgirokonto sowohl ein- wie ausgezahlt werden. Hierzu ist 1908 eine Erleichterung des Wechselprotestes durch die Einführung des Postprotestes und 1909 die Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs unter Errichtung von 14 Post-Scheckämtern getreten. Seit dem 1. Juli 1870 besteht die Postkarte im Bundesgebiete und seit dem 1. Januar 1871 im Verkehr mit dem Aus-

lande; seit 1897 gibt die Post Kartenbriefe aus. Ebenso werden die direkten telegraphischen Verbindungen durch Erweiterung des Untersee-Kabelnetzes fortgesetzt vermehrt.

Der um das deutsche Postwesen besonders verdiente 1897 verstorbene Staatssekretär von Stephan hat auch den Verkehr der Post mit dem Auslande in neue Bahnen gelenkt und wesentlich mitgewirkt an der Schöpfung des Weltpostvereins, eines der bedeutendsten Unternehmen der neueren Zeit. Der Weltpostverein, dessen Internationales Bureau in Bern seinen Sitz hat, ist dort 1874 begründet worden; er umschließt seit dem Beitritt Chinas 1914 die Gesamtheit der zivilisierten Länder des Erdkreises, ein Gebiet von etwa 147 Millionen qkm und führt für Briefe zwischen allen Vereinsländern ein einheitliches Porto ein. Das Einheitsporto beträgt 20 $\mathfrak{S}$ für 20 g von frankierten Briefen und je 10 $\mathfrak{S}$ für jede weiteren 20 g, 10 $\mathfrak{S}$ für Postkarten und 20 $\mathfrak{S}$ für solche mit Antwort, 5 $\mathfrak{S}$ für je 50 g von Drucksachen, Geschäftspapieren (mindestens 20 $\mathfrak{S}$) und Warenproben (mindestens 10 $\mathfrak{S}$). Über diese Sätze hinausgehend gelten im Verkehr des Deutschen Reiches mit Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein und Luxemburg im wesentlichen die niedrigeren Sätze des deutschen Inlandes; ebenso bestehen Portoermäßigungen im direkten Briefverkehre mit Nordamerika und innerhalb der beiderseitigen anschließenden Grenzgebiete (je 30 km) mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz.

Unter Erhöhung der Inlandsgebühren für Briefe, Pakete, Postkarten und Telegramme wird seit 1. August 1916 wegen der Kriegskosten eine außerordentliche Reichsabgabe erhoben; ihr Jahresmehrertrag, für 1917 auf 225 Mill. $\mathcal{M}$ angenommen, fließt also auch aus Bayern und Württemberg dem Reiche zu.

Auf einer ähnlichen Grundlage beruht der Internationale Telegraphenverein, 1868 errichtet, der sein Bureau ebenfalls in Bern hat und ein Gebiet von 67,4 Millionen qkm

mit 959 Millionen Bewohnern umfaßt. Auch die drahtlose Telegraphie („Radiotelegraphie“) hat der Internationale Funkentelegraphenvertrag vom 3. November 1906 (RGVL. 1908 S. 381, 1909 S. 977) geregelt; die Funkstationen haben insbesondere den Anrufen von Schiffen in Seenot Folge zu geben.

Die Überschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung fließen — abgesehen von Bayern und Württemberg — in die Reichskasse; sie sind für 1917 (bei 880 Mill. *M* Einnahme) mit 111,6 Mill. *M* in Ansatz gebracht.

7. Marine und Schifffahrt.

(Artikel 53—55.)

Artikel 53 bestimmt, daß die Kriegsmarine des Reiches eine einheitliche unter dem Befehle des Kaisers ist. Hervorgegangen aus der preußischen Kriegsflotte, der einzigen deutschen bis 1866, ist die Kriegsmarine zur ausschließlichen Reichssache geworden; es geht somit die Einheit hierin weiter als bei dem Landheere, bei dem die einzelnen Bundesherren noch wesentliche Rechte unter und neben der Oberleitung des Bundesfeldherrn ausüben. Alle persönlichen und Kommando-Angelegenheiten der Marine unterstehen unmittelbar dem Kaiser, während die Verwaltung der Marine unter der Verantwortung des Reichskanzlers dem Staatssekretär des Reichsmarineamts unterstellt ist.

Die Kriegsmarine wird von Jahr zu Jahr vergrößert und hält den Ruhm und die Ehre des deutschen Namens auch in den entferntesten Weltteilen und Meeren aufrecht. Der Kieler Hafen an der Ostsee, Wilhelmshaven an der Nordsee und (seit 1909) Helgoland sind Reichskriegshäfen; außerdem bestehen Marinewerften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven.

Um zwischen den Kriegshäfen der Nord- und der Ostsee eine direkte, vom Auslande unabhängige Verbindung zu schaffen, ist der 98 km lange Nord-Ostsee-Kanal gebaut

worden, der ohne Schleusenhaltung von der Elbmündung über Rendsburg nach der Kieler Bucht geht; er wurde im Juni 1895 als Kaiser-Wilhelm-Kanal eröffnet. Zu den Gesamtkosten von 157 Mill. Mark hat Preußen 50 Mill. im voraus gewährt (Präzipualbeitrag). Seit 1907 ist eine 1917 zu beendende Erweiterung des Kanales von 9 auf 11 m Tiefe und von 22 auf 44 m Sohlenbreite mit r. 243 Mill. *M* Kosten in Ausführung. Die Unterhaltung und der Betrieb unterstehen dem „Kaiserlichen Kanal-Amt“ in Kiel.

Die Ausgaben der Marineverwaltung steigen stetig und betragen nach dem letzten Friedensplane von 1914 fortlaufend 220 und einmalig 234, zusammen also 454 Millionen *M* (gegen 88,2 Mill. für 1897 und 47,2 Mill. für 1887). Durch die sog. Marinevorlage, ein Flottengesetz von 1898 mit mehrfachen Ergänzungen, zuletzt von 1911, ist eine zielbewußte Vermehrung der Kriegsmarine bis 1917 gesetzlich geregelt worden. Der Personalbestand der Kriegsmarine betrug 1914 3612 Offiziere und Ingenieure, 75468 Mannschaften, zusammen 79080 (gegen 23403 im Jahre 1897).

Artikel 54 setzt fest, daß die Kauffahrteischiffe (d. h. die zum Erwerb durch Seefahrt bestimmten Schiffe) aller Bundesstaaten eine einheitliche, unter dem Schutze des Reiches stehende Handelsmarine bilden. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz=weiß=rot (Art. 55). Zur Förderung überseeischer Unternehmungen und besseren Verbindung mit unseren Kolonien bestanden vor dem Kriege seit 1886 unter Reichsbeihilfen regelmäßige Postdampfschiffverbindungen mit Ostasien, Australien, sowie mit Ost- und Südwestafrika.

Auf den natürlichen Wasserstraßen und in den Häfen schloß bis 1912 die Reichsverfassung im Art. 54 im wesentlichen jede Belastung der Schifffahrt mit Wasserzöllen und Abgaben aus. Diese Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz vom 24. Dezember 1911 (RGBl. S. 1137) „betr. den Ausbau der Deutschen

Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben“ aufgehoben und durch neue auf See- und Binnenschifffahrt gleichmäßig anwendbare Vorschriften ersetzt (s. Anhang S. 13). Hiernach dürfen seit 1. Mai 1912 auf natürlichen wie künstlichen Wasserstraßen (Kanälen) sowie in Häfen Abgaben für neue Anstalten, Werke und Einrichtungen erhoben werden, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind — also namentlich für Korrekturen, Baggerungen, Regulierungen und bezügliche vom Flußlauf getrennte Anstalten. Die Höhe der Abgaben ist im Verhältnis zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung zu bemessen.

Für die Stromgebiete von Rhein, Elbe und Weser nebst ihren schiffbaren Nebenflüssen bilden die beteiligten Staaten je einen Strombauverband — unter Mitwirkung eines Strombeirates der Beteiligten — zur Aufbringung von Mitteln für künftige Verbesserungen und Unterhaltung ihrer Wasserstraßen; sie erheben „Befahrungsabgaben“, welche wieder zum weiteren Ausbau der Ströme, namentlich ihrer Fahrwassertiefe Verwendung finden sollen. Diese Bestimmungen gelten zunächst nur für die Weser. Auf Elbe und Rhein haben die Elb- und Rheinschiffsakten für den ganzen schiffbaren Stromlauf völlige Abgabefreiheit gewährleistet; es ist daher die Gültigkeit der Befahrungsgebühren und die Schaffung der Zweckverbände zunächst von der vorgängigen Zustimmung der beteiligten außerdeutschen Staaten abhängig.

8. Konsulatswesen.

(Artikel 56.)

Konsuln sind Beamte, welche ein Staat zum Schutze seiner wirtschaftlichen Interessen, also insbesondere seines Handels, im Auslande unterhält. Sie sind entweder Berufs-konsuln, d. h. wirkliche Beamte des Staates, der sie aussendet und zu ihrem Lebensberuf besonders vorbereitet, oder Wahl-

Konsuln; diese sind meistens Kaufleute, die sogar häufig dem Staate, bei welchem sie amtlich tätig sind, als Untertanen angehören.

Die Konsuln werden vom Kaiser ernannt. Das Gesetz vom 8. November 1867 (RGBl. S. 137) hat die Organisation der Konsulate geregelt und die Amtsrechte und -pflichten der Konsuln festgesetzt. Zu ihrer Tätigkeit gehört u. a., daß sie für die Reichsangehörigen im Auslande die Zivilstandsverhältnisse beurkunden, Urkunden beglaubigen und Notariatsgeschäfte aufnehmen. Um den Zusammenschluß der Reichsangehörigen im Auslande zu erleichtern, gestattet das Gesetz vom 3. Juni 1905 (RGBl. S. 541) die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken. Die Zahl der Konsularämter hatte fortgesetzt eine erhebliche Vermehrung erfahren, seitdem das Deutsche Reich durch Ausdehnung seiner überseeischen Handelsbeziehungen, Steigerung seiner Ausfuhr und Erwerb von Schutzgebieten (§. 20) auch auf diesem Gebiete einen ungeahnten Aufschwung genommen hat. Die Reichskonsuln sind, wie die Gesandten des Deutschen Reiches, dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches unterstellt.

9. Reichskriegswesen.

(Artikel 57—68.)

Wie die Reichskriegsmarine einheitlich ist, so bildet auch die gesamte Landmacht des Reiches im Frieden wie im Kriege ein einheitliches Heer (Art. 63 Abs. 1) unter dem Oberbefehl des Kaisers. Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten, eine Verpflichtung, die auch in den Fahneneid aufgenommen ist.

Im früheren Deutschen Bunde bestand ein ständiges Kriegsheer in Friedenszeiten überhaupt nicht; auch hatte jeder einzelne Herrscher sein eigenes Militär mit besonderen Ausbildung- und Dienstvorschriften, und es stand ihm daher namentlich das volle uneingeschränkte Recht zu, sämtliche

Offiziere seines Truppentheiles zu ernennen. Nunmehr sind die einzelnen deutschen Fürsten und Freien Städte in ihrer Militärhoheit insoweit beschränkt, als der Kaiser als oberster Kriegsherr den Höchstkommmandierenden eines jeden Truppentheiles sowie alle Offiziere, welche Truppentheilen mehr als eines Kontingents vorstehen, und alle Festungskommandanten (außer in Bayern) ernennt. Ebenso ist die Ernennung der Generale und der Generalstellungen versehenen Offiziere von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig gemacht. Der Kaiser hat ferner das Recht, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen; er bestimmt den Präsenzstand (d. h. die Stärke in Friedenszeiten) und die Einteilung der einzelnen Kontingente des Reichsheeres sowie die Ordnung der Landwehr; er hat das Recht, die Garnisonen innerhalb des Reichsgebietes zu verlegen (Dislokationsrecht) und die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Kriegsheeres anzuordnen.

Freilich nehmen auch hierbei wiederum Bayern und Württemberg infolge besonderer Abkommen eine selbständigere Stellung ein. Insbesondere bildet das bayerische Heer einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern. Im Kriege steht aber auch das bayerische Heer unter dem Oberbefehle des Kaisers, und die bayerischen Truppen sind dem Kaiser im Kriege zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, was in den Fahneneid mit aufgenommen ist. Auch im übrigen ist für eine einheitliche Gestaltung des ganzen deutschen Kriegsheeres Sorge getragen; denn auch in Bayern und Württemberg sind die bewährten Heereseinrichtungen Preußens eingeführt, auch steht dem Kaiser das Recht jederzeitiger Besichtigungen zu. Die Ausbildungs- und Dienstvorschriften sind daher gemeinsam; insbesondere ist die bedeutsame preussische Einrichtung der allgemeinen Wehrpflicht, welche seit den Befreiungskriegen besteht und in die

preußische Verfassungsurkunde („Alle Preußen sind wehrpflichtig“ Art. 34) ausdrücklich aufgenommen worden ist, seit 1866 in ganz Deutschland zur Einführung gelangt (Art. 57).

Die Dienstpflicht war früher durch Artikel 59 der Verfassung auf 12 Jahre, vom 20. bis 32. Lebensjahre, bemessen; die Möglichkeit, zugleich einen Krieg im Osten und im Westen des Deutschen Reiches führen zu müssen, hat indessen im Jahre 1888 zu einer Ausdehnung der Dienstpflicht bis zum vollendeten 39. Jahre geführt. Somit steht jeder wehrpflichtige Deutsche vom vollendeten 20. Lebensjahre ab sieben Jahre im stehenden Heer (drei bei der Fahne, vier in der Reserve), sodann fünf Jahre in der Landwehr ersten Aufgebots und schließlich bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, in der Landwehr zweiten Aufgebots. Die Landwehr zweiten Aufgebots wird im Frieden zu Übungen und Kontrollversammlungen nicht herangezogen. Um im Kriegsfall an der Verteidigung des Landes teilzunehmen, besteht außerdem der Landsturm mit zwei Aufgeboten für alle Wehrpflichtigen zwischen dem 17. und vollendeten 45. (früher 42.) Jahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der freiwillige Eintritt zum stehenden Heere ist schon mit dem 17. Jahre gestattet; die Einjährig-Freiwilligen dienen nur ein Jahr bei der Fahne. Weitere Änderungen der Dienstpflicht brachte die 1893 versuchsweise und 1905 endgültig erfolgte Einführung der zweijährigen aktiven Dienstzeit für die Fußtruppen und die fahrende Artillerie; für die Kavallerie und die reitende Artillerie blieb die dreijährige aktive Dienstzeit bestehen. Die Dienstzeit in der Reserve ist für die nur zwei Jahre dienenden Mannschaften um ein Jahr, also auf fünf Jahre erhöht, dagegen wurde für die im dreijährigen aktiven Dienste verbliebenen Truppen die Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots auf drei Jahre herabgesetzt.

Der Friedensstand des gemeinsamen Reichsheeres war

zunächst auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 bemessen und für weitere Vermehrungen der Weg der Reichsgesetzgebung — also die Zustimmung des Reichstages — im Artikel 60 vorgesehen. Diese weiteren Erhöhungen traten stets für einen längeren Zeitraum in Geltung („Septennat“ bzw. „Quinquennat“), sind aber dem raschen Wachstum der Bevölkerung nicht entsprechend gefolgt. Erst 1913 ist unter dem Drucke der politischen Einwirkungen des Balkankrieges — 1912/13 — das gemeinsame Reichsheer wieder auf 1% der Bevölkerung als Friedensstand gebracht worden. Für die Durchführung dieses weiteren Ausbaues der allgemeinen Wehrpflicht hat in bereiter vaterländischer Opferwilligkeit das deutsche Volk im Verein mit seinen Fürsten den außerordentlichen einmaligen Wehrbeitrag von über 1,1 Milliarde *M* aufgebracht (s. S. 96). Nach dem Gesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 496) ist die Jahresdurchschnittsstärke des Heeres auf 661 176 Mann bemessen. Das deutsche Volkshcer ist in 25 Armeekorps (darunter drei bayerische, zwei sächsische und ein württembergische) eingeteilt. Es bestehen bei der Infanterie 669 Bataillone (dazu 11 Maschinengewehrabteilungen), bei der Kavallerie 550 Eskadrons, bei der Feldartillerie 633 Batterien, bei der Fußartillerie 55, bei den Pionieren 44, bei den Verkehrs- (Eisenbahn-, Luftschiffer- und Telegraphen-) truppen 31 und beim Train 26 Bataillone.

Seiner Heeresmacht und ihrer einheitlichen strammen Gliederung hat es Deutschland nicht am wenigsten zu verdanken, daß es den seiner politischen und geographischen Lage nach ihm gebührenden Machtang in Europa wieder eingenommen hat. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß das Heerwesen sehr erhebliche und stetig steigende Geldopfer erfordert. Einen Anhalt für die bedeutenden Beträge, die es beansprucht, gibt der Artikel 62 der Verfassung; wie dieser bestimmt, sind zur Vrsireitung der Kosten der Militärverwaltung jährlich von den ein-

zelnen Staaten für jeden Kopf der „Friedenspräsenzstärke“ 675 *M* zu zahlen. Tatsächlich stellen sich die Ausgaben sogar noch höher; denn es betragen nach dem letzten Friedensplane von 1914 die fortlaufenden Ausgaben für das gesamte Reichsheer (also einschl. Bayern) 870 Mill., die einmaligen 338 Mill., zusammen 1208 Mill. *M* — gegen 361,4 Mill. *M* im Jahre 1879/80. Zu diesen laufenden treten fortgesetzt außerordentliche Aufwendungen zur Erhaltung und Steigerung der Wehrkraft des Reiches.

Zur Deckung des ersten großen Geldbedarfes im Kriegs-falle diente der Reichskriegsschatz, der in gemünztem Golde unverzinslich im Juliusturme der Spandauer Zitadelle niedergelegt war. Die 1913 beschlossene Erhöhung von 120 auf 360 Mill. *M* — davon 120 Mill. *M* in Silber — war bei Kriegsausbruch 1914 im wesentlichen durchgeführt. Die Verwaltung steht unter dem Reichsschatzamt.

Im übrigen hat eine Reihe von Reichsgesetzen das deutsche Militärwesen einheitlich geordnet. Hierher gehören u. a.:

1. die beiden Gesetze vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere (RGBl. S. 565), sowie über die Versorgung der Unterklassen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Schutztruppen (RGBl. S. 593). Hierdurch sind die Zuwendungen des früheren Gesetzes von 1871 erheblich verbessert worden. Hierhin gehört auch das Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912 (RGBl. S. 415), das den besonderen Gefahren dieses Dienstes gerecht wird;
2. das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174);
3. das Reichsmilitärgefesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45); zur Ausführung sind eine Wehrordnung und eine Heerordnung erlassen;

4. das Gesetz betreffend die Fürsorge für die Wittven und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237);
5. die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189), seit 1. Oktober 1900 in Kraft; sie führt anstatt des geheimen schriftlichen ein öffentliches mündliches Verfahren ein, gestattet dem Angeklagten unter gewissen Beschränkungen die Wahl eines Zivil-Verteidigers und beschränkt die Militärgerichtsbarkeit über Reservisten im wesentlichen auf die Zeit unter der Fahne. Das Reichsmilitärgericht in Berlin hat einen besonderen Senat für das bayerische Heer. Das Gesetz bringt eine Fortbildung im Sinne des modernen Rechtsbewußtseins unter Wahrung der Erfordernisse einer straffen militärischen Zucht.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von Militärpersonen ist das Zivilgericht ihres Garnisonortes zuständig. —

Die Verwaltung für das gesamte Reichsheer ist nicht gemeinsam, erfolgt vielmehr durch die Kriegsministerien von Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern; eine oberste Reichsbehörde für die Militärverwaltung (Reichskriegsamt) besteht also nicht. Nur die genannten Staaten haben die selbständige Verwaltung ihres Heerwesens beibehalten, die übrigen deutschen Staaten haben ihre Militärverwaltung durch besondere Militärabkommen mit Preußen an dessen Kriegsministerium übertragen.

10. Reichsfinanzen.

(Artikel 69—72.)

Wie in jedem geordneten Staate sind auch im Deutschen Reiche die Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr im Voraus zu veranschlagen und auf den Reichshaushalt zu bringen. Dieser Voranschlag muß vor Beginn des Rechnungsjahrs

jahres auf dem Wege der Gesetzgebung durch übereinstimmende Beschlüsse des Bundesrates und Reichstages alljährlich, also auf eine einjährige Dauer, festgestellt werden. Das Rechnungsjahr, das bis 1877 mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, läuft seitdem wie in Preußen vom 1. April bis 31. März.

Bei Aufstellung des Haushalts sind zunächst die Ausgaben zu ermitteln; dann werden die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen festgestellt. Dabei gelangen in erster Reihe die eigenen Einnahmen, welche, wie wir gesehen haben, das Reich befißt, zum Ansch. Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches dienen daher zunächst, wie Artikel 70 vorsieht, die Einnahmen aus Zöllen und gemeinsamen Steuern (§. 61), aus den Reichsbahnen, Post und Telegraphie, sowie den übrigen Verwaltungszweigen (bes. Reichsbank und Prägung der Reichsmünzen). Dazu treten die „reichseigenen“ Einnahmen, welche besonders dem Wechselstempel, den Reichsstempelabgaben und der Erbschaftsteuer (§. 72—75) entstammen.

Bis 1911 gehörten hierzu auch die belangreichen Einnahmen aus dem Reichsinvalidenfonds; dieser war aus der französischen Kriegskostenentschädigung mit 561 Mill. M. gebildet, um den Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebenen Pensionen zu gewähren. Da der Fonds jetzt völlig aufgebraucht ist, sind diese Zahlungen nunmehr aus allgemeinen Reichsmitteln bereitzustellen.

Soweit alle diese reichseigenen Einnahmen nicht ausreichen, haben die Bundesstaaten durch Bundes(Matrikular)beiträge nachzuhelfen, um durch diese aushilfsliche (subsidiäre) Einnahmequelle das Gleichgewicht im Reichshaushalt herzustellen: an sich kann daher im Reiche ein Fehlbetrag (Defizit) niemals eintreten.

Die Bundesbeiträge heißen Matrikularbeiträge nach der ehemaligen Deutschen Reichsmatrikel, einer Urkunde, in welcher alle Stände des alten Deutschen Reiches und ihre Zu-

schüsse zu den Reichsanstalten verzeichnet waren. Diese Umlagen wechseln also jährlich in ihrer Höhe. Die Unterverteilung des erforderlichen Gesamtbetrages auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach ihrer Bevölkerungszahl. Um diese genau zu ermitteln, finden in regelmäßiger Wiederkehr — gewöhnlich alle 5 Jahre — Volkszählungen statt; die letzte war am 1. Dezember 1910.

Diese an sich klare Ordnung der Reichsverfassung im Finanzwesen des Reiches erwies sich gegenüber den stetig wachsenden wirtschaftlichen und politischen Aufgaben des Reiches gar bald als durchaus unzulänglich. Die ohnehin schwankenden (s. S. 66) Haupteinnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern und Stempelsteuern reichten bei weitem nicht aus, zumal durchgeführte Erhöhungen auf Grund von Sondergesetzen zum größeren Teil den Einzelstaaten überwiesen waren (die sog. Frankenstein'sche Klausel und die sog. *leges Lieber*). Infolgedessen stiegen die Bundesbeiträge stetig (bis 565 Mill. *M* für 1903 gegen 64,1 Millionen *M* für 1880/81) und überstiegen die Überweisungen an die Einzelstaaten. Dieses Hin und Her von Überweisungen an die Einzelstaaten und Rückgewähr als Bundesbeiträge an das Reich sowie deren schwankende Höhe und teilweise Stundung bis zum dritten Rechnungsjahre ergaben für die Haushalte des Reiches wie der Einzelstaaten eine gleich drückende Unsicherheit. Dabei blieb das Reich, wie Fürst Bismarck sagte, „Kostgänger der Einzelstaaten“, statt finanziell selbständig auf eigene Füße gestellt zu sein. Für die Einzelstaaten selbst wurden aber die Bundesumlagen um so drückender, da sie als reine Kopfsteuer nicht nach der Steuerkraft des Landes, sondern lediglich nach der Kopfszahl der Bewohner ausgeworfen sind. Dies trifft namentlich die Kleinstaaten mit ärmerer Bevölkerung schwer; denn es muß z. B. für die Bewohner der armen Thüringer Waldgegend ebensoviel gezahlt werden als für eine gleiche Anzahl reicher Hamburger

oder Bremer. (Die sogen. Veredelung der Bundesbeiträge bezweckt demgegenüber einen gerechteren Verteilungsmaßstab, z. B. nach dem Gesamtsteuerertrage, nach dem reinen Grundwerte oder dem Gesamtvermögen oder den Industrien der einzelnen Bundesstaaten.)

Diese längst unhaltbar gewordenen Zustände haben schon seit 1904 wiederholt tief einschneidende Finanzmaßnahmen erforderlich gemacht, noch ehe der Weltkrieg seit 1914 gradezu unumwältig auch in die Reichsfinanzen eingegriffen hat. In der Finanzgeschichte des Reiches ergaben sich seit 1904 hiernach drei größere Abschnitte:

- I. die wiederholten Finanzreformen von 1904 bis 1911;
- II. die Kostendeckung für die Heeresvermehrung von 1913;
- III. die Kriegsanleihen seit 1914 und deren bisherige finanzielle Erfordernisse.

I. Bei den Finanzreformen der Jahre 1904 bis 1911 (die bedeutendste war 1909 und erbrachte 500 Mill. *M* jährliche Mehreinnahmen) galt es, die Überweisungen an die Einzelstaaten tunlichst zu beseitigen und die eigenen Einnahmen des Reiches erheblich zu mehren. Die Überweisungen sind damit bis auf die Branntweinsteuer (rd. 194 Mill. *M* s. S. 71) und ein Fünftel der Reichserbschaftsteuer (s. S. 74) entfallen. Vermehrte Einnahmen ergaben sich anderseits teils aus neu geschaffenen Auflagen und Steuern (so besonders für Erbschaften, Zündhölzer und Grundstücksverkäufe (s. S. 68—74), teils aus Erhöhungen von Zöllen (Kaffee und Tee) und Verbrauchssteuern (Bier, Tabak, Branntwein, Schaumwein s. S. 66 ff.). Bei den Bundesbeiträgen ist die dreijährige Stundung beseitigt, dagegen ihre gesetzliche Festlegung auf einen Höchstbetrag nicht erreicht worden; tatsächlich wird aber seit 1910 auch ohne gesetzliche Bindung die Höhe der ungedeckten Bundesumlagen mit 80 Pfennigen auf den Kopf der Bevölkerung bemessen (es sind dies

zur Zeit 51,9 Mill. *M*). Ebenso ist eine Tilgung der Reichsanleihen genau geregelt worden (s. nachstehend S. 97 unter III).

II. Im Jahre 1913 machte die umfassende Vermehrung der Friedensstärke des Heeres (S. 90) außergewöhnliche Finanzmaßnahmen erforderlich. Galt es doch zur Kostenbedeckung einmalig 900 Millionen *M* und jährlich einen Mehrbedarf von 190 Millionen *M* zu beschaffen. Die einmalige Deckung ist dabei opferwillig und vom deutschen Volke und seinen Fürsten durch einen allgemeinen und außerordentlichen einmaligen Wehrbeitrag aufgebracht; er ist 1914 bis 1916 in drei Teilzahlungen zur Hebung gelangt und hat über 1130 Millionen *M* erbracht. Die Berechnung der Abgabe erfolgte nach dem Gesetze vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 505) sowohl vom Vermögen wie vom Einkommen auf Grund des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1913.

Zur fortlaufenden Deckung der jährlichen Mehrkosten wurden verschiedene steuerliche Maßnahmen vorgesehen, besonders durch Übergang der Stempelabgaben für Versicherungen auf das Reich (S. 74) und Erhöhungen beim Zucker und den Erbschaften. Die Hauptsache bildete jedoch die als Ergänzung des Wehrbeitrages neu geschaffene fortlaufende Besteuerung des Vermögenszuwachses; sie ist als „Besitzsteuergesetz“ vom 3. Juli 1913 im RGBl. S. 524 veröffentlicht und mit einem Jahresertrage von 90 Millionen *M* veranschlagt.

Die Besitzsteuer läßt den Vermögensstamm unberührt, trifft aber den Zuwachs, der im Vermögen eines Steuerpflichtigen durch eigenen Erwerb oder Schenkungen und Erbschaften innerhalb eines Zeitraumes von drei zu drei Jahren eintritt. Die Steuerpflicht ist beschränkt auf natürliche (physische) Personen. Ausgehend von dem Vermögensstande am Stichtage der einmaligen Wehrvermögenssteuer, dem 31. Dezember 1913, ist erstmalig zum 1. April 1917 die Ermittlung des Zuwachses erfolgt, der im Vermögen jedes Einzelnen

in den Jahren 1914 bis 1916 eingetreten ist. Späterhin wird immer wieder in dreijährigen Zeitabständen die Vermögensvermehrung innerhalb dieses Zeitabschnittes ermittelt und erneut besteuert.

Steuerfrei bleiben die Vermögen bis zu 20 000 *M* und ein dreijähriger Zuwachs bis zu 10 000 *M*; bei Vermögen zwischen 20 000 und 30 000 *M* wird nur der Zuwachs über 20 000 *M* besteuert, sofern überhaupt der Gesamtzuwachs 10 000 *M* übersteigt. Als Zuwachs wird auch das Kindererbe besteuert, während der Erbgang unter Ehegatten steuerfrei bleibt; für Minderjährige bestehen Nachlässe.

Die Steuerstaffel ist eine doppelte: sie berücksichtigt sowohl die Höhe des Zuwachses, wie die Größe des Gesamtvermögens; sie beträgt 0,75—1,5 % des Zuwachses und erhöht sich für Vermögen über 100 000 *M* je nach ihrer Größe um 0,1 bis 1 % des Zuwachses. Die Erhebung erfolgt in drei Jahresfristen. Beim Ableben innerhalb der Erhebungszeit geht die Zahlungspflicht auf die Erben über. Bei Vermögensverlusten wird der Zuwachs nicht nach der letzten Veranlagung, sondern nach derjenigen Veranlagung berechnet, die zuletzt einen steuerpflichtigen Zuwachs ergeben hat: damit wird eine Doppelbesteuerung des bereits besteuerten, später verlorenen und dann wiedergewonnenen Zuwachses vermieden.

III. 1. Die Reichsanleihen und 2. Kriegsanleihen seit 1914.

1. Wie jedes geordnete Staatswesen ist das Reich auch zur Aufnahme von Anleihen befugt; es hat hiervon seit 1877 in einem stetig steigenden Umfange Gebrauch gemacht. Bis zum Kriege war die Reichsschuld auf 4980,4 Millionen *M* angewachsen (gegen 1880: 218 Millionen *M* und 1900: 2000 Mill. *M*). Seit 1908 ist eine alljährliche Tilgung festgelegt worden; diese war zunächst allgemein auf $\frac{3}{5}$ Prozent der jeweiligen Reichsschuld bemessen; 1911 ist jedoch eine Ver-

Stärkung beschlossen und zwar für die bis 1910 begebene Reichsschuld auf mindestens 1 Prozent und auf mindestens 1,9 oder 3 Prozent für neue Schulden, je nachdem sie für werbende oder für andere Zwecke aufgenommen werden. Die Verzinsung der Reichsanleihen beträgt 3, $3\frac{1}{2}$ und (seit 1908 wieder) 4%; 1897 war die damalige 4% Reichsschuld (450 Millionen *M*) in eine $3\frac{1}{2}$ % umgewandelt worden. Der Dienst der Reichsschuld erforderte nach dem letzten Friedensplane 1914 177,1 Mill. *M* für Zinsen und 81,2 Mill. *M* für Tilgung. Die Verwaltung der Reichsschulden beruht bei der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden (s. S. 132) unter der Bezeichnung: Reichsschulden-Verwaltung; hier wird auch seit 1892 das Reichsschuldbuch (s. S. 132) geführt.

2. Die Kriegsanleihen. Ein von Grund aus verändertes Bild inbezug auf die Größe der Reichsschuld und ihren Zinsfuß hat der Krieg geschaffen. Bis Dezember 1917 hat die Reichsregierung für Kriegszwecke vom Reichstage 109 Milliarden bewilligt erhalten; davon sind bis Oktober 1917 bereits über 73 Milliarden durch 7 Kriegsanleihen in 5% Reichsanleihen und 5 und $4\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen aufgebracht worden. Einen weiteren Milliardenbedarf beanspruchen in der Folge — ganz abgesehen von der Kriegsdauer — die Invaliden und Hinterbliebenen sowie die gewaltigen Aufwendungen zur Erneuerung und Steigerung der Wehrkraft des Reiches. Auch wird über die Tilgung der Kriegsanleihen erst nach Friedensschluß bestimmt werden.

Dagegen war alsbald für die Verzinsung der Kriegsanleihen Sorge zu tragen; sind doch 1917 die Ausgaben für die Reichsschuld auf 3 550 Millionen *M* angewachsen; die Schaffung neuer Einnahmequellen in Höhe von $2\frac{1}{2}$ Milliarden *M* war daher erforderlich geworden. Getreu dem altbewährten Grundsatz einer gesunden Staatswirtschaft, dauernde Ausgaben durch laufende Einnahmen sicherzustellen, hat der

Reichstag in den Jahren 1916 und 1917 als Kriegssteuern eine Reihe von Finanzgesetzen beschlossen, die tief in das deutsche Wirtschaftsleben einschneiden.

a) Naturgemäß galt es dabei in erster Reihe, die umfassenden Kriegsgewinne zu treffen, die in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft von Gesellschaften wie Einzelpersonen im größten Umfange erzielt worden sind. Diesem Zwecke dient die im Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 (RGBl. 20. Dezember

S. 561 u. 1467) festgelegte außerordentliche Kriegsabgabe. Sie ist also 1917 neben der Besitzsteuer (s. S. 96) erstmalig zur Hebung gelangt. In Anlehnung an die Veranlagung zur Wehrsteuer (S. 96) vom 31. Dezember 1913 liegt die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 der neuen Abgabe zugrunde; sie umfaßt über den Kriegsgewinn hinaus jeden in dieser Zeit eingetretenen Vermögenszuwachs sowie das sonstige Vermögen, sofern dieses sich innerhalb der drei Veranlagungsjahre um weniger als 10% vermindert hat. Diese Minderungsabgabe trifft nur Vermögen über 20000 *M* und wird mit 1% von dem Vermögensteile über 90% des Standes am 31. Dezember 1913 erhoben. Liegt zugleich ein Vermögenszuwachs vor, so gelangen sowohl die Minderungs- wie die Zuwachsabgabe zur Hebung. Die Zuwachsabgabe hat einen Zuwachs von über 3000 *M* und ein Gesamtvermögen von 10000 *M* zur Voraussetzung. Erbschaften und Schenkungen bleiben bei Erben und Beschenkten abgabenfrei; wohl aber werden Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenstände dem Zuwachs zugerechnet.

Steuerpflichtig sind sowohl Einzelpersonen einschl. der Ausländer, die sich dauernd in Deutschland aufhalten, wie Gesellschaften. Bei Einzelpersonen wird der Zuwachs besteuert

für die ersten 10000 <i>M</i>	mit 5%
für die weiteren 10000 <i>M</i>	mit 10%

für weitere	10000 <i>M</i>	mit 15 %
-------------	----------------	----------

für weitere	20000 <i>M</i>	mit 20 %
-------------	----------------	----------

usw. rasch steigend für 1 Mill. Zuwachs bis 45 %, für höhere Beträge beträgt die Abgabe durchweg 50 %.

Ein Vermögenszuwachs von 50000 *M* beträgt daher z. B. 7000 *M* (500+1000+1500+4500). Die Bezahlung erfolgt in drei Fristen: 3 Monate nach Zustellung des Steuerbescheides, bis 1. November 1917 und 1. März 1918. Ebenso haben Gesellschaften den Mehrgewinn zwischen dem früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Gewinn zu versteuern. Die Sätze sind hierbei andere, aber gleichfalls recht hohe. Zur Verhinderung einer Steuerflucht ist vorgesehen, daß, wenn der Steuerpflichtige Deutschland verläßt, für die geschuldete und künftige Abgabe Sicherheit zu leisten ist. 1917 ist noch ein Zuschlag zur Kriegsteuer von 20 % beschlossen worden, wobei Ermäßigungen für Vermögen unter 100000 *M* und mindestens 3 Kindern unter 18 Jahren nachgelassen sind; Gesamtertrag gegen 5 Milliarden *M*.

b) ferner eingeführt ist 1916 eine Erhöhung von Post- und Telegraphengebühren als besondere Reichsabgabe mit 225 Mill. *M* Jahresertrag (j. S. 83);

c) ferner 1916 wiederum erhöhte Abgaben für Tabak und Zigaretten (j. S. 68); die letzteren noch mit einem besonderen Kriegsaufschlage von 87 Mill. *M* Mehrertrag;

d) ebenso Erhöhungen beim Frachtbriefstempel (j. S. 73) mit 65,6 Mill. *M* Mehrertrag;

e) eine Besteuerung des Warenumsatzes (j. S. 74), Ertrag 225 Mill. *M*;

f) eine Besteuerung der in- und ausländischen Rohle in Höhe von 20 Prozent des Wertes — gültig zunächst vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1920 mit etwa 500 Mill. *M* geschäftem Jahreserträgnis;

g) schließlich 1917 eine umfassende Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs auf Schienenbahnen und Wasserstraßen. Hiernach werden u. a. die Fahrgelder der Eisenbahnen um 10—16 %, die Frachten mit 7 %, die Straßenbahnen und der örtliche Schiffsverkehr mit 6 % besteuert. Elektrische Stadtschnellbahnen der Großstädte auf straßenfreien Bahnkörpern, deren Herstellung mehr als 2 Mill. *M* für das Kilometer beträgt, können steuerfrei bleiben. Gültig — mit Ausnahme der Personenverkehrs-Abgabe, deren Einführung kaiserliche Verordnung bestimmt — seit 1. August 1917. Ertrag 300 Millionen *M*.

Wie die vorstehenden Darlegungen erweisen, muß den stetig steigenden Aufgaben und Bedürfnissen des Reiches entsprechend sein Jahreshaushalt naturgemäß ständig anwachsen; für 1917 schließt er in Einnahmen und Ausgaben bereits mit 4941,5 Mill. *M* ab (gegen z. B. 696 Mill. *M* für 1886/87 und 1233 Mill. *M* für 1895/1896). Dabei ist zu beachten, daß der Reichshaushalt lediglich die Nettoeinkünfte in Einnahme stellt, also z. B. die Zölle nach Abzug der Erhebungskosten der Einzelstaaten (§. 71); als „Ausgleichbeträge“ erscheinen die Überweisungen derjenigen Einzelstaaten, welche außerhalb der Gemeinschaften des Reiches stehen (namentlich also bei der Brausteuer und der Reichspost), diese Staaten behalten also ihre Landeseinnahmen und haben hierfür dem Reiche einen Ausgleich zu gewähren.

Über die Prüfung der Reichsrechnung fehlt eine gesetzliche Bestimmung, wie solche für Preußen die Verfassung (Art. 104) vorsieht. Bisher wurde alljährlich die Preussische Oberrechnungskammer in Potsdam (§. 121) unter der Benennung Rechnungshof des Deutschen Reiches durch Sondergesetz mit der Prüfung und Feststellung der Haushalte des Reiches (einschließlich der Schutzgebiete und der Reichsbank) und von Elsaß-Lothringen beauftragt. Das Reichskontrollgesetz vom 21. März 1910 (RGBl. S. 521) hat diese bisherige Übung bis auf weiteres bestätigt und zugleich die Prüfung vereinfacht.

Auch für die 7 Schutzgebiete (§. 20) wird alljährlich ein eigener Haushalt ausgegeben, welcher vor dem Krieg 1914 mit 179,9 Millionen *M* abschloß (gegen 42,8 Mill. für 1904). Die ordentlichen Zwecke der Schutzgebiete beanspruchten bei 78,9 Mill. eigenen Einnahmen 30,6 Mill. *M* Reichszuschuß. Samoa und Togo erforderten keinen, Südwestafrika und Kiautschou den größten Zuschuß. Im übrigen hat das Reich den Kolonien zu ihrer wirtschaftlichen Aufschließung, namentlich durch Bahnbauten, Darlehne gewährt oder Bürgschaften geleistet. So erhielten Togo 1904 und Südwestafrika 1907 Darlehne, so ist in Ostafrika 1904 für eine Bahn von Daressalam nach Morogoro auf 21 Millionen *M* Anlagekapital eine Verzinsung von 3% und Tilgung in 87 Jahren mit 20% Zuschlag garantiert worden; ebenso ist 1908 für Kamerun, Togo und Ostafrika unter Haftung dieser drei Kolonien als Gesamtschuldnern die Bürgschaft für Verzinsung und Tilgung ihrer 4% „Schutzgebiet-Anleihe“ übernommen worden.

Das Reich unterliegt auch seinerseits der Besteuerung. Zur Behebung entstandener Zweifel ist hierüber das Reichssteuergesetz vom 15. April 1911 (RGBl. S. 187) ergangen. Es befreit das Reich von Zahlung aller Gerichtsgebühren und Staatssteuern — mit Ausnahme der Abgaben von Malz und Bier — verpflichtet es aber im wesentlichen, Realsteuern von seinem Grundbesitz und Zuschüsse an Gemeinden zu zahlen, innerhalb deren sich ein fabrikmäßiger Reichsbetrieb befindet, der für sie besondere Aufwendungen erforderlich macht.

11. Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Verfassung.

(Artikel 74—78.)

Alle Vergehen gegen das Reich, den Reichstag und die Reichsbehörden sind in den einzelnen Staaten so zu beurteilen, als ob sie gegen den betreffenden Staat selbst begangen wären.

Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten werden auf Anrufen vom Bundesrat erledigt; sind sie aber privatrechtlicher Natur, so gelangen sie vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung. Ebenso hat der Bundesrat auf Anrufen innere Verfassungsstreitigkeiten der Einzelstaaten auszugleichen.

Nach Abschnitt XIV (Artikel 78) erfolgen Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung; sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben. Preußen allein kann also mit seinen 18 Stimmen jede Verfassungsänderung verhindern (vergl. S. 51 und 52).

III. Die Verwaltung des Deutschen Reiches.

Die Verwaltung des Deutschen Reiches ruht nicht, wie die des Preussischen Staates, in den Händen eines verantwortlichen Ministeriums mit kollegialer Zusammensetzung. An der Spitze der Reichsregierung steht der Reichskanzler als oberster Reichsbeamter und allein verantwortlicher Minister des Reiches. Er hat im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, die Verwaltung und Aufsichtigung der Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind, sowie die Verfügungen und Anordnungen des Kaisers gegenzuzeichnen. In der Hand des Reichskanzlers sind daher die gesamten Fäden der Verwaltung vereinigt, er ist für jeden Zweig der Reichsverwaltung der oberste Leiter; im Deutschen Reiche ist somit der Grundsatz der Einheits Spitze in strengster Weise durchgeführt. Selbstredend kann aber der Reichskanzler einer so umfassenden Verwaltung wie der des Deutschen Reiches nicht in eigener Person in allen ihren Teilen vorstehen; die einzelnen Gebiete der Reichsverwaltung sind deshalb besonderen Reichsämtern überwiesen, deren Vorgesetzte jedoch sämtlich dem Reichskanzler untergeordnet sind. Reichsministerien mit selbständigen Leitern an der Spitze

ihrer Reichsstellen, wie in Preußen die einzelnen Minister, bestehen also bisher im Reiche nicht. Durch Gesetz vom 17. März 1878 (RGBl. S. 7) ist ferner zugelassen, daß für den ganzen Umfang der Obliegenheiten des Reichskanzlers ein Stellvertreter allgemein ernannt werden kann. Auch können die Vorstände der einzelnen Reichsämtler mit der Stellvertretung des Reichskanzlers bezüglich ihres Amtszweiges betraut werden. Dabei ist jedoch dem Kanzler unbenommen, auch während der Dauer der Stellvertretung jederzeit in die Verwaltung einzugreifen. Die Reichskanzlei mit einem Unterstaatssekretär an der Spitze hat als Zentralbureau des Reichskanzlers dessen amtlichen Verkehr mit den einzelnen Reichsämlern zu vermitteln.

Der Reichskanzler hat im Namen des Kaisers die Vorlagen an den Reichstag zu bringen; seiner Gegenzeichnung bedürfen auch alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers. Der Reichskanzler ist zugleich der Vertreter der Preussischen Staatsregierung im Bundesrate, dessen Vorsitz er führt und dessen Geschäfte er leitet (Art. 15).

Die einzelnen Reichsämler, die übrigens zum größten Teile bereits Erwähnung gefunden haben, sind:

1. das Reichsamt des Innern, mit einem „Staatssekretär des Innern“ an der Spitze. Als „Bundeskanzleramt“ bezw. seit 1871 „Reichskanzleramt“ diente es zunächst für die Leitung der gesamten dem Kanzler unterstehenden Obliegenheiten, mit alleiniger Ausnahme der Auswärtigen Angelegenheiten. Das Bedürfnis, für die einzelnen Gebiete der Reichsverwaltung besondere Reichsämler zu schaffen, ließ im Laufe der Jahre die nachstehend unter 3 bis 14 aufgeführten Reichsämler entstehen. Dem Amt verblieb somit der umfassende Kreis aller Reichsangelegenheiten, für welche nicht besondere Reichsämler bestanden. Es wurde aber damit eine diesen Reichsämlern gleichgeordnete Behörde und erhielt dementsprechend 1879 seinen nunmehrigen Namen.

Das ständige Anwachsen seiner Aufgaben und seines Wirkungskreises hat 1917 dazu geführt, einem neugebildeten

2. Reichswirtschaftsamte, mit einem Staatssekretär an der Spitze, die vom Reichsamte des Inneren abgezweigten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten zu übertragen.

Die Unterverteilung des umfassenden Geschäftskreises und der nachgeordneten Reichsbehörden zwischen den beiden Ämtern ist im allgemeinen wie folgt geregelt worden:

A. dem Reichsamte des Innern verblieben

a) die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und Beamten und demgemäß die Disziplinarbehörden. Sie erkennen, sobald gegen Reichsbeamte das förmliche Disziplinarverfahren behufs Entfernung aus dem Amte eingeleitet ist. In erster Instanz entscheiden die 30 Disziplinar-kammern, in zweiter der Disziplinarhof in Leipzig; sie treffen ihre Entscheidung „im Namen des Reiches“ (und nicht „im Namen des Kaisers“). Die Mitglieder — sieben bei den Kammern, elf beim Disziplinarhof — ernennt der Kaiser; die Mehrzahl muß sich in richterlicher Stellung befinden;

b) die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Charlottenburg, zur experimentellen Förderung der exakten Naturforschung und der Präzisionstechnik. Von den zwei Abteilungen dient die erste (Physikalische) der wissenschaftlichen Forschung, die zweite (Technische) soll die Ergebnisse der Forschung technisch weiterbilden und nutzbar machen.

c) das Bundesamt für das Heimatwesen (s. S. 23);

d) das Reichsgesundheitsamt mit dem Reichsgesundheitsrate (s. S. 46);

B. Dem Reichswirtschaftsamte sind mit der Fürsorge für die arbeitenden Klassen und mit der „Übergangswirtschaft nach dem Kriege“ von wichtigeren Behörden unterstellt worden:

e) die Versicherungsämter (s. S. 44) als Spruch- und Aufsichtsbehörden für die R. V. D. (S. 39);

f) das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, seit 1901, mit einem Beirat aus Sachverständigen des Versicherungswesens: zuständig sowohl für Erteilung der Konzessionen, als für Überwachung der Versicherungsgesellschaften;

g) die Reichsversicherungsanstalt für Privatangestelltenversicherung, errichtet 1912 (s. S. 44);

h) das Statistische Amt des Deutschen Reiches, welchem u. a. die Durchführung der Volkszählungen (s. S. 94) obliegt. Seit 1902 besteht auch eine besondere „Abteilung zur Pflege der Arbeiterstatistik“;

i) die Normal-Eichungs-Kommission (s. S. 31);

k) die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen: die Seeämter als erste und das Ober-Seeamt in Berlin als zweite Instanz;

l) das Kanalamt (S. 85).

3. das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches umfaßt drei Abteilungen: a) die politische für die äußeren politischen Angelegenheiten, b) für Handelspolitik und Konsulatswesen (s. S. 86), c) die Rechtsabteilung. Über den Bundesratsausschuß für die Auswärtigen Angelegenheiten (s. S. 53);

4. das Reichsmarineamt, seit 1889 (s. S. 84), für die Verwaltung der Marine; ihm untersteht auch die Deutsche Seewarte in Hamburg mit ihren „Sturmwarnungsstellen“ zur Sicherung der Seeschifffahrt (Wetterberichte!);

5. das Reichseisenbahnamt, errichtet 1873 (s. S. 78);

6. das Reichspostamt seit 1880, als Generalpostamt 1876 errichtet (s. S. 81); ihm untersteht auch die Reichsdruckerei.

7. das Reichsjustizamt, errichtet 1877 (s. S. 26); ihm untersteht seit 1917 das bisher dem Reichsamte des Innern unterstellte Patentamt als Anmeldungs- und Spruchbehörde für Patente und Warenzeichen (s. S. 34).

8. der Rechnungshof des Deutschen Reiches (s. S. 101);

9. die Verwaltung der Reichsbank (s. S. 33);

10. das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Berlin, errichtet 1879 (f. S. 75 u. 111);

11. das Reichsschatzamt, errichtet 1879, ist die oberste Reichsfinanzverwaltungsbehörde. Das Amt ist für das Zoll- und Handelswesen des Reiches (S. 61) zuständig und stellt alljährlich den Reichshaushaltsplan auf; unter ihm stehen u. a. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (S. 91) und der Reichsschulden (S. 98) sowie die Reichshauptkasse, deren Geschäfte die Reichsbank mit wahrnimmt;

12. das Reichskolonialamt, errichtet 1907 unter Auflösung vom Auswärtigen Amte; ihm untersteht die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete (S. 20), sowie das Oberkommando der Schutztruppen;

13. die Reichsschuldenkommission in Berlin. Sie besteht aus je sechs Mitgliedern des Bundesrats und Reichstages sowie dem Präsidenten des Rechnungshofes (f. S. 101) und führt die Aufsicht über: die Reichsschuldenverwaltung (f. S. 98), den Reichskriegsschatz (f. S. 91) und die Ausgabe und Einziehung der Banknoten der Reichsbank (f. S. 33).

IV. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Durch die am 2. März 1871 vollzogenen Friedensverhandlungen von Versailles ist Elsaß-Lothringen wiedergewonnen worden; der Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 hat die Abtretung mit geringen Grenzverschiebungen bestätigt und das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212) die Vereinigung mit dem Deutschen Reiche ausgesprochen. Elsaß-Lothringen umfaßt 14500 qkm mit 1,87 Millionen Einwohnern, darunter über 76 % Katholiken. Es ist also ungefähr so groß wie das Königreich Sachsen, hat aber fast 3 Millionen Einwohner weniger. Die Landesfarben sind Schwarz-Weiß-Rot.

Daß von Frankreich an das Deutsche Reich abgetretene Gebiet einem einzelnen Bundesstaate einzuverleiben, wurde aus verschiedenen Gründen nicht für ratsam erachtet; Elsaß-Lothringen wurde daher zu einem „Reichsland“ erklärt und die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser übertragen.

Diese eigenartige staatsrechtliche Stellung des Reichslandes hat im Laufe der siebziger Jahre zu wiederholten gesetzgeberischen Maßnahmen geführt, um das Reichsland allmählich selbständiger und den Bundesstaaten ähnlicher — soweit überhaupt angängig — auszugestalten. So entsendet es seit 1874 15 Mitglieder in den Reichstag und ist seit 1879 im Bundesrate zunächst mit beratender Stimme vertreten; 1879 wurde sodann in Straßburg ein Kaiserlicher Statthalter eingesetzt und ihm das Ministerium für Elsaß-Lothringen als oberste Behörde zur Seite gestellt; ebenso wurde seit 1877 zur Mitwirkung bei den Landesgesetzen ein Landesausschuß geschaffen. Einen neuen hochbedeutsamen Schritt zur vollen Selbständigkeit bildet die 1911 durch Gesetz vom 31. Mai (RGBl. S. 225) „über die Verfassung Elsaß-Lothringens“ durchgeführte Neuordnung. Es hat damit im wesentlichen eine Verfassung wie die der größeren Bundesstaaten erhalten.

Unverändert geblieben ist hierbei die staatsrechtliche Stellung des Kaisers zum Reichslande: der Kaiser übt wie bisher die Staatsgewalt aus. An der Spitze der Landesregierung steht der Kaiserliche Statthalter. Er wird vom Kaiser zur Ausübung seiner landesherrlichen Hoheitsrechte eingesetzt und kann jederzeit wieder abberufen werden: er ist daher gleichsam der Landesherr und zugleich der oberste Verwaltungschef. Ihm zur Seite steht als höchste Landesbehörde das Ministerium für Elsaß-Lothringen, das in vier Abteilungen zerfällt: I. für Inneres (einschl. Bergwesen); II. für Justiz und Kultus; III. für Finanzen, Handel und Domänen; IV. für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

An der Spitze des Ministeriums steht ein Staatssekretär, welcher die Regierungssakte gegenzeichnet und damit die Verantwortlichkeit übernimmt. Er ist zugleich der verantwortliche Minister des Statthalters und sein gesetzlicher Vertreter. Die vier Abteilungen werden von Unterstaatssekretären geleitet; der Staatssekretär ist nicht deren Kollege, sondern ihr unmittelbarer Vorgesetzter; seine Entschliebung entscheidet daher.

Im Bundesrate ist das Reichsland seitdem durch drei beschließende Stimmen vertreten (s. S. 51) und nimmt damit an der Reichsregierung voll Teil.

Die Landesgesetze werden nunmehr vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden, neugeschaffenen Landtages erlassen. Wie in Preußen ist die Übereinstimmung des Kaisers und beider Kammern zu jedem Gesetze erforderlich. (Damit sind der bisherige Landesausschuß sowie die Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag für die Landesgesetzgebung in Fortfall gekommen.)

Der Ersten Kammer gehören zur einen Hälfte Reichsangehörige aus Elsaß-Lothringen an, die der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates ernennt. Die andere Hälfte sind 19 Vertreter der großen Behörden und Körperschaften des Landes: die Bischöfe von Straßburg und Metz, die Präsidenten der Augsburgerischen und der reformierten Kirche und des Oberlandesgerichtes Colmar, je ein Vertreter der Universität Straßburg, der Städte Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen und ihrer Handelskammern, sowie der israelitischen Konsistorien, endlich je 2 Vertreter der Landwirtschaft und der Handwerkskammer zu Straßburg.

Die Zweite Kammer wird aus 60 Abgeordneten gebildet, welche — wie der Reichstag — in allgemeiner direkter Wahl mit geheimer Abstimmung auf 5 Jahre gewählt werden. Das elsäß-lothringische Wahlgesetz ist dem Reichswahlgesetze

im allgemeinen gleich, nur ist die Stimmabgabe der Wähler an die Forderung eines einjährigen Wohnsitzes und einer dreijährigen Staatsangehörigkeit gebunden. Auch findet — abweichend vom Reichswahlrecht (s. S. 57) — keine Stichwahl, sondern am 7. Tage nach der Hauptwahl eine Neuwahl statt, bei der neue Kandidaten aufgestellt werden können; gewählt ist hierbei, wer die meisten gültigen Stimmen hat. Die Wahlen erfolgen stets an Sonntagen; Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Oberlandesgericht Colmar, während der Reichstag die Wahlprüfungen selbst vornimmt.

Die näheren Bestimmungen über die Rechte der Kammern und die Stellung ihrer Mitglieder sind im wesentlichen die gleichen wie für Preußen (s. S. 127); nur ist ihnen das in Preußen bestehende Recht, aus sich heraus Sachprüfungen (Enquêtes) zu veranstalten (s. S. 127), nicht zugestanden. Jede Kammer hat wie der Kaiser das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Die Geschäftssprache des Landtages, der Behörden und öffentlichen Körperschaften ist wie die Unterrichtssprache in den Schulen deutsch; es kann jedoch in Gebieten mit überwiegend französisch sprechender Bevölkerung in dem bisherigen Umfange das Französische im amtlichen Geschäftsverkehr und im Unterricht zugelassen werden.

Elsaß-Lothringen ist völlig schuldenfrei an das Deutsche Reich abgetreten worden, auch wurde für die Lasten und Schäden, welche der Krieg verursacht hatte, reichlich Ersatz gewährt. Andererseits gehören die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen nicht dem Reichslande, sondern dem Reiche, das sie aus Mitteln der Kriegsentschädigung für sich erworben hat; auch dürfen Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, nur vom Reiche oder mit dessen Zustimmung gebaut werden (§ 24 der E. L. Verfassung). Der Ertrag der Reichseisenbahnen (s. S. 75) fließt also in die Reichskasse, und die zu ihrem Ausbau erforderlichen Mittel werden durch Reichsanleihen beschafft. Elsaß-Lothringen erhält jedoch von

dem Reingewinne jedes Jahres 5% und mindestens 200000 Mk. zur Unterverteilung an die Gemeinden, innerhalb deren Stationen oder Werkstätten liegen.

Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (s. S. 106), dem die oberste Leitung und Aufsichtigung obliegt, hat als eine dem Reichskanzler unmittelbar unterstehende Zentralstelle seinen Sitz in Berlin. Da die Reichseisenbahnen als Betriebsleiter der luxemburgischen Bahnen (s. S. 76) sich mehrfach an der Saar und an der Mosel mit den preußischen Staatsbahnen berühren, so ist aus Gründen des Verkehrs wie der Ersparnis und der einheitlichen Oberleitung der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten, dem das Eisenbahnwesen in Preußen untersteht, zum Chef dieses Reichsamtes ernannt worden.

Bei der Eindeutschung des Reichslandes ist man zunächst unter vorsichtiger Schonung der bestehenden Verhältnisse zu Werke gegangen. Seitdem ist das gesamte Steuerwesen in einer den modernen Anschauungen entsprechenden Weise vollkommen umgestaltet worden. Auch hat eine neue Gemeindeordnung seit 1896 den Gemeinden größere Selbständigkeit im Sinne der Selbstverwaltung gewährt.

Die Elsaß-Lothringischen Landesbeamten sind keine eigentlichen Reichsbeamten; sie werden zwar wie die Reichsbeamten vom Kaiser beziehungsweise seinem Statthalter angestellt und sind ihm untergeben, der Kaiser erscheint aber ihnen gegenüber nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Landesherr; auch werden sie nicht aus Reichs-, sondern aus Landesmitteln besoldet.

Gesetze für das Reichsland werden in einem besonderen „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen“ veröffentlicht. Die Urteile der reichsländischen Gerichte ergehen „Im Namen des Kaisers“, während das Reichsgericht „Im Namen des Reiches“ Recht spricht.

Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staates.

V. Geschichte der Preussischen Verfassung.

Der Kongreß zu Wien hatte Preußen nach den Befreiungskriegen in zwei ungleiche und voneinander getrennte Gebiete zerlegt: auf der einen Seite die Rheinprovinz und Westfalen, auf der anderen Seite die sechs östlichen Provinzen. Friedrich Wilhelm III. (1797 — 1840) hatte viel getan, seinem Staate die fehlende äußere Einheit durch die innere Einheit der Verwaltung zu ersetzen, die im Jahre 1815 seinem Volke zugesagte Verfassung hatte er aber nicht erteilt. Unter seinem Sohne und Nachfolger, dem Könige Friedrich Wilhelm IV. (1840—1861), wurden die Bitten um eine Volksvertretung immer dringender, fanden zunächst aber nur in der Form Genehmigung, daß eine regelmäßige Zusammenkunft der Provinziallandtage vorgesehen wurde. Im Jahre 1847 schuf der König eine Art von Landesvertretung in dem „Vereinigten Landtage“, welchem insbesondere das Petitionsrecht (das Recht, Bitten und Beschwerden an den König zu bringen), das Recht eines Weirates bei der Gesetzgebung sowie das Recht beigelegt wurde, bei Aufnahme von Staatsanleihen und Einführung neuer Steuern gehört zu werden. Die Zusammensetzung dieses Vereinigten Landtages beruhte auf ständischer Grundlage (§. 2); er zerfiel in zwei Kurien: die erste war die „Herrenkurie“, welche aus dem hohen Adel bestand und vom Könige ernannt wurde; die zweite Kurie umfaßte die Abgeordneten der Ritterschaften, Städte und Landgemeinden nach demselben Zahlenverhältnis, wie sie auf den Provinzialständen vertreten waren. Mit dieser Gesamtvertretung war das preussische Volk um so weniger zufrieden, als die „Periodizität“, d. h. das Recht regelmäßigen periodischen Zusammentretens,

den zum „Vereinigten Landtage“ zusammengetretenen beiden Körperschaften nicht gewährt war.

Unter dem Eindrucke der freiheitlichen Bewegung, welche sich im Jahre 1848 in allen Ländern regte, erklärte sich der König bereit, eine freisinnige Verfassung zu geben. Trotzdem wurden die bekannten traurigen Ereignisse des 18. März 1848 nicht verhindert. Nachdem der demnächst zusammengetretene Vereinigte Landtag ein Wahlgesetz zur Berufung einer konstituierenden Nationalversammlung festgestellt hatte, trat diese auch alsbald zusammen (im Mai 1848). Die Versammlung wurde aber nach einiger Zeit wieder aufgelöst, ohne daß sie den ihr vorgelegten „Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den Preussischen Staat“ vollständig durchberaten hatte. Die Krone sah sich daher veranlaßt, im Dezember 1848 einseitig eine Verfassungsurkunde in Kraft zu setzen (ottroyieren) und diese den alsbald zusammenberufenen Kammern zum Zwecke der Nachprüfung auf dem Wege der Gesetzgebung vorzulegen. Noch vor deren Abschluß erfolgte indessen eine neue Auflösung der Zweiten Kammer. Nunmehr wurde auch ein neues Wahlgesetz ottroyiert, wodurch dann endlich eine den Wünschen der Regierung geneigte Zweite Kammer erzielt wurde. Aus den Beratungen beider Kammern ging sodann der Verfassungsentwurf an die Krone. Diese legte den Kammern darauf die für wünschenswert erachteten Abänderungen und Ergänzungen vor, welche auch im wesentlichen zur Annahme gelangten. Die solchergestalt „revidierte Verfassungsurkunde“ wurde vom Könige unter dem 31. Januar 1850 genehmigt und als „Staatsgrundgesetz“ durch die Gesetzsammlung veröffentlicht. Die Verfassung ist also durch Vereinbarung zwischen der Krone und den das preussische Volk vertretenden beiden Kammern festgestellt worden. In den nächsten Jahren erfuhr die Verfassung mehrfache Abänderungen, insbesondere wurde die Zusammensetzung der Ersten Kammer geändert.

Nachdem am 2. Januar 1861 König Friedrich Wilhelm IV. gestorben war, bestieg sein Bruder, welcher infolge der Erkrankung des Königs bereits seit 1857 (zunächst als Stellvertreter des Königs und seit dem 7. Oktober 1858 als Regent) die oberste Leitung der Staatsgeschäfte übernommen hatte, unter dem Namen Wilhelm I. den Thron. Die vom Könige beabsichtigte Neugestaltung des Heeres stieß auf den heftigsten Widerstand der Zweiten Kammer. Diese verwarf alljährlich den Staatshaushalt, in welchem die Regierung die Mehrausgaben für die Vermehrung des stehenden Heeres eingestellt hatte. Infolgedessen erfolgte in den Jahren 1862 bis 1866 (der Zeit des sog. Verfassungskonfliktes) wiederholt eine Auflösung der Zweiten Kammer. Im Jahre 1866 machte der schnelle und glückliche Verlauf des Krieges gegen Österreich diesen unerquicklichen Zuständen ein Ende und führte rasch zu einem vollständigen Umschwung der öffentlichen Meinung. Die Zweite Kammer erteilte den Ministern die nachgesuchte „Indemnität“ (d. h. Freisprechung von der Verantwortung für die durch außerordentliche Verhältnisse bedingte Abweichung von der Verfassung).

Gleichzeitig genehmigten die beiden Häuser des Landtages die Vereinigung des Königreiches Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau, des Landgrafentums Homburg und der Freien Stadt Frankfurt a. M. mit dem Preussischen Staate. Ebenso wurde Schleswig-Holstein in Preußen einverleibt. Preußen erhielt durch diese neuen Provinzen einen Zuwachs von 73 210 qkm mit 5 600 000 Einwohnern und wurde nunmehr im wesentlichen ein zusammenhängendes Gebiet. Zugleich wurde die Regierung bis zum 1. Oktober 1867, in welchem Zeitpunkte die Preussische Verfassung in den neuen Landesteilen eingeführt werden sollte, selbständig vorzugehen ermächtigt, um den Übergang der neu erworbenen Länder in die neuen Zustände zu erleichtern. Dabei gelangte im allgemeinen

die preussische Verwaltung und Gesetzgebung zur Durchführung; doch wurde wesentlich auf die Sonderverhältnisse der neuen Landesteile Rücksicht genommen. Insbesondere wurden die früheren Staatsfonds in Kurhessen und Hannover nicht dem allgemeinen Staatseigentum zugeführt, sondern diesen Ländern als Sondervermögen zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Nutzen belassen.

Am 1. Juli 1867 trat die Verfassung des Norddeutschen Bundes ins Leben. Obwohl Preußens maßgebender Einfluß im Bunde gesichert war, so gingen doch die Auswärtigen Angelegenheiten sowie das Handels-, Zoll-, Post-, Telegraphen-, Heer- und Marinewesen fortan auf den Bund über; Preußen ward dem Norddeutschen Bunde und später dem Deutschen Reiche gegenüber ein „Partikularstaat“, dessen Staatshoheit im wesentlichen auf seine inneren Verhältnisse beschränkt wurde. Preußen ging in Deutschland auf; ist und bleibt es auch der Kopf, das Herz und der Arm Deutschlands, so hat doch der Großstaat Preußen zugunsten Deutschlands abgedankt.

1867 übernahm Preußen die Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont: sein jährlicher Verwaltungszuschuß beträgt r. 0,05 Mill. M; die staatlichen Hoheitsrechte des Fürsten wurden im übrigen nicht aufgehoben. Seit 1876 ist auch das Herzogtum Lauenburg mit der preussischen Monarchie vereinigt.

Seitdem sind die 1866 einverleibten Gebiete mit dem übrigen Staatsganzen einheitlich und festgefügt verschmolzen und für den gesamten Staat auf dem Gebiete der inneren Verwaltung einschneidende Neuerungen durchgeführt worden. Hingewiesen sei dieserhalb auf die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die Durchführung der Selbstverwaltung in den Provinzen und Kreisen, die Umgestaltung der allgemeinen Landesverwaltung, die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, auf den Schutz des Deutschthums im Osten der Monarchie, die

Neuordnung der direkten Staats- und Kommunalsteuern, die einheitliche Gestaltung des Volksschulwesens und die 1909 durchgeführte umfassende Aufbesserung der Beamtengehälter.

VI. Die Preußische Verfassung

vom 31. Januar 1850.

Der äußeren Anordnung nach zerfällt die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in 119 Artikel, welche in 9 Titeln und in den Allgemeinen Bestimmungen sowie den Übergangsbestimmungen enthalten sind. Die einzelnen Titel handeln:

Titel I. Vom Staatsgebiete. Art. 1 u. 2.

Titel II. Von den Rechten der Preußen. Art. 3—42.

Titel III. Vom Könige. Art. 43—59.

Titel IV. Von den Ministern. Art. 60 u. 61.

Titel V. Vom Landtage. Art. 62—85.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt. Art. 86—97.

Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten. Art. 98.

Titel VIII. Von den Finanzen. Art. 99—104.

Titel IX. Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. Art. 105.

Allgemeine Bestimmungen. Art. 106—111.

Übergangsbestimmungen. Art. 112—119.

Durch die Verfassung wurde das preußische Volk zur Teilnahme an der Ausübung der Regierungsgewalt berufen und dadurch das bisher absolut regierte Preußen zu einem konstitutionellen Staate (§. 1). Die durch die Verfassung verbrieftete Mitwirkung des Volkes ist eine höchst bedeutsame, indem die beiden Häuser des Landtages als mit der Krone in der Gesetzgebung gleichberechtigt anerkannt werden. (Art. 62 bis 64 der Verfass.) So enthält, wie Kaiser Wilhelm II. in seiner ersten Thronrede vom 27. Juni 1888 erklärte, die preußische Verfassung „eine gerechte und nützliche Verteilung der verschiedenen

Gewalten im Staatsleben“. Gleichwohl ist der Schwerpunkt der Staatsgewalt in Preußen bei der Krone und deren jeweiligem Träger verblieben. Es entspricht dies der geschichtlichen Entwicklung des Preussischen Staates, welcher seinem Herrscherhause sein fast beispielloses Emporblühen und seine jetzige Größe verdankt. Die Verfassung ist demgemäß, wie die Allerhöchste Botschaft vom 4. Januar 1882 (Anh. S. 33) besagt, „der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht“. Es gelangen daher zwar auch in der Preussischen Verfassung die unentbehrlichen Grundlagen eines jeden verfassungsmäßigen Regiments zum Ausdruck; hiernach bedarf es zum Erlasse von Gesetzen, zur Auferlegung von Steuern und zur Bestreitung von Ausgaben, die nicht bereits durch Gesetz festgestellt sind, der Zustimmung der Landesvertretung, welcher die „gesetzgeberische Initiative“ (S. 59), das „Petitionsrecht“ (S. 60), die Überwachung der Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung zustehen; ebenso ist selbstredend jeder unmittelbare oder mittelbare Eingriff der Staatsgewalt in die richterliche Tätigkeit ausgeschlossen. Dagegen ist ein Recht der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit, daß aus ihr die Minister als Räte der Krone hervorgehen müssen, und daß demgemäß ein Ministerium, welches eine „parlamentarische Niederlage“ erlitten hat, zurücktreten oder die Kammer auflösen muß, weder in der Verfassung zum Ausdruck gebracht, noch bisher tatsächlich zur Übung gelangt. Einen Zwang zum Ministerwechsel bei jedem Wechsel der Kammermehrheit (wie u. a. in England, Italien, Frankreich und Belgien) hat unser ausgeprägt monarchisches Staatswesen zu seinem Heile bislang nicht gekannt. Die Allerhöchste Botschaft vom 4. Januar 1882 hat im Gegenteil, um eine „Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte“ zu verhüten, ausdrücklich das Recht des Königs betont, „die Regierung und die Politik Preußens selbständig und nach eigenem Ermessen

zu leiten“ (s. Anhang S. 33). Die Ernennung und Entlassung der Minister nach eigener freier Entschliessung ist daher ein Vorrecht („Prärogative“) der Krone. So hat in Preußen das Staatsleben eine eigenartige Entwicklung genommen, bei welcher sich dieser Staat aller Vorzüge einer Volksvertretung („Repräsentativsystem“) erfreut, ohne darum auf die Segnungen eines kraftvollen königlichen Regiments verzichten zu müssen. Dieses echt königliche und dabei streng verfassungsmäßige Regiment und der vorzügliche Zustand der Finanzen (S. 131) sind die Hauptwurzeln von Preußens Kraft.

Möge die in Aussicht stehende umwälzende Übertragung des gleichen Wahlrechtes auf Preußen (S. 16) hierin keinen tiefcingreifenden, für seine weitere Entwicklung verhängnisvollen Wandel schaffen: wir stehen damit am Beginne eines neuen Zeitalters in Preußen (s. Nachtrag S. 223).

1. Vom Staatsgebiete.

(Artikel 1 und 2.)

Der Preussische Staat ist 348780 qkm groß, umfaßt also fast $\frac{2}{3}$ des gesamten Deutschen Reiches und hat nach der Volkszählung von 1910 40 165 219 Einwohner (gegen 24,6 Millionen im Jahre 1871). Er zerfällt in 12 Provinzen, 34 Regierungsbezirke sowie den Bezirk der Hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).

I. Die alten Provinzen sind:

1. Ostpreußen (36 993 qkm, 2 064 175 Einwohner); Hauptstadt: Königsberg. Regierungsbezirke: Königsberg, Gumbinnen und Allenstein (seit 1. Oktober 1905). Oberlandesgericht: Königsberg. Provinzialfarben: Schwarz-Weiß.
2. Westpreußen (25 534 qkm, 1 703 474 Einwohner); Spfst.: Danzig. Regbez.: Danzig und Marienwerder. D.-L.-G.: Marienwerder. P.-F.: Schwarz-Weiß-Schwarz.

Die frühere Provinz Preußen ist seit dem 1. April 1878 in diese beiden Provinzen geteilt.

3. Posen (28 970 qkm, 2 099 831 Einwohner); Hptst. Posen. Regbez.: Posen und Bromberg. D.=L.=G.: Posen. P.=F.: Weiß=Schwarz=Weiß.
4. Schlesien (40 319 qkm, 5 225 962 Einwohner); Hptst.: Breslau. Regbez.: Breslau, Liegnitz und Oppeln. D.=L.=G.: Breslau. P.=F.: Weiß=Gelb.
5. Pommern (30 120 qkm, 1 716 921 Einwohner); Hptst.: Stettin. Regbez.: Stettin, Rügen und Stralsund. D.=L.=G.: Stettin. P.=F.: Blau=Weiß.
6. Brandenburg (39 900 qkm, 6 163 873 Einwohner, einschließlich Berlin mit 2 071 257 Einwohnern); Hptst.: Potsdam. Regbez.: Potsdam und Frankfurt a/D. D.=L.=G. das Kammergericht zu Berlin. P.=F.: Rot=Weiß. — Die Stadt Berlin ist aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden und bildet einen Verwaltungsbezirk für sich.
7. Sachsen (25 255 qkm, 3 089 275 Einwohner); Hptst.: Magdeburg. Regbez.: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. D.=L.=G.: Naumburg. P.=F.: Schwarz=Gelb.
8. Westfalen (20 210 qkm, 4 125 096 Einwohner); Hptst.: Münster. Regbez.: Münster, Minden und Arnberg. D.=L.=G.: Hamm. P.=F.: Weiß=Rot.
9. Rheinland (26 995 qkm, 7 121 140 Einwohner); Hptst.: Koblenz. Regbez.: Aachen, Koblenz, Düsseldorf, Köln und Trier. D.=L.=G.: Köln und (seit 1906) Düsseldorf. P.=F.: Grün=Weiß.
10. Die Hohenzollernschen Lande Hechingen und Sigmaringen (1142 qkm, 71 011 Einwohner) bilden einen besonderen Regierungsbezirk mit dem Sitz der Regierung in Sigmaringen und unterstehen im übrigen dem zuständigen Minister. P.=F.: Weiß=Schwarz.

II. Die neuen Provinzen:

11. Hannover (38 511 qkm, 2 942 436 Einwohner); Hptst.: Hannover. Regbz.: Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade,

Donabrück und Aurich. D. = L. = G.: Celle. P. = F.: Gelb=Weiß.

12. Hessen-Nassau (15 699 qkm, 2 221 021 Einwohner) besteht aus dem früheren Kurfürstentum Hessen, dem Herzogtum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Gebiet der ehemals freien Reichsstadt Frankfurt a./M.; Sitz des Oberpräsidenten: Kassel. Regbez.: Kassel und Wiesbaden. Frankfurt a./M. untersteht der Regierung in Wiesbaden. D.=L.=G.: Kassel und Frankfurt a./M. P.=F.: Rot=Weiß=Blau.
13. Schleswig-Holstein (19 004 qkm, 1 621 004 Einwohner); Sitz des Oberpräsidenten und der Regierung: Schleswig. D.=L.=G.: Kiel. P.=F.: z. B. Blau=Weiß=Rot=Gelb.

Nach Artikel 2 der Verfassung können „die Grenzen des Staatsgebietes nur durch ein Gesetz geändert werden“. Es hat also weder eine Grenzregulierung im Frieden, noch eine Zwangsabtretung im Kriege, noch die Einverleibung eines neuen Gebietes in den Preussischen Staatsverband rechtliche Gültigkeit ohne Zustimmung des Landtages. Es hat daher 1866 die Vereinigung der gewonnenen Staaten und 1891 Helgoland mit Preußen der Zustimmung der beiden Häuser des Landtages bedurft (s. S. 20 u. 114).

2. Vom Könige.

(Artikel 43—59.)

Das Staatsoberhaupt ist der König, gegenwärtig Wilhelm II., geboren 27. Januar 1859, auf dem Throne seit 15. Juni 1888. Die Krone ist erblich im Mannesstamme des Königlichen Hauses der Hohenzollern nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linearfolge (Art. 53): es ist dies die Erbfolge des nächsten Grades in der nächsten Linie (S. 3). Der König wird bereits mit Vollendung des 18. Lebens-

jahres volljährig (Art. 54), während nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Volljährigkeit erst mit dem 21. Jahre eintritt. Der König legt beim Antritte der Regierung in Gegenwart der beiden Kammern den Eid auf die Verfassung ab. Ohne Einwilligung der Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. Ist der König minderjährig oder, wie Friedrich Wilhelm IV. in den letzten Jahren seines Lebens, dauernd an der Regierung verhindert, so übernimmt der nächste volljährige männliche Blutsverwandte (Agnat) die Regentschaft. Die Königliche Familie der Hohenzollern bekennt sich zur evangelisch=unierten Kirche.

Zu den Kosten des Haushaltes und Hofstaates des Königs und der Königlichen Familie wird aus Staatsmitteln an den Kronfideikommißfonds alljährlich eine Rente (Krondotation, Zivilliste) zugesteuert; sie betrug ursprünglich (1820) 2 500 000 Taler in Gold und war auf die Einkünfte des Staates aus seinen Domänen und Forsten angewiesen (Art. 59); sie ist mehrfach erhöht worden, 1889 von $12\frac{1}{4}$ auf $15\frac{3}{4}$ und zuletzt 1910 auf $17\frac{3}{4}$ Mill. Mark. Unter Kronfideikommißfonds versteht man alle diejenigen unveräußerlichen Besizungen und Einkünfte der Königlichen Familie, deren Genuß dem jeweiligen Inhaber der Krone zusteht; seiner Verwaltung fließen also außer der Krondotation die Einkünfte aus den der Krone gehörigen Gütern, Forsten und Wertpapiere zu. Als Deutscher Kaiser bezieht der König von Preußen kein besonderes Einkommen. Zur Verwaltung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der Königlichen Familie, insbesondere des Kronfideikommißvermögens und der Zivilliste, ist das Ministerium des Königlichen Hauses berufen. Das Hausministerium untersteht ausschließlich dem Könige und bildet keinen Bestandteil des politischen Staatsministeriums.

Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind von den Ministern des

Königs zu vertreten; aber sie bleiben „Regierungssalte des Königs, aus dessen selbständiger Entschliessung sie hervorgehen, und der seine Willensmeinung durch sie verfassungsmässig ausdrückt“. (Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1882, f. Anh. S. 33.) Durch die Gegenzeichnung übernimmt der Minister die Verantwortung, denn „die Person des Königs ist unverleßlich“, wie Artikel 43 besagt. Der König ist also nur Gott und seinem Gewissen wegen seiner Regierung verantwortlich und kann wegen keiner seiner Handlungen oder Unterlassungen vor Gericht gezogen werden. Der König beruft die Kammern und schließt deren Sitzungen, er ordnet die Veröffentlichung der Gesetze an und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen (f. S. 6), er übt das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung und verleiht Orden sowie andere Auszeichnungen.

3. Vom Landtage.

(Artikel 62—85. Titel V. Von den Kammern.)

Die verfassungsmässige Vertretung der Staatsbürger ist der Landtag. Derselbe ist aus zwei Kammern zusammengesetzt (das sog. Zweikammersystem, f. S. 54), denen seit dem Jahre 1855 (Gesetz vom 30. Mai 1855) gesetzlich die Namen „Herrenhaus“ für die Erste Kammer und „Haus der Abgeordneten“ für die Zweite Kammer beigelegt sind.

A. Die Zusammensetzung des Herrenhauses.

Die ursprünglich in der Verfassung vorgesehene Zusammensetzung der Ersten Kammer, welche zum Teil auf Wahlen beruhte, ist durch das Gesetz vom 7. Mai 1853 (GS. S. 181) aufgehoben und dafür bestimmt worden, daß die Erste Kammer durch königliche Anordnung gebildet werden sollte (Artikel 65 bis 68). Die Mitglieder sollten dabei entweder mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit berufen werden. Nach der am 12. Oktober 1854 (GS. S. 541) erlassenen königlichen

Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer besteht nunmehr das Herrenhaus:

- I. aus erblichen Mitgliedern. Dies sind diejenigen, welche der König mit der erblichen Mitgliedschaft besonders begnadigt hat, oder welche Häupter der vormaligen deutschen Reichsständischen Häuser sind;
- II. aus Mitgliedern auf Lebenszeit.

Ihre Ernennung erfolgt auf doppeltem Wege:

a) ein Teil wird unmittelbar vom Könige berufen.

Dahin gehören besonders die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, deren Einberufung der König sich vorbehält, und einzelne Personen, welche der König aus besonderem Vertrauen auswählt. Aus den letzteren bestellt der König die sogenannten Kronsyndici, denen er wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen läßt;

b) ein anderer Teil der lebenslänglichen Mitglieder wird von ihren Standesgenossen gewählt und vorgeschlagen, vom Könige aber berufen. Ein solches Vorschlagsrecht (Präsentationsrecht) für je ein Mitglied aus ihrer Mitte steht zu:

1. den mit Rittergütern angeseffenen Grafen einer Provinz;
2. den Verbänden des „alten und befestigten Grundbesitzes“; für „alt“ gilt der Besitz eines Rittergutes, das seit wenigstens 50 Jahren derselben Familie gehört, für „befestigt“ ein solcher, dessen Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung gesichert ist (insbesondere also Lehen oder Fideikommiß);
3. den 10 älteren Landesuniversitäten: Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg, Münster (s. S. 174); Frankfurt a. M., seit 1914 Universität, besitzt das Recht noch nicht.
4. den Magistraten derjenigen größeren Städte, denen der König dieses Recht verleiht. Das sind gegenwärtig folgende 51 Städte: in Ostpreußen: Königsberg i. Pr.,

Memel; in Westpreußen: Danzig, Thorn, Elbing, Graudenz; in Brandenburg: Berlin, Potsdam, Brandenburg a. H., Frankfurt a. O., Charlottenburg; in Pommern: Stettin, Stralsund, Greifswald; in Posen: Posen, Bromberg; in Schlesien: Breslau, Glogau, Görlitz, Liegnitz; in Sachsen: Magdeburg, Halle, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Halberstadt; in Schleswig-Holstein: Altona, Flensburg, Kiel; in Hannover: Hannover, Osnabrück, Hildesheim; in Westfalen: Münster, Dortmund, Minden, Bielefeld, Bochum; in Hessen-Nassau: Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden; in der Rheinprovinz: Köln, Aachen, Elberfeld, Barmen, Arefeld, Düsseldorf, Koblenz, Trier, Bonn, Essen, Duisburg.

Hierbei ist bestimmt, daß die Gewählten nur so lange Mitglieder des Herrenhauses bleiben, als sie die Eigenschaft besitzen, in der sie gewählt wurden. Ihren Sitz verlieren also die Rittergutsbesitzer, wenn sie ihr Gut verkaufen, die Vertreter der Universitäten und Städte, wenn sie ihr Amt niederlegen, usw.

Das Herrenhaus hatte Ende 1913 358 Mitglieder, 43 Berechtigungen ruhten; es kann, abweichend vom Abgeordnetenhaus, nicht aufgelöst werden. Seine Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens 60 Mitgliedern.

Aus obigen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Herrenhauses geht hervor, daß es in der Hand des Königs liegt, durch Berufung neuer Mitglieder dem Herrenhause in seinen Abstimmungen eine solche Richtung zu geben, wie er sie für die Landeswohlfahrt ersprießlich erachtet. Es ist indessen immer zu beachten, daß das Herrenhaus als eine Vertretung des Volkes anzusehen ist, welche lediglich nach ihrer freien Überzeugung stimmt (Art. 83), „selbständig gegen oben wie unten“, und sich dadurch vom Bundesrate des Deutschen Reiches wesentlich unterscheidet (s. S. 54).

Die Mitglieder beider Kammern genießen während der Tagung des Landtags freie Fahrt auf den Eisenbahnen zwischen Berlin und ihrem Wohnorte.

Über die geplanten Abänderungen in der Zusammensetzung des Herrenhauses siehe Nachtrag S. 223.

B. Die Zusammenziehung des Hauses der Abgeordneten.

Das Haus der Abgeordneten besteht aus den von dem Volke gewählten Vertretern. Vor 1866 betrug deren Zahl 352; sie ist 1866 durch den Zutritt der neuen Provinzen um 80 Stimmen, 1876 um eine Stimme von Lauenburg und seit 1. Oktober 1906 infolge Zunahme der Bevölkerung um 10 weitere Stimmen auf 443 erhöht worden.

Für die Wahlen der Abgeordneten sowie der Gemeindevertreter in den meisten Städten und Gemeinden (s. S. 201) ist im vollsten Gegensatze zu der unmittelbaren (direkten) geheimen und gleichen Reichstagswahl (s. S. 55) bisher eine mittelbare (indirekte) Dreiklassenwahl unter öffentlicher und mündlicher Stimmgabe vorgesehen. Nach diesem in der Folge entfallenden (s. S. 16) sog. Dreiklassenwahlssystem wählen Urwähler nur Wahlmänner, und erst diese die Abgeordneten. Auf je 250 Seelen wird ein Wahlmann aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes gewählt, es ist jedoch nicht notwendig, daß die Wahlmänner derselben Abtheilung angehören; die einzelnen Wahlkreise sind durch Gesetz festgestellt. Die Urwähler zerfallen nach ihren direkten Staats- und Kommunal- (Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-) Steuern in drei Abtheilungen und zwar in Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerte; jede Abtheilung umfaßt je ein gleiches Drittel des Gesamtsteuerertrages aller Urwähler im Wahlkreise. In der dritten Abtheilung sind die am niedrigsten besteuerten Urwähler und alle diejenigen vereinigt, welche gar

keine Staatssteuern bezahlen; dabei ist für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person (§. 152) an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen (Gesetz vom 29. Juni 1893, G.S. S. 103). Obgleich somit die drei Abteilungen an Kopfzahl sehr verschieden sind, so hat doch eine jede die gleiche Anzahl von Wahlmännern zu wählen.

Es entfielen hiernach beispielsweise bei den Landtagswahlen 1908, bei r. 7,6 Millionen Urwählern, r. 293 000 (3,82%) auf die erste, r. 1 000 000 (13,87%) auf die zweite und r. 6,3 Millionen (82,32%) auf die dritte Klasse.

Urwähler ist nach § 8 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte ist und nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, und zwar in derjenigen Gemeinde, in welcher er seit 6 Monaten wohnt oder sich aufhält.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte und bereits seit einem Jahre preussischer Staatsangehöriger ist. Niemand kann jedoch Mitglied beider Häuser sein. Das Mandat erstreckt sich auf die Dauer der Wahlperiode, die 1888 wie im Reiche von 3 auf 5 Jahre verlängert worden ist. Den Mitgliedern der Zweiten Kammer werden Reisekosten und für jeden Tag der Sitzungsperiode 15 *M* Diäten, d. h. Tagegelder zur Bestreitung des Unterhaltes, sowie während der Tagung die freie Fahrt zwischen Berlin und dem Wohnort (s. S. 125) gewährt. Bei einer durchschnittlichen Dauer der Sitzungsperiode von $5\frac{1}{2}$ Monaten erhält somit jeder Abgeordnete rund 2250 *M*. (Insgesamt sind in den Etat hierfür 1 050 000 *M* eingestellt.) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Abgeordneten (223) erforderlich.

C. Gemeinsame Bestimmungen für beide Häuser.

Die Kammern sind alljährlich mindestens einmal einzuberufen (Art. 76). Beide Kammern werden gleichzeitig berufen,

eröffnet, vertagt und geschlossen. Beide Häuser haben, wie der Reichstag (s. S. 60), das Recht, Eingaben entgegenzunehmen, Anfragen an die Regierung und schriftliche Ansprachen an den König zu richten — letztere, um Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorzutragen — sowie zu eigener Belehrung Untersuchungsausschüsse zwecks Erhebung von Tatsachen einzusetzen (Art. 82). Dieses Recht der Prüfung (Enquête) steht dem Reichstage nicht zu.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich; auch können die Mitglieder beider Häuser, wie die Mitglieder des Reichstages, für ihre Reden im Hause nur innerhalb des Hauses zur Rechenschaft gezogen werden. Wird also ein Nichtabgeordneter in einer der beiden Kammern öffentlich beleidigt oder verleumdet, so hat er nicht das Recht, das betreffende Mitglied vor den ordentlichen Gerichten zu belangen. Die Beschlüsse in beiden Häusern werden mit einfacher (absoluter) Stimmenmehrheit gefaßt. Diese genügt auch für Verfassungsänderungen, nur haben zwei Abstimmungen zu erfolgen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen muß (Artikel 107): sie sind daher wesentlich erschwelter als im Reiche, für das eine einmalige Abstimmung genügt (Art. 78 R. V.). Im übrigen berät und beschließt jede Kammer für sich in getrennter Sitzung. Nur in besonderen Fällen, z. B. wenn sie eröffnet oder geschlossen werden, oder wenn sie einen Regenten wählen, vereinigen sich beide Häuser zu gemeinsamer Sitzung.

D. Die Rechte der beiden Häuser.

Die Rechte der beiden Häuser sind besonders:

a. die Zustimmung zu allen Gesetzen, die Preußen allein betreffen; b. die Nachprüfung des jährlichen Staatshaushalts sowie die Überwachung der Finanzverwaltung; c. das Recht der Mitwirkung bei der Aufnahme von Staats-

anleihen und die Beaufsichtigung des Staatsschuldenwesens;
d. das Steuerbewilligungsrecht.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu a. Der Artikel 62 besagt:

„Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt.“

„Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.“

Es gibt also in Preußen drei gesetzgebende Faktoren, während das Deutsche Reich deren nur zwei kennt: den Reichstag und den Bundesrat. Den Reichsgesetzen gegenüber hat der Kaiser lediglich das Recht der Veröffentlichung, während für die preussischen Landesgesetze die Genehmigung des Königs unerlässlich ist. Dabei steht das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen (die gesetzgeberische Initiative), sowohl der Krone wie den beiden Häusern des Landtages zu. Die Veröffentlichung der Gesetze erfolgt durch die „Gesetzesammlung für Preußen“.

Von dem Grundsatz, daß die Gesetze der Zustimmung des Landtages bedürfen, läßt die Preussische Verfassung im Artikel 63, dem sog. Notstandsparagraphen, eine Ausnahme zu. Hiernach können, wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich ist, auch sofern die Kammern nicht versammelt sind, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden; sie sind aber den Kammern beim nächsten Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Zu b. Die Mitwirkung der Volksvertretung bei dem Staatshaushalt ist eine vorgängige und eine nachträgliche. Die vorgängige erfolgt bei der jährlichen Aufstellung des Staatshaushaltsplanes; denn wie im Reiche haben auch in Preußen Regierung und Volksvertretung sich alljährlich über die Voranschläge aller einzelnen Ausgaben und Einnahmen des fol-

genden Jahres zu einigen. Es soll daher ohne vorgängige Genehmigung der Kammern weder eine Erhebung noch eine Verwendung von Staatsgeldern erfolgen; ebenso ist jede Überschreitung des Anschlages den Kammern zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten. (Artikel 101.) Dabei ist dem Hause der Abgeordneten eine bevorzugte Stellung zugestanden, indem es alle Einzelheiten des Staatshaushaltsplanes feststellt, während das Herrenhaus diesen nur im ganzen (en bloc) und nachfolgend annehmen oder verwerfen kann. Dies bestimmt Artikel 62, welcher vorschreibt, daß der Staatshaushaltsplan sowie alle Vorschläge zu Gesetzen, welche die Erhebung von Steuern oder die Aufnahme von Anleihen betreffen (sog. Finanzgesetze), zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt werden sollen. Wegen der Aufstellung des Planes siehe S. 145 ff.

Die nachträgliche Prüfung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres und besteht in der Feststellung, ob die Ansätze des Planes auch ordnungsmäßig von der Regierung eingehalten worden sind. Diese Nachprüfung erfolgt seitens des Landtages unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer in Potsdam ist nach dem Gesetze vom 27. März 1872 „betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer“ (GS. S. 278) eine nur dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Beaufsichtigung des gesamten Staatshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. Dieser Beruf legt ihr insbesondere zwei Verpflichtungen auf. Zunächst sind Jahr für Jahr alle Rechnungen aller einzelnen Staatskassen in einer Übersicht der „Allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres“ (Art. 104) zusammenzustellen. Sodann hat sie ihre Ausstellungen (Monita)

zu machen, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren wurde. Auch soll sie Maßregeln zur Abhilfe aller etwa hervortretenden Mängel in der Verwaltung in Anregung bringen. Auf Grund dieser Arbeiten prüft dann der Landtag nachträglich die Finanzverwaltung des abgelaufenen Staatsjahres und erteilt dem Ministerium die Entlastung (Decharge). Ein gleiches Verfahren besteht beim Reiche. (Siehe S. 101.)

Zu c. Ohne Genehmigung der Volksvertretung kann der Staat keine Staatsanleihen aufnehmen oder Garantien übernehmen. (Art. 103.) Garantien sind Bürgschaften, die der Staat für gemeinnützige Unternehmungen übernimmt; so wenn beispielsweise der Staat sich verpflichtet, um einen im öffentlichen Nutzen wünschenswerten Eisenbahnbau zu ermöglichen, der Privatgesellschaft, welche den Bau ausführt, für eine bestimmte Verzinsung aufzukommen, sofern die Einnahmen der Bahn nicht ausreichen. (Siehe z. B. S. 102.)

Die Zustimmung der Volksvertretung zu jeder Staatsanleihe ist deshalb geboten, weil jede Staatsschuld auf dem ganzen Lande ruht, indem für diese das ganze Staatsvermögen und die gesamte Steuerkraft der Untertanen haftet. Eine derartige Staatsschuld wird eine fundierte genannt; den Gegensatz bildet die unfundierte oder sogenannte schwebende Schuld. Diese wird zur Deckung vorübergehender Verwaltungsbedürfnisse, zu deren Bestreitung ausreichende Mittel vorhanden, aber für den Augenblick nicht flüssig sind, erhoben und binnen kurzer Frist (in der Regel nach längstens einem Jahre) zurückgezahlt. Die gewöhnliche und sowohl im Deutschen Reiche wie in Preußen gebräuchliche Form hierfür ist die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen mit kurzer Umlaufzeit; damit werden also zu erwartende Staatseinnahmen vorweggenommen.

In der Finanzverwaltung Preußens hat stets muster-gültige Ordnung und Sparsamkeit geherrscht, und es ist daher, was die Staatsschulden betrifft, kein anderer Großstaat günstiger

gestellt. Der in Domänen, Forsten, Bergwerken und Eisenbahnen sich darstellende Besitz des Staates geht in Kapitalwert und Ertrag erheblich hinaus über die Staatschuld und deren Zinsenlast. Allein der Wert des Staatsbahnnetzes, das sich für 1917 auf 40 274 km mit 14,3 Milliarden *M* Anlagekapital (S. 216) stellt, überdeckt die gesamte Staatschuld, welche 1917 10 730 Milliarden *M* beträgt. Ihre Verwaltung, Verzinsung und Tilgung beansprucht 1917 567,1 Millionen *M* (und zwar 502 Mill. *M* Verzinsung und 64,3 Mill. *M* Tilgung), während allein die Staatsbahnen nach Abzug ihrer dauernden Ausgaben und ihres Anteiles an der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden von 432,4 Millionen *M* noch einen Überschuß von 424,4 Millionen *M* ausweisen.

Die staatlichen Domänen, Forsten, Bergwerke, Hütten, Bäder und Salinen mit einem Jahresreinertrage (1917) von fast 150 Millionen *M* sind daher ein völlig schuldenfreier verbender Staatsbesitz.

Wird die Bilanz gezogen, so ist Preußen völlig schuldenfrei; einer ähnlich glänzenden Finanzlage erfreut sich kein anderer Großstaat.

Allerdings ist die öffentliche Schuldenlast infolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen seit 1879 ganz erheblich gestiegen, doch ist gerade die Eisenbahnschuld als eine verbende (produktive) anzusehen. Die Aufnahme von derartigen verbenden Staatsanleihen erfolgt in der Erwartung, daß aus den Erträgen der dadurch geschaffenen Unternehmungen nicht nur die Verzinsung, sondern auch die allmähliche Tilgung (Amortisation) der Anleihe bestritten werden könne.

Preußen verzinst, wie bis zum Kriege das Reich, seine Anleihen zu 3, 3½ und (seit 1908 wieder) zu 4 Prozent. 1896 waren die 4% Staatsanleihen in 3½% umgewandelt worden.

Die öffentliche Staatschuld unterliegt der Tilgung (Amortisation). Diese beträgt nach dem Schuldentilgungs-

gesetze vom 8. März 1897 (GS. S. 48) mindestens $\frac{3}{5}\%$ der jeweiligen Staatsschuld. Eine Verrechnung auf bewilligte neue Anleihen steht der Tilgung durch Ankauf von Schuldverschreibungen oder Verlosung gleich. Die preussischen Staatsschuldverschreibungen werden — nach englischem Vorgange — als *Consols* oder konsolidierte Staatsanleihen bezeichnet, weil sie ohne bestimmte Tilgungsfristen ausgegeben werden (den Gegensatz bilden planmäßig zu tilgende „amortisierbare“ Schuldscheine, besonders Obligationen).

Die Aufsicht über die Staatsschulden erfolgt seitens der beiden Häuser des Landtages zusammen mit dem Präsidenten der Oberrechnungskammer durch eine besondere „Staatsschulden-Kommission“ ihrer Mitglieder. Mit der Verwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde betraut, welche den Namen „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ führt (s. S. 165).

Um die Anlage in Staatsanleihen zu fördern, besteht seit 1883 das Staatsschuldbuch, das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführt wird (neueste Bestimmungen mit erheblichen Erleichterungen im Gesetz vom 27. Mai 1910 GS. S. 55). Durch Eintragung werden eingelieferte umlaufende Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt. Die Buchschulden können jederzeit durch Zuschreibung erhöht, auf andere Inhaber übertragen, gepfändet, beschlagnahmt und teilweise oder ganz gelöscht werden.

Scit 1892 besteht für die Reichsanleihen in gleicher Weise das Reichsschuldbuch (S. 98).

Zu d. Das Steuerbewilligungsrecht der beiden Häuser des Landtages besteht darin, daß ohne ihre Zustimmung neue Staatssteuern nicht aufgelegt und die bestehenden Steuern nicht abgeändert werden können. Die bereits gesetzlich bestehen-

den Steuern und Abgaben dagegen werden forterhoben, auch wenn etwa in einem Jahre ein ordnungsmäßiges Budget gesetzlich nicht zustande kommen sollte, wie dies in der Zeit des Verfassungskampfes (s. S. 114) der Fall war. Nach der ausdrücklichen Bestimmung im Artikel 109 der Verfassung steht den Staatsbürgern ein Recht, die Steuern zu verweigern, nicht zur Seite.

4. Von den Staatsbürgern.

A. Von den Rechten der Preußen.

(Artikel 3—42.)

Die Preussische Verfassung gewährleistet den Staatsbürgern eine Reihe von Rechten, Grundrechte, auch „Allgemeine Menschenrechte“ genannt, welche einem jeden als Bürger im Staate und in der Gemeinde zustehen. Diese staatsbürgerlichen Rechte gewähren dem einzelnen für seine persönliche Freiheit und sein Vermögen den notwendigen Schutz und geben Anspruch darauf, daß der Bürger in seiner geistigen und leiblichen Wohlfahrt durch die Einrichtungen des Staates gefördert wird. Sie sind mit den in der Deutschen Reichsverfassung von 1849 enthaltenen „Grundrechten für das Deutsche Volk“ im wesentlichen übereinstimmend. In der Deutschen Verfassungsurkunde von 1871 haben gleiche Bestimmungen keine Aufnahme gefunden, weil durch die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten die Deutschen diese Rechte größtenteils ohnedies genießen. — Die hauptsächlichsten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte sind:

1. Die Gleichheit vor dem Gesetz. Art. 4. „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.“ Alle Standesvorrechte sind also aufgehoben.

2. Die Gewährleistung der bürgerlichen Freiheit (Art. 5). Daß zur Ausführung dieses und des unter 3 angezogenen Artikels 6 der Verfassung erlassene „Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit“ vom 12. Februar 1850 (GS. 1850 S. 45) bestimmt hierüber:

Die Verhaftung eines Menschen darf nur kraft eines schriftlichen Befehles des Richters erfolgen, der den Beschuldigten und die Beschuldigung genau bezeichnet. Freilich können auch die Polizeibehörden eine vorläufige Festnahme bewirken, wenn sie einen Einbrecher auf frischer Tat ergriffen haben oder wenn jemand einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig ist. Der von der Polizeibehörde Festgenommene muß aber spätestens am folgenden Tage freigelassen oder vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden. Übrigens darf auch ein Privatmann einen Verbrecher, den er auf frischer Tat ertappt und der fliehen will, gefangen nehmen; der Gefangene muß aber sofort der Polizei zugeführt werden.

3. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 6). Das Hausrecht muß gewahrt bleiben; jedes Eindringen in die Wohnung, von wem es sei oder zu welchem Zwecke es sei, ist zur Nachtzeit (mit Ausnahme ganz vereinzelter Fälle, §. 199) unbedingt verboten. Am Tage darf das Betreten einer fremden Wohnung und eine Haussuchung nur in amtlicher Eigenschaft und auf Grund eines amtlichen Befehles erfolgen. Nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich wird das vorsätzlich rechtswidrige Eindringen in die Wohnung seitens eines Beamten mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu 900 Mark geahndet.

4. Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Art. 33). Die der Post anvertrauten, verschlossenen Briefe sowie alle sonstigen verschlossenen Urkunden dürfen nicht unbefugter Weise geöffnet werden. Auch geöffnete Briefe und Papiere, welche im Besitze einer Privatperson sind, dürfen nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen und im Kriegsfall mit Beschlagnahme belegt werden (Art. 6).

5. Die Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 9). So wie jeder Staatsbürger das Recht hat, Eigentum und

Vermögen jeglicher Art, auch Grundeigentum, zu erwerben und zu besitzen, so ist auch jeder Eingriff in das Eigentum ebenso wie dessen Beschränkung untersagt.

Dieser Grundsatz erleidet aber eine wichtige Ausnahme durch die Zwangsenteignungen oder Expropriationen. Es kann nämlich der Eigentümer aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen Entschädigung zur Abtretung seines Eigentums gezwungen werden. Im allgemeinen werden Grundstücke den Gegenstand der Zwangsabtretung bilden; doch können — wie wir jetzt im Kriege gesehen haben — auch alle anderen Gegenstände enteignet werden, so z. B. Getreide bei einer Hungersnot, Pferde bei einer Mobilmachung. Die bekannteste Anwendung erfährt die Enteignung beim Bau von Eisenbahnen, indem das Recht gewährt wird, den zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Boden von den Grundbesitzern, deren Grundstücke die Bahn durchschneidet, mangels einer gütlichen Einigung im Zwangswege zu erstehen. (Siehe das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, G. S. S. 221, und das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838, G. S. S. 505.)

Andererseits kann auch der Eigentümer über sein Eigentum nicht unbeschränkt verfügen; weder das öffentliche allgemeine Wohl noch das Rechtsgebiet eines anderen Eigentümers dürfen dadurch verletzt werden. Darum sind z. B. Anordnungen der Polizei, welche innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse aus Gründen der öffentlichen Sicherheit insbesondere zum Schutz gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben getroffen werden, nicht als „Beschränkungen des Eigentums“ im Sinne des Artikels 9 und nicht als Eingriffe in das Eigentum und die Privatrechte des Staatsbürgers anzusehen.

6. Die Freiheit der Auswanderung (Art. 11). Die Bestimmung hat für das ganze Deutsche Reich Gültigkeit und unterliegt nur den durch die allgemeine Wehrpflicht gebotenen Beschränkungen (s. S. 25).

7. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses (Art. 12). Getreu dem Worte Friedrichs des Großen: „In meinem Staate kann jeder nach seiner Façon selig werden“, hat jeder Staatsbürger verfassungsmäßig das Recht, sich öffentlich zu irgend einer Religion zu bekennen und ihren Kultus auszuüben, ohne daß ihm ein staatsbürgerlicher Nachteil daraus erwächst. Ist daher jemand mit dem Glaubensbekenntnisse seiner Kirche nicht in Übereinstimmung, so steht es ihm frei, durch eine einfache gerichtliche Erklärung auszutreten oder zu einer anderen Religionsgesellschaft überzugehen, ohne daß dazu die Genehmigung des Staates erforderlich wäre. Freilich wer behauptet, daß seine religiöse Überzeugung ihm die Erfüllung allgemeiner Pflichten verbiete, der mußte sich früher Nachteile gefallen lassen; so durften z. B. Mennoniten, welche die Ablegung des Eides verweigern, solange sie von der allgemeinen Wehrpflicht befreit waren, kein Grundeigentum erwerben.

Die Angelegenheiten der Religion sind somit Sache der Einzelnen und der Kirche. Diese Selbstständigkeit der Kirche bezieht sich jedoch nur auf die inneren Angelegenheiten, insbesondere die Glaubenslehre (das Dogma); in ihren äußeren (Verwaltungs-) Angelegenheiten bleibt die Kirche wie jede andere Körperschaft der Oberaufsicht des Staates unterstellt.

Dieser Grundsatz war in den Artikeln 15, 17 und 18 der Verfassung nicht zum klaren Ausdruck gebracht; sie wurden daher im Jahre 1873, namentlich weil die katholische Kirche durch ihre Übergriffe allmählich jede Staatsaufsicht und jede Unterordnung unter die Staatsgesetze in Frage gestellt hatte, in diesem Sinne ergänzt und demnächst ganz aufgehoben.

In der Folge erließ der Preussische Staat die sog. Maigesetze, um das Verhältnis des Staates zu den religiösen Gesellschaften und die Grenzen der Staats- und der Kirchengewalt festzulegen. Um den Anordnungen des Staates den gehörigen Nachdruck zu verleihen, wurde zugleich durch Gesetz

vom 22. April 1875 (G.S. 1875 S. 149) bestimmt, daß die staatlichen Leistungen und Nutzungen nur denjenigen katholischen Bischöfen und Geistlichen zuteil werden sollten, welche die Staatsgesetze befolgen. Aus dem Widerstande der katholischen Kirche gegen diese Gesetzgebung war der sog. Kulturkampf entstanden. In den Jahren 1880 bis 1887 ist die frühere Gesetzgebung zum größten Teil wieder aufgehoben worden, so daß der Kulturkampf seitdem beendet ist. Dagegen hat der Staat das Recht des Einspruchs bei der dauernden Übertragung eines Pfarramtes erlangt.

Durch die Aufhebung des deutschen s. g. Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 ist der Orden der Gesellschaft Jesu seit April 1917 wieder in Preußen zugelassen.

Zur Vertretung der staatlichen Kirchenhoheit hat Preußen am päpstlichen Hofe im Vatikan zu Rom einen Gesandten beglaubigt.

8. Das Recht der freien Meinungsäußerung. „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.“ (Art. 27.)

Eine Beschränkung der Lehrfreiheit und der freien wissenschaftlichen Forschung findet nicht statt; „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ (Art. 20). Auch die Presse ist vom Zeitungstempel und den früheren Schranken der Zensur durch die freiere Gesetzgebung des Reiches befreit worden (s. S. 46).

9. Das Versammlungs- und Vereinsrecht, das für Preußen in den Artikeln 29 und 30 der Verfassung ausdrücklich anerkannt war, ist seit 1908 durch das neue Reichsvereinsgesetz zum allgemeinen deutschen Grundrechte erhoben worden (s. das Nähere S. 47 ff.).

B. Vom Belagerungszustand.

(Artikel 111.)

Die meisten verfassungsmäßig gewährleisteten persönlichen Rechte des Staatsbürgers können vorübergehend, und zwar

zeit- und distriktweise, außer Kraft gesetzt werden. Es geschieht dies für den Fall eines Krieges in den vom Feinde bedrohten Provinzen, sowie für den Fall eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit. In diesem Falle wird der Belagerungszustand erklärt. Ist derselbe durch öffentlichen Aufruf bei Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt gemacht, so geht die ganze vollziehende Gewalt an den Militärbefehlshaber über, dem alle Zivil-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden zu gehorchen haben. Es treten dann für solche Vergehen, welche die befürchtete Gefahr herbeiführen oder erhöhen, besonders verschärfte Strafen ein; auch können an Stelle der ordentlichen Gerichte außerordentliche Kriegsgerichte eingesetzt werden, die aus Offizieren und Zivilrichtern zusammengesetzt sind und über alle schweren Verbrechen und Vergehen, auch der Zivilpersonen, aburteilen, auch können diese in Schutzhaft genommen werden. Das hierüber ergangene Gesetz vom 4. Juni 1851 (GS. 1851 S. 451 „über den Belagerungszustand“) gilt mit der Abänderung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (RGBl. 813) nach Art. 68 der Reichsverfassung auch für das Reich, wenn der Kaiser irgend einen Teil des deutschen Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt. (Siehe auch S. 48.)

Im Sinne dieser Bestimmung wurde durch Verordnung vom 31. Juli 1914 bei Kriegsbeginn das Reichsgebiet in den Kriegszustand erklärt. (RGBl. 263.)

Abgesehen von diesem Ausnahmefalle ist nach Art. 36 der Preussischen Verfassung die bewaffnete Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Anrufung der Zivilbehörden zu verwenden. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Auflaufe von Menschen Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde für den dadurch verursachten Schaden (Gesetz vom 11. März 1850, GS. S. 199).

VII. Die Verwaltung des Preussischen Staates.

Die oberste Leitung der gesamten Verwaltung gebührt dem Könige als dem alleinigen Inhaber der vollziehenden Gewalt (Artikel 44 der Verfassung). Als seine unmittelbaren Vertreter stehen unter ihm und sind ihm verantwortlich die Minister, die Räte der Krone. Sie verwalten ihr Amt kraft der ihnen vom König erteilten Vollmacht und in seinem Auftrage. In den Ministerien laufen die verschiedenen Behörden zusammen, welche sich über die Provinzen und innerhalb derselben über die Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden — diese sich teilend in Stadt- und Landgemeinden — verzweigen. Diese Behörden sind partikulare Staatsbehörden, und zwar teils Zivil-, teils Militärbehörden. Die Zivilbehörden scheiden sich wieder in Gerichts- und in Verwaltungsbehörden.

An der Spitze der Militärbehörden der Provinz steht der Kommandierende General als Befehlshaber des Armeekorps (gegliedert in Divisionen, Brigaden und Regimenter).

Das Ziviloberhaupt der Provinz ist der Oberpräsident. Die wesentlichsten Verwaltungsbehörden in jeder Provinz sind für die Provinz der Oberpräsident mit dem Provinzialrat, für die Regierungsbezirke die Regierungspräsidenten und die Regierungen mit den Bezirksausschüssen, für die Kreise die Landräte mit den Kreis-(Stadt-)ausschüssen; ferner die Oberzolldirektionen, die Konsistorien, die Provinzialschulkollegien, die Medizinalkollegien, die Eisenbahndirektionen, die Oberbergämter, die Generalkommissionen und außerdem als Reichsbehörde die Kaiserlichen Oberpostdirektionen (s. S. 81). Daneben bestehen die Justizbehörden und die kommunalen Behörden (die Gemeinde- und die Amtsvorsteher in den Landgemeinden bzw. Amtsbezirken, die Magistrate bzw. Bürgermeister in den Städten, die Kreisausschüsse in den Kreisen und der Landes-

direktor oder Landeshauptmann als der oberste Beamte der provinziellen Selbstverwaltung).

A. Die Minister.

An der Spitze der Verwaltung stehen die Minister als oberste Staatsbeamte. Sie werden von dem Könige nach eigener freier Entschliebung ohne den Vorschlag einer Behörde oder der Volksvertretung berufen; ein politisches Gewohnheitsrecht, wie z. B. in England, daß sie der jeweiligen Mehrheit (Majoritätspartei) des Landtages anzugehören haben, besteht nicht (§. 61). Jeder Minister leitet die ihm anvertraute Verwaltung selbständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. Als oberste Leiter der Zentralverwaltung haben die Minister innerhalb ihrer Zuständigkeit (Meffort):

1. die zur Durchführung der Gesetze erforderlichen Anordnungen und „Ausführungsbestimmungen“ zu erlassen, allgemeine Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung zu erteilen und deren Befolgung zu überwachen;
2. die oberste dienstliche Aufsicht über alle ihrer Verwaltung zugehörigen Beamten zu führen und die erforderlichen allgemeinen Dienstanweisungen und Verfügungen, soweit diese nicht dem Staatsministerium vorbehalten sind, zu erlassen.

Das Verhältnis der Minister zu den beiden Häusern des Landtages regeln die Artikel 60 und 61 der Verfassung. Hiernach haben die Minister Zutritt zu jeder Kammer und sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören; auch kann jede Kammer die Gegenwart der Minister verlangen. Sie sind für ihre Handlungen nicht bloß dem Könige, sondern auch der Volksvertretung verantwortlich.

Die Minister können durch Beschluß jeder Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden (Art. 61); ein besonderes Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit fehlt aber noch.

Die Minister bilden in ihrer Vereinigung das Staatsministerium, in welchem der Ministerpräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt. Der Reichskanzler ist bisher stets zugleich Präsident des Staatsministeriums gewesen. Im Staatsministerium gelangen alle Entwürfe neuer Gesetze zur Beratung und abweichende Ansichten der einzelnen Minister zur Entscheidung; es erhält überhaupt die notwendige Einheit in der Gesamtheit der Verwaltung aufrecht. Zwischen den einzelnen Ministern besteht keine Rangordnung, maßgebend für die Reihenfolge ist der Zeitpunkt ihrer Ernennung (Anciennität). Sitzungen des Staatsministeriums, denen der König vorsitzt, werden seit Friedrich III. „Kronrat“ genannt.

Der Preussische Staat hatte am Anfange des 19. Jahrhunderts fünf Ministerien, deren Vorhandensein in jedem geordneten größeren Staatswesen erforderlich ist:

1. die Beziehungen zu anderen Staaten bedürfen einer Regelung; die Fürsorge hierfür durch die auswärtige Politik ist Sache des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten;
2. die Wahrung der Stellung im Staatensysteme erfordert eine bewaffnete Macht, deren oberste Verwaltung dem Kriegsministerium zusteht;
3. die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung macht eine geordnete Rechtspflege notwendig, deren einheitliche höchste Leitung im Justizministerium ruht;
4. die Fürsorge für eine geordnete innere Verwaltung und für alle Einrichtungen, durch welche die geistigen und materiellen Interessen des Volkes gefördert werden, findet im Ministerium des Innern ihre Vertretung;
5. die zur Erreichung dieser verschiedenen Staatszwecke erforderlichen äußeren Mittel zu schaffen und eine geordnete Finanzwirtschaft aufrecht zu erhalten, liegt dem Finanzministerium ob.

Diese ursprüngliche Einteilung der Ministerien erweiterte sich allmählich, indem sich vom Stamme des Ministeriums des Innern besondere Ministerien löslösten, nämlich:

6. im Jahre 1817 das Kultusministerium zur Pflege des geistigen Volkswohles;
7. im Jahre 1848 sowohl das Landwirtschaftsministerium als auch
8. das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Sein wachsender Umfang machte 1879 eine neue Teilung erforderlich; es erhielt hierbei den Namen „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“, und es trat gleichzeitig
9. am 1. April 1879 das neue Ministerium für Handel und Gewerbe ins Leben.

Dem Staatsministerium bezw. dessen Präsidenten sind einzelne Behörden unmittelbar untergeordnet, so z. B. das Oberverwaltungsgericht und die achtzehn Staatsarchive, welche zur Aufbewahrung der für die geschichtliche Forschung wichtigen Urkunden und Akten dienen.

Neben dem Staatsministerium ist der Staatsrat die höchste beratende Behörde für die Krone. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts eingesetzt, später Jahrzehnte lang nicht mehr berufen, ist er im Jahre 1884 wieder neu hergestellt worden. Er hat keinen Teil an der Verwaltung, beschränkt sich vielmehr auf die Begutachtung derjenigen Gesetz- und Verordnungsentwürfe, welche ihm vom Könige zugewiesen werden. Der Staatsrat besteht zufolge Verordnung vom 20. März 1817:

- I. aus den Prinzen des Königl. Hauses, sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht haben;
- II. aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staatsrats berufen sind, nämlich: dem Präsidenten des Staatsministeriums, den Feldmarschällen, den Staatsministern im Amte, dem Staats-

sekretär, dem Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer, dem Geheimen Rabinettsrat, dem Chef des Militärkabinetts; ferner haben die Kommandierenden Generale und die Oberpräsidenten, wenn sie in Berlin anwesend sind, Sitz und Stimme im Staatsrat;

- II. aus Staatsdienern und Privatpersonen, welchen durch besonderes Königlichcs Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrate beigelegt worden ist.

B. Die einzelnen Ministerien.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Seitdem die Auswärtigen Angelegenheiten Sache des Reiches geworden sind, sind die bisherigen Geschäfte des preussischen Auswärtigen Amtes zum größten Teil auf das „Auswärtige Amt des Reiches“ übergegangen; hierdurch hat das preussische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten eine frühere Bedeutung wesentlich eingebüßt und hauptsächlich diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche sich aus dem Verkehr mit den übrigen deutschen Staaten ergeben und deren Erledigung nicht einer Reichsbehörde obliegt.

Rein preussische Gesandte bestehen daher noch bei den übrigen deutschen Staaten sowie beim Päpstlichen Stuhle (§. 137). Die auswärtigen Angelegenheiten Preussens werden im übrigen durch das Reich mit wahrgenommen, wofür Preußen eine Abfindung von jährlich 120 000 *M* zahlt.

2. Das Kriegsministerium.

Die Angelegenheiten des Reichsheeres und der Reichsmarine unterstehen zwar der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches, die Verwaltung des Kriegswesens im Reiche ist jedoch nur in Betreff der Marine eine einheitliche (§. 84). Ein Reichskriegsministerium besteht dagegen nicht, die Ver-

waltung des Militärwesens erfolgt vielmehr durch die Kriegsministerien der einzelnen Staaten. Infolge besonderer Militärabkommen mit Preußen sind aber die Heerezteile der übrigen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen, in die preussische Verwaltung übergegangen (§. 92).

Das Kriegsministerium umfaßt die gesamte Militärverwaltung im Frieden und im Kriege und gliedert sich für die Dauer des mobilen Zustandes in 9 Abteilungen (Departements). Darunter fallen insbesondere auch die Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten (Kriegsschulen, Kadettenkorps), die Militärjustiz, das Militärsanitätswesen (unter dem Generalstabsarzte der Armee), ferner die Invalidenanstalten und die Remonten (Ergänzung an Pferden und Ersatz des Abganges an toten und unbrauchbaren) sowie die Militärintendanturen und Militärbekleidungsämter bei den einzelnen Armeekorps (für die Verpflegung und Versorgung mit allen materiellen Bedürfnissen, sowie für die Bekleidung der Truppen).

Über das Kriegswesen siehe im übrigen §. 87 ff.

3. Das Ministerium der Finanzen.

Das Finanzministerium zerfällt in drei Abteilungen:

- I. für das Etat- und Rassenwesen;
- II. für die direkten Steuern;
- III. für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle (Generaldirektion der Steuern).

Eine weitere Abteilung für die Domänen und Forsten ist 1879 an das Landwirtschaftsministerium übergegangen.

A. Die Finanzverwaltung.

Das Finanzministerium hat die gesamte Finanzverwaltung des Staates zu leiten; es liegt ihm daher insbesondere die Berechnung und Feststellung der Einnahmen und Ausgaben

des Staates, mithin die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes und dessen Vorbereitung für die beiden Kammern ob. Der Etat wird alljährlich für das seit 1877 vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr aufgestellt (Art. 99). Die einzelnen Ministerien haben dem Finanzminister ihre jährlichen Voranschläge zur Prüfung einzureichen. Im Finanzministerium ist also der Mittelpunkt für das gesamte Kassenwesen des Staates und mit ihm deshalb auch die Generalstaatskasse verbunden, bei welcher sämtliche Staatseinnahmen zusammenfließen. Um welche bedeutende Beträge es sich hierbei handelt, erweisen die ständig wachsenden jährlichen Einnahme- und Ausgabezahlen des preussischen Haushaltsetats, welche sich für 1917 auf rund 5,160 Milliarden *M* belaufen. Von den Ausgaben sind 4,955 Millrd. als fortdauernde anzusehen. Dabei tritt die Bedeutung der preussischen Staatsbahnen für den Gesamthaushalt immer greifbarer hervor: ihre fast stetig steigenden Überschüsse bilden seit Jahren die Grundlage für die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt.

Bezüglich der Anordnung und Aufstellung des Staatshaushaltsplanes (auch „Budget“ genannt, d. h. Beutel, Tasche, die zur Aufbewahrung von Staatsrechnungen bestimmte Mappe) ist zu bemerken, daß die Staatsausgaben und Staatseinnahmen für den ganzen Staat im Voranschlag aufzustellen sind. Der Einnahmeteil umfaßt die sämtlichen Einnahmequellen und den Voranschlag der Mittel, durch welche das zur Bestreitung der Ausgaben etwa noch Fehlende gedeckt werden soll. Der Ausgabeteil dagegen berechnet die wahrscheinlichen Bedürfnisse des Staates nach ihren einzelnen Zweigen. Die Ansätze beruhen als Voranschläge nur auf Wahrscheinlichkeits-Berechnungen und es sind sowohl Ausfälle als Mehreinnahmen gegen die Schätzungen möglich. Die Ausgaben sind geschieden in „dauernde“ (das Ordinarium) und in „ein-

malige und außerordentliche" (das Extraordinarium); zu diesen werden nur einmalige Aufwendungen oder sonstige Ausgaben gerechnet, welche als vorübergehende angesehen werden. Ein Ausfall („Defizit“) liegt vor, wenn die laufenden ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht ausreichen.

Ein „Komptabilitäts“ (= Verantwortlichkeits-) gesetz, welches grundlegend die gesetzlichen Vorschriften für Aufstellung und Durchführung des Staatshaushalts zusammenfaßt, ist unter dem 11. Mai 1898 (G. S. S. 77) ergangen.

Der Staatsjahresplan unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Landtages (§. S. 128 zu b); es ist also ein Gesetzentwurf, welcher, wie andere Gesetze, erst durch die gegenseitige Vereinbarung der drei gesetzgebenden Teile Gesetzeskraft erlangt (§. S. 128 zu a). Der Staatshaushaltsplan ist zuerst der Zweiten Kammer vorzulegen und vom Herrenhause im ganzen anzunehmen oder abzulehnen (Art. 62).

Um einen Überblick über die ordentlichen Einnahmen und dauernden Ausgaben zu erhalten, werden auf S. 149 die hauptsächlichsten Zahlen in Millionen Mark aus dem Staatshaushaltsplane für das Jahr 1917 mitgeteilt.

Wie aus dieser Gegenüberstellung zu entnehmen, ergeben von den unter I. aufgeführten Einnahmezeuigen die Staatseisenbahnen und die direkten Steuern die größten Erträge, in zweiter Reihe stehen die Domänen und Forsten, die indirekten Steuern und die Erträge der staatlichen Bergwerke (namentlich Kohlenbergwerke in Saarbrücken und Oberschlesien). Dagegen decken die eigentlichen Staatsverwaltungsgebiete, welche zum ordnungsmäßigen Staatsbetriebe unentbehrlich sind, durchweg die Ausgaben aus ihren Einnahmen nicht. Dies gilt namentlich von der Rechtspflege, der inneren Verwaltung, der Fürsorge für Schule und Kirche, für invalide Beamte und die Hinterbliebenen von Beamten.

Wie wir ferner gesehen (S. 93/95), beeinflusst der Haushalt des Reiches den preussischen in zweifacher Hinsicht: Preußen als Einzelstaat erhält bezw. behält Reichseinnahmen (Branntwein- und Erbschaftsteuer S. 71 und 74) und überweist dem Reiche Bundesbeiträge; diese übersteigen schon seit Jahren die Zuwendungen des Reiches. Für 1917 hat Preußen ausweislich der Gegenüberstellung S. 149 34 Mill. Mark Mehrausgabe an das Reich abzuführen.

B. Die Verwaltung der Steuern.

Außerdem hat das Finanzministerium durch die Verwaltung der Steuern die Bestimmung über einen der wichtigsten und beträchtlichsten Einnahmezweige des Staates.

Steuern sind Einnahmen, welche dem Staate durch Zwangsbeiträge seiner Angehörigen auf Grund einer gesetzlichen Anordnung zufließen. Sie sind zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich, weil und soweit die ordentlichen Einnahmen des Staates aus seinem eigenen Staatsbesitze (an Domänen, Forsten, Eisenbahnen usw.) und seinen sonstigen Einnahmequellen (insbesondere den Justizgebühren) nicht ausreichen. Sie beruhen auf dem Grundsatz, daß die einzelnen Staatsbürger zu den Staatslasten so viel als möglich nach Verhältnis der Vorteile heranzuziehen sind, welche sie unter dem Schutze des Staates genießen.

In Preußen wie in allen zivilisierten Staaten werden die Steuern der Verwaltung nach in direkte und indirekte (d. h. in unmittelbar und mittelbar erhobene Steuern) geschieden. Die direkten sind entweder Realsteuern — vom Grundbesitz, vom Gewerbebetriebe — oder Personalsteuern — vom Einkommen — und gelangen in regelmäßigen Fristen (periodisch) zur Hebung. Die indirekten liegen im allgemeinen auf Genußmitteln oder Verbrauchsgegenständen und werden nicht regelmäßig, sondern nur bei deren jedesmaligen

Gebrauche oder Verbräuche erhoben (sog. Verbrauchssteuern; s. auch S. 66f.). Im allgemeinen kann man sagen, die direkten Steuern werden von dem, der sie zahlt, auch endgültig getragen; sie belasten also den einzelnen direkt und werden somit unmittelbar erhoben; die indirekten Steuern dagegen werden von dem, der sie zuerst verauslagt, auf andere wieder abgewälzt, sie belasten also den, der die Steuern endgültig zahlt, nur indirekt und werden somit nur mittelbar erhoben.

So wird die Steuer, die auf Fleisch, Getreide, auf Tabak, Salz, Bier und Branntwein liegt, zunächst von dem Fabrikanten oder dem Händler gezahlt und ist demnächst im Verkaufspreise mitenthalten. Der Käufer empfindet also die Steuern nicht unmittelbar, und es ist keineswegs notwendig, daß die Ware um den ganzen Betrag des Zolles oder der Steuer verteuert wird, weil in der Regel für den Preis der Ware neben der Steuer noch andere Umstände (Marktlage, Nachfrage, Angebot, Wettbewerb) maßgebend sind.

Die Höhe der Erträge aus den Steuern ist wechselnd. Bei den direkten Steuern besteht jedoch die Sonderheit, daß die Höhe ihres Ertrages im voraus bestimmt und begrenzt werden kann. Man nennt dies „kontingentieren“; es wird hierbei als Ertrag der Steuer im voraus ein bestimmter Sollbetrag angesetzt, welcher auskommen und nicht überschritten werden soll. Diese Vorausbestimmung und Begrenzung des Sollbetrages ist bei den direkten Steuern durchführbar, weil der gesamte Umfang der zur Besteuerung gelangenden Gegenstände (also z. B. der ganze Grund und Boden, die Gesamtzahl der Gebäude, Fabriken usw.) in der ganzen Monarchie und in deren einzelnen Teilen im voraus ermittelt werden kann. Wird dann der Maßstab festgesetzt, nach welchem die einzelnen steuerpflichtigen Gegenstände oder Personen getroffen werden, so kann die Höhe des Steuerertrages entweder auf dem festgesetzten Betrage erhalten oder

Staatshaushaltsplan 1917	Örtenliche Einnahmen	Dauernde Ausgaben	in Millionen Mark.		Mehrbetrag der Einnahme	Ausgabe
I. Einzelne Verwaltungszweige.						
Direkte Steuern	486,0	28,5		457,5	—	—
Indirekte Steuern	103,6	65,9		37,7	—	—
Seehandlung	4,4	—		4,4	—	—
Posterte	196,4	183,8		12,6	—	—
Berg- und Hüttenwesen	422,4	383,7		38,7	—	—
Domänen und Forsten	186,1	75,3		110,8	—	—
Eisenbahnen	2895,0	2470,6		424,4	—	—
II. Allgemeine Finanzverwaltung:						
darunter						
1. a. überwiesene Reichseinnahmen (Brannweinsteuer) . . .	120,0	—		—	67,4	a. } 34,0
b. Bundesbeitrag (f. S. 89)	—	154,0		—	—	b. } —
2. Vergütung und Tilgung der Staatsanleihen (f. S. 131) . .	—	567,1		—	—	—
daron Anteil der Eisenbahnverwaltung	—	432,4		—	—	—
III. Staatsverwaltungen.						
1. Staatsministerium	1,1	5,1		—	—	4,0
2. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten . . .	—	0,6		—	—	0,6
3. Finanzministerium (umfaßt alle Zivilpensionen) . . .	6,1	109,1		—	—	103,0
4. Minister der öffentl. Arbeiten (Bauverwaltung) . . .	26,5	48,8		—	—	22,3
5. Ministerium für Handel und Gewerbe	9,0	25,7		—	—	16,7
6. Justizministerium	99,3	214,6		—	—	115,3
7. Ministerium des Innern	55,7	156,8		—	—	101,1
8. Landwirtschaftsministerium auch Geflügelverwaltg. . .	16,6	54,0		—	—	37,4
9. Kultusministerium	7,8	277,8		—	—	270,0

durch Erhöhung oder Verringerung der Einheitsziffer des Steuersatzes beliebig geändert werden. Wenn hierbei durch Abänderung der Einheitsziffer des Steuersatzes von Jahr zu Jahr der Steuerertrag wechselt und somit die direkte Steuer beweglich gestaltet wird, so nennt man dies eine Quotisierung der Steuer. Diese vorgängige Feststellung des Sollbetrages der Steuer und dessen Quotisierung verhindert eine Überbürdung mit direkten Steuern und bewirkt, daß nicht mehr an direkten Steuern erhoben wird, als zur Deckung des Bedürfnisses des Staates oder der Kommune erforderlich ist.

Bei den indirekten Steuern (den Zöllen, Verbrauchs- und Stempelsteuern) kann dagegen die Höhe des Steuerertrages im voraus weder bestimmt noch begrenzt werden. Der Ertrag kann nicht vorher bestimmt werden, weil im voraus nicht die Menge der zur Besteuerung gelangenden Gegenstände, sondern nur der tarifmäßige Einheitsatz der Steuer festgesetzt ist; der Ertrag kann ferner nicht fest begrenzt werden, weil die Steuer bei jedem steuerpflichtigen Objekte zur Anwendung gelangen muß. Die Einnahmen aus den indirekten Steuern werden daher bei Aufstellung des Etats nur nach dem Durchschnitt der letzten Jahre annähernd geschätzt und unterliegen bei den wechselnden Zeitläufen oft erheblichen Schwankungen (§. 66). Ebenfowenig eignen sich die indirekten Steuern dazu, durch eine jährliche Änderung der Höhe des Zollsatzes wie die direkten Steuern beweglich gestaltet zu werden. Erlitte z. B. der Kaffeezoll alljährlich eine Veränderung, so würde dem Handel in diesem Artikel die zuverlässige Grundlage entzogen, die Gewinnsucht würde entfesselt werden, dem Verbraucher aber schwerlich ein Vorteil erwachsen.

Da das Reich, wie wir gesehen haben (s. §. 66), die wichtigsten indirekten Steuern als eigene unmittelbare Einnahmen in Anspruch genommen hat, so beruht der preussische Staatshaushalt wesentlich auf dem direkten Steuersysteme.

1. Die direkten Staatssteuern.

Auf dem Gebiete der direkten Steuern hatte der Staat früher in gleicher Weise die Personalsteuer (Einkommensteuer) wie die Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern) als Staatssteuern ausgebildet. Die Mängel dieser Ordnung waren aber schon lange zutage getreten. Schwer empfunden wurde die unzulängliche und ungleichmäßige Veranlagung der Einkommen, die steuerliche Überlastung des Grundbesitzes im Vergleich zum Gewerbe, die ungleiche Veranlagung der Grundsteuer und die vielfach übermäßigen kommunalen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. 1895 erfolgte daher durch den Finanzminister von Miquel eine völlige Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Steuerwesens, die in folgenden grundlegenden Gesetzen enthalten ist:

1. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ergänzungen von 1906 (GS. S. 241), 1909 (GS. S. 349) und 1916 (GS. 1917 S. 1),
2. Gewerbesteuergegesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205),
3. Kommunalabgabengesetz nebst Novellen vom 24. Juli 1906 (GS. S. 376/7)
4. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern
5. Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuergesetz) nebst Ergänzung von 1909 (GS. S. 350).

} vom
14. Juli
1893

Seit dem 1. April 1895 gibt es hiernach in Preußen nur noch vier direkte Staatssteuern:

1. die Einkommensteuer, 2. die Vermögenssteuer, 3. die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, 4. die Eisenbahnabgabe.

In Fortfall gekommen als Staatssteuern sind: 1. die Grund- und Gebäudesteuer, 2. die Gewerbe- und Betriebssteuer, 3. die Bergwerksabgabe. Gleichwohl werden die Steuern zu 1 und 2 nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen vom Staate weiter veranlagt; die Erträge fließen jedoch nicht in die Staats-

lasse. Die Steuern sind vielmehr seitens des Staates den Kommunalverbänden als ausschließliche Steuerobjekte überwiesen worden. Der Staat hat sich damit zugunsten der Gemeinden eines Steuerbetrages von rund 100 Millionen *M* entäußert. Zur teilweisen Deckung dieses Ausfalls ist die Vermögenssteuer (§. 154) neu eingeführt worden.

Hiernach gab sich bisher in großen Zügen als Gesamtbild der Steuerverteilung: dem Reiche gehören die indirekten Steuern, seit 1906 einschließlich der Erbschaftssteuern (siehe jedoch §. 74), dem Staate die Einkommen- und Vermögenssteuern und den Kommunen neben den Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer die Ertrags(„Real“)steuern auf Grundbesitz und Gewerbe.

1. Die Einkommensteuer liegt auf dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen, stamme es nun aus Grundeigentum, Kapitalvermögen, Handel und Gewerbe, Gewinn bringender Beschäftigung (Gehalt, Lohn, Verdienst, Honorar u. s. w.) oder aus irgend einer sonstigen Einnahmequelle. Diese Einkommensteuer belastet somit alle Staatsangehörigen gleichmäßig, während die Gewerbesteuer nur die Gewerbetreibenden und die Grund- und Gebäudesteuer nur die Grundbesitzer und Hauseigentümer trifft; die Einkommensteuer kann also neben der Gewerbesteuer und der Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten sein. Ein Hausbesitzer, dessen ganzes Einkommen lediglich in den Mieterträgen seines Hauses besteht, kann daher dasselbe Einkommen zweimal versteuern müssen. Diese Härte ist durch den Fortfall der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beseitigt worden.

Auch juristische Personen (Aktien- [Kommandit-] Gesellschaften, Berggewerkschaften u. „G. m. b. H.“) unterliegen der Besteuerung ihres Einkommens.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 *M*; es bleibt infolgedessen fast die Hälfte der 41,2 Mill. Einwohner Preußens steuerfrei. Dem Steuertarife liegt

kein einheitliches Prinzip zugrunde. Im allgemeinen war der Gesichtspunkt leitend, die niedrigeren Einkommen zu entlasten, deshalb ist für Einkommen bis zu 6500 *M* beim Vorhandensein unterhaltungspflichtiger Kinder eine Ermäßigung der Steuersätze bis zu 3 Steuerstufen vorgesehen; für die mittleren und höheren Einkommen, welche früher gleichmäßig mit 3 % vom Einkommen herangezogen wurden, ist eine steigende (progressive) Steuer vorgesehen, welche in den höheren Stufen bis auf 4 % steigt; bei Einkommen von mehr als 100 000 *M* beträgt die Steuer 4000 *M* und steigt dann in Stufen von 5000 *M* um je 200 *M*.

Über die seit 1909 bestehenden Zuschläge s. S. 155.

Für Einkommen bis zu 3000 *M* besteht eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nur nach ergangener besonderer Aufforderung; alle Steuerpflichtigen mit über 3000 *M* Einkommen unterliegen dagegen alljährlich in der Zeit vom 4. bis 20. Januar der Deklarationspflicht über den Gesamtbetrag ihres Einkommens. Wird die Steuererklärung nicht abgegeben, so gehen die Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das betreffende Steuerjahr verloren. Wer trotz nochmaliger Aufforderung die Steuererklärung nicht abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu entrichten.

Der Veranlagung durch die Veranlagungskommissionen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus. Die Voreinschätzungs- und die Veranlagungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande bezw. aus dem Landrate oder einem besonderen Regierungskommissar als Vorsitzenden und aus Mitgliedern, welche teils von der Regierung ernannt, teils von der Gemeinde erwählt werden. Der Vorsitzende hat über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Rechtsmittel gegen die Veranlagung bilden in Fristen von je 4 Wochen für Veranlagungen unter 3000 *M* der Einspruch an die Veranlagungskommission, und für

die höheren die Berufung an die Berufungskommission, welche für jeden Regierungsbezirk besteht, sowie die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht. Ein wissentliches Verschweigen oder zu geringes Angeben des steuerpflichtigen Einkommens wird mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung oder der Jahressteuer, mindestens aber mit 100 *M* Geldstrafe geahndet.

2. Die Vermögenssteuer, welche am 1. April 1895 neu in Geltung trat, ist eine „Ergänzungssteuer“ zur Einkommensteuer, um dem Staate einen Ersatz für die drei direkten Steuern zu gewähren, deren er sich zu Gunsten der Gemeinden entäußert hat (s. S. 151). Steuerpflichtig sind einzelne Personen sowie eingetragene Genossenschaften und Vereine — also nicht Aktiengesellschaften usw. — Der Steuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden; das Aktivvermögen bilden Grundstücke in Preußen, Anlage- und Betriebskapitalien für landwirtschaftliche, Bergbau- und Gewerbebetriebe innerhalb Preußens und sonstiges Kapitalvermögen, wobei Renten mit dem Kapitalwerte anzusetzen sind.

Der Steuerfuß beträgt $\frac{1}{2}$ vom Tausend, jedesmal von der untersten Grenze der Steuerstufe berechnet; die Steuerstufen selbst steigen von 6000—24 000 *M* um je 2000 *M*, von 24 000—60 000 *M* um je 4000 *M*, von 60 000 bis 200 000 *M* um je 10 000 *M*, von 200 000 *M* ab um je 20 000 *M*. Die Veranlagung erfolgt gleichzeitig und im wesentlichen gleichartig wie die Einkommensteuer. Eine Erklärungsspflicht besteht nicht, wohl aber kann eine Vermögensanzeige eingereicht werden, welche zu beaufstanden ist oder für die Veranlagung maßgebend bleibt. Die Veranlagungsdauer ist seit 1899 dreijährig; Veränderungen innerhalb dieser Zeit werden in der Regel nicht berücksichtigt. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind die gleichen wie bei der Einkommensteuer (s. S. 153).

Zuschläge zu den beiden vorstehenden Steuern wurden 1909 eingeführt, um für die gleichzeitig durchgeführte Verbesserung der Beamtengehälter eine teilweise Deckung zu erhalten (s. S. 116); ihre weitere Erhöhung ist im Kriege ab 1. April 1916 in Kraft gesetzt, gültig „bis zum Friedensschluß mit den europäischen Großmächten“ jedoch nicht über das Rechnungsjahr 1918/19 hinaus. Damit sind Steigerungen bis zu 100 % bei der Einkommen- und von 50 % bei der Vermögenssteuer durchgeführt worden.

Die Erträge aus der Besteuerung von Einkommen und Vermögen sind überaus große, der zunehmenden Wohlhabenheit entsprechend stetig wachsend und zudem durch Erhöhung der Steuerstaffel leicht steigerungsfähig; sie bilden deshalb neben den Überschüssen der Staatsbahnen das Rückgrat in der Geldwirtschaft der Einzelstaaten. An ihrem Widerstande ist daher auch eine Reichsvermögenssteuer gescheitert (s. jedoch S. 74). Einschließlich der Zuschläge sind für 1917 als Erträgnis angenommen: 1. bei der Einkommensteuer 500 Mill. Mark (gegen 80 Mill. Mark 1891 vor der Miquelschen Neugestaltung) bei einem (1913) veranlagten Einkommen von über 16,1 Milliarden; 2. bei der Vermögenssteuer 80 Mill. Mark unter Annahme eines auf etwa 115 Milliarden Mark zu schätzenden Gesamtvermögens (gegen 63 im Jahre 1895).

3. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gef. vom 3. Juli 1876 G.S. S. 247) bedarf der jährlichen Lösung eines Gewerbesteuerscheines; die Jahressteuer beträgt als Regel 48 *M* (die sog. Hausiersteuer); Gesamtertrag r. 2,3 Mill. *M*.

4 Die Eisenbahngabe. Die Eisenbahnen sind von jeglicher Gewerbesteuer befreit; sie haben dagegen eine Abgabe vom Reinertrage zu entrichten, deren Ertrag seit der Verstaatlichung der großen Privatbahnen sehr zurückgegangen ist. 1917 sind für 69 Privatbahnen nur noch r. 327 000 *M* vor-
gesehen.

Von den als Staatssteuern in Fortfall gekommenen und den kommunalen Verbänden ausschließlich überlassenen (§. 151) direkten Steuern sind:

a) die Grund- und die Gebäudesteuer, solche Steuern, welche auf den Ertrag des Grund und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude gelegt sind. Nach dem Gesetze, dessen Abänderung den Kommunen freisteht (§. 161), wird die Abgabe vom Reinertrage entrichtet, welchen ein Gebäude oder ein Grundstück seinem Besitzer nach Abzug der Bewirtschaftungs- und sonstigen Unkosten (aber ohne Rücksicht auf Hypothekenschulden) gewährt, und beträgt einen bestimmten Satz von diesem Reinertrage. Zu diesem Zwecke werden alle Gebäude und Grundstücke des Staates mit einem festen Reinertrage eingeschätzt, welcher auch bei einem Wechsel in der Höhe der Miete und Pacht oder der Erträge unverändert bleibt. Die Einschätzung ist zuerst 1863/64 erfolgt und wird bei den Gebäuden alle fünfzehn Jahre erneuert.

Bezüglich der Höhe der Steuer wird zwischen Gebäuden unterschieden, die vorzugsweise zum Bewohnen benutzt werden, und solchen, die vorzugsweise dem Gewerbebetrieb dienen (Fabriken); erstere sind mit 4%, letztere mit 2% des Nutzungswertes belegt. Neue Gebäude werden erst zwei Jahre nachdem sie bewohnbar geworden sind, steuerpflichtig. Die Eisenbahnen entrichten von den „Schienenwegen“ keine Grundsteuer, dieser unterliegen daher nur ihre für Bahnzwecke entbehrlichen sog. Dispositionsländereien.

Über die Grundstücke und Gebäude werden besondere Bücher geführt, welche Kataster (Grundsteuerrolle, Flurbücher) heißen. Die mit der Führung der Kataster, also namentlich mit der Ab- und Zuschreibung der Grundstücke und der Grundsteuer im Falle einer Besitzveränderung sowie mit der Veranlagung und Fortschreibung der Gebäudesteuer beauftragte Behörde heißt Katasteramt und die Fortschreibungsbeamten Katasterkontrollreue.

b) Die Gewerbesteuer ist eine auf den selbständigen Gewerbebetrieb gelegte Ertragssteuer, welche von den Gewerbetreibenden erhoben wird. Dabei wird auf die Art des Betriebes keine Rücksicht genommen, Grundlage und Maßstab der Steuerbemessung bilden vielmehr lediglich in erster Reihe der Jahresertrag und an zweiter Stelle das Anlage- und Betriebskapital des Steuerpflichtigen. Es bestehen demgemäß vier Steuerklassen, je nachdem die Jahreserträge 50000 *M* und darüber, 20000 bis 50000 *M*, 4000 bis 20 000 *M* und 1500 bis 4000 *M* betragen oder das Anlage- und Betriebskapital dementsprechend bemessen ist; Betriebe unter 1500 *M* Jahresertrag oder 3000 *M* Anlage- und Betriebskapital bleiben steuerfrei. Die früheren staatlichen Steuerätze, deren Abänderung den Gemeinden unbenommen ist (s. S. 161), betragen: in der 1. Klasse 1 % vom jährlichen Ertrage, mindestens aber 300 *M*, in der 2. Klasse 156 bis 480 *M*, in der 3. Klasse 32 bis 192 *M*, in der 4. Klasse 4 bis 36 *M*.

Für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus besteht außerdem noch eine besondere Betriebssteuer.

c) Die Bergwerksabgabe erhob der Staat bis 1895 von den Bergwerken an Stelle der Gewerbesteuer in Höhe von 2 % der Bruttoproduktion (gleich 4 bis 5 % Nettobesteuerung). Der Fortfall der staatlichen Bergwerksabgaben hat den Gemeinden eine höhere gewerbliche Besteuerung der Bergbaubetriebe ermöglicht. —

Die mit der Verwaltung der direkten Staatssteuern betrauten Provinzialbehörden sind die Regierungen; die Erhebung und Einziehung erfolgt seit dem 1. April 1895 überall durch die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke ohne Vergütung (Verordnung vom 22. Januar 1894, RG. S. 5).

2. Die indirekten Staatssteuern.

Wie wir früher (S. 66) gesehen haben, hat das Reich die wichtigsten indirekten Steuern seiner Beaufsichtigung und Gesetzgebung unterworfen, die Verwaltung und Erhebung dieser Steuern aber den einzelnen Staaten unter Vergütung ihrer Unkosten überlassen. Damit sind die Erträge aus den Zöllen und den Verbrauchssteuern von inländischem Zucker, Salz, Bier, Branntwein und Tabak auf das Reich übergegangen. Die indirekten Steuern haben somit seit 1866 für den preussischen Staatshaushalt ihre frühere Bedeutung wesentlich eingebüßt, zumal das Reich auch den Spielfarten- und den Wechselstempel (S. 72) übernommen hat und der Zeitungsstempel aufgehoben ist. Seit 1906 ist auch die Erbschaftsteuer Reichssteuer geworden (S. 74); den Einzelstaaten ist seit 1913 nur ein Fünftel ihrer Roheinnahme belassen. Preußen bezieht für 1917 7,4 Mill. *M*.

An wichtigeren indirekten Steuern sind somit nur die Stempelsteuern verblieben. (Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 *GS.* S. 535). Dieser Steuer unterliegen Schriftstücke der verschiedensten Art, so namentlich einzelne Gesuche an die Behörden (Konzessionsgesuche, früher auch Urlaubsgesuche der Beamten), sowie die Bescheide der Behörden (Pässe, Patente, Ausweispapiere, Konzessionen), besonders aber Urkunden über Rechtsgeschäfte (Kauf-, Pacht-, Mietverträge aller Art, Abtretungen, Schuldverschreibungen, Bürgschaften, schriftliche Schenkungen *u.*).

Als Einnahmen aus den Stempelsteuern sind für 1917 r. 30 Millionen *M* in Ansatz gebracht.

Die Verwaltung der indirekten Steuern ist besonderen Provinzialbehörden übertragen, den Oberzolldirektionen. Die unmittelbare Erhebung und Überwachung der indirekten Steuern liegt den Zoll- und Steuerämtern ob, welche sich sowohl in den Grenzbezirken wie im Innern des Landes befinden.

Es ist endlich noch der Mahl- und Schlachtsteuer zu gedenken, welche als Staats- und Gemeindesteuern früher allgemein und namentlich in den Städten verbreitet waren. Die erstere wurde von allem Getreide, welches auf einer Mühle vermahlen wird, erhoben, und die letztere von allem geschlachteten Vieh entrichtet. Die Steuer war also auf Brot und Fleisch gelegt und führte daher zu einer Verteuerung der unentbehrlichen Nahrungsmittel des Menschen. Um diesen Mißstand zu beseitigen, ist seit 1875 die Mahlsteuer überhaupt und die Schlachtsteuer als Staatssteuer abgeschafft. Auch als Kommunalsteuer (Gemeindeotroi) ist seit 1910 die Schlacht- und Fleischsteuer auf Grund des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (§. 65) allgemein im Deutschen Reiche entfallen.

3. Die Kommunal-Abgaben.

Wie der Staat bedürfen auch die einzelnen kommunalen Verbände (s. S. 139) (die Provinzen, Kreise, Städte, Gemeinden) zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse der Steuern; diese Steuern werden im Gegensatz zu den Staatssteuern Gemeindesteuern oder Kommunal-Abgaben genannt. Die Gemeindesteuern bestehen entweder in besonderen direkten oder indirekten Steuern, welche von den Staatssteuern verschieden sind, oder — und dies bildet bisher die Regel — in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern. Besondere direkte Gemeindesteuern sind z. B. Schulsteuern, Aufwandssteuern, die Besteuerung der Ausfaat und die Mietssteuern. Die letztere (s. S. 153) wird nur noch in Danzig erhoben, und zwar vom Mietszinse für benutzte Räumlichkeiten, und ist vom Mieter (und nicht wie die Grund- und Gebäudesteuern vom Eigentümer) zu entrichten; die zeitweise unbewohnten Räume bleiben steuerfrei. Besondere indirekte Kommunalsteuern bilden z. B. die Besteuerung der Hunde und der Lustbarkeiten (z. B. die jetzt vielfach eingeführte „Kino“=

steuer), sowie die neuerlich zumal in größeren Städten eingeführten Umsatzsteuern, die nach dem Werte von verkauften Liegenschaften bemessen werden.

Am gebräuchlichsten für Abgaben der Gemeindeverbände sind aber die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Die staatliche Veranlagung der Staatssteuer ist hierbei auch für die Kommunalabgaben maßgebend; dasselbe Steuerobjekt wird daher zweimal getroffen. Hierdurch werden die direkten Steuern in vielen Fällen äußerst drückend, zumal die Zuschläge meistens höher als die Staatssteuern selbst sind. (Es sei darauf hingewiesen, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauche vielfach die städtische Einkommensteuer in Prozentsätzen der Staatseinkommensteuer ausgedrückt wird. Lesen wir also z. B. „die Stadt X zieht ihre Bewohner mit $66\frac{2}{3}$ und die Stadt Y mit 200 Prozent der Staatseinkommensteuer zu den städtischen Lasten heran“, so bedeutet das, daß die städtische Einkommensteuer in dem ersten Falle zwei Drittel und im anderen Falle den doppelten Betrag der Staatssteuer beträgt.) Um dieser übermäßigen Belastung des Einkommens durch die Gemeinden zu begegnen und das Geldwesen der kommunalen Verbände fester und sicherer als bisher zu gestalten, ist gleichzeitig mit dem Ausbau des Staatssteuerwesens auch ein das Gebiet der gesamten Kommunalabgaben regelndes Gesetz ergangen: das (§. 151 bereits erwähnte) Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.

Hierbei ist leitender Grundsatz, daß die Gemeinden nicht mehr Steuern erheben sollen, als sie zur Deckung ihrer Ausgaben notwendig brauchen; gewerbliche Unternehmungen, welche die Gemeinde betreibt (Lichtanstalten, Wasserwerke, Straßenbahnen), sollen so verwaltet werden, daß sie sich selbst erhalten. Zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse sind die Gemeinden berechtigt, Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

Gebühren sind besondere fortlaufende Vergütungen, welche die Gemeinden erheben, entweder für die Benutzung ihrer zum allgemeinen Besten unterhaltenen Veranstellungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen): „Benutzungsgebühren“, oder für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten, Messen, Märkten, Schausstellungen usw. sowie für einzelne Handlungen ihrer Dienststellen und Behörden (z. B. die standesamtlichen): „Verwaltungsgebühren“.

Beiträge können die Gemeinden für ihre Anlagen, Anstalten und Einrichtungen von allen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erheben, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen (also z. B. Anliegerbeiträge für Anlage von Straßen, Wasserleitungen und Kanalisationen, Marktstandsgelder, Schlachthausgebühren, Kurtagen usw.).

Indirekte Gemeindesteuern (s. S. 158, 147) können nur insoweit erhoben werden, als die Reichsgesetze dies gestatten (s. S. 66). Die Verbrauchssteuern der Gemeinden auf notwendige Lebensbedürfnisse (Fleisch, Mehl, Backwerk und Fett) sind seit 1910 allgemein entfallen (s. S. 159).

Direkte Gemeindesteuern können entweder Realsteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe, oder Personalsteuern vom Einkommen sein (s. S. 147). Miets-(Wohnungs-)steuern (s. S. 159) dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die Einführung neuer besonderer direkter oder indirekter Steuern unterliegt der staatlichen Genehmigung.

Die den Gemeindeverbänden vom Staate überlassenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (s. S. 156 ff.) können entweder in bestimmten Prozentsätzen der staatlichen Veranlagung erhoben oder auch als selbständige Steuern anderweitig geregelt werden; beispielsweise kann der Grundbesitz nach dem Pacht- und Mietswerte und der Gewerbebetrieb nach dem Anlagekapital besteuert werden. Ferner ist den Gemeinden eine neue Steuerquelle eröffnet in der Wertzuwachs-

steuer (s. S. 73), welche seit 1911 bis 1. Juli 1913 auch das Reich als Reichsteuer in Anspruch genommen hatte.

Das Einkommen darf in der Regel nur in der Form von Zuschlägen zu der staatlichen Einkommensteuer besteuert werden. Zuschläge von mehr als 100 % bedürfen der staatlichen Genehmigung. Eine Erhebung nur von Zuschlägen zur Einkommensteuer ohne gleichzeitige Heranziehung der Realsteuern ist unstatthaft. Dagegen kann der Steuerbedarf allein durch Zuschläge zu den Realsteuern aufgebracht werden, so lange diese Zuschläge 100 % der staatlichen Veranlagung nicht überschreiten. Nicht zugelassen sind Zuschläge zur Vermögenssteuer; auch die 1909 und 1916 eingeführten Zuschläge zur Staatseinkommensteuer (S. 155) haben zuschlagsfrei zu bleiben.

Es ist schließlich noch der Heranziehung der Staatsdiener und Militärpersonen zu den Kommunalabgaben Erwähnung zu tun. Schon von alters her genießen die un- mittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Gemeindeabgaben und noch weitergehend die Militärpersonen eine Bevorzugung. Nachdem diese Bestimmungen 1887 für die Militärs und durch Gesetz vom 16. Juni 1909 (GS. S. 489) für Beamte, Elementarlehrer und untere Kirchendiener anderweitig geregelt worden sind, ergibt sich die nachstehende Sachlage:

a) Für die Zivilbeamten: Jede Besteuerung des Dienst Einkommens seitens der Gemeinden entfällt bei den Geistlichen, sowie bei den Elementarlehrern, welche vor dem 1. April 1909 ihr Amt angetreten haben, ferner bei allen Witwen- und Waisengeldern der Zivil- und Militärpersonen und deren Ruhegehältern unter 750 *M* jährlich. Bei allen anderen aktiven Beamten, welche vor dem 1. April 1909 angestellt worden sind, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, nach welchem das Dienst Einkommen nur zur Hälfte besteuert

wird. Die Gemeinden dürfen aber, „im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art und zu sämtlichen Gemeindebedürfnissen“ bei einem Gehalt bis zu 750 *M* nicht mehr als 1 %, bei einem Gehalt von 750 bis 1500 *M* nicht mehr als 1½ % und bei einem höheren Gehalt nicht mehr als 2 % des gesamten Dienst-einkommens als Kommunalabgaben erheben. Auch kann der Höchstbetrag von 2 % nur gefordert werden, wenn das gleichgeschätzte Einkommen der Bürger noch einmal so hoch als das der Beamten besteuert wird, also mit mindestens 4 %.

Dieses Steuervorrecht der Staatsbeamten im Dienste bezieht sich also nur auf das Dienst-einkommen, das etwaige besondere Vermögen wird zur Gemeindesteuer in vollem Umfange herangezogen; es bezieht sich ferner nur auf die Kommunalabgaben, die Staatssteuern haben die Beamten in gleicher Höhe wie alle Staatsbürger zu entrichten.

Nach dem neuen Gesetze werden nunmehr alle nach dem 1. April 1909 angestellten unmittelbaren und mittelbaren Beamten (einschließlich der Pensionäre) und Volksschullehrer zur Gemeindebesteuerung auch mit ihrem Dienst-einkommen voll herangezogen, sofern nicht mehr als 125 % Zuschläge erhoben werden; bei höheren Zuschlägen hat der Mehrbetrag der Zuschläge nur das außerdienstliche Einkommen zu treffen.

b) Bei den aktiven Militärpersonen bestand seit 1822 volle Steuerfreiheit für ihr gesamtes Einkommen, soweit es nicht etwa aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke entstammte. Diese Befreiung von den Gemeindeabgaben ist seit dem 1. April 1887 (G.S. 1886 S. 181) nur für aktive Militärs im Offiziersrange dahin eingeschränkt worden, daß nicht nur das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sondern auch das sonstige außerdienstliche Einkommen kommunalsteuerpflichtig geworden ist. Die Dienstbezüge sind also auch für Offiziere abgabefrei geblieben.

Unter dem Finanzministerium stehen noch einige Behörden in Berlin, deren hauptsächlichste kurz erwähnt seien:

1. Die Generallotteriedirektion. In Preußen ist die seit 1810 bestehende Klassenlotterie Staatsmonopol, daher ist sowohl das Spielen in außerpreussischen Lotterien als der Vertrieb auswärtiger Lose und das Veranstellen öffentlicher Auspielungen ohne Staatsgenehmigung mit Strafe bedroht. Es finden jährlich zweimal fünf Klassenziehungen statt; von den Gewinnen behält der Staat $15\frac{1}{2}\%$ für sich und die Gewinner (Kollekteure). Um dem stetig zunehmenden Spielen in außerpreussischen Landeslotterien entgegenzutreten, ist seit 1906 eine Lotteriegemeinschaft mit den meisten deutschen Bundesstaaten durchgeführt worden. Diese hoben ihre eigenen Staatslotterien, soweit solche bestanden, auf und überließen Preußen gegen eine Jahresrente den ausschließlichen Lotterievertrieb in ihren Gebieten. Nur Sachsen und Hamburg sind mit eigenen Landeslotterien außerhalb des preussisch-süddeutschen Lotteriegelbietes verblieben. Die Lotterie erbringt 1917 12,6 Mill. *M* Reingewinn neben 29,3 Mill. *M* an die Reichskasse abzuführender Reichsstempelabgabe (s. S. 73) und 7,0 Mill. *M* Renten an die beteiligten Staaten.

2. Die Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt, durch Friedrich den Großen 1772 ins Leben gerufen; bei ihr mußte früher jeder Staatsbeamte das Leben seiner Ehefrau versichern; seitdem jedoch das sog. Reliktengesetz vom 20. Mai 1882 den unmittelbaren Staatsbeamten einen gesetzlichen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld (seit 1888 ohne Entrichtung von Beiträgen) gewährt, ist ein fernerer Beitritt entfallen.

3. Die „Preussische Staatsbank (Königl. Seehandlung)“ ist gleichfalls eine Schöpfung Friedrichs des Großen aus dem Jahre 1772. Ursprünglich als Gesellschaft („Seehandlungsgesellschaft“) errichtet, ist sie später als selbständiges Geld- und Handelsinstitut eine reine Staatsanstalt geworden. 1904 wurde

ihr Stammkapital von 35 auf 99,4 Millionen *M* erhöht; eine Erhöhung auf 160 Mill. *M* steht bevor. Hierbei wird die obige Firma festgelegt. Der Reingewinn (1917 4,4 Mill. *M*) fließt in die Generalstaatskasse.

4. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden (s. S. 132), welche, obwohl eine besondere selbständige Behörde, doch der oberen Leitung des Finanzministers untersteht, führt die Verwaltung aller Staatsschulden und der zu deren Verzinsung und Tilgung erforderlichen Gelder.

5. Die Zentral-Genossenschafts-Kasse ist auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 310) als Mittelpunkt zur Förderung der genossenschaftlichen Geldbeschaffung errichtet worden. Ihren Geschäftskreis bilden daher die für die Versorgung des persönlichen Geldbedarfs bestehenden landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen, die gleichartigen Anstalten der Provinzen oder Landeskommunalverbände und die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sie gewährt diesen Vereinigungen zinsbare Darlehne und vermittelt ihre Geschäfte. Auch von Dritten kann sie Hinterlegungen und Spareinlagen annehmen und für solche Kunden Wertpapiere kaufen und verkaufen. Die Anstalt wird durch ein Direktorium verwaltet; beratend wirkt ein Ausschuß mit. Das Grundkapital ist 1898 von 20 auf 50 und 1909 auf 75 Mill. *M* erhöht worden.

4. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Es ist im Jahre 1848 ins Leben gerufen worden. Sein Geschäftskreis umfaßt die gesamten landwirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere also die Regulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Gemeinheitsteilungen, die Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, die Forst- und Fischereisachen sowie das Gesteinwesen und die Tierheilkunde. 1879 sind auch die Staatsdomänen und -forsten vom

Finanzministerium hierher überwiesen worden; das Ministerium, dem auch die Jagdangelegenheiten zugeteilt sind (Jagdgesetz vom 14. Juli 1904, G.S. S. 159), führt seitdem seinen jetzigen Namen. Ihm unterstehen auch die Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover, die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin sowie die Landwirtschaftliche Akademie in Bonn-Poppelsdorf und die Kaiser-Wilhelm-Anstalt für Landwirtschaft in Bromberg.

Dem Ministerium zur Seite steht das Landesökonomiekollegium, als „Zentralstelle der landwirtschaftlichen Technik der ganzen Monarchie“, um die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen, und das Landesveterinäramt als ständiger Beirat für das Veterinärwesen.

Zur wirksamen Vertretung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten sind ferner auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1894 (G.S. S. 126) für jede Provinz und die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden Landwirtschaftskammern durch königliche Verordnung errichtet worden; sie bilden öffentlich-rechtliche Körperschaften und erstrecken sich zwangsweise über alle Berufsgenossen ihres Bezirkes. Sie haben das Recht, selbständige Anträge zu stellen und die Anstalten sowie das Vermögen der landwirtschaftlichen Zentralvereine in eigene Verwaltung zu übernehmen.

A. Landeskultursachen.

Die Aufgabe der Landeskulturge Gesetzgebung umfaßt:

1. die Regelung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse;
2. die Maßnahmen, um das Grundeigentum zu einer höheren Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit emporzuheben.

Dahin gehören auch die Bestimmungen über die Forstflut, das Deichwesen und die Feldpolizei.

Zu 1: Die Regelung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ist eine Folge der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung im Anfange des 19. Jahrhunderts, welche die

Abhängigkeit des Bauernstandes von den Gutsherren — Leibeigenschaft oder Gutsuntertänigkeit — gegen Entschädigung der letzteren durch Land oder Leistungen der Bauern aufgehoben hat. Die Bauern wurden erbliche Besitzer ihrer Höfe, und es wurde vorgesehen, daß die bäuerlichen Leistungen und etwaigen gutherrlichen Gegenleistungen abgelöst werden sollten. Diese Leistungen — bestehend meistens in Diensten, Zehnten, Naturallieferungen — werden Reallasten genannt; die Abfindung des Berechtigten soll in der Regel überall durch Rente erfolgen; hierzu wird der Geldwert der Reallast ermittelt und diese in eine Geldrente umgewandelt. Um die Ablösung zu befördern, sind in den Provinzen besondere Rentenbanken errichtet. Die Rentenbanken kapitalisieren die Geldrente und zahlen das Kapital an den Gutsherrn in allmählich zu tilgenden Schuldverschreibungen (Rentenbriefen) aus. Dafür tritt die Rentenbank in das Recht der Erhebung der jährlichen Rente ein, das Rechtsverhältnis zwischen dem bisherigen Berechtigten und dem Verpflichteten wird völlig gelöst. Die Bank bezieht nun die Geldrente von dem Eigentümer des abgelösten Grundstückes so lange fort, als dies zur Zahlung der Zinsen der Rentenbriefe und zu deren allmählicher Tilgung erforderlich ist ($56\frac{1}{12}$ oder $41\frac{1}{2}$ Jahr, je nachdem beim Übergang der Renten an die Rentenbank die ganze Rente oder nur $\frac{9}{10}$ derselben an die Rentenbank von den Verpflichteten entrichtet worden ist). Ist die Tilgung der Rentenbriefe vollendet, so sind auch die Renten nicht weiter zu entrichten. In den Rheinlanden sind die Beschränkungen in der Benutzung von Grund und Boden schon durch die französische Gesetzgebung vollständig und ohne Schonung der Berechtigten beseitigt worden.

Neben den gutherrlichen und bäuerlichen unterliegen auch die Gemeinheitsverhältnisse einer Regelung. Es soll nämlich die von alters her begründete gemeinschaftliche Benutzung ländlicher Grundstücke (z. B. gemeinsamer Weideplätze) von seiten mehrerer Einwohner einer Stadt oder eines Dorfes oder von seiten

der Gemeinden und Grundbesitzer möglichst aufgehoben werden. Die Auseinandersetzung unter den einzelnen Berechtigten (auch Separation oder Gemeinheitsteilung genannt) erfolgt dadurch, daß den Teilnehmern an der Berechtigung eine angemessene Entschädigung in Land oder Geld zum freien Eigentum überwiesen wird. Ebenso werden die bisher im Gemenge liegenden Grundstücke der Flurenwirtschaftlich in größere Stücke (Bläne) zusammengelegt (sog. Konsolidationen). Hierbei werden gleichzeitig die Vorflut- und Wegeverhältnisse geregelt, auch sonstige wirtschaftliche Verbesserungen, wie Ent- und Bewässerung, eingeführt.

Die Auseinandersetzungsbehörden, welchen die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulierungen, die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen obliegen, sind die Generalkommissionen, eingeführt durch Verordnung vom 20. Juni 1817. Dieselben lassen durch Einzelbeamte, genannt Spezialkommissarien, die Auseinandersetzung an Ort und Stelle betreiben. Die Generalkommissionen sind eine besonders segensreiche Schöpfung und haben wesentlich zur wirtschaftlichen Befreiung des Bauernstandes beigetragen.

In den alten preussischen Provinzen ist die Neuordnung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durchweg erfolgt; daher beschränkt sich im wesentlichen die Tätigkeit der Generalkommissionen nunmehr auf die Teilungen und Zusammenlegungen. Generalkommissionen befinden sich für die alten Provinzen noch in Breslau, Düsseldorf, Frankfurt a. O., Merseburg und Münster. Für die neuen Provinzen, in denen früher dieser Zweig landwirtschaftlicher Staatsstätigkeit teilweise ganz brach lag, bestehen Generalkommissionen in Hannover und Kassel.

Die Generalkommissionen entscheiden zugleich — und zwar ohne mündliche Verhandlung lediglich auf Grund der Akten — als Gerichtshof über Auseinandersetzungsstreitigkeiten in erster Instanz. In zweiter und letzter Instanz befindet das Oberlandeskulturgericht zu Berlin. Der Wirkungskreis der

Generalkommissionen ist noch erweitert worden, indem ihre Mitwirkung bei der Bildung von Rentengütern durch die Gesetze vom 27. Juni 1890 (G.S. S. 209) und 7. Juli 1891 (G.S. S. 279) vorgesehen worden ist. Es handelt sich hierbei um die Übertragung eines Grundstückes zu Eigentum gegen Übernahme einer festen Rente in Geld oder einer in Geld abzuführenden Abgabe in Körnern, welche nur bei Zustimmung beider Teile ablösbar ist. Eingeführt wurde diese Einrichtung zunächst in Westpreußen und Posen zur Beförderung deutscher Ansiedelungen, demnächst im ganzen Staate, um die Begründung von mittleren und kleinen Gütern zu erleichtern.

Zu 2. Vom Deichwesen. Um die Verwüstungen der Niederungen durch Hochwasser zu verhindern, werden Deiche errichtet. Dabei treten die sämtlichen gefährdeten Grundbesitzer zusammen und bilden einen Deichverband, der zur gemeinschaftlichen Herstellung von Schutzanlagen gegen Überschwemmungen und zur gemeinschaftlichen Übernahme der hieraus erwachsenden Unkosten (Deichlasten) sich verbindet. Diese Deichverbände stehen unter einem Deichhauptmann und haben eine eigenartige Verfassung, welche durch das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen (G.S. S. 54) für den ganzen preussischen Staat einheitlich geregelt ist.

Die Feldpolizeiordnung (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, G.S. S. 230) bezweckt die Verhütung schädlicher und rechtswidriger Handlungen in betreff der Grundstücke und des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und die Ernennung von Schutzorganen (Feld- und Forsthütern).

Durch ein neues Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (G.S. S. 55) ist auch dem Fischereigewerbe in den Küsten- und Binnengewässern den örtlichen Bedürfnissen entsprechend die größtmögliche Bewegungsfreiheit gesichert worden.

B. Die Domänen und Forsten.

Die Domänen und Forsten sind Staatsbesitz, dessen Einkünfte zum Nutzen des Staates verwendet werden. Domänen sind im allgemeinen diejenigen Güter und Besitztümer des Staates (auch Gebäude in Städten, Gefälle, Rechte aus dem Grundeigentum), welche der Domänenverwaltung unterstehen. Die Staatsdomänen werden vom Staate zumeist nicht selbst bewirtschaftet, vielmehr gegen einen festen Pachtzins in Pacht gegeben. Die Verpachtung erfolgt in der Regel im Wege des öffentlichen Ausgebots auf 18 Jahre. Die Staatsforsten sind vom Staate durch Oberförster in eigene Bewirtschaftung und Nutzung genommen. Die Aufsicht über die Verwaltung der Domänen und Forsten liegt in den Provinzen bei den betreffenden Abteilungen der Bezirksregierungen (S. 197). Die einzelnen Forstbezirke sind in Forstinspektionen und diese wiederum in Oberförstereien und Forstreviere eingeteilt.

Der Besitz des preussischen Staates an Staatsforsten ist recht erheblich. In Preußen nehmen die Waldungen nahezu $\frac{1}{4}$ der Gesamtfläche des Staates ein, denn es sind rund 82700 qkm Wald in Preußen; von dieser Waldfläche ist mehr als $\frac{1}{3}$ (30516 qkm) im Besitze des Staates, ein Gebiet über doppelt so groß wie Elsaß-Lothringen.

Nicht weniger bedeutend sind die Staatsdomänen, deren Areal 4218 qkm umfaßt. Dabei treten neue in Westpreußen, Posen und Schleswig sowie in den Bezirken Allenstein und Oppeln ständig hinzu (S. 195). Andererseits werden Staatsdomänen in Ostpreußen, Pommern und Brandenburg auch an gemeinnützige Siedlungsgesellschaften verkauft, welche zur Förderung der inneren Kolonisation die Aufteilung und Schaffung von Rentengütern unter Mitwirkung der Generalkommissionen (s. S. 168) bewirken.

Der Reinerlös des Staates aus seinen Forsten ist wegen der wechselnden Holzpreise naturgemäß schwankend und für

1917 auf 88,9 Millionen *M* veranschlagt. Die Domänenverwaltung ergibt für 1917 20,9 Millionen *M* Überschuß. Hierbei sind die Erträge aus den dem Staate gehörigen, teils verpachteten, teils selbst bewirtschafteten Torfmooren, Weingütern (in den Regierungsbezirken Trier, Wiesbaden und Coblenz), Mühlen, Fischereien, Mineralbrunnen (z. B. Fachingen, Niederselters), Bädern (z. B. Ems, Langenschwalbach, Roderney) einbegriffen.

5. Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Das Kultusministerium, ursprünglich eine Abteilung des Ministeriums des Innern, ist 1817 als selbständiges Ministerium errichtet worden. Ihm liegt die Pflege der geistigen Güter des Lebens ob; Kirche und Schule, Kunst und Wissenschaft finden hier ihre Vertretung. Das Ministerium besteht aus 3 Abteilungen:

A. für die geistlichen Angelegenheiten; B. für Unterrichtsangelegenheiten, die seit 1882 in zwei Abteilungen geteilt sind.

Seit 1911 ist die Medizinalverwaltung vom Kultusministerium auf das Ministerium des Innern übergegangen und sein Name dementsprechend geändert (s. S. 192).

A. Die Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten bildet die höchste Stelle in den kirchlichen Sachen sowohl der evangelischen wie der katholischen Kirche, und zwar bei der katholischen sowohl in den inneren als in den äußeren Angelegenheiten des Kirchenwesens, bei der evangelischen Kirche nur in den äußeren Geschäften (also namentlich bezüglich der Aufsicht über das Kirchenvermögen). Die evangelische Kirche hatte 1910 in Preußen 24,8 Millionen Anhänger, die katholische 14,5 Millionen; Juden gab es über 400 000.

Die oberste geistliche Zentralbehörde in den inneren evangelischen Kirchensachen (Gottesdienst, Seelsorge, Kirchen-

disziplin usw.) ist für die 9 älteren Provinzen der Monarchie der Evangelische Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat, durch Erlaß vom 29. Juni 1850 von König Friedrich Wilhelm IV. ins Leben gerufen, besteht aus einem Präsidenten und Mitgliedern, welche allein vom Könige, als dem obersten Bischof der evangelischen Kirche, ernannt werden und daher auch nur diesem verantwortlich sind. Unter diesem stehen die Konsistorien (je eines in der Provinz mit dem Sitze in der Provinzialhauptstadt) als rein kirchliche Oberbehörden; ihres Amtes ist namentlich die Aufsicht über den Gottesdienst und die Prüfung und Einsetzung (Ordination) der Kandidaten der Theologie sowie die Beaufsichtigung der Geistlichen. Ihnen sind die Generalsuperintendenten (von denen einige früher den Titel „Bischof“ führten) beigeordnet und die Superintenden ten untergeordnet. Die letzteren (Pröpste in Schleswig-Holstein, Dekane im Regierungsbezirk Wiesbaden genannt) sind die Vorsteher der Kirchenkreise oder Kreis synoden, in welche die Regierungsbezirke behufs der kirchlichen Verwaltung eingeteilt sind. Im Regierungsbezirk Kassel führen unter den Superintenden ten die Metropolitane die Aufsicht über je eine kleinere Anzahl von Gemeinden (die sog. Klassen).

Auf die 1866 neu erworbenen Landesteile erstreckt sich die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates nicht; für diese führt vielmehr der Kultusminister die staatliche Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der evangelischen Landeskirchen.

Neben diesem kirchlichen Beamtentum ist auch dem Laienelemente eine belangreiche Beteiligung an der Verwaltung der evangelischen kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt worden; es ist dies durch die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und die Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 erfolgt. Hierbei ist der Grundsatz der Selbstverwaltung auch auf kirchlichem Gebiete zum Durchbruch gelangt. Was die Kirchen-

ältesten, welche dem Pfarrer zur Seite stehen, in den einzelnen Gemeinden sind, das sind für den Kirchenkreis die Kreis- (Bezirks-) Synoden und für die Provinz die Provinzialsynoden. Sie werden in der Regel gebildet aus den Geistlichen des Kreises bezw. der Provinz und aus einer Anzahl Geistlichen und Laien, welche von den Gemeinden bezw. von den Kreissynoden gewählt werden; sie beaufsichtigen den ganzen Kreis bezw. die Provinz und haben in kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Die Gesamtheit des Landes findet ihre Vertretung in der Landes- oder Generalsynode. Diese tritt auf Verufung durch den König seit 1879 alle sechs Jahre zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Sie besteht aus 150 von den Provinzialsynoden erwählten Mitgliedern, aus Mitgliedern der evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, aus den Generalsuperintendenten der Provinzen und aus 30 vom Könige ernannten Mitgliedern. Sie hat mit dem Oberkirchenrate zusammenzuwirken, der Erhaltung und dem Wachstum der evangelischen Landeskirche zu dienen und die kirchliche Gesetzgebung auszuüben. Es unterliegen ihr die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, die Feststellung der Agende, die Bestimmung der kirchlichen Feiertage und eines einheitlichen Buß- und Bettages (wofür seit 1894 der Mittwoch im November vor dem letzten Trinitatissonntage angelegt ist), die Bedingungen der Trauung, die Kirchenzucht und dergleichen mehr.

Ein engerer Zusammenschluß der gesamten deutschen evangelischen Landeskirchen unter Bildung eines „Deutschen evangelischen Kirchenausschusses“ für die gemeinsamen deutschen evangelischen Kirchensachen ist 1903 erfolgt.

Die römisch-katholische Kirche ist eingeteilt in zwei Erzbistümer (Köln und Gnesen) und zehn Bistümer (Breslau unter einem Fürstbischof, Frauenburg, Fulda, Hildesheim, Limburg, Kulm, Münster, Osnabrück, Paderborn, Trier). Dabei decken sich mehrfach die politischen Grenzen nicht mit den kirchlichen: so

begreift z. B. der Sprengel des Fürstbischofs von Breslau auch einen Teil von Österreich-Schlesien, während andererseits der Fürst-Erzbischof von Prag die geistliche Gewalt über die Grafschaft Glatz ausübt und ein Teil Oberschlesiens dem Fürst-Erzbischof von Olmütz untersteht. (Siehe im übrigen S. 136 f.)

Die evangelischen wie die katholischen Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben Kirchensteuern zu erheben, welche nach dem Maßstabe der staatlich veranlagten Steuern (namentlich der Staatseinkommensteuer) bemessen werden. (Gesetze vom 14. Juli 1905. *GS.* S. 277 u. 281.)

B. Den beiden Abteilungen für Unterrichts-Angelegenheiten untersteht die dem Staate obliegende Pflege des geistigen Wohles seiner Staatsbürger. Seit 1882 sind zwei besondere Abteilungen errichtet; der ersten sind die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten des höheren und technischen Unterrichtswesens unterstellt; die zweite umfaßt das niedere Schulwesen einschließlich der Seminare. Das Kultusministerium bildet somit für Bildungsanstalten aller Art und für das gesamte Unterrichtswesen ohne Unterschied der Konfession die höchste Aufsichtsbehörde.

Unterstellte Behörden sind die Provinzial-Schulkollegien, welche über die gelehrten Schulen der Provinz, Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien usw., die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung haben. Den einzelnen (11) Universitäten (s. S. 123) sind besondere Kuratoren als Vertreter des Ministers bestellt. Die Universitäten erfordern für 1917 bei 22,7 Mill. *M.* Gesamtausgabe einen Staatszuschuß von 15,7 Mill. *M.* Die 1914 eröffnete Universität Frankfurt a. M. wird ohne Staatszuschuß durch Beiträge der Stadt und Stiftungen von Frankfurter Bürgern erhalten.

Preußen nimmt auf dem Gebiete der geistigen Kultur eine der ersten Stellen unter den Ländern Europas ein; es verdankt dies nicht am wenigsten den Bestimmungen der Artikel

21 und 25 der Verfassung, welche den Gemeinden die Pflicht auferlegen, Gemeindeschulen zu errichten und zu erhalten, und gleichzeitig einen Schulzwang vorschreiben, der die Eltern verpflichtet, ihre Kinder nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die Volksschule vorgesehen ist. Nach dem Lehrplane der Volksschule muß jeder Preuße lesen, schreiben und mit den vier Grundrechnungen rechnen können. Infolge dessen sind die Elementarkenntnisse sehr verbreitet, und die Zahl der Analphabeten (d. h. der Personen über 10 Jahre, welche weder lesen noch schreiben können) geht auch in den östlichen Provinzen der Monarchie mehr und mehr zurück. Während 1880/81 unter den Rekruten aus Preußen noch 2,37 Prozent ohne Schulbildung waren, betrug dieser Prozentsatz 1909 nur noch 0,02 der eingestellten preußischen Mannschaften.

Die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen werden in erster Reihe von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht (Artikel 25 der Verfassung). Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Einkommen. In Ausführung dieser Bestimmung sind mehrfach Gesetze zur Erleichterung der Volksschullasten ergangen. Zuletzt hat das Gesetz vom 26. Mai 1909 (G. S. S. 93) das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen Preußens einheitlich in Verbindung mit der allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter (S. 116) neu geregelt. Dem Artikel 25 der Verfassung entsprechend ist die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen in Fortfall gekommen, sofern nicht andernfalls eine erhebliche Vermehrung der Gemeinde- oder Schulabgaben eintreten müßte.

Eine überaus bedeutsame einheitliche Gestaltung des Volksschulwesens ist 1908 nach wiederholt gescheiterten Versuchen erfolgt. Am 1. April 1908 trat das Gesetz vom

28. Juli 1906 (GS. S. 335) „betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen“ in Kraft. Es regelt nicht nur die — bisher überaus unsicheren — Fragen der Schullasten, sondern darüber hinaus den gesamten Aufbau der örtlichen Schulverwaltung, die Berufung der Lehrer, sowie die wichtigen Verhältnisse der Konfessionalität und die Errichtung von Simultanschulen, d. h. von Anstalten, in denen Kinder aller Konfessionen gemeinsam unterrichtet werden, wobei deren Lehrerzahl tunlichst dem ziffermäßigen Konfessionsverhältnis der Schulkinder entspricht. Das Gesetz gilt nicht für Westpreußen und Posen.

Die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für das Elementar-Unterrichtswesen wachsen ständig; sie sind in den 25 Jahren 1886 bis 1911 von 100 auf 420 Mill. *M* gestiegen, während die Schülerzahl sich nur von 4,85 auf 6,57 Millionen vermehrte. Für den Staat allein ist für 1917 eine dauernde Ausgabe von 176,1 Mill. *M* vorgesehen.

Die obere Leitung des Volksschulwesens in den einzelnen Regierungsbezirken sowie die Aufsicht über alle privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist den Regierungen übertragen.

Abgesehen von der Volksschule ist eine gesetzliche einheitliche Regelung des gesamten Schul- und Unterrichtswesens für den ganzen Staat noch nicht erfolgt, es verbleibt daher gemäß Artikel 26 der Verfassung in den einzelnen Landesteilen zunächst bei dem geltenden Rechte. —

Dem Kultusministerium unterstehen auch die Provinzialgewerbe- und Handelsschulen sowie das technische Unterrichtswesen und die technischen Lehranstalten. Hierhin gehören besonders die Technischen Hochschulen zu Berlin (Charlottenburg), 1799 entstanden, 1879 durch Vereinigung der Bau- und Gewerbeakademie weiter ausgestaltet, Hannover, Aachen, Danzig (1904 errichtet) und Breslau (1910 eröffnet).

6. Das Ministerium der Justiz.

Dem Justizministerium steht die Oberaufsicht zu über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege, die Anstellung und Ernennung aller richterlichen Beamten und Notare, soweit die Besetzung der höchsten Stellen nicht direkt vom Könige erfolgt, sowie die Vorbereitung der in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesetzentwürfe. Die Justiz wird in Preußen, wie überall, nur zum kleineren Teil durch ihre eigenen Einnahmen an Gebühren erhalten, so daß die Mehrausgaben aus den allgemeinen Staatseinnahmen gedeckt werden müssen. Der Mehrbetrag der dauernden Ausgaben beträgt z. B. 115,3 Millionen *M* (s. S. 149).

Wie wir bereits gesehen haben, ist seit dem 1. Oktober 1879 für ganz Deutschland die Einheit in der äußeren Organisation der Gerichte und die Gemeinsamkeit des Straf- und Zivilverfahrens zur Durchführung gelangt (s. S. 37).

Das Reichsgesetz über die Gerichtsverfassung vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) teilt die Gerichte in

- a) Amtsgerichte;
- b) Landgerichte, deren Bezirk in der Regel 10 bis 12 Amtsgerichte umfaßt;
- c) Oberlandesgerichte; in Preußen besteht der Regel nach in jeder Provinz eines, je zwei nur in Hessen-Nassau (Frankfurt a. M. und Kassel) und in der Rheinprovinz (Köln und Düsseldorf). Die einzelnen Oberlandesgerichte s. S. 118/119. Dem Oberlandesgericht Berlin verblieb seine altherwürdige Bezeichnung als Kammergericht.
- d) das Reichsgericht zu Leipzig.

I. Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte.

Die Zuständigkeit der Gerichte für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für die Strafsachen ist die folgende:

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder Zivilsachen.

Es bestehen drei Instanzen.

Die I. Instanz ist entweder der Einzelrichter, das Amtsgericht, oder ein Kollegialgericht (d. h. eine mit drei Richtern besetzte Zivilkammer), das Landgericht.

1. Der Einzelrichter oder Amtsrichter ist mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, so daß bei ihm der Schwerpunkt des Verfahrens liegt.

Das Amtsgericht ist zuständig für vermögensrechtliche Ansprüche, deren Höchstbetrag seit 1. April 1910 von 300 auf 600 *M* erhöht ist, sowie, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes, für gewisse andere Rechtsstreitigkeiten, welche ein besonders schleuniges Verfahren erheischen oder eine besondere Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen voraussetzen, so z. B. Mietstreitigkeiten, Streitsachen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern wegen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, letztere soweit nicht Gewerbegerichte (§. 29) oder Kaufmannsgerichte (Gesetz vom 6. Juli 1904 RGBl. S. 260) bestehen. Auch sind die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf die Höhe der Streitsumme für das Mahnverfahren zuständig (§. 188).

Vor das Amtsgericht gehören ferner die Grundbuch- und Vormundschaftsachen, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts-, Muster- und Schiffsregister, sodann die sog. Entmündigungsachen, d. h. die Fälle, in denen es sich darum handelt, daß jemand als Geisteskranker, als Verschwender oder als Trunksüchtiger zu bevormunden ist, ebenso die Konkursachen und das Aufgebotsverfahren, d. h. die öffentliche, gerichtliche Aufforderung, vermeintliche Ansprüche oder Rechte binnen einer gesetzlichen Frist gerichtlich anzumelden oder geltend zu machen. Die Amtsgerichte sind schließlich zuständig für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Zwangsversteigerung von Grundstücken oder Eintragung einer

Zwangshypothek), sowie bei Pfändung von Forderungen. Die Auspfändung beweglicher Sachen (Exekution in das Mobiliarvermögen) ist besonderen Vollstreckungsbeamten, den Gerichtsvollziehern, übertragen (s. S. 187), deren Verhältnisse für Preußen durch die preussische Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1901 neu geregelt worden sind.

2. Das Landgericht ist zuständig für alle Zivilprozesse, deren Wertbetrag die amtsrichterliche Zuständigkeitssumme von 600 *M* übersteigt und welche nicht sonst vor die Amtsgerichte verwiesen sind, ebenso für die Ehesachen, besonders also bei Ehescheidungen. Bei den Landgerichten können Kammern für Handelsachen eingerichtet werden, vor welchen kaufmännische Rechtsverhältnisse und Ansprüche aus Wechseln oder Schecks (S. 181) abgeurteilt werden.

Die II. (Berufungs- und Beschwerde-) Instanz.

1. Die Landgerichte, und zwar die Zivilkammern, bilden die zweite und letzte Instanz für die in erster Instanz an die Amtsgerichte verwiesenen Sachen.

2. Die Oberlandesgerichte, und zwar die mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzten Zivilsenate, sind die II. Instanz für die Sachen, in denen die Landgerichte in I. Instanz erkannt haben.

Die III. (Revisions- und Beschwerde-) Instanz ist das als gemeinsamer höchster deutscher Gerichtshof in Leipzig errichtete Reichsgericht.

Das Reichsgericht erkennt in III. Instanz über Sachen, in denen die Oberlandesgerichte in II. Instanz entschieden haben; die Zivilsenate des Reichsgerichtes sind mit 7 Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Die Revision des Reichsgerichtes ist im bürgerlichen Rechtsstreit jedoch bei vermögensrechtlichen Ansprüchen nur zulässig, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 4000 *M* übersteigt; bei geringeren Klagebeträgen bildet das Oberlandesgericht die letzte Instanz.

B. Strafsachen.

Die I. Instanz.

1. Amtsgerichte mit Schöffengerichten.

Das Schöffengericht besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei aus dem Volke berufenen Schöffen als Beisitzern. Das Zusammenwirken der nicht rechtskundigen Richter aus dem Volke mit dem rechtsgelehrten Richter im Schöffengerichte unterscheidet sich dadurch von dem Schwurgerichte (§. 181), daß in dem Schöffengerichte die beiden Elemente, Richterstand und Laientum vereinigt sind, so daß sich beide gegenseitig verständigen können und gemeinsam über die Schuld wie über die Rechtsfrage (d. h. die Anwendung des Strafgesetzes und die Höhe des Strafmaßes) entscheiden, während bei den Schwurgerichten die Geschworenen nur über die Tatfrage (ob schuldig oder nichtschuldig) zu befinden haben. Die Einrichtung der Schöffengerichte lehnt sich an das altgermanische Verfahren an, welches die Urteilsfindung nicht dem gelehrten Richter, sondern den Gemeindegossen des Angeklagten zuwies.

Das Amt eines Schöffen kann nur von einem Deutschen versehen werden, welcher das 30. Lebensjahr erreicht hat und mindestens zwei volle Jahre in der Gemeinde wohnt. Das Schöffenamnt ist wie das der Geschworenen ein Ehrenamt, jedoch erhalten beide seit dem Reichsgesetze vom 29. Juli 1913 neben den Reisekosten 5 *M* Tagegelder für jeden Tag der Dienstleistung. Da beide Ämter aber zugleich als eine allgemeine Bürgerpflicht zu betrachten sind, so ist ihre Ablehnung nur aus bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Gründen zulässig. Ablehnen kann, wer über 65 Jahre alt ist oder im letzten Jahre bereits als Geschworener oder an fünf Sitzungstagen als Schöffe tätig gewesen ist. Die Schöffen sollen zu höchstens fünf Sitzungen im Jahre herangezogen werden, ebenso braucht niemand in demselben Jahre als Schöffe und als Geschworener mitzuwirken.

Auch nichtrichterliche Reichs- und Staatsbeamte können — mit geringen Ausnahmen — als Schöffen berufen werden.

Vor dem Schöffengerichte gelangen die Übertretungen sowie diejenigen Vergehen zur Verhandlung, welche nur mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 *M* bedroht sind; auch können die Strafkammern der Landgerichte auf Antrag des Staatsanwaltes eine weitere Reihe leichterer Vergehen an das Schöffengericht verweisen, wenn im gegebenen Falle voraussichtlich auf keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis oder 1500 *M* Geldstrafe erkannt werden wird. Ebenso gehören Beleidigungen sowie leichte Körperverletzungen vor die Schöffengerichte, ferner der einfache Diebstahl und Betrug, die einfache Unterschlagung und Sachbeschädigung, wofern der Schaden bezw. der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 150 *M* beträgt.

Gegen das Urteil des Schöffengerichtes ist binnen einer Woche die Berufung zulässig, welche an die Strafkammer der Landgerichte geht. Hiergegen ist noch in III. Instanz die Revision zulässig, über welche die Strafsenate der Oberlandesgerichte zu entscheiden haben.

2. Die mit 5 Richtern besetzten Strafkammern der Landgerichte sind für diejenigen Vergehen zuständig, welche nicht vor die Schöffengerichte gehören, ferner für diejenigen Verbrechen, welche höchstens mit 5jähriger Zuchthausstrafe bedroht sind, dann für die Verbrechen jugendlicher (noch nicht 18 Jahre alter) Personen, für gewisse Unzuchtsverbrechen, für schweren Diebstahl und Fehlerei im wiederholten Rückfalle.

3. Die Schwurgerichte. Diese treten in regelmäßigen Fristen bei den Landgerichten zusammen und bestehen aus 3 (früher in Preußen 5) richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden; sie urteilen über schwere Verbrechen. Über die Schuldfrage entscheiden 12 Geschworene.

Die Geschworenen werden aus den zum Schwurgerichts-

dienste verpflichteten und berechtigten Personen für den ganzen Umfang des Landgerichtes zusammengestellt, für jede einzelne Sitzungsperiode in der Gesamtzahl von 30 durch Auslosung bestimmt und zu den einzelnen Schwurgerichtssitzungen vorgeladen. Für die Aburteilung der einzelnen Fälle wird alsdann aus diesen 30 Geschworenen das Schwurgericht in Gegenwart des Angeklagten durch Auslosung von 12 Geschworenen gebildet, wobei sowohl der Staatsanwalt wie der Angeklagte je eine bestimmte Anzahl Geschworene ablehnen können. Die Geschworenen werden vereidigt und bilden die Geschworenenbank, auch Jury genannt.

Bei dem Prozeß vor den Geschworenen muß der Angeklagte einen Verteidiger haben, welcher ihm, sofern er nicht selbst einen wählt, von Amtswegen zu bestellen ist. Die Geschworenen haben sich bei ihrer Antwort genau an die den Tatbestand des Verbrechens scharf feststellende Fragestellung zu halten. Auf Grund dieses Spruches, welcher sich somit lediglich auf die Schuldfrage zu beschränken hat, hat dann der Schwurgerichtshof entweder die Freisprechung oder die Verurteilung auszusprechen und die Höhe der Strafe festzusetzen.

Die II. (Berufungs-) Instanz.

Eine eigentliche Berufung (Appellation), durch welche eine nochmalige Verhandlung, Prüfung und Entscheidung einer Strafsache, sowohl der Tatfrage wie der Rechtsfrage, in II. Instanz veranlaßt wird, ist nur gegen die Urteile der Schöffengerichte zugelassen. Für dieselben bildet die Strafkammer des Landgerichtes die II. Instanz.

Die III. (Revisions-) Instanz.

Gegen die Strafurteile der Landgerichte und Schwurgerichte ist durch die Revision die Möglichkeit gegeben, für den Fall einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes die nochmalige Prüfung und Entscheidung der Rechtsfrage in der höheren Instanz herbeizuführen.

Revisionsgerichte in Strafsachen sind:

1. die mit 5 Richtern besetzten Strafsenate der Oberlandesgerichte, einschließlich des Kammergerichts zu Berlin, und zwar ein jedes innerhalb seines Bezirkes als letzte (III.) Instanz für die Schöffengerichte, wenn es sich also um Urteile handelt, die die Strafkammern der Landgerichte in der (II.) Berufungs-Instanz gefällt haben, und sofern die Verletzung einer reichsgesetzlichen Bestimmung behauptet wird. Die Revision in schöffengerichtlichen Sachen geht niemals an das Reichsgericht;
2. das Kammergericht zu Berlin (s. S. 177) für ganz Preußen, und zwar:
 - a) als letzte (III.) Instanz für die schöffengerichtlichen Sachen (wie zu 1), sofern eine nach Landesrecht (s. S. 5) strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet,
 - b) bei Urteilen der Strafkammern, die diese in I. Instanz gefällt haben, sofern die Verletzung einer landesgesetzlichen Bestimmung in Frage steht.

Indem das Kammergericht in diesen beiden Fällen die alleinige und ausschließliche Entscheidung für den gesamten Umfang der Monarchie zugewiesen erhalten hat, ist ihm den übrigen Oberlandesgerichten gegenüber eine gewisse bevorzugte Sonderstellung zugestanden worden, welche indessen zur Erhaltung der Rechtseinheit in Bezug auf die preussischen Landesgesetze geboten erscheint.

3. Ist dagegen eine reichsgesetzliche Norm, also namentlich das Reichsstrafgesetzbuch, durch ein Urteil der Strafkammer in I. Instanz verletzt, so geht die Revision an das Reichsgericht, um hierdurch eine einheitliche Rechtspflege in Strafsachen für ganz Deutschland zu sichern.

Das Reichsgericht entscheidet auch bei Einlegung der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte.

Alle Gerichte haben in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September Gerichtsferien. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Geseßliche Feriensachen sind u. a. alle Strassachen und schleunige Zivilsachen wie Wechsellagen, Beschlagnahmen und Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern.

II. Das gerichtliche Verfahren.

Das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Streitfachen ist durch die Reichszivilprozeßordnung und das gerichtliche Verfahren in Strassachen durch die Reichsstrafprozeßordnung für das ganze Deutsche Reich einheitlich geordnet. Jedes gerichtliche Verfahren, sowohl in Zivil- wie in Strassachen, entspringt aus der Verpflichtung des Staates, seinen Angehörigen den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren und eine Rechtsverletzung zu verhüten. Zwischen beiden Verfahren besteht aber der Unterschied, daß vor den Zivilrichter nur diejenigen nicht streitigen Angelegenheiten und streitigen Fälle gehören, welche zwischen Privatpersonen zu regeln und zu entscheiden sind; mit anderen Worten: der Zivilrichter tritt ein, wenn ein Privatrecht zu ordnen oder verletzt ist. Der Strafrichter dagegen hat einzuschreiten, sofern die öffentliche Rechtsordnung und dadurch der Staat selbst verletzt ist. Der Staat wird also im Strafverfahren gewissermaßen selbst zur Partei, die dem Verbrecher gegenüber ihren Anwalt braucht. Dies ist der Staatsanwalt, der Hüter des Gesetzes, der als öffentlicher Ankläger die Beweise sammelt, die Anklage erhebt und überhaupt die Erhaltung der öffentlichen Rechtsordnung überwacht.

A. Strafverfahren.

Die Grundzüge des deutschen Strafverfahrens sind im wesentlichen bereits stets in Preußen in Geltung gewesen. Hiernach erhebt oder veranlaßt die Staatsanwaltschaft die er-

forderlichen Ermittlungen; beim Gerichte wird die Sache durch den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder Einreichung der Anklageschrift anhängig. Die Voruntersuchung hat den Zweck, die That und den Täter festzustellen; sie ist schriftlich und nicht öffentlich; dabei ist der Angeklagte zu hören, um ihm Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gleichzeitig kann gegen ihn die Untersuchungshaft beschlossen werden, wenn dringende Verdachtsgründe vorliegen und er der Flucht verdächtig ist, oder wenn auf Grund von Thatfachen anzunehmen ist, daß er Spuren der That vernichten oder auf Zeugen einzuwirken suchen werde.

Über die Anklage wird nach Eröffnung des Hauptverfahrens in mündlicher und öffentlicher Verhandlung entschieden. Die Öffentlichkeit des Verfahrens besteht darin, daß dem Publikum der Zutritt zu den gerichtlichen Verhandlungen gestattet ist; sie kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichtes ausgeschlossen werden, wenn der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit Gefahr droht. (Dies sieht bereits Art. 93 der Preussischen Verfassung vor.) Die Beratungen des Gerichtshofes, die Erwägung der Gründe und Gegengründe für die Entscheidung sind der Öffentlichkeit entzogen. Die Mündlichkeit besteht darin, daß vor dem urteilenden Gerichte der Angeschuldigte zu erscheinen und sich persönlich zu rechtfertigen hat, sowie daß in seiner Gegenwart der Beweis für die Anklage erbracht wird.

Es werden also die gesamten Beweismittel zur Feststellung des Tatbestandes und zur Überführung des Täters dem Gerichte vorgeführt; insbesondere werden daher die Zeugen, auch wenn sie bereits im Vorverfahren gehört worden sind, noch einmal vernommen. Die Vereidigung findet vor oder nach der Aussage statt. Der Richter hat sodann auf Grund des Gesamtbildes der mündlichen Verhandlung nach seiner freien Überzeugung den Spruch zu fällen, ohne an beschränkende Be-

weisregeln gebunden zu sein. Die Verkündigung des Urteils erfolgt stets öffentlich, selbst wenn die Hauptverhandlung nicht öffentlich gewesen ist. Glaubt der Verurteilte, ihm sei Unrecht geschehen, so muß er binnen einer Woche Berufung beziehungsweise Revision einlegen, sonst wird der Spruch rechtskräftig. Die Kosten des Strafverfahrens trägt der Verurteilte; bei Freisprechung werden sie auf die Staatskasse übernommen (niedergeschlagen).

Für die unschuldig erlittene Untersuchungshaft gewährt das Reichsgesetz vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321) ein Recht auf Ersatz des hierdurch entstandenen Vermögensschadens; Voraussetzung ist hierbei, daß die Personen im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind und ihre Unschuld oder das Fehlen eines begründeten Verdachtes dargetan ist.

B. Zivilprozeßverfahren.

Der Zweck des Zivilprozeßverfahrens ist, der klagenden Partei zur Anerkennung und zwangsweisen Vollstreckung ihres Rechtes zu verhelfen, und beruht auf dem Grundsatz, daß rechtliches Gehör einem jeden gestattet werden muß.

Die Beteiligten an einem Rechtsstreite („Parteien“) können sich vor Gericht durch „Prozeßbevollmächtigte“ vertreten lassen; bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht müssen sie durch Anwälte vertreten sein (Anwaltszwang).

Die Einleitung und Betreibung des Rechtsstreites ist Sache der Partei; das Gericht leitet die Verhandlung und fällt die Entscheidung.

Das gewöhnliche amtsgerichtliche Prozeßverfahren ist das folgende: Die klagende Partei reicht eine Klageschrift beim Amtsgerichte ein, welche die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits enthalten muß; in der Klageschrift sind die Anträge (auf

Zahlung, auf Anerkennung eines Rechtes, auf Räumung der Wohnung usw.), welche seitens des Klägers in der mündlichen Verhandlung gestellt werden sollen, genau zu bezeichnen, und die zur Begründung des Anspruchs dienenden Tatsachen anzugeben. Das Gericht beraumt den Tag zur mündlichen Verhandlung an und stellt die Klageschrift als Ladung dem Beklagten zu. Bleibt der Beklagte im „Termine“ aus, so gelten die vom Kläger in der Klageschrift vorgebrachten Tatsachen als zugestanden, und der Beklagte wird infolgedessen auf Verlangen des erschienenen Klägers verurteilt (Versäumnisurteil). Erscheint der Beklagte, so hat der Kläger seine Klage mündlich in freier Rede vorzutragen und zu begründen, auch die Beweismittel anzugeben, der Beklagte antwortet ebenso, das Gericht erhebt erforderlichenfalls den vorgeschlagenen Beweis durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, durch Augenschein oder durch Urkunden — auch die Leistung eines Eides seitens einer Partei kommt in Frage — und fällt dann das Urteil, indem es auf Grund des ganzen Inhaltes der mündlichen Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung prüft, ob die streitigen Tatsachen für wahr oder für nicht wahr zu erachten sind.

Bei diesem Ausbau des Verfahrens sind auch im Zivilprozeß, ähnlich wie im Strafprozeß, die wichtigen Grundsätze der Mündlichkeit und der freien richterlichen Beweiswürdigung zur Durchführung gelangt.

Das Urteil des Amtsgerichts wird rechtskräftig, wenn die unterliegende Partei nicht innerhalb der einmonatlichen Berufungsfrist die Berufung an das Landgericht einlegt. Aus dem rechtskräftigen Urteile findet die Zwangsvollstreckung statt, um den Verurteilten zu nötigen, dem Urteil ein Genüge zu leisten; sie liegt entweder dem Amtsgerichte oder dem Gerichtsvollzieher ob.

Böswillige Schuldner pflegen, um den Gläubiger hinzu-

halten, ohne Grund Berufung einzulegen, damit das Urteil nicht rechtskräftig und die Zwangsvollstreckung hinausgeschoben wird. Hiergegen gewährt das Gesetz eine Hilfe, indem in bestimmten Fällen Urteile für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, so daß die Zwangsvollstreckung daraus stattfinden darf, obgleich sie noch nicht rechtskräftig sind. Die amtsgerichtlichen Urteile sind fast sämtlich vorläufig vollstreckbar.

Ein vereinfachtes Verfahren ist das Mahnverfahren, für das ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages das Amtsgericht zuständig ist. Vermutet der Gläubiger, daß die Zahlungsverpflichtung nicht bestritten werden wird, so kann er ohne mündliche Verhandlung die Erlassung eines Zahlungsbefehles an den Schuldner beantragen; dieser muß dann innerhalb einer Woche bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung den Gläubiger befriedigen oder Widerspruch erheben; unterläßt er dies, so ergeht der Vollstreckungsbefehl, durch welchen der Zahlungsbefehl die Kraft eines vollstreckbaren Versäumnisurteils erhält. Ist Widerspruch erhoben, so muß der Prozeß im ordentlichen Verfahren verhandelt werden, und zwar je nach der Höhe der Streitsumme vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht.

Das Verfahren vor den Landgerichten und allen weiteren Gerichten, in denen eine Mehrzahl von Richtern (ein Kollegium) entscheidet (Kollegialgerichte), ist von dem amtsgerichtlichen Verfahren nur in wenigen Punkten unterschieden. Die Parteien müssen durch Anwälte vertreten sein, daher der Name Anwaltsprozeß; die Urteile sind in der Regel nicht vorläufig vollstreckbar, oder die vorläufige Vollstreckbarkeit wird davon abhängig gemacht, daß die obliegende Partei eine Sicherheit hinterlegt. Eine Ausnahme bildet der Urkundenprozeß, eine Abart dessen der Wechselprozeß ist; er dient dazu, bei urkundlich erweisbaren Forderungen dem Gläubiger

den Vorteil schneller Vollstreckung zu gewähren; als Beweismittel können hierbei nur Urkunden benutzt werden.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte sind mit je einmonatiger Frist die Rechtsmittel der Berufung (zweite Instanz) und der Revision (dritte Instanz) gegeben (§. 179).

In jedem Rechtsstreite können die Gerichte aller Instanzen jederzeit einen Sühneversuch machen; ein vor Gericht geschlossener Vergleich wird zu Protokoll festgestellt; aus dem Vergleich findet wie aus einem Urteil die Zwangsvollstreckung statt.

Die Prozeßkosten einschließlich der Anwaltsgebühren sind für das Reich einheitlich geregelt durch das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (§. 38).

Es ergehen die Urteile in Preußen im Namen des Königs (Art. 86 Verf.), in Elsaß-Lothringen im Namen des Kaisers und vom Reichsgericht im Namen des Reichs (§ 17 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts vom 8. April 1880).

Was nun die Gegenstände betrifft, welche der ordentlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unterstehen, so besagt darüber das Gerichtsverfassungsgesetz nur, daß „vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören und Strafsachen, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist“. Der Wirkungskreis der Gerichte erstreckt sich hiernach sowohl auf die Strafrechtspflege als auch auf die Schlichtung der Streitigkeiten im Gebiete des Privatrechts, also auf Streiffälle, bei denen jemand behauptet, von einem Privaten in seinen Vermögens- oder Familienrechten verletzt zu sein. Der Verwaltung unterstehen dagegen die Sachen des öffentlichen Rechts. Die Verwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichts-Beörden entscheiden daher, wenn jemand behauptet, in seinen öffentlichen oder bürgerlichen Rechten durch eine Verwaltungsmaßnahme verletzt zu sein, so z. B. wenn das Gemeindewahlrecht entzogen oder eine Konzession verweigert ist, oder wenn es sich um

Verfügungen handelt, welche eine Verwaltungsbehörde kraft ihrer öffentlichen Gewalt erläßt, wie polizeiliche Verfügungen und polizeiliche Verhängungen von Strafen, oder die Entscheidung über Beitragspflicht, Höhe der Steuern, Abgaben und öffentlichen Lasten, über Wegebau- und Grabenräumungspflicht. Wie diese Beispiele erweisen, ist die Grenze zwischen Justiz- und Verwaltungssachen keine feste. Eine Reihe von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach allgemeinen Grundsätzen vor die ordentlichen Gerichte gehören würden, ist ihnen entzogen und den Verwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichts- Behörden zugewiesen worden, insbesondere durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 192) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts- Behörden vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) (s. S. 185). Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen hiernach nur die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (streitige Verwaltungssachen).

Andererseits ist in einzelnen Fällen der Rechtsweg auch gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung für zulässig erklärt. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten das Gesetz vom 11. Mai 1842 „über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen“ (G.S. S. 192) und das Gesetz vom 24. Mai 1861 „über die Erweiterung des Rechtsweges“ (G.S. S. 231). Nach letzterem kann die Entscheidung der Staatsregierung vor dem ordentlichen Richter angegriffen werden, insbesondere wenn es sich um unrichtige Erhebung von Stempelsteuern und um die Ansprüche der Staatsbeamten auf Gehalt und Pension handelt. In dem letzteren Falle muß zwar der Richter die Entscheidung der Verwaltung darüber, ob der Beamte zu pensionieren oder vom Amte zu entheben ist, gelten lassen; er kann den Beamten nicht wieder

in sein Amt einsetzen und hat daher nur über die Gewährung der Pension und deren Höhe zu befinden.

Bei dieser verwickelten Sachlage geschieht es häufig, daß Zweifel und Streit (ein „Konflikt“) über die Zuständigkeit („Kompetenz“) und über die Grenzen der Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Gerichte entstehen. Ist in solchem zweifelhaften Falle der Prozeß bereits vor dem ordentlichen Gerichte eingeleitet und beansprucht nunmehr nachträglich die Verwaltung ihrerseits das Recht, die Entscheidung zu treffen, so liegt ein „Kompetenzkonflikt“ vor, über welchen nach der Verordnung vom 1. August 1879 (GS. S. 573) ein besonderer Gerichtshof in Berlin entscheidet; er besteht aus elf Mitgliedern von denen sechs dem Kammergericht angehören müssen.

III. Der Richterstand.

Eine unerläßliche Voraussetzung für eine tüchtige Rechtspflege ist ein gebildeter und unabhängiger Richterstand. „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Richter ausgeübt“, mit diesen Worten beginnt demgemäß das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Durch die Reichsjustizgesetze sind die Voraussetzungen der Fähigkeit zum Richteramt für ganz Deutschland gleichmäßig festgestellt (§. 38). Die Fähigkeit wird erlangt durch ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, welches mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch durch die Studienordnung vom 18. Januar 1897 neu geregelt worden ist, und sodann die Ablegung zweier Prüfungen, zwischen denen ein der praktischen Vorbildung gewidmeter Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen muß. In Preußen dauert die Referendariatszeit vier Jahre. Dabei ist jeder, der die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reiches befähigt. Die Richter werden auf

Lebenszeit vom Könige ernannt und sind amovibel, d. h. sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung im Wege des Disziplinarverfahrens dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden (Art. 87 der Preuß. Verfassung; § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Unfreiwillige Versetzungen können jedoch bei einer Neuordnung in der Organisation der Gerichte oder Veränderung ihrer Bezirke eintreten und sind auch 1879 behufs Durchführung der neuen Gerichtsverfassung vielfach erfolgt. Die richterlichen Beamten unterscheiden sich dadurch von den Verwaltungsbeamten, welche, wie das Militär jederzeit aus dienstlichen Gründen versetzt werden können. (Vergl. § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Über die Rechtsanwälte („Freiheit der Advokatur“ und den „*numerus clausus*“) s. S. 38.

7. Das Ministerium des Innern.

Sein Geschäftsbereich umfaßt die gesamte innere Landesverwaltung, soweit sie in die Hände des Staates gelegt ist, insbesondere also die Beaufsichtigung der Landesverwaltung, der Provinzialbehörden, des gesamten Kommunalwesens und der Polizei. Hierzu ist seit 1911 die vom Kultusministerium abgezweigte Medizinalverwaltung getreten und damit die oberste Leitung der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege (s. S. 210).

Die gesamte innere Verwaltung ruhte früher fast ausschließlich in den Händen der unmittelbaren Staatsbehörden, der Oberpräsidien, Regierungen und Landratsämter; die Verwaltung war streng obrigkeitlich zentralisiert. Die Provinzial- und Kreisstände hatten in der Regel nur eine beratende Tätigkeit.

Demgegenüber hat die im Anfange der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts unter schweren parlamentarischen Kämpfen

eingeleitete große Neuordnung der inneren Verwaltung deren Dezentralisation durchgeführt und die Grundsätze der Selbstverwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit im wesentlichen neu eingeführt. Die Mitwirkung der Staatsangehörigen an der obrigkeitlichen Verwaltung wurde größer; staatliche Einrichtungen, besonders der Regierungen, gingen zum großen Teil auf die Kommunalverbände über; Kommunkollegien, aus freier Wahl hervorgegangen, traten an die Stelle der Staatsbeamten, unbefoldete Ehrenämter an die Stelle besonderer Berufsämter, freie Selbsttätigkeit an die Stelle staatlicher Bevormundung. Das Wesen der Selbstverwaltung (nach dem Muster des englischen „Selfgovernment“) besteht in der ehrenamtlichen Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch Staatsbürger; die Selbstverwaltung ist daher keine Trennung vom Staate, sie ist vielmehr eine Vermischung der staatlichen Elemente mit denen des Volkes und erfolgt unter staatlicher Aufsicht.

Die grundlegenden hauptsächlichsten Verwaltungsgesetze sind:

1. die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nebst Novelle vom 19. März 1881,
2. die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nebst Novelle vom 22. März 1881,
3. das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883,
4. das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883,
5. die Gesetze betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875,
6. die Landgemeinde-Ordnung für die 7 östl. Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G. S. 233).

Die durch die ersten beiden Gesetze geschaffene Neuordnung wurde zunächst nur für die östlichen Teile der Monarchie mit Ausnahme von Posen durchgeführt. Das Gesetz über die

allgemeine Landesverwaltung regelte sodann die Stellung der bestehen gebliebenen Staatsorgane gegenüber der neuen Ausgestaltung der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Anschluß hieran sind auch für die Provinzen Hannover (1885), Hessen-Nassau (1886), Westfalen (1887), Rheinland (1888) und Schleswig-Holstein (1889) Kreis- und Provinzialordnungen ins Leben getreten, die den eigenartigen Verhältnissen dieser Landesteile nach Möglichkeit gerecht werden.

Zuletzt ist 1890 in der Provinz Posen eine Neuordnung der inneren Verwaltung durch Gesetz vom 19. Mai 1889 (GS. S. 108) erfolgt. Dabei wurden bei den nationalen Gegensätzen und dem Überwiegen des polnischen Elementes Bürgschaften für die Zusammensetzung der gewählten Selbstverwaltungsbehörden vorgesehen (s. Näheres S. 209), im übrigen ist aber der Ausbau im wesentlichen der gleiche. Daneben sind zur Sicherung und Stärkung des Deutschtums in den ehemals polnischen Landesteilen der preussischen Monarchie eine Reihe einschneidender Gesetze erlassen worden. Bedeutsam sind namentlich das sog. „Ansiedelungsgesetz“ vom 26. April 1886 (GS. S. 131) „betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen“, ferner das Gesetz vom 1. Juli 1902 (GS. S. 234) „betreffend Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen.“ Es sind damit der Regierung erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt worden, um Grundstücke (namentlich polnischer Besitzer) anzukaufen und als neue Stellen von kleinerem Umfange an deutsche bäuerliche Ansiedler wieder zu verkaufen. Auch sollen bäuerliche Güter in Ansiedelungs-Kontingüter umgewandelt werden, um deutsche Arbeiter auf dem Lande sesshaft zu machen. Durch das sog. Enteignungsgesetz vom 20. März 1908 (GS. S. 29) ist dem Staate sogar das Recht verliehen, zur Abrundung deutscher Niederlassungen bis 70 000 ha Grundstücke im Wege

der Enteignung zu erwerben; diese Ermächtigung, von der nur in einem Falle Gebrauch gemacht wurde, ist seit 1916 wieder aufgehoben. Die für diese verschiedenen Zwecke bereit gestellten Gelder sind allmählich von 100 Mill. *M* auf 600 Mill. *M* erhöht worden. Die ausführende Behörde ist die Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen in Posen.

Aus gleichen Erwägungen sind der Staatsregierung 1902 100 Mill. *M* und 1908 noch weitere 25 Mill. *M* bewilligt worden, um im Osten der Monarchie Güter zur Verwendung als Domänen oder Forsten anzukaufen und die Kosten ihrer ersten Einrichtung zu bestreiten (s. S. 170). Ebenso ist durch Gesetz vom 10. August 1904 (GS. S. 227) Vorsorge getroffen, daß bei Gründung neuer Ansiedelungen in den östlichen 6 Provinzen sowie in Sachsen und Westfalen das nationale deutsche Interesse gewahrt bleibt. Im gleichen Sinne hat das „Besitzbefestigungsgesetz“ vom 26. Juni 1912 (GS. S. 183) zur Stärkung des deutschen Besitzstandes in den „nationalgefährdeten“ Teilen von Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Schleswig-Holstein 100 Mill. *M* zur Verfügung gestellt, um den Übergang deutschen Besitzes in fremdnationale Hände zu verhüten; die vom Staate erworbenen Güter werden ganz oder zerlegt oder als Rentengüter (s. S. 169) an deutsche Landwirte und Arbeiter wieder veräußert.

Die Organisation der inneren Landesverwaltung beruht auf der Einteilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise; dabei bildet die Stadt Berlin einen eigenen Verwaltungsbezirk, dessen Aufsichtsbehörde zugleich der Oberpräsident von Brandenburg ist.

a) Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden in erster Reihe unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungs-

bezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräten geführt.

Daneben bestehen in Westfalen Amtmänner und im Rheinland Bürgermeister, die vorwiegend als staatliche Verwaltungsorgane zu gelten haben (s. S. 200).

b) Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung sind neben diesen rein staatlichen Behörden gemischte Kollegien berufen, welche aus Mitgliedern sowohl der Staats- als der Selbstverwaltung gebildet sind. Es sind dies in derselben Reihenfolge der Provinzialrat, der Bezirksausschuß und der — in erster Linie zur Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten berufene — Kreisausschuß. In welchen Fällen diese Mitwirkung stattzufinden hat, regeln das Landesverwaltungs- und das Zuständigkeitsgesetz (s. S. 209).

c) Über streitige Verwaltungssachen wird außerdem im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Diese Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, die Bezirksausschüsse und das Oberverwaltungsgericht ausgeübt (s. S. 207 f.).

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. An der Spitze der Provinz steht der Oberpräsident, der in der Hauptstadt der Provinz seinen Amtssitz hat; er führt für die Dauer dieses Amtes das Prädikat „Erzellenz“. Sein Wirkungsbereich umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche die Gesamtheit der Provinz berühren: die Überwachung der öffentlichen Institute, Sicherheits- und Sanitätsanstalten, der Strom- und Straßenbauten, die Leitung der Provinzial-Schul- und Medizinalkollegien. Er führt auch die staatliche Aufsicht über die Selbstverwaltung der Provinz. Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium untergeordnet.

2. In den einzelnen Regierungsbezirken untersteht dem Regierungspräsidenten und der Regierung die Leitung der allgemeinen Landesverwaltung. Hier liegt der Schwerpunkt

der gesamten inneren Verwaltung, welche sich auf alle Gebiete des staatlichen und des kommunalen öffentlichen Lebens erstreckt. Der Geschäftskreis der Regierung umfaßt somit alle Gegenstände der inneren Verwaltung sämtlicher Ministerien (ausgenommen der Justiz), soweit nicht besondere Behörden bestehen (wie die Eisenbahndirektionen und die Oberbergämter).

Die Bearbeitung der Geschäfte zerfällt in drei Abteilungen, und zwar für 1. Angelegenheiten des Innern, die dem Regierungspräsidenten persönlich übertragen sind (Präsidialabteilung), 2. Kirchen- und Schulsachen, 3. direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Der Regierungspräsident ist auch die Landespolizeibehörde.

3. Die einzelnen Regierungsbezirke zerfallen in Kreise (in den Hohenzollernschen Landen in Oberamtsbezirke), welche sich gleichmäßig über die Städte wie über das Land erstrecken. Städte mit mindestens 25 000 Einwohnern können jedoch aus dem Kreisverbande ausscheiden und für sich einen Stadtkreis bilden.

In den Kreisen ruht die Verwaltung bei den Landratsämtern, welche unmittelbar unter der Regierung stehen; an der Spitze des Kreises steht der Landrat. Der Landrat wird vom Könige ernannt; doch kann der Kreistag geeignete Personen, welche seit mindestens Jahresfrist dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag bringen. Die Landräte sind einerseits Staatsdiener und als solche Organe der Regierung, andererseits Organe der Selbstverwaltung und als solche die ersten Beamten der Kreise und Vorsitzende des Kreisausschusses. Ihrer Aufsicht untersteht der ganze Kreis, und ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die gesamte Verwaltung ihres Bezirkes; sie sind daher nicht nur Organe für den Bereich des Ministeriums des Innern, vielmehr ist ihr Geschäftskreis ebenso umfassend wie derjenige der Regierungen. Für die Bureaugeschäfte stehen dem Landrat ein Kreissekretär sowie ein Kreisausschußsekretär zur Seite.

Die Doppelstellung des Landrates als ersten Beamten des Kreises und des Staates im Kreise leitet über zu der kommunalen Gliederung der inneren Verwaltung, welche durch die Städte- und die Landgemeindeordnungen sowie durch die Kreis- und durch die Provinzialordnungen durchgeführt ist.

Als Kommunalverbände kommen in Betracht:

I. Die Gemeinden (Kommunen). Sie sind entweder Landgemeinden oder Stadtgemeinden (C) und die ersteren entweder Dorfgemeinden (A) oder Gutsbezirke (B).

A. Die Dorfgemeinden. Die für diese in den verschiedenen Provinzen geltenden Landgemeindeordnungen weichen im einzelnen wesentlich von einander ab; das größte Geltungsgebiet umfaßt die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. S. 233), welche für die sieben östlichen Provinzen gilt und 1892 auch in Schleswig-Holstein mit vereinzelt Abweichungen eingeführt ist (G. S. 147). Im allgemeinen stehen an der Spitze jeder Landgemeinde ein Gemeindevorsteher (Schulze) und ihm zur Seite zur Unterstützung und Vertretung zwei oder mehr Schöffen (Beigeordnete); sie werden von der Gemeindeversammlung oder der gewählten Gemeindevertretung gewählt; ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrat. Das Gemeinderecht und das davon unterschiedene Gemeindewahl-(stimm-)recht sind verschiedenartig geordnet. Über die Gemeindeangelegenheiten beschließt die Gemeindeversammlung oder die gewählte Gemeindevertretung. Soweit diese Beschlüsse der Genehmigung bedürfen, erfolgt diese durch den Kreisaußschuß bzw. durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisaußschusses, da dieser als solcher die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Landgemeinden führt.

Der Gemeindevorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Ausführung der Gemeindebeschlüsse wahrzunehmen. Er ist zugleich Organ der Ortspolizei-

verwaltung. Als solchem liegt ihm die Polizeiaufsicht ob, insbesondere hat er die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu überwachen. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen Orten von der höheren Landespolizeibehörde, der Regierung, untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Reichsgebiet zu verweisen;
3. Hausfuchungen dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfinden (§. 6. 134).

Das Dorfgericht besteht in der Regel aus dem Gemeindevorsteher, zwei Schöffen und einem Dorfgerichtschreiber. Es hat nicht bei der Entscheidung streitiger Rechtshändel, sondern vorwiegend bei bloßen Beglaubigungen oder gerichtlichen Vollziehungen mitzuwirken. Es tritt ein, wenn Gefahr im Verzuge ist (besonders bei Aufnahme von Testamenten, wenn die Ankuft des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann), oder wenn es vom ordentlichen Richter beauftragt ist. Also namentlich zur Aufnahme von gerichtlichen Nachlassinventarien oder von Taren über bewegliche und unbewegliche Sachen geringeren Wertes, sowie zur Vornahme einer Zwangsvollziehung (Exekution).

In Westfalen und der Rheinprovinz besteht für die Gemeindeverwaltung außer deren Organen (Gemeindevorsteher und Gemeinderat) noch die Amtmanns- und Bürgermeistereieinrichtung mit ausgeprägterem Beamtencharakter. Die westfälischen Ämter und rheinischen Bürgermeistereien umfassen meist eine Mehrzahl von Einzelgemeinden und sind vorwiegend Verwaltungsbezirke für die Einzelgemeinden, deren kommunale Selbsttätigkeit nur schwach entwickelt ist. Amtmänner und Landbürgermeister werden vom Oberpräsidenten unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper ernannt. In ihrer Hand ruht auch der größte Teil der eigentlichen Gemeindeverwaltung der Einzelgemeinden (§. 6. 196).

Die Ortspolizei auf dem Lande (die im Namen des Königs geführt wird) verwalten in den östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Posen) und in Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher (s. S. 203), in Posen die Distriktskommissare (s. S. 210), in Westfalen die Amtmänner, in der Rheinprovinz die Landbürgermeister, in Hannover die Landräte, in Hessen-Nassau und Hohenzollern die Bürgermeister bezw. Gemeindevorsteher.

B. Der Gutsbezirk. Bildet ein Gut einen selbständigen Gutsbezirk, so hat der Besitzer die gleichen Pflichten und Leistungen für den Gutsbezirk wie die Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks, und als „Gutsvorsteher“ die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gemeindevorsteher.

C. Die Stadtgemeinden. Die Bestimmungen über die Stadtgemeinden beruhen im wesentlichen auf den Städteordnungen, welche zum Teil nicht unerheblich untereinander abweichen. Den größten Geltungskreis hat die Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261), welche für die sieben östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen) gilt, deren wesentliche Bestimmungen nachstehend dargelegt werden.

Als Einwohner einer Stadt werden diejenigen betrachtet, welche im Stadtbezirke wohnen. Sie sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegemeinschaften berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindegemeinschaften verpflichtet. Das Bürgerrecht erwirbt jeder selbständige Preusse, wenn er seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks ist, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, seine Gemeindeabgaben gezahlt hat und entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder ein stehendes Gewerbe selbständig betreibt, oder zur Einkommensteuer bezw. zu einem angenommenen Steuersatze von mindestens vier Mark veranlagt ist.

Die Gemeindeangelegenheiten werden gemeinsam durch Magistrat und Stadtverordnete wahrgenommen; in den Städteordnungen ist also im wesentlichen die Selbstverwaltung

zur Durchführung gelangt. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem oder mehreren Beigeordneten und den Schöffen (Stadträte, Ratsherren, Ratsmänner). Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und führt die Gemeindeverwaltung; er hat die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, das Eigentum der Stadt zu verwalten, die Gemeindebeamten anzustellen und die Abgaben zu verteilen und beizutreiben. Der Bürgermeister ist der erste Beamte der Stadt; er wird in der Regel von den Stadtverordneten gewählt und vom Könige bzw. Regierungspräsidenten bestätigt. Die Stadtverordneten bilden die städtische Gemeindevertretung; sie werden von den in drei Abteilungen (das sog. Dreiklassensystem, wie bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus, s. S. 125) eingeteilten stimmberechtigten Bürgern auf sechs Jahre gewählt; Gesetz. betr. Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900 (G.S. S. 185). (In Frankfurt a. M. werden die Stadtverordneten auf Grund des gleichen Wahlrechtes gewählt.) Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Stadtverordneten aus; bei den Neuwahlen sind die Ausgeschiedenen wieder wählbar. Die Stadtverordneten beschließen unter einem selbstgewählten Vorsteher in öffentlichen Sitzungen über die Gemeindeangelegenheiten; sie stellen den jährlichen Stadthaushalt fest und legen Gemeindesteuern auf. Die Aufnahme städtischer Anleihen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. In der Rheinprovinz — wo der Regel nach die Verwaltung der Städte nicht von einem kollegialischen Magistrat, sondern vom Bürgermeister allein erfolgt — ist dieser zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung. Über die städtischen Steuern s. S. 159 ff.

Die Aufsicht über die Stadtgemeinden wird von den Regierungspräsidenten, in höheren Instanzen von den Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Für Berlin ist der Oberpräsident in Potsdam die Aufsichtsinstanz.

Die Ortspolizei, die im Namen des Königs geführt wird, verwalten in den Städten regelmäßig die Bürgermeister und nur in der Provinz Hannover die Magistrate; doch kann sie in wichtigeren Gemeinden durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen königlichen Behörden (Kgl. Polizeipräsidien oder „Direktionen“) übertragen werden. Zurzeit bestehen 29, zumeist an den Sihen der Regierung, in den Städten und Landgemeinden von „Groß Berlin“ und in Hindenburg in Oberschlesien.

Stadt-, Landgemeinden und Gutsbezirke können zur gemeinsamen Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben zu einem Zweckverbände freiwillig zusammentreten oder zum öffentlichen Nutzen vom Oberpräsidenten auch gegen ihren Willen vereinigt werden. (Gesetz vom 19. Juli 1911 S. 115.) Solche gemeinsame Aufgaben sind z. B. die Schaffung elektrischer Überlandzentralen, Straßendurchführungen, Regelung der Wegebau last, öffentliche Armenpflege (S. 23). Ein Verbandsausschuß aus Abgeordneten der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke unter einem Verbandsvorsteher aus der Zahl seiner Mitglieder hat die Geschäftsführung des Verbandes, welcher auch zur Erhebung von Umlagen und Aufnahme von Anleihen berechtigt ist.

Für Groß Berlin ist die Vereinigung zu einem Zweckverbände gesetzlich angeordnet (Gesetz vom 19. Juli 1911 S. 123); er umfaßt die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neu Cölln, Deutsch Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim. Der Verband ist zuständig für die Bahnanlagen im Gemeinschaftsgebiete, wobei er Bahnen selbst bauen, erwerben und betreiben kann, für Bauordnungen und Baufluchten sowie für Erhaltung größerer Freiflächen (Wälder, Parks, Wiesen, Spielplätze). Die Verbandsorgane sind die Versammlung, der Ausschuß und der Direktor.

II. Der Amtsbezirk. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird in den östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Posen) und in Schleswig-Holstein jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke geteilt. In der Regel sind mehrere Gemeinden oder Landgemeinden und Gutsbezirke zu einem Amtsbezirke vereinigt. Die Organe des Amtsbezirks sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

a) Der Amtsvorsteher wird vom Oberpräsidenten auf die Dauer von 6 Jahren aus der Zahl der Amtsangehörigen ernannt. Er übt die Polizei innerhalb seines Bezirkes aus, und zwar durch Polizeiverordnungen allgemein oder im Wege der Einzelverfügung; ihm liegt also z. B. die Sorge für die öffentlichen Wege ob (Wegepolizei), das Einschreiten gegen ungehorsames Gefinde (Gefindepolizei), die Überwachung der öffentlichen Tanzvergnügen (Sittenpolizei), die Genehmigung von Bauten (Baupolizei). Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben ebenso wie die Privatpersonen seinen Anordnungen nachzukommen, sonst ist er zu Zwangsmaßnahmen berechtigt; es muß jedoch eine Androhung vorangehen, gegen welche Beschwerde beim Landrat oder Klage beim Kreisausschusse zulässig ist.

b) Der Amtsausschuß wird aus Vertretern der sämtlichen zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke gebildet; er hat bei der Verwaltung des Amtsvorstehers in den kommunalen Angelegenheiten des Amtsbezirks, nicht aber bei der Polizeiverwaltung mitzuwirken.

III. Der Kreis (der alte deutsche Gau) ist die Grundlage der weiteren Selbstverwaltung. (S. im übrigen S. 197 f.)

Die Organe des Kreises sind: a) der Landrat; b) der Kreistag; c) der Kreisausschuß.

a) Der Landrat ist, wie oben bemerkt (S. 197), der erste Beamte des Kreises und des Staates im Kreise. Er führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landes-

verwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises (§ 76 der östlichen Kreisordnung). Behufs Vertretung des Landrates werden vom Kreistage zwei Kreisdeputierte gewählt.

b) Der Kreistag ist eine ausschließlich kommunale Behörde, welche den Kreis vertritt und über die Kreisangelegenheiten gültige Beschlüsse faßt. Er besteht aus mindestens 25 Kreisangehörigen, welche auf 6 Jahre von den drei Wahlverbänden des Kreises, und zwar: 1. der größeren ländlichen Grundbesitzer, 2. der Landgemeinden und 3. der Städte, nach dem Verhältnisse der städtischen und der ländlichen Bevölkerung im Kreise gewählt werden. In der Provinz Posen wird die Kreisvertretung durch die Kreisstände gewählt (siehe S. 209). Die Beschlüsse des Kreistages, welche durch das Kreisblatt veröffentlicht werden, beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Kreishaushalts und der Kreissteuern. Die Kreissteuern dürfen direkte und indirekte sein; bei Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern bildet die staatliche Veranlagung (§. 152 ff) die Grundlage für die Heranziehung. Dagegen sind Zuschläge zu der Vermögenssteuer (§. 154) und zu den Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer (§. 155) nicht statthaft. Beim Verkauf von Grundstücken und Gebäuden ist seit 1907 die Einführung einer Umsatzsteuer zulässig.

c) Der Kreisausschuß verwaltet den Kreis und entscheidet als Verwaltungsgericht des Kreises. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus den Kreisangehörigen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden und dieses unbesoldete Ehrenamt zu übernehmen verpflichtet sind. Bezüglich Posen s. S. 209. Der Kreisausschuß bildet den Mittelpunkt der Selbstverwaltung des Kreises; ihm steht die Verwaltung in allen Angelegenheiten zu, die das öffentliche Interesse des Kreises betreffen, mögen sie kommunaler oder allgemein staatlicher Natur sein. So

namentlich also die Armen-, Wege-, Feld-, Gewerbe- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten sowie die kommunalen der Gemeinde- und Gutsbezirke. Für die Beschlußfähigkeit genügen drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden.

IV. Die Provinz. Wie die Kreise sind auch die Provinzen als selbständige Kommunalverbände zur Selbstverwaltung organisiert. Dabei sind die sämtlichen Kreise einer Provinz in dem Provinzialverbände zu einer höheren kommunalen Einheit zusammengefaßt. Ihm liegt die Erfüllung derjenigen Aufgaben ob, welche über die Leistungsfähigkeit und die Bedeutung für einzelne Kreise hinausgehen und die ganze Provinz umfassen. Die Verwaltung der Provinz erfolgt in Gemäßheit der Provinzialordnungen (f. S. 193) durch den Oberpräsidenten als Organ der Staatsverwaltung einerseits und den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und den Landeshauptmann (Landesdirektor) als Organen der Selbstverwaltung andererseits (f. S. 139 f.).

A. Der Provinziallandtag wird durch den König — und zwar alle zwei Jahre wenigstens einmal — einberufen und besteht aus Abgeordneten, welche in den Landkreisen von den Kreistagen und in den Städten gemeinschaftlich von Magistrat und Stadtverordneten (in der Provinz Posen von den Kreiständen, f. S. 209) auf 6 Jahre gewählt werden. Die Provinziallandtage sind insbesondere zuständig:

1. Gesetzentwürfe zu begutachten, welche die Provinz betreffen und ihnen zu dem Behufe von der Staatsregierung überwiesen werden;
2. Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder deren einzelne Teile betreffen, an die Staatsregierung zu richten (das sog. Petitionsrecht);
3. durch Satzungen und Verordnungen die besonderen Einrichtungen der Provinz und die Ausführung der die Provinz betreffenden gesetzlichen Anordnungen zu regeln;

4. den Haushaltplan und die Steuern der Provinz sowie die Verwendung der Provinzialfonds festzustellen. Die Provinzialsteuern werden übrigens nur auf die einzelnen Land- und Stadtkreise als solche gelegt (kontingentiert, s. S. 148); diesen bleibt die Unterverteilung auf ihre einzelnen Angehörigen überlassen.

Der Kreis dieser Kommunalangelegenheiten der Provinz ist durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 (s. S. 193) für die sämtlichen Provinzen der Monarchie dadurch weiter gezogen worden, daß allen Provinzen „behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung“ aus Staatsmitteln beträchtliche Kapitalien (zusammen gegen 30 Mill. *M*) als sog. Dotationen überwiesen worden sind. Hannover und Kurhessen verfügten schon seit 1866 über derartige sehr reichliche Mittel (s. S. 115).

1902 sind abermals 10 Millionen *M* „Dotationsrenten“ überwiesen worden, so daß die Provinzen jetzt insgesamt rund 47,5 Millionen *M* aus Staatsmitteln jährlich erhalten.

Dafür sind den Provinzen die Chaussees und eine Reihe öffentlicher Anstalten, welche der Staat bisher verwaltet hatte, überwiesen sowie die Erfüllung einer Reihe größerer Aufgaben zur Pflicht gemacht worden. Dahin gehören besonders:

- a) der Chaussee- und Landwegebau, Bau von Provinzialbahnen und Unterstützung von Kreisbahnen,
- b) die Landesmeliorationen innerhalb der Provinz,
- c) die Provinzial-Krankenanstalten, die Fürsorge für die Irren, Idioten, Tauben, Blinden und sittlich Verwahrlosten der Provinz und die Errichtung von Hebammen-Lehranstalten,
- d) die Landarmenpflege,
- e) die Fürsorge für das geistige Leben der Provinz durch Landesbibliotheken, öffentliche Sammlungen (Provinzialmuseen) und Vereine für Kunst und Wissenschaft, sowie die Pflege der historischen Bauten und Denkmäler in der Provinz.

B. Der Provinzialausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und 7 bis 13 Mitgliedern, versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er faßt über die laufenden Sachen der Provinzialverwaltung Beschluß und verwaltet das Vermögen sowie die Anstalten der Provinz. Bezüglich Posen s. S. 209.

C. Der Landeshauptmann (in einigen Provinzen Landesdirektor genannt) ist der oberste Provinzialbeamte der Selbstverwaltung. Er wird vom Provinziallandtage auf 6—12 Jahre erwählt und vom Könige bestätigt; er hat die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wahrzunehmen, sowie die Beschlüsse des Provinzialausschusses vorzubereiten und auszuführen.

Soweit die Selbstverwaltung der Provinz einer staatlichen Aufsicht unterliegt, wird diese von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. —

Bezüglich der Rechtsmittel in Verwaltungssachen unterscheidet das Gesetz zwischen der Klage im Verwaltungsstreitverfahren und der Beschwerde im Beschlußverfahren als den beiden Hauptarten der Anfechtung von Verfügungen (Bescheiden, Beschlüssen). Dabei gilt als Regel, daß die Beschwerde ausgeschlossen ist, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist; nur gegen allgemeine polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizei findet wahlweise entweder der Beschwerdeweg an die Einzelbeamten mit nachfolgender Klage bei dem Oberverwaltungsgericht oder die Klage bei dem Kreis- oder Bezirksausschusse statt; gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zulässig. Im übrigen sind für die unteren Instanzen die Klage- (Verwaltungsgerichts-) und Beschwerde- (Beschluß-) Behörden vereinigt, so daß wie bei den Zivilgerichten in der Regel drei Instanzen bestehen: in jedem Kreise ein Kreis- (bzw. in den Stadtkreisen Stadt-) ausschuß, in jedem Regierungsbezirke und für Berlin ein

Bezirksausschuß und, um die Einheit der leitenden Verwaltungsgrundsätze für den gesamten Umfang der Monarchie zu wahren, als höchste Instanz das Oberverwaltungsgericht zu Berlin-Charlottenburg.

Kreis- (Stadt-) Ausschuß wie Bezirksausschuß sind daher sowohl für Klage- (Verwaltungsstreit-) wie für Beschwerde- (Beschluß-) sachen zuständig. Dagegen entscheidet das Oberverwaltungsgericht nur im Verwaltungsstreit- und der Provinzialrat (s. S. 196) nur im Beschlußverfahren; für letzteren tritt bei Berlin der zuständige Minister ein.

Der Kreis- und Stadtausschuß amtiert zugleich als Kreis- und Stadtkommunalbehörde (s. S. 197). Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern, von denen zwei vom Könige auf Lebenszeit ernannt und vier vom Provinzialausschuß auf Zeit gewählt werden; die letzteren bedürfen in der Provinz Posen der ministeriellen Bestätigung (s. S. 194). Eines der ernannten Mitglieder wird zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Voritze mit dem Titel „Verwaltungsgerichtsdirektor“ ernannt. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Diese Zusammensetzung der Verwaltungsgerichtshöfe gewährleistet auch für die Fragen des öffentlichen Rechtes die Bürgschaften richterlicher Unabhängigkeit und die Vorteile unbefangener richterlicher Prüfung.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist öffentlich und mündlich und wesentlich dem des Zivilprozesses nachgebildet; das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung.

Das Verfahren in Beschwerdesachen ist in der Regel nicht öffentlich. Eine mündliche Verhandlung erfolgt im

Beschlußverfahren nur nach dem Ermessen der Behörde „zur Aufklärung des Sachverhaltes“.

Welche Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte und Rechtsmittel hiernach für die einzelnen Verwaltungssachen eintreten, ist durch das umfangreiche, verwickelte und der Vereinfachung bringend bedürftige Zuständigkeitsgesetz (§. 6. 193), auch Kompetenzgesetz genannt, sowie durch das Landesverwaltungs-gesetz (§. 6. 193) näher bestimmt worden. In jedem Falle sind es ausschließlich Verwaltungssachen, Streitfälle des öffentlichen Rechtes, in denen das durch die Verwaltung wahrzunehmende öffentliche Wohl mit dem Rechte sowie dem Wohl und Vorteil des einzelnen in Streit gerät (§. 6. 191). —

In der Provinz Posen sind die Kreis- und die Provinzialordnung nicht eingeführt, vielmehr beruht die Zusammensetzung der Kreis- und Provinziallandtage noch, wie früher allgemein, auf ständischer Grundlage. Einem Stande kann nur zugehören, wer Grundeigentum besitzt; es bestehen drei Stände:

1. die Rittergutsbesitzer, 2. die Städte, 3. die Landgemeinden, soweit Bauern oder Erbpächter mit selbstbewirtschafteten Grundstücken in Betracht kommen.

Aus diesen drei Ständen werden die Kreistage zusammengesetzt, wobei die Rittergutsbesitzer Virilstimmen (Vollstimme jedes Einzelnen) haben, während die Städte und Landgemeinden Abgeordnete entsenden. Dabei bilden in der Regel die (überwiegend deutschen) Großgrundbesitzer die Mehrheit. Die Kreisstände wählen auch die Mitglieder zum Provinziallandtag (§. 205). Um nicht die deutschen Stimmen durch Gutsankäufe des Staates zu vermindern, besteht auch für seinen Grundbesitz in der Provinz seit 1904 eine Vertretung in den Kreistagen und bei den Wahlen zum Provinziallandtag. Für die Mitglieder der Kreisausschüsse ist die Ernennung durch den Oberpräsidenten auf Vorschlag des Kreistages, für die Provinzialausschüsse die ministerielle Bestätigung

vorgehen. Die Kreisaußschüsse dienen in erster Reihe der allgemeinen Landesverwaltung, es können ihnen jedoch auch die Kreisangelegenheiten übertragen werden. Das Verwaltungsstreitverfahren bietet im allgemeinen keinerlei Abweichungen.

Für die ländliche Ortspolizeiverwaltung bestehen in Posen an Stelle der Amtsvorsteher (s. S. 203) Distriktskommissare. Sie haben auf dem Lande sowie in den kleineren (dorfähnlichen) Städten die Verwaltung der Ortspolizei und teilweise auch die Geschäfte des Ortsvorstandes und sind gleichzeitig für die allgemeine Landesverwaltung Organe des Landrates. —

Mit der Übernahme der Medizinalangelegenheiten ist auf das Ministerium des Innern seit 1911 die oberste Leitung des gesamten Medizinalwesens übergegangen. Darunter fallen die gesamten Maßnahmen zum Gesundheitsschutze der Staatsangehörigen und die Förderung aller Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege, ferner die Aufsicht über alle öffentlichen (darunter die große Heilanstalt der Charité in Berlin) und privaten Krankenheilanstalten und die Sanitätspolizei (unter Ausschluß des Veterinärwesens s. S. 165). Dabei ist zu bemerken, daß die Ärzte (einschließlich der Tierärzte) nur dann als solche anerkannt werden und sich einen derartigen Titel (Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Zahnarzt, Geburtshelfer) beilegen dürfen, wenn sie den Nachweis ihrer Befähigung erbracht haben. Sie haben sich daher einer Prüfung zu unterziehen, auf Grund deren ihnen die staatliche Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit (Approbation) erteilt wird, ohne daß der Erwerb des akademischen Dokortitels notwendig ist. Seit 1887 findet eine ärztliche Ständevertretung durch die Ärztekammern statt; für jede Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten errichtet, haben sie alle Angelegenheiten zu erörtern, welche den ärztlichen Beruf oder die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, und können dieselben Anträge an die Staatsbehörden richten. Seit 1913 ist

in Berlin auch eine Zahnärztekammer für das ganze Gebiet der Monarchie errichtet.

Auch die Apotheker haben ihre Befähigung durch eine Staatsprüfung nachzuweisen. Ebenso ist die Errichtung von Apotheken nicht freigegeben; vielmehr erfolgt die Anlage neuer Apotheken nur mit Erlaubnis des Oberpräsidenten, sofern infolge der Vermehrung der Bevölkerung ein fühlbares Bedürfnis hervortritt; die Befugnis zum Apothekenbetrieb wird in diesem Falle durch besondere Konzessionen (früher Privilegien) verliehen. Die Apotheken sind zur Zubereitung von Arzneimitteln und zu deren Verkaufo ausschließlich berechtigt; Drogisten und Warenhändler dürfen nur mit verschiedenen rohen Arzneiwaren handeln. Seit 1901 besteht eine Ständesvertretung für die Apotheker in den Apothekerkammern.

8. Das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Am 1. April 1879 neu errichtet, bildete es vorher die IV. Abteilung des früheren Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des jetzigen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

Zu seiner Zuständigkeit gehören alle Angelegenheiten, welche mit Handel und Gewerbe mittelbar oder unmittelbar in Beziehung stehen, so namentlich die Angelegenheiten der Schifffahrt, der Reederei, der Privatbankinstitute und Aktiengesellschaften, das Maß- und Gewichtswesen, sowie Patentsachen, soweit sie nicht auf das Reich übergegangen sind (s. S. 34), ferner die Navigationschulen, welche zur theoretischen Ausbildung von Seeschiffen und Steuerleuten dienen, die gewerblichen und kunstgewerblichen Fach- und Zeichenschulen, die Pflege des Kunstgewerbes sowie das Fortbildungsschulwesen. Ihm unterstehen die Handelskammern als berufene Gesamtvertretungen für Handel und Gewerbe innerhalb ihrer Bezirke.

Hinzugetreten ist ferner seit 1890 die dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstellt gewesene Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen; dieser untersteht die gesamte Bergwerks- und Hüttenverwaltung in polizeilicher, administrativer und technischer Hinsicht. Der Bergbau ist in verschiedenen Gebieten des Staates von hervorragender Wichtigkeit; das Staatsgebiet ist dieserhalb in fünf Oberbergamtsbezirke eingeteilt. Es bestehen Oberbergämter zu Breslau für Schlesien (Bergwerksdirektionsbezirk Hindenburg!), Posen, Ost- und Westpreußen, zu Halle für Sachsen, Brandenburg und Pommern, zu Dortmund für das westliche Hannover und Westfalen, zu Clausthal für das östliche Hannover, Nassau und Schleswig-Holstein, endlich zu Bonn für die Rheinprovinz, Nassau und die Kreise Siegen und Wittgenstein von Westfalen.

Das bedeutendste Mineral ist die Steinkohle, die besonders in fünf größeren Becken, in Oberschlesien, in Mittelschlesien bei Waldenburg, in Westfalen und der Rheinprovinz an der Ruhr, in der Rheinprovinz an der Saar und am Hohen Venn bei Eschweiler (das sog. Wurmrevier) gefördert wird. Von besonderer Bedeutung sind ferner die für die Landwirtschaft überaus wichtigen Kalisalze, deren mächtigstes Vorkommen auf der Erde in Norddeutschland (namentlich in den Provinzen Sachsen und Hannover) besteht. Um einer mißbräuchlichen Überproduktion und einem übermäßigen Absatze an das Ausland zu begegnen, hat das Reichsgesetz vom 25. Mai 1910 (RGBl. S. 775) „über den Absatz von Kalisalzen“ die Absatzmengen, Verkaufspreise und Beteiligungen der einzelnen Werke geregelt. Auch Braunkohlen, Eisens-, Zink- und Kupfererz werden viel gewonnen.

Die Aufsicht über Bergbau und Hütten erstreckt sich auch über die nicht für Rechnung des Staates betriebenen Werke. Sie bezieht sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz der Oberfläche und die Fürsorge für das Wohl der Bergleute. Zur Sicherung der Bergleute und ihrer Angehörigen haben die

Bergwerkseigentümer nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung (§. 39) Anpflanzungsvereine und -klassen zu bilden, zu welchen sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer Beiträge leisten; aus den Klassen werden Krankengelder, Pensionen und Unterstützungen an die Bergleute und ihre Angehörigen gewährt. Auch sind Arbeiterausschüsse für Bergwerke mit mindestens 100 Mann Belegschaft vorgeschrieben.

Der Staat besitzt auch eigene Bergwerke (namentlich für Steinkohlen im Saarrevier, Oberschlesien und [seit 1902] im Ruhrrevier), Hütten (für Silber, Blei und Eisen), Salzwerke (namentlich in der Provinz Sachsen) und Bernsteinwerke (in Königsberg i. Pr.), welche bei 422,5 Mill. *M* Einnahme mit 22,3 Mill. *M* Reinüberschuß für 1917 veranschlagt sind.

Bergtechnische Lehranstalten sind die Bergakademien in Berlin und Clausthal, auch besteht eine Abteilung für Bergbau an der technischen Hochschule zu Aachen (§. 176). Mit der Berliner Akademie ist die geologische Landesanstalt verbunden, welche die geologische Untersuchung des preußischen Staatsgebietes durchführt, um deren Ergebnisse wissenschaftlich wie wirtschaftlich nutzbringend zu machen.

Bei den einzelnen Oberbergämtern bestehen seit 1905 Bergausschüsse als Spruchbehörden nach Art der Bezirksausschüsse (§. 208); sie sind im Verwaltungsstreitverfahren mit Revision beim Obergerverwaltungsgerichte zuständig, namentlich bei Klagen gegen Polizeiverordnungen der Oberbergämter und über Verleihung von Bergwerkseigentum.

9. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Im Jahre 1848 gebildet, führte es bis zum 1. April 1879 den Titel „Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten“. Seit dem genannten Zeitpunkte ist aber die Abteilung für Handel und Gewerbe und seit 1890 das Berg-, Hütten- und Salinenwesen abgelöst und dem Ministerium für Handel und

Gewerbe überwiesen worden (s. S. 211). Dem Ministerium unterstehen die Eisenbahnen und die allgemeine Bauverwaltung. Für das Eisenbahnwesen bestehen 7 Abteilungen u. zw. für I. Bau (für alle technischen Angelegenheiten); II. Verkehr; IV. Verwaltung; V. Finanz; VI. Maschinen; VII. Betrieb.

Hierzu ist im Kriege seit 1917 eine Kriegs-Betriebsabteilung getreten, in der auch die übrigen deutschen Staatsbahnen vertreten sind.

Die Abteilung III ist die „allgemeine Bauverwaltung“ mit einer „Wasserbau-“ und „Hochbau-“ Abteilung und hat das Land-, Wasser- und Wegebauwesen unter sich.

Für die fünf Eisenbahnabteilungen und die Bauverwaltung ist je ein Unterstaatssekretär bestellt.

A. Die Abteilungen für das Eisenbahnwesen.

Ursprünglich war der Eisenbahnbetrieb in Preußen ausschließlich der Privattätigkeit überlassen, wobei der Staat mehrfach durch Übernahme von Zinsgarantien (s. S. 130) den Ausbau des Eisenbahnnetzes zu fördern suchte. Gegen 1850 trat der Staat sodann selbst als Eisenbahnunternehmer auf, indem er teils für eigene Rechnung Strecken baute oder erwarb (z. B. die Ostbahn bezw. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn), teils Privatbahnen für Rechnung der Gesellschaften in Staatsbetrieb nahm (so 1851 die Bergisch-Märkische und 1857 die Oberschlesische Bahn). Dabei stattete der Staat auch die von Natur minder begünstigten Landesteile mit neuen Verkehrswegen aus, da für deren Bau wegen mangelnder Rentabilität Unternehmer nicht zu finden waren. So entstanden in Preußen Staats- und Privatbahnen nebeneinander, wobei der Staatsbesitz wachsend zunahm, insbesondere auch durch das Bahnnetz der 1866 einverleibten Staaten. (Das sog. gemischte System.) 1870 umfaßte das preussische Staatseisenbahnnetz 3442 km. Die Notlage verschiedener zu einem selbständigen Betriebe wenig geeigneter Privatbahnen (u. a. Halle-

Sorau-Guben, Berlin-Dresden, Berliner Nordbahn) brachte diese 1872 in die Hände des Staates; gleichzeitig suchte der Staat seine getrennten Staatsbahngebiete im Osten und Westen zu vereinigen (insbesondere durch Ankauf von Halle-Kassel und Bau von Berlin-Wehlar). Seit 1879 ist allmählich das reine Staatsbahnssystem zur Durchführung gelangt. Zu diesem Zwecke hat der Staat seit 1879/80 wiederholt größere Privatbahngruppen erworben. Infolge dieser zielbewußt und erfolgreich durchgeführten Verstaatlichung aller größeren Privatbahnen innerhalb Preußens bilden nunmehr die preußischen Staatsbahnen das größte Eisenbahnnetz, das sich in den Händen eines Unternehmers befindet. Dabei trägt der Staat für die Erweiterung und Verdichtung des Staatsbahnnetzes, namentlich durch den Bau von Nebenbahnen (s. S. 220), fortgesetzt und umfassend Fürsorge. So sind die an die Verstaatlichung der Eisenbahnen geknüpften Hoffnungen für die Verkehrsverhältnisse, die Landesverteidigung, die Förderung der Volkswohlfahrt sowie für die Finanzen des Staates in reichem Maße erfüllt worden.

Seit dem 1. April 1897 ist die preußische Staatsbahn zu einer preußisch-hessischen Staatsbahngemeinschaft erweitert worden. Die gemeinsam durch Preußen und Hessen-Darmstadt durchgeführte Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn führte zur Vereinbarung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft, in welche beiderseitig die gesamten Staatsbahnstrecken (für Hessen z. B. 1307 km) einbezogen worden sind. Der gesamte Überschuß der Betriebseinnahmen über die Ausgaben wird in einem festen Verhältnis geteilt. (Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 G. S. 223.) Hessen erhält hieraus auf seinen Anteil fast stetig steigende Beträge (1917: 18,6 Mill. M.).

Die Gesamtlänge der im Betriebe befindlichen vollspurigen Staatsbahnen der preußisch-hessischen Gemeinschaft stellt sich für 1917 auf 40 274 km (gegen 1894: 26 150 km und 1884:

19870 km); davon sind über 40 % Nebenbahnen. Von den Strecken der preussischen Staatsbahnen sind rund 3000 km in fremden Staatsgebieten gelegen, namentlich in den Thüringischen Ländern, Anhalt und Braunschweig. Für 1917 sind bei einer Einnahme von 2895 Mill. *M* als Überschuß 858 Mill. *M* in Ansatz gebracht (gegen 483,9 Mill. *M* 1897 und 220,75 Mill. *M* 1887). Daneben werden noch 432 Mill. *M* für Verzinsung und Tilgung des Anteiles der Staatsbahn an den gesamten preussischen Staatsschulden aufgebracht.

Das Anlagekapital der Staatsbahn wird als Staatseisenbahnkapitalschuld seit 1880 fortlaufend statistisch ermittelt. Es war 1880 auf $1\frac{1}{2}$ Milliarden *M*, dem Gesamtbetrage der damaligen Staatsschuld, bemessen worden, obwohl diese nicht ausschließlich Bahnanleihen entstammte. Die Schuld vermehrte sich durch die alljährlich bewilligten Eisenbahnkredite (insbesondere für Neu- und Erweiterungsbauten, Vermehrung des Fuhrparks, Ausbau zweiter Gleise, Neuwerb von Privatbahnen) und vermindert sich durch die Abschreibungen der Jahresüberschüsse der Staatsbahn, soweit solche über die Verzinsung des Bahnanlagekapitals hinaus sich ergeben. Ende 1917 entspricht infolge dieser Abschreibungen einem statistischen Bahnanlagekapitale von 14,327 Milliarden *M* eine Staatseisenbahnschuld von nur 9,106 Milliarden *M*.

Die Jahresüberschüsse der Staatsbahn unterliegen zwar nicht unerheblichen Schwankungen, sind aber überwiegend stetig und ganz beträchtlich gewachsen. Es war daher an sich nicht ungerechtfertigt, daß diese großen Überschüsse außer zur Verzinsung und Tilgung der Bahnschulden auch für sonstige Zwecke des Staates in Anspruch genommen wurden, für welche anderenfalls die Mittel durch erhöhte Steuern oder Anleihen aufgebracht werden mußten. Diese Verwendung der Überschüsse für sonstige Staatsbedürfnisse ist aber seit Jahren ständig steigend und zuletzt in solchem Umfange erfolgt, daß eine Be-

grenzung für die Staatsbahn selber unabweisbar geworden ist. Der verwendbare Betrag ist daher 1910 zunächst versuchsweise auf 2,10 % des Staatsbahnkapitals — für 1917 somit auf 275,5 Mill. *M* — bemessen worden. Höhere Überschüsse werden bis zu 200 Mill. *M* einem Ausgleichsfonds zugeführt, um einen außerordentlichen Bedarf der Staatsbahn zu bestreiten und Schwankungen in ihren Erträgen zu vermeiden; er soll 1917 mit 1,2 Mill. *M* verstärkt werden.

Die Verwaltung dieses ausgedehnten Eisenbahngebietes erfolgt durch 21 Königliche Eisenbahndirektionen und das seit 1907 errichtete Eisenbahn-Zentralamt in Berlin; unter ihnen und ihnen unmittelbar unterstellt sind als ausführende Organe für die Leitung und Beaufsichtigung des örtlichen Dienstes Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrs-Ämter am Sitze der Direktion und an den Strecken errichtet worden; für die Leitung der Neubaus Ausführungen werden Eisenbahnbauabteilungen gebildet. Diese Ordnung beruht auf der „Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen“ (Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1894, GS. 1895 S. 11).

Die 21 Eisenbahndirektionen befinden sich zu Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Kassel, Kattowitz, Köln, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster i. W., Posen, Saarbrücken, Stettin und Mainz, letztere als Kgl. preussische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion für die preussisch-hessische Gemeinschaft (s. S. 215) errichtet. Die Gesamtstrecklänge der einzelnen Direktionsbezirke ist sehr verschieden und wechselt zwischen 722 km (Berlin) und 2982 km (Königsberg).

Um eine lebendige Verbindung der Eisenbahnverwaltung mit den Verkehrsinteressenten aufrecht zu erhalten, ist seit 1882 der Landes-eisenbahnrat eingesetzt. Er bildet einen sachverständigen Beirat, besteht aus Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie und dient dem Ministerium als

beratende und begutachtende Körperschaft in Eisenbahnangelegenheiten, hat aber mit der Verwaltung selbst nichts zu tun. Seit 1907 können auch außerpreussische Bundesstaaten, deren Gebiet durchzogen wird, vertreten sein. Daneben bestehen Bezirks-eisenbahnräte, welche seit 1895 die Gebiete mehrerer Direktionen umfassen und über wichtige Verkehrsfragen ihrer Bezirke — namentlich bei Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und Tarife — gehört werden sollen.

Die Staatsaufsicht über die preussischen Privatbahnen nimmt die Abteilung IV des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (Verwaltungsabteilung) wahr. Das Gesetz vom 3. November 1838 (GS. S. 505) (§ 46) sieht zur Ausübung der Aufsicht des Staates über eine Bahn die Bestellung eines ständigen Kommissarius vor. Seit 1895 sind die Präsidenten der kgl. Eisenbahndirektionen die ständigen Kommissarien der Privateisenbahnen innerhalb ihrer Direktionsbezirke. Die Gesamtlänge der vollspurigen Privatbahnen in Preußen beträgt zurzeit rund 2300 km und verteilt sich auf 69 Verwaltungen. Die in Hohenzollern gelegenen Teilstrecken der Württembergischen und der Badischen Staatsbahnen (91 km) unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Bei der Bedeutung des Eisenbahnwesens für das gesamte Wirtschaftsleben muß sich der Staat das Recht wahren, dem Unternehmer einer neuen Bahn eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf den Bau, den Betrieb und die Verwaltung aufzuerlegen. Die Grundlage der preussischen Gesetzgebung über die Eisenbahnunternehmungen, insbesondere über ihr Verhältnis zum Staate und zum „verkehrenden Publikum“, bildet das Gesetz vom 3. November 1838 (GS. S. 505), welches durch die Verordnung vom 19. August 1867 (GS. S. 1426) auch auf die 1866 neu erworbenen Landesteile ausgedehnt worden ist. Indem das Gesetz den Eisenbahnen den Charakter öffentlicher Straßen beilegt (§ 8 Nr. 5), trifft es

Zürsorge, daß die Privatbahnen, obwohl als Erwerbsgesellschaften geschaffen, doch zugleich ihrem Zwecke als öffentliche Verkehrsanstalten gerecht werden.

Die Bahnen sind daher der Oberaufsicht des Staates in umfassender Weise unterworfen. Dies zeigt sich zunächst in dem Konzessionsrechte des Staates, ohne welches keine Bahn ins Leben treten kann. Daher muß jede Gesellschaft, die die Anlage einer Eisenbahn beabsichtigt, sich an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wenden und diesem die Hauptpunkte der Linie sowie die Größe des Aktienkapitals genau angeben. Wird hierauf die landesherrliche Genehmigung erteilt, so ist demnächst der Nachweis zu führen, daß das bestimmte Aktienkapital gezeichnet ist, und das vereinbarte Statut zur Bestätigung durch den König einzureichen. Erst dadurch erlangt die Gesellschaft die Rechte einer Körperschaft (Korporation) und damit das Recht, die zur Bahnanlage erforderlichen Grundstücke mangels einer gütlichen Einigung mit den beteiligten Grundbesitzern im Wege der Enteignung (Expropriation, s. S. 135) erwerben zu dürfen. Es hat jedoch die Bahn Ersatz für allen Schaden zu leisten, welcher als Folge der Bahnanlage anzusehen ist (so z. B. wenn durch Funken sprühen der Lokomotiven in Wald oder Feld Brände verursacht werden). Die Gesellschaft hat die Verpflichtung, die Bahn innerhalb der festgesetzten Frist fertigzustellen (§ 21). Die Eröffnung des Betriebes darf erst erfolgen, nachdem die Regierung nach vorgängiger Prüfung der fertiggestellten Anlage (landespolizeiliche Abnahme) hierzu die Genehmigung erteilt.

Das wichtigste Aufsichtsrecht des Staates besteht bezüglich der Feststellung der Personen- und Gütertarife, da gerade hierbei der allgemeine Verkehr mit dem gewerblichen Privatnutzen der Eisenbahnen am leichtesten in Widerstreit gerät. Der Bahn wird daher ein Höchstitarif vorgeschrieben, den die Bahn nicht überschreiten, wohl aber herabmindern darf.

Der Tarif wird öffentlich bekannt gemacht und gilt für alle Transporte; verdeckte Transportbegünstigungen an einzelne Versender (Refaktien) sind unstatthaft; Erhöhungen der Tarife sind zwei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

Ihrer Bedeutung nach werden die Eisenbahnen in Vollbahnen (Hauptbahnen) und Nebenbahnen (Sekundärbahnen) geteilt. Die Vollbahnen haben die allgemeine Spurweite von 1,435 Meter. Die Spurweite der Nebeneisenbahnen kann sowohl 1,435 als auch 1,000 und 0,750 Meter betragen; sie genießen auch in Bezug auf die Einrichtung und den Zustand der Betriebsmittel und die Handhabung des Betriebes zum Teil erhebliche Erleichterungen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die vom Bundesrate erlassene „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ vom 4. November 1904 (s. S. 53). Insbesondere ist die mit erheblichen Kosten verbundene Schließung und Bewachung der in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Übergänge (Niveauübergänge) nicht erforderlich; es genügt vielmehr, daß beim Überfahren des Überganges das Läutewerk an der Lokomotive in Tätigkeit gesetzt wird. Demgemäß beträgt aber die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit in der Stunde nur 30 bis 50 km auf vollspurigen Nebenbahnen, gegen 75 km und unter günstigen Verhältnissen sogar 90 und mehr km bei den Vollbahnen.

Daneben bestehen noch Bahnen von nur örtlicher Bedeutung (Kleinbahnen), welche zwar dem öffentlichen Verkehr dienen, aber nicht Teile des allgemeinen Eisenbahnnetzes sind und demzufolge nicht dem Gesetze vom 3. November 1838 unterstehen. Die Rechtsverhältnisse dieser Bahnen unterster Ordnung mit oder ohne Maschinenbetrieb regelt das Gesetz über die Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225). Es vereinfacht die Vorbedingungen für den Bau und Betrieb solcher Bahnen, um ihre private Herstellung zu erleichtern, und beschränkt dem-

zufolge die staatliche Einwirkung bei der Genehmigung und Beaufsichtigung dieser Unternehmungen. Namentlich sind auch die Verpflichtungen der Postverwaltung gegenüber (S. 79 f.) herabgemindert worden. Zur Erteilung der Konzession ist bei einem Betriebe mit Maschinenkraft der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der zuständigen kgl. Eisenbahn-Direktion, sonst der Landrat zuständig. Der Staat hat das Recht, jede Kleinbahn gegen Entschädigung des vollen Wertes nach einer mit einjähriger Frist vorangegangenen Ankündigung zu erwerben. Zur Erleichterung der Finanzierung der Kleinbahnen trägt das 1895 angenommene „Gesetz betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben“ wesentlich bei; auch gewährt der Staat selbst solchen Unternehmungen finanzielle Beihilfen. Ende März 1915 hatten in Preußen die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Straßenbahnen als selbständige Unternehmungen eine Gesamtlänge von 14913 km, denen über 128 Mill. M Staatsbeihilfen bewilligt worden waren.

B. Der III. Abteilung untersteht die Oberleitung des gesamten öffentlichen Land-, Wasser- und Chaufseebauwesens. Sie hat insbesondere für die Staatsbauten die Entwürfe und Kostenanschläge zu prüfen und deren Ausführung zu überwachen. Unter ihr steht die Akademie des Bauwesens als beratende Behörde, die bei Fragen des öffentlichen Bauwesens von hervorragender Bedeutung zu hören ist; sie ist berufen, das gesamte Baufach künstlerisch und wissenschaftlich würdig zu vertreten.

Die öffentlichen Wege, im Gegensatz zu den Privatwegen, zerfallen in Land- und Heerstraßen und in öffentliche Gemeindewege. Die Land- und Heerstraßen sind Eigentum des Staates, welcher für deren Unterhaltung, Sicherheit und Bequemlichkeit zu sorgen hat. Seit 1876 hat der Staat die Staatschaufseen den einzelnen Provinzen zur Unterhaltung

überlassen und ihnen hierzu bedeutende Kapitalien überwiesen (s. S. 206).

Die Wasserstraßen sind teils natürliche, teils künstliche (Kanäle). Ein neues umfangreiches Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 55) ist seit dem 1. Mai 1914 in Geltung; es schafft gegenüber dem Wirrwarr noch geltender — bis zum Jahre 1568! zurückgehender — Einzelbestimmungen ein einheitliches Wasserrecht. Indem es zwischen natürlichen und künstlichen Wasserläufen 1., 2. und 3. Ordnung scheidet, nimmt es für die 1. Ordnung das Eigentum des Staates in Anspruch, ohne Rücksicht darauf, ob die Flüsse schiffbar sind. Die anderen für die Wasserwirtschaft weniger belangreichen fließenden Gewässer sind anteilig im Privateigentume der Anlieger. Die Häfen und Meeresufer und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird (also besonders auch der gefundene Bernstein) gehören gleichfalls dem Staate.

Zur Hebung der Schifffahrt auf den Wasserwegen sind in den letzten Jahren erhebliche Summen aufgewendet worden, indem einerseits die Stromverhältnisse der vorhandenen Schifffahrtsstraßen (namentlich auf der Oder und der Spree) verbessert, andererseits neue Schifffahrtskanäle zur Ausführung genehmigt worden sind. Es sei hier namentlich hingewiesen auf den Oder=Spree=Kanal (1891 eröffnet), den Dortmund=Emß=Kanal, welcher 79,5 Millionen *M* Kosten beansprucht hat (1899 eröffnet), und den Elb=Trave=Kanal, zu dessen Bauausführung durch Lübeck Preußen 7,5 Millionen *M* beigetragen hat (1900 eröffnet). Das umfassende Wasserstraßengesetz (sog. Kanalgesetz) vom 1. April 1905 (GS. S. 179) bezweckt die Herstellung eines Mittellandkanales vom Rhein zur Weser, (in seinen Hauptbestandteilen bereits fertig gestellt) des 100 km langen Großschiffahrtsweges Berlin=Stettin (Wasserstraße Berlin—Hohenhausen, 1914 als Hohenzollern=Kanal in Betrieb genommen)

sowie die Verbesserung der Flußläufe zwischen Oder und Weichsel und der Oder. Es sind hierfür 360 Millionen *M* in Aussicht genommen. Bei dem Bau und Betriebe dieser Wasserstraßen ist die beratende Mitwirkung von Wasserstraßenbeiräten und die Bildung eines Gesamt=Wasserstraßenbeirates gesetzlich vorgesehen, deren Zusammensetzung aus gewählten und berufenen Mitgliedern die Verordnung vom 25. Februar 1907 (G. S. 31) geregelt hat.

Nachtrag.

Ende November 1917 sind drei Gesetzentwürfe auf Neugestaltung des Preussischen Landtages diesem zugegangen.

Das Gesetz über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten ist dem Reichswahlrechte nachgebildet; es sieht also die unmittelbare, gleiche und geheime Wahl vor; es ist jedoch, wie in Elsaß-Lothringen (s. S. 110), die Befugnis zu wählen an eine dreijährige Staatsangehörigkeit und einen einjährigen Wohnsitz in der Wahlgemeinde gebunden; auch ist das Wahlalter vom 24. auf die Vollendung des 25. Lebensjahres heraufgesetzt. Die Zahl der Abgeordneten wird von 443 auf 455 erhöht, indem für 12 größere Wahlkreise je ein weiterer Abgeordneter vorgesehen wird.

Die Gesetzesvorlage auf Abänderung der Zusammensetzung des Herrenhauses bringt vor allem eine stärkere Vertretung der großen Städte und von Handel, Gewerbe und Handwerk. Bei einer Höchstzahl von 510 Mitgliedern werden im Höchstfalle 210 auf die Lebenszeit der Berechtigten berufen: nämlich 60 erblich Berechtigte und 150 auf Grund besonderen königlichen Vertrauens. Bei den anderen 300 Mit-

gliedern besteht eine zeitliche Beschränkung. Je 36 Bürgermeister größerer Städte sowie Mitglieder des alteingesessenen Grundbesitzes und Vertreter großer Unternehmungen von Handel und Industrie werden auf die Dauer ihres Amtes bezw. ihres Besitzes oder ihrer leitenden Stellung berufen. Für alle übrigen 192 auf Vorschlag („Präsentation“) zu Berufenden gilt eine 12jährige Mitgliedschaft; es sind dies 76 Vertreter der städtischen (40) und ländlichen Selbstverwaltung (36), 84 berufsständige Vertreter von Industrie, Handel und Landwirtschaft (72) sowie vom Handwerk (12) und je 16 Vertreter der Hochschulen und der Kirchen.

Der Gesetzentwurf bringt drei Zusätze zu den Artikeln 62 und 69 der Verfassung; sie bezwecken

1. die zwingende geltende Vorschrift zu mildern, daß das Herrenhaus den Staatshaushaltsplan nur im ganzen annehmen oder ablehnen kann;
2. die Vorschrift klarzustellen, daß der Landtag kein Recht hat, gegen den Willen der Staatsregierung Ausgaben in den Staatshaushalt neu einzustellen;
3. die Staatsregierung zu ermächtigen, staatlich notwendige Ausgaben auch dann zu leisten, wenn beim Beginn des neuen Staatsjahres ein genehmigter Jahresplan noch nicht vorliegt.

I.

Die Verfassung des Deutschen Reichs

vom 16. April 1871*) (RUBl. S. 63).

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Posen, Danzig, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Waldeck, Preußen ältere Linie, Preußen jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bielefeld, Bremen und Hamburg, sowie dem Reichslande Elsaß-Lothringen**).

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelt eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

*) Die späteren Abänderungen der Verfassung sind gesperrt gedruckt. Die begünstigten Geseze sind in den Anmerkungen aufgezogen.

**) Gesetz vom 25. Juni 1873 (RGO. 1873 S. 101).

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfener, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken*);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;

*) Gesetz vom 3. März 1873 (RchBl. Nr. 3 S. 47).

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren*);
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Art. 6. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1 Stimme führt.

Zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 6a**). Elsaß-Lothringen führt im Bundesrate drei Stimmen, solange die Vorschriften im Artikel II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind***).

* Gesetz vom 20. Dezember 1873 (R. Bl. Nr. 31 S. 379); ursprünglich war statt des gesamten bürgerl. Rechtes nur das Obligationen-, Handels- u. Wechselrecht vorgesehen.

** Gesetz vom 31. Mai 1911 über die Verfassung Elsaß-Lothringens (R. Bl. Nr. 29 S. 225).

*** Die angezogenen Bestimmungen lauten:

Art. II § 1: Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus.

§ 2 Absatz 1: An der Spitze der Bundesregierung steht ein Statthalter, der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt und abberufen wird.

Absatz 3: Der Statthalter ernannt und instruiert die Bevollmächtigten zum Bundesrate.

Die elsaß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen, oder im Sinne des Artikel 7 Absatz 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das Gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 und der Artikel 7 und 8 als Bundesstaat.

Art. 7. Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78 mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1. für das Landheer und die Festungen; 2. für das Seewesen; 3. für Zoll- u. Steuerwesen; 4. für Handel u. Verkehr; 5. für Eisenbahnen, Post u. Telegraphen; 6. für Justizwesen; 7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein; innerhalb derselben führt jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insofern die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6, in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 397.*)

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichstanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf**) Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler, und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Verlängerung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

*) Gesetz vom 26. Juni 1873 (MGBL. S. 161).

**) Gesetz vom 19. März 1888 (MGBL. S. 110).

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich. (Absatz 2 ist aufgehoben.*)

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befolgung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.**)

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbe-

*) Gesetz vom 24. Februar 1873 (RGBl. S. 45).

**) Gesetz vom 21. Mai 1906 (RGBl. S. 467). Das ergänzende Gesetz ist vom gleichen Tage (RGBl. S. 468).

halten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten, von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgetommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c. bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewährt ist,
 - d. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei. Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Ertrags- und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-

abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres, fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78, bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konfessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Koncessionen nicht weiter verlichen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellen den Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifswesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einfeldtarif, eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der regulatorischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgetreten sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich danach herausstellenden Postüberschuße gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die

Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zugute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt, zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Postarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen, unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eiblich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten¹⁾.

¹⁾ Der Absatz 5 ist durch Reichsgesetz, betreffend die Ersatzverteilung vom 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185) Art. I aufgehoben und im Art. II § 1 durch obige Bestimmung ersetzt worden.

Art. 54. Die Kauffahrtsschiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Nießbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrtsschiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt.

Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten (Werke, Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschifffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. *)

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln nach Vornahme des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate

*) Reichsgesetz vom 29. Dezember 1911 (RGBl. S. 1187) Art. I, durch welches Satz 2 im Absatz 3 gestrichen und Absatz 4 durch die Absätze 4—7 ersetzt ist.

dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägrationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.*)

In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preussische Militärgesetzgebung ungeändert einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Ein-

* Gesetz vom 15. April 1905 (S. S. 249).

quartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung usw. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmals 225 Taler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Herausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter usw. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kolar-den usw.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und krieg stüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftigen ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Aus-

schuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Art. 64. Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Denselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Verletzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (WS. für 1851 S. 451 ff.)

Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (BGBL. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (BGBL. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgesetzt.

Art 70 *). Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insofern diese Beiträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahreschluss in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus dem Vorjahre dienen, insofern durch das Gesetz über den Reichshaushalts-Etat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normierten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgeleihe die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insofern Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die

*) In der durch das Gesetz vom 14. Mai 1904 (RGBl. S. 160) festgestellten Fassung.

Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei Freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

II.

Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat

vom 31. Januar 1850*) (GS. 1850 S. 17 Nr. 3212).

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. tun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preussische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

*) Die späteren Änderungen der Verfassung sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-
einziehung finden nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats-
wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.
Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Ver-
einigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemein-
samen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.
Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unab-
hängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staats-
bürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit
kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesell-
schaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte
nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrich-
tungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammen-
hange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religions-
freiheit zu Grunde gelegt.

Art. 15. Aufgehoben*).

Art. 16. Aufgehoben*).

Art. 17. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter
welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz
ergehen.

Art. 18. Aufgehoben*).

Art. 19. Die Einführung der Zivilehe erfolgt nach Maßgabe
eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstands-
register regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche
Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflege-
befohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffent-
lichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu
gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche,

*) Die Artikel 15, 16 und 18 sind durch Gesetz vom 18. Juni 1876 (SS. 1876
S. 250) aufgehoben. Dieselben lauteten:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere
Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und
bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeits-
zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist unge-
hindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschrän-
kungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei
Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem
Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Nur die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten
ändert diese Bestimmung keine Anwendung.

wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtsmitteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte*).

Art. 27. Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden (Artikel 29) gewährleisteten Rechtes.

*) Gesetz vom 10. Juli 1906 (S. 6. 883).

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verböten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratshlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden. *)

Art. 41. Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung. *)

Art. 42. Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1. das mit dem Verleße gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

*) Gesetz vom 5. Juni 1862 (GS. 1862 S. 319).

2. die aus dem gerichtsherrlichen Verbanke, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.*)

Titel III. Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverleßlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schlicht ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen**). Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

*) Gesetz vom 14. April 1856 (S. 1338 S. 353).

**) Die Erste Kammer (das Herrenhaus) kann nicht mehr aufgelöst werden, seit dieselbe nicht mehr aus Wahlen hervorgeht (s. Art. 45—48).

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Aber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange

noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.*)

Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65—68. Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.**)

Art. 69. Die Zweite Kammer besteht aus vierhundert drei und vierzig Mitgliedern.***) Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat,

*) Die Erste Kammer wird „das Herrenhaus“ und die Zweite Kammer „das Haus der Abgeordneten“ genannt. Gesetz vom 30. Mai 1855 (GS. Nr. 19 S. 310). Infolgedessen ist den Kammern der Name „die beiden Häuser des Landtags der Monarchie“ beigelegt, wie die jetzige, aus der Gesetz-Sammlung von 1856 ff. ersichtliche Verkündigungs-Formel der Gesetze ergibt.

**) Gesetz vom 7. Mai 1859 (GS. Nr. 16 S. 181).

***) Die zweite Kammer bestand ursprünglich aus 350 Mitgliedern. 1851 traten 2 hinzu, als die Hohenzollernschen Lande der Preussischen Monarchie einverleibt wurden (Gesetz vom 30. April 1851, GS. Nr. 13 S. 213). Durch Gesetz vom 17. Mai 1867 (GS. S. 1481) ist sodann der fernere Zutritt von 80 Abgeordneten aus den 1866 erworbenen Landesteilen bestimmt worden und 1878 ein Abgeordneter für Lauchburg. 1906 wurden weitere 10 Abgeordnete hinzugefügt. (Gesetz vom 28. Juni 1906. GS. S. 312.)

die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben. *)

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Steuern **) in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeiträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staats-Einkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen. **)

Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet;
- b. bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt.

Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung. Verringert sich insolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt. **)

Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abteilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Wahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet. **)

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

*) An Stelle der Artikel 70 bis 72 gilt gemäß Artikel 115 noch die Verordnung vom 30. Mai 1849, welche das alte Wahlrecht auf das vollendete 24. Jahr herabsetzt (§ 8).

**) Gesetz vom 29. Juni 1898 (S. S. 103).

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73. Die Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.*)

Art. 74. Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuze wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preussischen Staatsverbande angehört hat. Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtags sein.**)

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.***)

Art. 76. Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.****)

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt. (Vgl. die Anm. zu Art. 75.***)

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Kammer. Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

*) Gesetz vom 27. Mai 1838 (S. Nr. 18 S. 137).

**) Gesetz vom 27. März 1872 (S. Nr. 18 S. 277.)

***) Die Bestimmungen des Art. 75 haben jetzt nur noch Bedeutung für das Haus der Abgeordneten, weil das Herrenhaus keine Wahlkammer mehr ist (s. Art. 66—68).

****) Gesetz vom 18. Mai 1867 (S. Nr. 27 S. 300).

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist*). Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugnis, beauftragt ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatfachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

*) Die Bestimmung des Satzes 1 des Art. 80 gilt nur noch für das Haus der Abgeordneten (die Zweite Kammer). In betreff des Herrenhauses (der Ersten Kammer) ist dieselbe durch das Gesetz vom 30. Mai 1855 (sfr. § 1 des Gesetzes) GS. Nr. 19 S. 216 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt worden (§ 2 des Gesetzes): „Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (GS. S. 541—544: zu Sit- und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.“

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausfertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtsususpension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 87a. Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preussische Gebietssteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 86 und des ersten Absatzes im Art. 87 zulässig*)

Art. 88. Aufgehoben.**)

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.***)

*) Verfassungsgesetz vom 19. Februar 1879 (GE. S. 18).

**) Der Artikel 88 ist durch das Gesetz vom 30. April 1856 (GE. Nr. 22 S. 297) aufgehoben.

***) Gesetz vom 21. Mai 1853 (GE. Nr. 15. S. 249.)

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.*)

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Aber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII. Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.**)

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatsklasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatsklasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Uberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

*) Gesetz vom 21. Mai 1852 (GS. Nr. 15 S. 249).

**) Das Gesetz vom 25. März 1876 verlegt vom 1. April 1877 ab das bisher mit dem Kalenderjahre zusammenfallende Etatsjahr auf die Zeit vom 1. April bis 31. März.

Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.*)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort- erhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzebücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das nähere bestimmt das Gesetz.

*) Gesetz vom 24. Mai 1853 (S. Nr. 10 S. 328).

Übergangsbestimmungen.

Art. 112. Aufgehoben.*)

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 114. Aufgehoben.**)

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Dieser Verordnung tritt das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1849 hinzu.***)

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollen durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzusetzende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anerkennen und diese Abänderungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Bescheid darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaates in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Art. 51 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sobald nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 und 105).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Lodenberg. v. Manteuffel.
v. Strottha. v. d. Heydt. v. Hake. Simons. v. Schleinitz.

*) Gesetz vom 10. Juli 1806 (GS. S. 333) betreffend das Schul- und Unterrichts-
wesen (f. Art. 26).

**) Der Artikel 114 ist durch das Gesetz vom 11. April 1856 (GS. Nr. 25 S. 353)
aufgehoben.

***). Gesetz vom 31. April 1851 (GS. Nr. 13 S. 213) und Gesetz vom 28. Juni 1856
(GS. S. 318) betreffend die Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den
Wahlen zum Abgeordnetenhaus.

III.

Allerhöchster Erlass

vom 4. Januar 1882.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlass der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus Dessen Entschliessungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatsliche Notwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in den gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Notwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbständiger königlicher Entschliessungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinar Gesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Amtseid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

gez. Wilhelm.

gez. Fürst von Bismarck.

An das Staatsministerium.

IV. Sachregister.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

A.

Aachen 119. 124. 176.
 Abänderung der Verfassung 108. 127.
 Abgeordnetenhaus (preussisches) 54. 55. 125. 223.
 Ablösung von Reallasten 167.
 Absolute Regierung 2. 116.
 Adressen an den Kaiser und König 60. 127.
 Advokatur (freie) 88.
 Ärzte, Ärztekammern 210.
 Afrika 20.
 Agende (landeskirchliche) 174
 Akademie des Bauwesens 221.
 Aktiengesellschaften 73. 211.
 Altkstein 118. 170.
 Allgemeines Stimmrecht 57
 Allgemeine Wehrpflicht 25. 88.
 Allg. Witwenverpflegungsanstalt 164.
 Altersversicherung der Arbeiter 38.
 Altona 123. 217.
 Amortisation der Staatsschulden 131.
 Amortisation der Eisenbahnanleihen 216.
 Ampere 30.
 Amtsmänner 200.
 Amtsausschuß, Amtsbezirk 203.
 Amtsgerichte, Amtsrichter 177. 186.
 Amtsvorsteher 139. 203. 211.
 Analphabeten 175.
 Angestelltenversicherung 44.
 Anhalt 51. 216.
 Anleihen 59. 97. 128.
 Anklageschrift 185.
 Ansiedelungskommission 195.
 Anwaltprozeß, Anwaltswang 186. 191.
 Anzugsabgabe 23.
 Apothekenwesen, -kammern 28. 40. 211.
 Approbation von Ärzten 210.
 Arbeiterausschüsse bei Bergwerken 213.
 Arbeiterchutzesetz 28
 Arbeiterkassistik 105.
 Arbeiterwitwenversorgung 45.
 Armee-Einteilung 90.
 Armenwesen 23. 56. 203., -pflege 206.
 Arnberg 119.
 Arrest, gerichtlicher 182.
 Auflösung des Reichstages 52. 58.
 Aufgebotsverfahren 178.
 Aufruhr 138.
 Aufsichtsrat für Privatversicherung 106.
 Aufwandssteuern 159.
 Auriach 119.
 Auseinandersetzungsbehörden 168.
 Ausfuhrprämien 63.
 Ausgangszölle 63.
 Ausgleichsfonds der Staatsbahnen 217.
 Ausschüsse des Bundesrates 53.
 Ausschüsse des Reichstages 60.
 Auswanderung 25. 27. 100. 135.
 Auswärtiges Amt 87. 106. 141. 143.

Austrokat 2.
 Automobilsteuer 73.

B.

Baden 10. 19. 51. 54. 69 f. 76. 218.
 Bäuerlich-gutsherrliche Verhältnisse 167.
 Bahnpolizeiorordnung 53. 78.
 Banken, Bankgesetz 27. 32 f. 106. 211.
 Barmen 124.
 Baupolizei 208.
 Bauwesen (Land-, Wasser-, Chaussee-) 222.
 Bayern 10. 18. 19. 49. 51. 53. 54. 76.
 Reserve u. Sonderstellung 12. 17.
 31. 69. 77. 78. 81. 88. 92. 144.
 Befähigungsnachweis 29.
 Bequädigung 122.
 Beiträge (kommunal-) 161.
 Belagerungszustand 48. 137.
 Bergabgaben 213.
 Bergauschüsse 213.
 Berg- und Hüttenwesen 149. 212.
 Bergwerksabgabe 152. 157.
 Berlin 119. 124. 176. 177. 183. 197. 202.
 213. 217. 222.
 Berufsgenossenschaften 40.
 Berufung 179. 182. 189.
 Beschlußverfahren 207.
 Beschwerdefachen 209.
 Besitzbefestigung 195.
 Besitzsteuern 75. 96.
 Besteuerung des Reiches 102.
 Betriebssteuer (Gastwirtschafts-) 157.
 Bezirksausschuß 139. 196. 208.
 Bezirksbahnhöfe 218.
 Bezirksregierungen 118. 198.
 Bleieis 123.
 Biersteuer 18. 66. 69. 71. 95. 148. 158.
 Bimetallismus 31.
 Binnenzölle 62.
 Bischof 172. 174.
 Bismarck-Archipel 21
 Blindenanstalten 206.
 Börsensteuer 72.
 Bonn 123. 124.
 Botschafter 49.
 Brandenburg 119. 124.
 Branntweinsteuer 66. 70. 95. 148. 158.
 Braunschweig 51. 54. 216.
 Brauereiergemeinschaft 69.
 Bremen 2. 18. 63.
 Breslau 118. 123. 168. 174. 176. 212. 217.
 Brückgeheimnis 135.
 Bromberg 118. 123. 217.
 Brüsseler Ruckertkonvention 69.
 Budget 128. 145 f. 149.
 Bundes (Matrilinear) beiträge 93.
 Bundesindigenat 22.
 Bündnisse 13. 49.
 Bürgerliche Freiheit 138.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

Bürgerliches Gesetzbuch 37. 191.
Bürgermeister 139. 201.
Bürgerpflicht 181.
Bürgerrecht 22. 200.
Bürgerkasten v. Staatsgarantien.
Bund, vormaliger Deutscher 4. 7. 8. 19.
 25. 51. 62. 80. 87.
Bund, Norddeutscher 10. 80. 115.
Bundesamt f. d. Heimatswesen 23. 105.
Bundesbeiträge 93. 95.
Bundesdeputation 9. 50.
Bundesgebiet 19.
Bundesindigenat 22.
Bundeskanzleramt 104.
Bundesmatrikel 93.
Bundesrat 48. 50. 58. 104. 108. 124.
Bundesstaat und Staatenbund 4. 17.
Bundesstaaten, Verhältn. z. Reich 17. 101.
Bundestag (vorm. Deutscher) 8. 51. 54.
Bundesversammlung (vorm. Deutsche)
Buß- und Bettag 173. [7. 9.]

C.

Celle 119.
Charlottenburg 124. 176. 202.
Chausseen 206. 221.
China 20. 83.
Clausthal 212.
Coblenz 119. 124. 171.
Cosmar i. G. 109.

D.

Danzig 84. 118. 123. 159. 176. 217.
Darlehnskassen 15. 34.
Decharge des Ministereums 130.
Defensivkrieg 49.
Defizit im Etat 93. 146.
Deichhauptmann, Deichwesen 169.
Defan (Superintendent) 172.
Deklarationspflicht 153.
Denaturierung von Spiritus 71.
Denkmalspflege 206.
Deutscher Bund siehe „Bund.“
Deutscher evang. Kirchenausschuß 173.
Deutscher Kaiser 12. 48. 88. 107.
Deutsches Reich (Gründung, Eintritt
 der süddeutschen Staaten, Bundes-
 staat) 9—13.
Dezimalsystem im Münz- u. Wesen 30.
Diäten der Volksvertreter 60. 126.
Dienstzeit (zweijährige) 89.
Diskontationsrecht des Kaisers 88.
Dispositionsänderungen d. Rachen 156.
Distriktskommissare 200. 210.
Disziplinärbehörden im Reich 105.
Domänen (Staats-) 146. 170.
Doppelwährung 31.
Dorfgemeinden 198.
Dorfgerichte 199.
Dortmund 123. 212.
Dortmund-Ems-Kanal 216.
Dotation der Provinzial- und Kreis-
verbände 115. 194. 206. 221.
Drahtlose Telegraphie 82. 84.
Dreibund 13.
Dreiklassenwahlsystem 16. 55. 125. 201.

Dresden 82.
Düsseldorf 119. 124. 168. 177.
Duisburg 124.
Durchfuhrzölle 63.

E.

Ehescheidung 179.
Eichschiffung 37.
Eichen, Eichungsdauer 80. 105.
Eigentum (geistiges) 27. 35.
Eigentum ist unverletzlich 135.
Einbürgerung 24.
Einfuhrschne 65.
Einfuhrzölle 63.
Einheitsporto 80.
Einheitszeit (mitteleuropäische) 20.
Einkommensteuer 157. 205.
Einschätzung zur Steuer 154.
Eisenbahnabgabe 152. 155.
Eisenbahnausgleichsfonds 217.
Eisenbahndirektionen 139. 197. 217.
Eisenbahnen 18. 27. 75. 131. 214.
Eisenbahnfrachtwert 79. 101.
Eisenbahn-Grundsteuerfreiheit 156.
Eisenbahnkapitalschuld 216.
Eisenbahntommisariats 218.
Eisenbahnkonzessionen 28. 219. 221.
Eisenbahn-Kriegsleistungen 76.
Eisenbahn-Militärtransportorden. 77.
Eisenbahn-Post-Gesetz 18. 79. 221.
Eisenbahn-Signalordnung 53. 78.
Eisenbahntarife 78. 101. 218. 220.
Eisenbahntruppen 90.
Eisenbahnverkehrsordnung 53. 78.
Eisenbahnverstaatlichung 215.
Eisenbahnwagenregulativ 77.
Eiderfeld 124. 217.
Eidherzogthümer 9.
Elbing 123.
Elb-Trade-Kanal 222.
Elektrische Maßeinheiten 80.
Elektrizitätssteuer 68.
Elementarum erricht 175.
Elkash-Lothringen 12. 19. 24. 51. 55.
 57. 69. 75. 101. 107.
Emissionsstempel 72.
Enquêtes-Recht des Landtages 109. 127.
Enteignungsverfahren 135. 194. 219.
Entmündigung 178.
Entwässerung 170.
Erbmonarchie 3.
Erbchaftsteuer 74. 95. 152. 158.
Erfindungspatente 27. 34.
Erhuri 119. 124. 217.
Ergänzungssteuer 152. 154. 204.
Erbhabereit 3. 120.
Ertagssteuern 151.
Erbzinssteuer 174.
Essen 124. 217.
Etat 53. 59. 92. 126. 144.
Etatjahr 93.
Evangelische Kirche 121. 172.
Exekution gegen Bundesmitglieder 9. 50.
Exekution im Zivilprozeß 179. 199.
Exportmonifikation 68.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

Exportzölle 63.
 Expropriation 185. 194. 219.
 Extraordinarium des Kais 116.
 F.
 Fabrikatsteuer 67.
 Fabrikzeichen 34.
 Fachschulen (gewerbliche) 211.
 Fahneneid 87.
 Fahrartensteuer 73.
 Fahnstückenrecht 6. 189.
 Feldpolizeiordnung 167. 169. 205.
 Feriensachen 184.
 Fernsprecher 82.
 Feuerpolizei 205.
 Fideikommission 123.
 Finanzgesetze 131.
 Finanzministerium 141. 144.
 Finanzzölle 61.
 Fischereisachen u. -gesetz 166. 169.
 Fischenmache 30.
 Fleischbeschau 46.
 Flensburg 124.
 Flottenwesen 84.
 Fürstlicher 156.
 Fortwesen 170.
 Fortbildungsämter 213.
 Fortschreibungsbeamte 156.
 Frachtbriefsteuer 73.
 Frankfurt a. M. 8. 51. 55. 107. 114. 120.
 123. 124. 174. 177. 201. 217.
 Frankfurt a. O. 119. 124. 168.
 Franenburg 173.
 Freie Advokatur 38. [60.]
 Freie Eisenbahnfahrt d. Volkswörterer }
 Freie Meinungsäußerung 137.
 Freihafengebiet 63.
 Freihandelsystem 62. 63.
 Freizügigkeit 22 f. 26.
 Fremdenpolizei 26. 29.
 Friedenspräsenzstärke 89.
 Fulda 173.
 Funkentelegraphie 82. 84.
 G.
 Garantienahme durch den Staat 59.
 102. 130. 214.
 Gebäudesteuer 151. 156. 162.
 Gebrauchsmusterrecht 36.
 Gebühren (kommunal-) 161. (Gerichts-) }
 Geistliches Eigentum 27. 35. [177.]
 Gemeindebehörden 139. 198.
 Gemeindeordnung für Elsaß-Lothr. 110.
 Gemeindesteuern 159.
 Gemeindevorsteher 199.
 Gemeinheitssteilung 168.
 Generalkommissionen 139. 168.
 Generallotteriedirektion 164.
 Generalstaatskasse 145.
 Generalstaatskanzlei 144.
 Generalsteuerrichtung 144.
 Generalsuperintendenten 172.
 Generalsynodalordnung 173.
 Geister Neutralitätszeichen 35.
 Geologische Landesanstalt 213.

Gerichtsbehörden 6. 139. 178.
 Gerichte 184.
 Gerichtskostenrecht 38.
 Gerichtsvollziehungsamt 37. 193.
 Gerichtsvollzieher 179. 188.
 Gerichtszuständigkeit 37. 178.
 Gesandte (preussische usw.) 49. 143.
 Geschworene 180.
 Gesellschaftsverträge 73.
 Gesetzgebende Initiative 59. 128.
 Gesetzsammlung, preussische 128.
 Gesindeverbot 203.
 Geistwesen 166.
 Gesundheitsschutz (öffentliche) 46. 1. 2. 210.
 Gerbereizölle 64. 148.
 Gewerbebetrieb im Hinderzehen 153.
 Gewerbefreiheit 28.
 Gewerbegerichte 29. 178.
 Gewerbeordnung 28. Gewerbeordnung 205.
 Gewerbesteuer 147. 151. 155. 157. 162.
 Gewichts- und Maßordnung 27. 29.
 Gewerkschaft d. Reichsbank 33. v. Post 82.
 Glas 174.
 Glaubensfreiheit 136.
 Gleichheit vor dem Gesetz 133.
 Glogau 124.
 Gneisen 173.
 Götting 124.
 Göttingen 123.
 Goldwährung 31.
 Grafenverbände 123.
 Graubenz 123.
 Greifswald 124.
 Grenzperre für Vieh 45.
 Groß-Berlin 202.
 Großjährigkeit 120.
 Grundbesitz, alter u. befestigter 123.
 Grundbuchwesen 178.
 Grundrechte für das deutsche Volk 133.
 Grundstücksverpachtung 73. 95.
 Grundstückszinssteuer 73.
 Grund- und Gebäudesteuer 151. 156. }
 Grundmieten 118. [161.]
 Gutsbezirk 200. 203.
 Gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse 167.

H

Halberstadt 124.
 Halle 124. 159. 212. 217.
 Hamburg 2. 8. 18. 51. 63. 164.
 Hamm 119.
 Handelsgesetzbuch 26. 36.
 Handelskammern 211.
 Handelsmarine 85.
 Handelsministerium 142. 211.
 Handelsverträge 62.
 Handelsverksammern 29.
 Hannover 9. 51. 114. 119. 124. 166. 168.
 176. 194. 200. 202. 206. 217.
 Hauptverfahren (gerichtliches) 185.
 Hauptverwaltung der Staatsämter }
 Hausarbeitsgesetz 28. [132. 165.]
 Haussteuer 155.
 Hausministerium 121.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

Baurecht, Hausbuchung 134 199.
 Bellingen 119.
 Beerdigung 91.
 Beeren 18. 87. 138. 143
 Beimarbeit 42
 Beimarbeitszeiten 21. 105.
 Belgien 19. 20. 84.
 Berrenhaus (preussisches) 51. 54. 122. 224.
 Bessen, Großherzogtum 10. 51. 55. 215
 Bessen-Bomburg 114 120.
 Bessen-Bossau 51. 114. 120. 124. 177.
 194. 200.
 Bessen, Kurfürstentum 9. 51. 114. 120.)
 Bilsheim 119. 124. 173. [206]
 Binterblichenen-Versicherung 43.
 Bchschulen (tierärztliche und landwirts-
 schaftliche) 166. (technische) 177.
 Bohenzollern-Kanal 222.
 Bohenzollernische Laube 119 197. 200. 218.
 Bolfstein 8. 51. 114. 120.
 Büttenwesen 213.
 Bundesteuer 159.

A.

Agdwesen 166
 Identitätsnachweis 65.
 Zeitengesetz 137.
 Immunität der Abgeordneten 61.
 Impfschick, Impfschwang 45.
 Importzölle 63.
 Indemnität 114.
 Indigenat 22.
 Initiative (gesetzgeberliche) 59. 128.
 Intendanturwesen 144.
 Internationales Eisenbahnüberein-
 kommen 78.
 Internationaler Telegraphenvertrag 83.
 Interpellationen 60 127.
 Invalidenwesen 91. 144.
 Invaliditäts- und Altersversicherung)
 Juden 20. 171. [39. 41. 105]
 Jufiz, Verhältnis zur Verwaltung 5. 6. 191.
 Justizministerium 139. 141. 177.
 Justizwesen (Militär-) 92. 144

B.

Bettenkorps 144
 Baffezoll 63. 95.
 Baiser, Deutscher 12. 48. 84. 87. 105. 108.
 Baiser-Wilhelm-Kanal 85.
 Baiser-Wilhelm-Land 21.
 Batisfolge 212.
 Bamerun 20. 102.
 Bammergericht 177. 183. 191.
 Bammern für Handelsfachen 179.
 Bantle 86. 222.
 Barenteninseln 20.
 Baffel 120. 124. 166. 168. 173. 177. 217.
 Batafkanant 157.
 Batholiche Kirche 136. 172. 174.
 Bawowitz 217.
 Bausfahrtschiffe 85.
 Bausmannsgerichte 178.
 Bawischau 20. 102.
 Biel 84. 120. 124.

Binderarbeit 28.
 „Nino“-Steuern 159.
 Kirche im Verhältnis zum Staate,
 evangelische Landeskirche 136. 172.
 latholische 136. 172. 174
 Kirchengemeinde, Synodatordnung 173.
 Kirchensteuern 174.
 Klageschrift 187.
 Klassenlotterie 165.
 Kleinbahnen 220.
 Knappschaffstätten 213.
 Koblenz 119. 124. 171.
 Köln 119. 124. 173. 177. 217.
 König von Preußen 48. 116. 120. 139.
 Königsberg 118. 123. 217.
 Körpermaße 30.
 Köslin 119.
 Kohlensteuer 100.
 Kollegialgerichte 178. 187.
 Kolonialamt 106
 Kolonien 19. 20. 49. 81. 102. 106.
 Kolonisation 171.
 Kommunalabgaben 159. 202.
 der Staatsbeamten 162.
 Kommunalbehörden 139. 198
 Kommunalverbände 198.
 Kompetenz der Verwaltungsbehörden
 und der Gerichte 190.
 Kompetenzgesetz 209.
 Kompetenzkonflikt 191.
 Komptabilitätsgesetz 146.
 Konfliktzeit in Preußen 114. 133.
 Konkurs 38. 56. 179
 Konfistorium 139. 172.
 Konsolidationen (landwirtschaftliche) 168.
 Konfols, konsolidierte Anleihe 132
 Konstitutionelle Regierung 1.
 Konsulatswesen 27. 86 105.
 Konsumsteuer 67.
 Kontingentierung von Steuern 148. 206.
 Kraftfahrzeuge 73.
 Krankenanstalten 206. 208.
 Krankenkassen für Arbeiter 39.
 Krefeld 124.
 Kreisandfchuf 139. 196. 204 208.
 Kreisdeputierte 204.
 Kreife (Stadt-, Land-) 138. 196 204.
 Kreisordnung 193. 198.
 Kreisstände 192.
 in der Provinz Posen 201. 209.
 Kreissteuern 204.
 Kreissynoden 173.
 Kreistag 197. 204. 209
 Kriegsbarteilnsfachen 15. 34.
 Kriegserklärung 49
 Kriegsflotte 27. 84.
 Kriegsgerichte 92. 138
 Kriegshäfen (Reichs-) 84.
 Kriegsheer 88.
 Kriegsinvaliden 92.
 Kriegsestellungen der Eisenbahnen 76.
 Kriegsmarine 27. 49. 84 143.
 Kriegsmilitarismus 92. 141. 143.
 Kriegsschiff 91 107.
 Kriegsschulen 144.

Kriegssteuer 76.
 Krondotation 121.
 Kronfideikommissfonds 121.
 Kronrat 141.
 Kronschuld 123.
 Kulm 173.
 Kulturkampf 137.
 Kultusministerium 142. 171.
 Kunstgewerbliche Fachschulen 211.
 Kunstschußgesetz 35.
 Kurfürsten v. Hessen.
 Kurtagen 161.

L.

Längenmaße 30.
 Landarmenpflege 23. 206.
 Landesauschuß für Eis.-Votbringen 109.
 Landesbibliotheken 206.
 Landesdirektor 140. 207.
 LandesEisenbahnrat 217. [184.]
 Landesgesetze und Reichsgesetze 5. 25.)
 Landeshauptmann 140. 207.
 Landeskultursachen 166.
 Landesmeliorationen 206.
 Landesökonomikollegium 166.
 Landesversicherungsanstalten 44.
 Landesverwaltung, allgemeine 192.
 innere 195.
 Landesverwaltungs-gesetz 193. 209.
 Landesveterinärmed. 167.
 Landgemeindeordnungen 194. 198.
 Landgerichte 177. 179. 181. 188.
 Landrat, Landratsamt 139. 194. 197. 204.
 Landsturm 89.
 Landtag, preussischer 112. 122ff. 140. 146.
 Land- und Wasserstraßen 27. 214. 222.
 Landwehr 89.
 Landwirtschaftliche Hochschule 166.
 Landwirtschaftskammern 167.
 Landwirtschaftsministerium 142. 165.
 Lebensmittelverfälschung 46.
 Legislaturperiode des Reichstages 58.
 des Abgeordnetenhauses 126.
 Lehnsgüter 123.
 Lehrsgehalt (Vollsch.) 175.
 Lehrsfreiheit 137. 174.
 Lehrlingswesen 29.
 Leibelgenschaft 167.
 Leipzig 35. 52. 105. 178.
 Leuchtlichtsteuer 68. 71. 95.
 Lichtenberg 202.
 Lichtsteuern 66.
 Liechtenstein 19.
 Liegnitz 118. 124.
 Limburg 173.
 Lotterie 73. 149. 165.
 Lotteriestempel 73.
 Lübeck 2. 222.
 Lüneburg 119.
 Luftschiffertruppen 90. 91.
 Luftverkehrssteuern 159.
 Luxemburg 3. 5. 19. 63. 69. 76. 83. 111.

M.

Magdeburg 119. 124. 217.
 Magistrat 139. 201.

Mahlsteuer 159.
 Mahnverfahren 178. 188.
 Malgesetze 137.
 Mainz 217.
 Malischbottichsteuer 70.
 Majorennität 120.
 Majorität (absolute, relative) 56. 126.
 Mannheim 32.
 Marburg 123.
 Margarinegesetz 46.
 Marianen-Inseln 20.
 Marienwerder 118.
 Marine 27. 49. 52. 84ff. 143.
 Markenschuß 34.
 Marktwährung 31.
 Marokko 53.
 Marischau-Inseln 20.
 Maß-, Münz- und Gewichtswesen 27.)
 Materialsteuer 68. 70. [29. 211.]
 Matrifularbeiträge 93. 147.
 Mecklenburg-Schwerin 51. 54.
 Medizinalangelegenheiten 178. 192. 210.
 Medizinalkollegien 139. 197.
 Medizinalpolizei 27. 45. 210.
 Meinungsbildung, Recht d. freien 137.
 Meistbegünstigungs-Klausel 64.
 Meistertitel 29.
 Memel 123.
 Mennoniten 136.
 Menschenrechte (allgemeine) 133.
 Merseburg 119. 168.
 Meterhystem 30.
 Metropolitan (Superintendent) 172.
 Metz 109.
 Mietssteuer 159. 161. = streitigkeiten 178.
 Militärbehörden 139. 144. [180.]
 Militärjuzizwesen 92. 144.
 Militärkonventionen 92. 144.
 Militär-Pensionen 91.
 Militärstrafverfahren 91. 92.
 Militärtransportordnung (Eisenbahn-) 77.
 Militärwesen 18. 27. 52. 84. 87. 139. 141.)
 Minden 119. 124. [143.]
 Mindestzölle, Minimaltarif 65.
 Minister 118. 139.
 Ministerium der Auswärtigen An-
 gelegenheiten 141. 143.
 Ministerium des Königl. Hauses 121.
 Ministerium der geistlichen u. Unver-
 richts-Angelegenheiten 142. 171.
 Ministerium der öffentlichen Arbeiten
 111. 142. 213.
 Ministerium des Innern 141. 192.
 Ministerium für Eis.-Votbringen 108.
 Ministerium für Handel und Gewerbe
 142. 211.
 Ministerium für Landwirtschaft, Do-
 mānen und Forsten 142. 165.
 Ministerverantwortlichkeit 140.
 Mitteleuropäische Zeit 20.
 Mitteleuropäischer Zollbund 64.
 Monarchie (Erb-, Wahl-) 2. 3. 120.
 Monopol (Tabak- u. Branntwein-) 67.
 (Lotterie-) 164.
 Mühlhausen i. T. 124.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

Rothhausen 1. 8. 109.
Rüdingen 82. 192. 185. 187. 209. }
Rüdingen im gerichtlichen Verfahren }
Rüdingen 119. 124. 168. 174. 217.
Rüdingen 30.
Rüdingen 35.

R.

Rachdruck, Schutz gegen 85.
Rachdruckmittelverfälschung 46.
Rachdruckversammlung, deutsche 8. 55. 113.
Rachdruckdienste 161.
Rachdruckstation 24.
Rachburg 119.
Rachgationschiffen 211.
Rachbahnen 215. 220.
Rach-Edin 202.
Rachsbürger Rechte 9.
Rachverlassungsrecht 22. 26.
Rachdeutscher Bund 10. 115.
Rachhausen 124.
Rach-Ostsee-Kanal 84.
Normal-Eichungs-Kommission 31. 106.
Rotenprivileg, Rotenbanken 32.
Rotenstandsparagraf 128.
Rotenstandsstatute 78.
Numerus clausus 38. 192.

O.

Oberamtsbezirke 198.
Oberbergämter 139. 197. 212.
Oberkirchenrat (evangelischer) 172.
Oberlandesgerichte 118. 177. 181.
Oberlandeskulturgericht 169.
Oberpostdirektionen 81. 139.
Oberpräsidenten 139. 196. 203. 207.
Oberrechnungskammer 101. 129.
Oberseeamt 106.
Oberverwaltungsämter 44.
Oberverwaltungsgericht 142. 196. 207.
Oberzolldirektionen 139. 158.
Ober-Expre-Kanal 222.
Öffentliches Recht 190.
Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren 92. 185. 197. 209.
Österreich-Ungarn 13. 14. 64.
Offensivkrieg 49.
Ohm 30.
Obenburg 54.
Ölmühl 174.
Oypeln 118. 170.
Ordinarium des Staats 146.
Ortsarmenverbände 23.
Ortspolizei 199. 202. 210.
Ösnabrück 119. 124. 173.
Ostafrika 20. 85. 102.
Ostpreußen 19. 118. 124.
Ozeanien 20. 85.

P.

Paderborn 173.
Palau-Fußeln 20.
Pavlergeld 32.
Parlament 2.
Partikularstaat 115.
Patzweisen 27. 29. 211.

Patentangelegenheiten 27. 84. 106.
Periodizität des Landtages 112.
Personalsteuern 147. 161.
Personalunion 4. 9.
Personenstandsrecht 37.
Petitionsrecht 60. 112. 117. 127. 205.
Physisch-technische Reichsanstalt 105.
Polizeiaufsicht 199.
Polizeiverwaltung 194. 199. 210.
Pommern 119. 124. 200.
Posen 118. 124. 171. 217.
Posen (Selbstverwaltungsbeschränkung) 194. 200. 203. 209.
Post, Postgesetz, Postrecht, Postzwang 27. 40. 81. 221.
Postdampferlinien 85.
Postdam 119. 124.
Prärogativen der Krone 118. 120.
Präsentationsrecht z. Herrenhaufe 122.
Präsidentenstand der Armee 88.
Präsidentium des Deutschen Reiches 48.
Präsidentenbeiträge 161.
Prag 174. **Prager Frieden** 9.
Preußengesetz, Preußen 27. 44. 137.
Preußen, Agr. 19. 48. 52. 54. 92. 112.
Preußisch-keisliche Staatsbahngemeinschaft 215.
Preußisch-süddeutsche Klassenlotterie 163.
Preußische Staatsbank 164.
Primogenitur 3. 120.
Privatbahnen 41. 214. 216.
Privatrecht 6. 37. 184. 189.
Privatversicherung (Aufsichtsamt) 106.
Proportionalwahl 16. 58.
Propst (Superintendent) 173.
Provinzialausschuß, -rat 205. 207.
Provinzialfarben in Preußen 118.
Provinzialfonds 206.
Provinzialkrankenanstalten 206.
Provinziallandtag 205.
Provinzialmuseen 207.
Provinzialordnungen 193. 198.
Provinzialschulkollegien 139. 174. 197.
Provinzialstände 193. 209.
Provinzialsteuern 206.
Provinzialsynode 173.
Projektkosten 38. 189.
Projektsordnung 37.
Publikation der Gesetze 5. 26. 50.

Q.

Quinquennat (militärisches) 90.
Quotifizierung von Steuern 150.

R.

Radiotelegraphie 84.
Realitäten 167.
Realsteuern 147. 161.
Realunion 5.
Rechtsanwaltschaft 45.
Rechnungshof des Reiches 101. 106.
Recht (bürgerliches, öffentliches) 6. 27. 36.
Recht der meistbegünstigten Nation 64.
Rechtsanwaltsordnung 38.
Rechtspflege, gesamte 178.

Refaktien 220
 Regentſchaft in Preußen 119.
 Regierung, Konſtitutionelle 1, abſolute 1.
 Regierungsbezirke 118, 139, 197, 208.
 Regulierung der gutsherrlichen und
 bäuerlichen Verhältniſſe 167.
 Reichsamt des Innern 104.
 Reichsamt für die Vermtlg. d. Reichsſci. }
 Reichsämter 104. [bahnen 75, 107, 111.]
 Reichsangehörigkeit 21, 24.
 Reichsanleihen 59, 97.
 Reichsauffichtsamt f. Privatverſicherung }
 Reichsbank 38, 93, 101, 106. [106.]
 Reichsbeſteuerung 102.
 Reichsdruckeret 106.
 Reichſeisenbahnamt 78, 106.
 Reichſeisenbahnen 75, 106, 110.
 Reichserbſchaftſteuer 74, 158.
 Reichseretution 50.
 Reichsfinanzreform 95.
 Reichsgebiet 19.
 Reichsgericht 38, 52, 177, 179, 184, 190.
 Reichsgeſetzblatt 26.
 Reichs- u. Landesgeſetze 5, 26, 50, 59, 184.
 Reichsgeſetzgebung 21.
 Reichsgeſundheitsamt 46, 105.
 Reichsgeſundheitsrat 46, 105.
 Reichshauptkaſſe 106.
 Reichshauſhalt 53, 59, 92, 106, 147.
 Reichsheer 87.
 Reichsinvalidenſonds 93.
 Reichsjuſtizamt 26, 106.
 Reichskanzlei 104, 141.
 Reichskanzler 51, 103.
 Reichsſtaatsſchneide 31, 33.
 Reichskolonialamt 21, 107.
 Reichskontrollgeſetz 101.
 Reichskriegsſchäfen 84.
 Reichskriegsſchau 91, 107.
 Reichskriegsweſen 87, 143.
 Reichslaub f. Elſaß-Lothringen.
 Reichsmarine 27, 52, 84, 143.
 Reichsmarineamt 21, 84, 106.
 Reichsmatrikel (alte deutſche) 93.
 Reichsmilitärgericht 92.
 Reichsoberhandelsgericht 38.
 Reichspoſtamt 81, 106.
 Reichspoſtdampferlinien 85.
 Reichspräſidium 48.
 Reichspreſſegeſetz 46.
 Reichsſchatzamt 91, 107.
 Reichſchuldbuch 98, 133.
 Reichſchuldenverwaltung 59, 98.
 Reichſſchuldeneſen 45.
 Reichſſtempeſtabgaben 61, 72, 93, 158.
 Reichſſteuergeſetz 102.
 Reichstag, Deutſcher 12, 53, 54, 104, 109.
 Konſtituierender d. Nordd. Bund 10.
 Reichsvereinsgeſetz 47, 138.
 Reichsverfaſſung 17.
 Reichsverſicherungsämter 44, 105.
 Reichsverſicherungsanſtalt für Privat-
 angeſtellte 45, 106.
 Reichsverſicherungsordnung 39, 105.
 Reichswirtſchaftsamt 105.

Religionsfreiheit 136.
 Remonteweiſen 144.
 Rentenbanken, Rentenbriefe 167.
 Rentengüter 169.
 Republik 2.
 Reservatrechte 12, 17, Südd. Bierſteuer 69.
 Bayern u. Württemberg: Sachverh. 77, 78.
 Poſt 81, Württ. 77, 84, 144.
 Reviſion, gerichtliche 179, 183, 189.
 Rheberet 210. [201.]
 Rheinland 112, 119, 124, 177, 194, 199 }
 Richteramt 38.
 Richterſtand 191.
 Rinderpeſt 45.
 Notes Kreuz 35.
 Rühen 200.

S.

Saarbrücken 217.
 Sachjen, Agr. 9, 19, 51, 54, 73, 92, 144.
 Sachjen, Prob. 119, 121, 136, 164.
 Sächſiſche Herzogtümer 54.
 Sallinen 213.
 Salomons-Infeln 20.
 Salzſteuer 66, 67, 71, 148, 153.
 Samoa 20.
 Sanitätsweſen 46, 144.
 Schanſteuer 157.
 Schantung 20.
 Schatzanweisungen 130.
 Schaumweinſteuer 67, 71, 95.
 Scheideminne 31.
 Schiffahrt 27, 84, 105, 212, 222.
 Schladitzer 158, 161.
 Schlachtwichbeſchau 46.
 Schleſien 118, 124.
 Schleſwig-Holſtein 8, 19, 51, 114, 120,
 124, 173, 194, 198, 200, 203.
 Schlußnotenheft 72.
 Schöffen, Schöffengerichte 180.
 Schöffen (Gemeinde-) 199.
 Schöneberg 202.
 Schuldenſtilgung 97, 131.
 Schulſteuern 159.
 Schulunterhaltung 176.
 Schulzwang 174.
 Schutz des geiſtigen Eigentums 35.
 Schutzbriefe (tailerliche) 20.
 Schutzgebiete, überſeeiſche 20, 21, 41.
 Schutzpoſtempung 46, [81, 101, 102.]
 Schutzſtelle, Schutzvollzieher 61.
 Schwurgerichte 180.
 Secämter 105.
 Seehandlung 149, 164.
 Seewarte 106.
 Sekundärbahnen 215, 220.
 Selbſtvermacht 2.
 Selbſtverwaltung 173, 193.
 Separation (bäuerliche) 168.
 Septennat, militäriſches 90.
 Sigaringen 119, 218.
 Silberwährung 31.
 Simultanſchule 176.
 Sittenzuſtand 203.
 Sondrechte f. Reservatrechte.
 Sonntagsruhe 28.

Konvergenz 2.
 Sozialpolitische Gesetzgebung 38.
 Zanden 91. 202.
 Spezialkommissionen 168.
 Spielkartenstempel 72. 158.
 Sirkularkontingent 70.
 Sprachenparagraph d. Vereinsgesetzes 48.
 Staat 1., konföderierter 4.
 Staatenbund und Bundesstaat 4. 7. 17.
 Staatsangehörigkeit 21. 24.
 Staatsanleihen 128. 130. 216.
 Staatsanwalt 184.
 Staatsarchive 142.
 Staatsbahnhöfen 75. 131. 145. 149. 214.
 Staatsbahnwagenverband 77.
 Staatsbeamte 59. 162.
 Staatsbehörden 139.
 Staatsbürgerrecht 22. 24. 133.
 Staatsdomänen 146. 170.
 Staatseisenbahnen 75. 131. 145. 149. 214.
 Staatsformen 170.
 Staatsgarantien 59. 102. 130. 214.
 Staatsgrundgesetz 1. preussisches 112.
 Staatshaushaltsetat 128.
 Staatslotterien 73. 149. 164.
 Staatsministerium 139.
 Staatsrat in Preußen 142.
 Staatsschuld 128. 130. 163. 216.
 Staatsschuldbuch 132.
 Staatskassen 142. 147.. direkte 147. 151.
 indirekte 147. 158. 161.
 Staatskassenerträge 155. 159.
 Etage 119.
 Stadtauschuß 139. 196. 208.
 Stadtgemeinden 200.
 Stadtverordnete 201.
 Städteordnungen 200.
 Stände (Provinzial- u. Kreis-) 193. 209.
 Ständische Verfassung 1. 112.
 Standesamt 37.
 Standesvorrechte 134.
 Statistik des Warenverkehrs 66.
 Statistisches Amt 106.
 Starthaler von Elßaß-Lothringen 52.
 103.
 Stein-Grabenbergische Gesetzgebung 167.
 Stempelsteuer 61. 72. 158.
 Stettin 119. 124. 217. 222.
 Steuerbewilligungsrecht 128. 133.
 Steuererklärungen 153.
 Steuererträge 71. 149.
 Steuern 52. 66. 117. 205.
 Kontingentierter 148. 207. quotifizierte 150.
 Steuerverweigerung 133.
 Steuervorrecht der Staatsbeamten 162.
 Stichwahl 57.
 Stimmenmehrheit 56. 58. 124.
 Stimmrecht (allgemeines) 57.
 Strafgesetzbuch 27. 37. 91. 181.
 Straßammern der Landgerichte 181.
 Strafprozeßordnung 38. 184.
 Strafrecht 6. 27. 178. 184. 189.
 Strafrichter 184.
 Strafsachen 180. 184.
 Straßsenate der Obldgerichte 183.

Straßverfahren 184.
 Stralund 119. 124.
 Stralsburg 109.
 Strombauverbände 86.
 Struttart 32.
 Südwestafrika 20. 85. 102.
 Süßneversuch (richterlicher) 189.
 Süßstoffgesetz 46.
 Superintendenden 172. [173.]
 Synode (Kreis-, Provinzial-, General-)

T.

Tabaksteuer 67. 71. 95. 100. 148. 158.
 Tagegelber an Volksvertreter 60. 126.
 Talonsteuer 72.
 Zantemeister 73.
 Tarifautonomie 62. 65.
 Tarifwesen der Eisenbahnen 78. 216. 218.
 Technische Hochschulen 176. 213.
 Tee-Zoll 66.
 Teilungen (landwirtschaftliche) 168.
 Telegraphentruppen 90.
 Telegraphenwesen 27. 40. 80.
 Testament 199.
 Thron 123.
 Thronfolge 3.
 Thurn und Taxis'sche Post 80.
 Tierärztliche Hochschulen 166.
 Tierarzt 211. [216.]
 Tilgung d. Eisenbahntapitalfchuld 131.)
 Tilgung der Staatsschulden 132.
 Logo 20. 102.
 Transitzölle 63.
 Trier 119. 171. 173.

U.

Übergangsabgabe von Bier 69. 71.
 Überweisungssteuern 69.
 Umsatzsteuern 160. 204.
 Unfallversicherung 40.
 Universitäten 123. 174.
 Unlauterer Wettbewerb 34.
 Unterstützungswohnst. 23.
 Untersuchungshaft, Entschädigung 186.
 Unverjährbarkeit des Briefgeheimnisses,
 des Eigentums und der Wohnung 134.
 Urheberrecht 35.
 Urkundenprozeß 189.
 Urwähler, Urwahlbezirk 55. 125.

V.

Vaterländischer Hilfsdienst 16.
 Veranlagung (Steuer-) 153.
 Verbrauchsabgabe f. Zucker 69, f. Brannt-
 wein 70.
 Verbrauchssteuern 61. 66. 95. 148.
 Vereinsrecht 27. 46. 137. 179.
 Vereinszollgesetz 63.
 Verschäpfung der Nahrungsmittel 46.
 Verfassung, oktroyierte 1. 112., patlierte 1.
 ständische 1.
 Verfassung des Nordb. Bundes 10. 115.
 des Deutschen Reiches 7. 17.
 Preußens 112.
 Elßaß-Lothringens 107.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

Verfassungsänderungen 52. 103. 127.
 Verfassungskonflikt in Preußen 114. 133.
 Vergleich (gerichtlicher) 190.
 Vergütungssteuer 161.
 Verhaftung 134. 186.
 der Volkswertreter 61.
 Verhältniswahl 16. 58.
 Verkehrstruppen 90.
 Vermögensrechte 6. 189.
 Vermögenssteuer 74. 152. 154. 204.
 Verordnungen zur Ausführung d. Gesetze
 [6. 53.]
 Versammlungsbrecht 27. 47. 137.
 Versicherungsanstalten, -ämter 42. 44. 105.
 Versicherungen 26. 74. 106.
 Verträge mit fremden Staaten 13. 49. 59.
 Verwaltung (im Gegensatz zur Justiz)
 5. 6. 190. 208.
 Verwaltung des Reiches 52. 103.,
 des Preussischen Staates 139.
 Verwaltungsbehörden 4. 139.
 Verwaltungsgerichte 191. 197. 207.
 Verwaltungsstreitverfahren 207. 213.
 Veterinärpolizei 27. 45. 166.
 Viehseuchen 45, Viehsperre 45.
 Wahlstimmen 209.
 Volksschule 174.
 Volksvertretung 8. 54. 122.
 Volkszählung 19. 94. 105.
 Vollbahnen 220.
 Volljährigkeit 120.
 Vollstreckungsbefehl 188.
 Voll 30.
 Voreinschätzung (Einkommensteuer-) 154.
 Vorflut 167. 170.
 Vormundschaft 56. 178.
 Voruntersuchung 185.

W.

Wagenregulativ für Eisenbahnen 77.
 Wahl (direkte, indirekte, geheime).
 Wahlrechte 55. 125. 223. Anh. 26.
 Wahlmänner 55. 125.
 Wahlmonarchie 2.
 Wahlpflicht 56.
 Wasserversicherung 43.
 Waldeck-Prinzip 51. 115.
 Warenumschlagsteuer 74.
 Warenverkehrsstatistik 66.
 Warenzeichen, Schutz der 34.
 Wassergesetz 222.
 Wasserstraßen 27. 85. 215. 222. 223.
 Wasserstraßenbeiträge 223.
 Wechselordnung 26. 38.
 Wechselprozeß 179. 184. 189.
 Wechselstempelsteuer 72. 93. 153.
 Wege, Wegepolizei 168. 203. 206.
 Wehrbeitrag 75. 91. 96.
 Wehrordnung 91.
 Wehrpflicht, allgemeine 25. 88.
 Weingeseß 46.
 Weltpostverein 88.

Wertstempel 72.
 Wertzuwachssteuer 73. 161.
 Wessfalen 112. 119. 124. 194. 196. 199.
 Westpreußen 19. 118. 123. 170. 192. 196.
 Weiterberichte 106.
 Wiener Kongreß 7. 112.
 Wiesbaden 120. 124. 171.
 Wilschongeseß 166.
 Wilhelmshaven 84.
 Wilmsdorf 202.
 Wirtschaftlicher Ausschuß 66.
 Wissenschaft (Freiheit der) 137.
 Witwen-Versorgungs-Anstalt 164.
 Witwenversicherung 43.
 Wohnung, Unverletzlichkeit der 134.
 Wohnungssteuer 159. 162. [218.]
 Württemberg 10. 18. 19. 49. 51. 53. 54. }
 (Reservatrechte) 12. 17. 31. 69. 77. }
 [78. 81. 88. 92. 144.]

Z.

Zahlungsbefehl 188.
 Zahnarzt 210.
 Zehnten 168.
 Zeichenschulen, gewerbliche 211.
 Zeitungstempel 158.
 Zensur der Presse 46. 137.
 Zentralblatt für das Deutsche Reich 53.
 Zentralgenossenschaftskasse 165.
 Zettelbanken 32.
 Zigarettensteuer 68. 71.
 Zinsbürgschaften 102. 130. 214.
 Zivilbehörden 138.
 Zivilehe 37.
 Zivilkammern der Landgerichte 178.
 Zivilliste, preussische 50. 121.
 Zivilprozeßordnung 37. 184.
 Zivilprozeßverfahren 178. 186.
 Zivilrecht 6. 177. 186.
 Zivilsachen 178.
 Zivilsenate 179.
 Zivilstandsregister 87. [158.]
 Zölle, Eingangs-, Ausgangs-, 61. 93. }
 Zollbundesrat, Zollparlament 11.
 Zoll- u. Handelsgesetzgebung 11. 27. 61.
 Zolltarifautonomie 62. 65.
 Zolltarifgesetz 65. 159.
 Zollverein 8. 11. 62.
 Zoll- u. Handelswesen 15. 52. 61.
 Zuckersteuer 66. 68. 158.
 Zündholzsteuer 68. 95. [168.]
 Zukunftslegungen (landwirtschaftliche)
 Zuständigkeit der Gerichte 177. 191.
 Zuständigkeitsgesetz 193. 209.
 Zuwachssteuer 73. 96.
 Zwangsenteignung 135. 219.
 Zwangshypothek 178.
 Zwangsversteigerung 178.
 Zwangsvollstreckung 178. 187.
 Zwangsvollziehung 200.
 Zwedverband 202.
 Zweijährige Dienstzeit 89.
 Zweikammersystem 54. 122.

